

**Archiv**  
für  
**Diplomatik**  
**Schriftgeschichte**  
**Siegel- und Wappenkunde**

begründet durch

EDMUND E. STENGEL

herausgegeben von

W. HEINEMEYER und K. JORDAN

25. Band · 1979

---

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

lungnahme jedoch zugunsten einer nicht italischen Kommune war nicht festzustellen, es sei denn, sie lag wie in Reims oder Metz ganz auf der päpstlichen Linie.

Eine offene Frage wird es aber bleiben, warum das Papsttum die bischöflichen Rechte, wenigstens in Italien, durch die Städte einschränken ließ. Waren kirchenpolitische Erwägungen (Ausweitung der eigenen Superiorität über die Bischöfe) maßgebend, wie es der Gesamttendenz ihrer Zentralisierungsmethoden entsprach? War es politische Absicht, durch die Stärkung der Städte dem Kaiser entgegenzutreten, ihn von einem Vordringen nach Rom und nach Süden abzulenken? War es einfach eine Notwendigkeit, der schnell und unüberschaubar gewachsenen Macht der Städte nachzugeben, deren wirtschaftliche und politische Kraft man zu spät erkannte<sup>272</sup>?

Wahrscheinlich wird man alle Fragen zustimmend beantworten können. Das Papsttum hat sich je nach der Lage der Stadtfreiheit bedient (Italien) oder sie bekämpft (Frankreich), stets aus politischer Zweckmäßigkeit, teils aus dem Gefühl eigener Gefährdung, teils aus finanzieller Not handelnd. Eine klare Haltung konnte es nur da zeigen, wo es verhältnismäßig freie Hand hatte, wie im Frankreich Ludwigs VII. Diese Linie allerdings zielte eindeutig gegen die Freiheit in den Bischofsstädten.

In seinem eigenen Bereich hatte das Papsttum in vielen Jahrzehnten allmählich auf so viele Rechte verzichten müssen wie der Kaiser in Oberitalien von Roncaglia bis Konstanz, aber das Grundsätzliche retten können.

Dieser Versuch der Darstellung eines neuen, aber schwierigen Problems hätte ohne die gute Hilfe der Fernleihe der Universitätsbibliothek Mannheim nicht bewältigt werden können — wofür ich meinen Dank sage.

<sup>272</sup> G. LE BRAS, Les Problèmes des Institutions de la chrétienté médiévale, 1130–1178 (in: Comité intern. d. sciences hist. XI. Congrès intern. Stockholm 1960, Rapport 3) S. 121 ff.; V. PFAFF, Probleme einer Geschichte der wirtschaftlichen u. sozialen Wirksamkeit der römischen Kirche zwischen dem 3. u. 4. Laterankonzil (in: VSOZWG 48, 1961) S. 360 ff.

zsh da 033279

## Die Urkunden Bischof Hermanns II. von Münster

### Eine Diplomatisch-Paläographische Untersuchung

von

HANS BU DDE

Übersicht: Zusätzliche Abkürzungen und Siglen S. 106. – I. Einleitung S. 108; 1. Quellenlage S. 110; a) Überlieferung der Urkunden S. 110; b) Überlieferung der Handschriften S. 116; 2. Stand der Forschung S. 120; 3. Methodische Überlegungen und Disposition S. 125. – II. Die Schriftprovenienz S. 130; 1. Urkundenherstellung durch die Empfänger S. 130; a) Liesborn S. 135; b) Wietmarschen S. 150; c) Marienfeld S. 151; 2. Urkundenherstellung durch den Aussteller S. 157; 3. Näher eingrenzbar e Hände S. 165; 4. Urkundenherstellung durch einen Gelegenheitsschreiber S. 185; 5. Umstrittene Stücke. Unbekannte Hände S. 187; 6. Zusammenfassung und tabellarische Übersicht der Ergebnisse der paläographischen Untersuchungen S. 206. – III. Die Organisation der Urkundenherstellung S. 212. – Anhang 1: Verzeichnis der Urkunden Bischof Hermanns II. S. 219; Anhang 2: Verzeichnis der zitierten Originale S. 233.

\* Die Arbeit, die auf eine Anregung von Herrn Ltd. Staatsarchivdirektor i. R. Prof. Dr. habil. J. PRINZ zurückgeht, wurde von der Abteilung für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum im J. 1978 als Diss. angenommen. Herr Prof. Dr. F.-J. SCHMALE, dem mein besonderer Dank gilt, hat den Fortgang der Arbeit betreut und durch zahlreiche wertvolle Anregungen gefördert. Weiterhin gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. H. PLECHL, der mir Rat und Hilfe bei der Lösung spezieller methodischer Probleme zukommen ließ. Die Durchführung insbesondere der paläographischen Untersuchungen wäre nicht möglich gewesen ohne das Marburger „Forschungsinstitut Lichtbildarchiv älterer Originalurkunden“, dessen Benutzung mir Herr Prof. Dr. W. HEINEMEYER gestattet und dem ich die Ermöglichung der Drucklegung in überarbeiteter Form verdanke.

Zu danken habe ich den Damen und Herren des StA Münster und des Landesamtes für Archivpflege in Münster für ihre bereitwillige Unterstützung. Mein Dank gilt ferner Albrecht GRAF VON KANITZ in Cappenberg, Dr. Dietrich GRAF VON MERVELDT, S. D. dem FÜRSTEN ZU BENTHEIM-STEINFURT, S. D. dem FÜRSTEN ZU BENTHEIM-TECKLENBURG, S. D. dem FÜRSTEN ZU SALM-HORSTMAR, die mir großzügig die Benutzung ihrer Archive gestatteten. Ferner möchte ich den Damen und Herren danken, die mir mit Auskünften bei meinen Stud. in den Hss.-Abt. der Königlichen Bibl. in Kopenhagen, der Herzog August Bibl. in Wolfenbüttel, der Staatsbibl. Preussischer Kulturbesitz in Berlin und der Universitätsbibl. in Münster bereitwillig halfen.

Weitere Hinweise habe ich in Gesprächen mit Herrn Dr. G. SPITZBART (Ruhr-Universität Bochum), Herrn Dr. H. MEYER ZU ERMGASSEN (Forschungsinstitut Lichtbildarchiv älterer Originalurk., Marburg) und Herrn Dr. M. PETRY (NW HStA)

## Abgekürzt zitierte Urkunden- und Regestenwerke

- BÖRSTING** Inventar des bischöflichen Diözesanarchivs in Münster, hg. H. BÖRSTING (1937)
- BOOS** H. BOOS, UB der Stadt Worms 1 (1886)
- ERHARD, Cod. 1** H. A. ERHARD, Regesta historiae Westfaliae, accedit Codex diplomaticus (bis 1125) 1 (1847)
- ERHARD, Cod. 2** Ders. (1126–1200) 2 (1851)
- ERHARD Nr.** Ebd. Reg. Nr.
- FINKE, WUB 5** H. FINKE, Die Papsturk. Westfalens, Westfälisches UB 5 (1888)
- HERTEL 10** UB des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, hg. G. HERTEL (1878; Geschichtsquell. der Provinz Sachsen 10)
- INA 1,2; 1,4** L. SCHMITZ-KALLENBERG, Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen 1,2; 1,4 (1904; 1907)
- KINDLINGER, Beitr. 3, 1** N. KINDLINGER, Münsterische Beitr. zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens 3, 1 (Münster 1793)
- KOHL, QFGM NF 3** Urkundenreg. und Einkünfteregister des Agidii-Klosters, hg. W. KOHL (1966; Quell. und Forsch. zur Geschichte der Stadt Münster NF 3)
- KOHL, RAW** Reg. aus dem Archiv des Klosters und Stiftes Wietmarschen, hg. W. KOHL (1973; Das Bentheimer Land 80)
- NIESERT, MUS 2–4** J. NIESERT, Münsterische Urkundensammlung 2–4 (1827)
- OUB 1–2** F. PHILIPPI, Osnabrücker UB 1–2 (1892–1902)
- PRINZ, QFGM NF 1** Münsterisches UB 1: Das Stadtarchiv Münster 1 (1176–1440), hg. J. PRINZ (1960; Quell. und Forsch. zur Geschichte der Stadt Münster NF 1)
- SCHMIEDER, QFB 3** Die Urk. des Klosters Liesborn 1,1, bearb. S. SCHMIEDER (1969; Quell. und Forsch. zur Geschichte des Kreises Beckum 3)
- SCHOLZ** K. SCHOLZ, Die Urk. des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster 1129–1534 (1978; Veröff. der Hist. Komm. für Westfalen 37; Westfälische Urk. [Texte und Reg.] 2)
- SEIBERTZ, 2** J. S. SEIBERTZ, Quell. der westfälischen Geschichte 2 (1860)
- WILMANS, Add.** R. WILMANS, Additamenta zum Westfälischen UB (1877)
- WILMANS, WUB 3** R. WILMANS, Die Urk. des Bistums Westfalen (1201–1203), Westfälisches UB 3 (1871)
- WÜRDWEIN 6** S. A. WÜRDWEIN, Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae . . . 6 (Heidelberg 1775)

erhalten. Für die finanzielle Unterstützung, die mir Reisen zu den benutzten Archiven und Bibl. erleichterte, habe ich schließlich der Ruhr-Universität Bochum und dem Land Nordrhein-Westfalen zu danken, das meine Arbeit durch ein Graduiertenstipendium förderte.

## Abkürzungen für Archive und Bibliotheken

Arch. B.-St.	Archiv des Fürsten Bentheim-Steinfurt in Burgsteinfurt
Arch. Bt.	Archiv des Fürsten Bentheim-Tecklenburg in Rheda
Arch. S.-H.	Archiv des Fürsten Salm-Horstmar in Coesfeld
Arch. K.-C.	Archiv des Grafen Kanitz in Cappenberg
BA M	Bistumsarchiv Münster
LHA Magdeburg	Landeshauptarchiv Magdeburg
Arch. M.	Stadtarchiv Münster
Arch. Bocholt	Stadtarchiv Bocholt
Arch. Coesfeld	Stadtarchiv Coesfeld
StA M	Staatsarchiv Münster
NW HStA	Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf
Univ. Bibliothek Heidelberg	Universitätsbibliothek Heidelberg

## Abkürzungen für die Empfängerbestände

Agidien	Ag	Langenhorst	L
Asbeck	A	Liesborn	Lb
Cappenberg	C	Maria-Magdalenen-	Maria-M.
Clarholz	Cl	hospital	hospital
Domkapitel	Dom	Marienfeld	M
Freckenhorst	F	Überwasser	Üb
Hohenholte	Ho	Wietmarschen	W

## Siglen für Urkunden und deren Schreiber

## Siglen der Urkunden Bischof Hermanns II.

Die Siglen der Urkunden des Bischofs Hermann II. setzen sich aus den Abkürzungen für die Empfänger, der fortlaufenden Numerierung der Originale und dem in runden Klammern ( ) gesetzten Ausstellungsdatum zusammen; erschlossene Daten werden in eckigen Klammern [ ] angegeben. Z. B.: A 12 (1174): die 12. im Original überlieferte Urkunde im Bestand Asbeck, ausgestellt 1174 von Bischof Hermann II.

## Siglen der Urkunden anderer Aussteller

Die in die Untersuchungen mit einbezogenen Urkunden anderer Aussteller werden zusätzlich durch ein Kreuz + in der Sigle gekennzeichnet. Die Urkunden dieser Aussteller sind dem Anhang 2 – vgl. u. S. 233 – zu entnehmen. Z. B.: A 2+ [1151] bedeutet daher: die 2. im Original erhaltene Urkunde im Bestand Asbeck, ausgestellt 1151 (Aussteller: Bischof Werner von Münster; vgl. u. S. 238).

## Siglen der Schreiber

Ausstellerhände	H + Großbuchstabe
Empfängerhände	Sigle des Empfängerbestandes + Großbuchstabe
unbekannte, je einmal belegte Hand	x
nicht eindeutig bestimmbare, wenigstens zweimal belegte Hand	x + Indexzahl ( $x_1, x_2, \dots$ )

## I. Einleitung

In der westfälischen Landesforschung zog der Pontifikat Bischof Hermanns II. von Münster (1174–1203) mehrfach die Aufmerksamkeit auf sich. Seine Tätigkeit als Reichspolitiker, der im Dienste der Kaiser Friedrich I., Heinrich VI. und Otto IV. mit verschiedenen Missionen betraut wurde, fand zuletzt eine eingehende und nur noch in wenigen Detailfragen zu ergänzende Untersuchung durch H. STEHKÄMPER<sup>1</sup>. Eine sehr knappe, oftmals tabellarische und aufzählende Zusammenstellung seiner Handlungen auch als geistlicher Oberhirte und Territorialpolitiker vermitteln die älteren Forschungen von A. HECHELMANN<sup>2</sup>, K. LÖFFLER<sup>3</sup> und H. BÖRSTING – A. SCHRÖER<sup>4</sup>.

Die Schwierigkeit, eine Biographie des Bischofs zu schreiben, hat sich bereits in der Arbeit von STEHKÄMPER gezeigt, da die erzählenden Quellen über den Reichspolitiker Hermann oft nur spärliche Nachrichten überliefern, die vielfach zu keinen eindeutigen Lösungen der aufgeworfenen Fragen führen.

Dies trifft auch für die Tätigkeit des Territorialpolitikers und geistlichen Oberhirten Hermann zu, deren exakte Erforschung noch aus-

<sup>1</sup> H. STEHKÄMPER, Die reichspolitische Tätigkeit Bischof Hermanns II. von Münster (1174–1203) (Diss. Münster 1954 Mschr.); vgl. die gekürzte Fassung (in: WZ 106, 1956) S. 1–78 (WZ = Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 1838 ff., seit 1930 unter dem Obertitel „Westfälische Zs.“). Vgl. auch: H. STEHKÄMPER, Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena (1195–1205) und die dt. Königswahl (in: HZ, Beiheft 2 NF 1973; Beitr. zur Geschichte des ma. dt. Königtums) S. 46. Eine Ergänzung der Kenntnisse über die Zusammensetzung der Gesandtschaft, die unter Führung Bischof Hermanns zu Verhandlungen nach Konstantinopel reiste, bildete die kürzlich veröffentlichte Edition der Fragmente der Fuldaer Chronik: *Chronica Fuldensis. Die Darmstädter Fragmente der Fuldaer Chronik*, hg. W. HEINEMEYER (in: AD Beiheft 1, 1976) S. 91–93.

<sup>2</sup> A. HECHELMANN, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. (1174–1203) (in: WZ 25, 1865) S. 1–88.

<sup>3</sup> K. LÖFFLER, Hermann II. Bischof von Münster (1934; Westfälische Lebensbilder 3) S. 160–174.

<sup>4</sup> H. BÖRSTING – A. SCHRÖER, Hdb. des Bistums Münster (1946) als Druck der Diss. von A. SCHRÖER, Geschichte der Münsterer Bischöfe (Diss. Münster 1941 Mschr.).

steht<sup>5</sup>. Wenn SCHRÖER dennoch bereits vom ersten „Fürstbischof“ des Bistums Münster spricht<sup>6</sup>, so beruht dieses Urteil lediglich auf der chronologischen Aneinanderreihung einzelner Fakten, die sich aus dem Inhalt der Urkunden Bischof Hermanns während seines 29jährigen Pontifikates ergeben<sup>7</sup>. Der Aussagewert der Urkunden des Münsteraner Bischofs beschränkt sich aber nicht nur auf die Feststellungen einzelner Rechtshandlungen, die mit dessen Zustimmung beurkundet wurden. Die Untersuchung insbesondere der äußeren Merkmale der Urkunden Bischof Hermanns erlaubt darüber hinaus, den Beurkundungsvorgang näher aufzuklären, Schreiber zu klassifizieren und in einigen Fällen zu identifizieren.

Die Zeit Hermanns II. ist die Zeit beginnenden intensiven Ausbaus der Landesherrschaft. In dessen Gefolge haben sich zentrale, organisierte Beurkundungsstellen ausgebildet<sup>8</sup>, deren Aufbau und Bestehen für Münster zur Zeit Bischof Hermanns II. – sofern eine solche existiert haben sollte – aus seinen Urkunden heraus erwiesen werden könnte. Unter diesem Aspekt verdient vor allem die Untersuchung von Empfänger- und Ausstellerherstellungen eine besondere Beachtung, da durch diese Unterscheidung der Wirkungsbereich der bischöflichen Urkundenherstellung verdeutlicht werden kann. Der Nachweis zentraler Urkundenherstellung könnte ein intensives Interesse Hermanns II. an den Vorgängen in seinem Bistum und an der Organisation einer einheitlichen Verwaltung dokumentieren. Diese Untersuchung, die daher eine Verbindung diplomatischer Studien mit der westfälischen Landesforschung herzustellen trachtet<sup>9</sup>, steht noch aus und setzt eine genaue Bearbeitung vor allem der als Originale überlieferten Urkunden voraus, die den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden<sup>10</sup>.

<sup>5</sup> STEHKÄMPER, Bischof Hermann (wie Anm. 1) S. V.

<sup>6</sup> BÖRSTING–SCHRÖER S. 90; vgl. hierzu auch J. PRINZ, Aus der Frühzeit des Territoriums Münster. *Studia Westfalica. Festschr. für A. SCHRÖER* (1972) S. 259.

<sup>7</sup> BÖRSTING–SCHRÖER S. 96–100.

<sup>8</sup> Vgl. die Ergebnisse von H. PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (1962) S. 527; vgl. auch H. STEINACKER, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)Urk. (1906; Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. A. MEISTER 1, 1) S. 236.

<sup>9</sup> Vgl. H. FICHTENAU, La situation actuelle des études diplomatiques en Autriche (in: BECh 119, 1961) S. 5–20, vgl. hier S. 17 f. FICHTENAU fordert die diplomatische Forsch. auf, Urkundenstud. nicht ausschließlich auf Kanzleistud. zu beschränken, sondern ihre Einordnung in die allgemeine Geschichte anzustreben.

<sup>10</sup> Die Unters. des Diktats der Urk. Hermanns II. soll einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben; nur insoweit sich die Ergebnisse des Schriftvergleichs in den Fällen ergänzen lassen, in denen das Diktat nachweisbar auf Vorurk. zurückzuführen ist und somit Diktatzusammenhänge innerhalb des Urkundenbestandes eines Empfängers aufgezeigt werden können, wird in Anm. auf das Diktat verwiesen. – Zur allgemeinen

## 1. Quellenlage

## a) Überlieferung der Urkunden

Wie die eingehenden Untersuchungen STEHKÄMPERS gezeigt haben, sind die Nachrichten aus den erzählenden Quellen, die über die Tätigkeit Bischof Hermanns II. in seinem Bistum berichten, äußerst spärlich. Insbesondere auch die Chronik des Bischofs Florenz von Wevelinghoven (1364–1378), der sein Werk dem Wirken der Bischöfe von Münster widmete, enthält keine brauchbaren Hinweise, die zur Beurteilung der inneren Verhältnisse des Bistums Münster im ausgehenden 12. Jahrhundert verwertbar sind<sup>11</sup>. Die dieser Arbeit zugrundeliegende Fragestellung nach dem Bestehen einer Kanzlei im Rahmen des Aufbaus der Landesherrschaft kann daher nur durch die Aufarbeitung des überlieferten Urkundenmaterials beantwortet werden, wobei ergänzend zur Lokalisierung von Schreibern die paläographische Untersuchung von Handschriften aus westfälischen Stiften und Klöstern miteinbezogen werden soll<sup>12</sup>.

Für den Pontifikat Bischof Hermanns von 1174 bis 1203 steht im Vergleich zu den übrigen Bistümern des Reiches die beträchtliche Zahl von 127 überlieferten Urkunden zur Verfügung<sup>13</sup>. Von diesen 127 Urkunden sind 91 als Originale und 24 in Abschriften überliefert; sie verteilen sich auf 19 Stift- und Klosterarchive, die wenigstens zwei Urkunden erhalten haben, und weitere 9 Empfänger mit je einer Urkunde. Es erscheint opportun, zunächst die 19 Empfängergruppen und 9 Empfänger

Problematik des Diktatvergleichs bei Kaiser- und Königsurk. des 12. und 13. Jh. und den damit auch vergleichbaren Fragestellungen im Bereich der Privaturk. vgl. H. APPELT, Die Kaiseridee Friedrich Barbarossas (1967; SB Wien 252/4) S. 3 f.; D. HÄGERMANN, Stud. zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland (in: AD Beiheft 2, 1977) S. 9–11.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu die quellenkritischen Unters. von J. FICKER, Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 1: Die münsterischen Chroniken des MA (1851) S. XII f.

<sup>12</sup> Vgl. die methodischen Überlegungen u. S. 128 f.

<sup>13</sup> Vgl. die detaillierte Zusammenstellung über Urkundenüberlieferungen in verschiedenen Bistümern bei P. JOHANEK, Die Frühzeit der Siegelurk. im Bistum Würzburg (1969; Quell. und Forsch. zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20) S. 7. Demnach ist das Urkundenmaterial in den Erzdiözesen Köln mit 640 Urk. (1056–1223), Mainz mit 550 Urk. (1089–1223), Salzburg mit 386 (1106–1246) und in der Diözese Würzburg mit 386 (995–1223) umfangreicher als in der Diözese Münster, deren Bischöfe 282 Urk. (834–1223) ausstellten. Die Zahl von 282 Urk., die JOHANEK der Unters. von M. L. VON FÜRSTENBERG, Beitr. zum Urkundenwesen der Bischöfe von Münster (in: WZ 90, 1934) S. 193–303, hier: S. 274 f. entnommen hat, ist nicht mehr zutreffend, da von Bischof Hermann II. inzwischen 5 weitere Urk. bekannt geworden sind, so daß von wenigstens 287 Urk. auszugehen ist. Vgl. u. Anm. 53.

einer Urkunde nach geographischen und institutionellen Gesichtspunkten einzuteilen in:

1. Geistliche Institutionen in der Stadt Münster,
2. Empfänger im Bistum Münster,
3. Empfänger außerhalb des Bistums Münster.

Dabei bietet sich zur Abfolge der Klöster und Stifte im Bistum Münster eine Gruppierung nach Ordenskongregationen an, da Beziehungen zwischen den Klöstern und Stiften eines Ordens zu vermuten sind und es sich erweisen könnte, daß die verschiedenen Orden die Urkunde als Mittel der Rechtssicherung unterschiedlich bewerten<sup>14</sup>.

Damit können die 29 Empfänger von Urkunden Bischof Hermanns wie folgt auf die genannten drei Gruppen verteilt werden:

1. Zu den geistlichen Institutionen in der Stadt Münster gehören: das Domkapitel, das Maria-Magdalenenhospital, das Agidienkloster, die Stifte Alter Dom, Überwasser, Ludgeri und Mauritz.
2. Empfänger im Bistum Münster:
  - Benediktiner: Liesborn, Wietmarschen;
  - Prämonstratenser: Cappenberg, Clarholz, Varlar;
  - Augustinerinnen: Asbeck, Freckenhorst, Hohenholte, Langenhorst, Nottuln;
  - Zisterzienser: Marienfeld;
  - Stift: Metelen.
  - Stadt Bocholt, Kapelle zu Borken, Stadt Coesfeld, Gisela von Rüdenberg.
3. Empfänger außerhalb des Bistums Münster:
  - St. Marien zu Magdeburg, Kloster Veßra, Abtei Werden, St. Andreas zu Worms, Stift auf dem Werder zu Minden.

Die Urkunden Bischof Hermanns II. verteilen sich auf die genannten Bestände wie folgt<sup>15</sup>:

<sup>14</sup> Mit der unter 1. und 2. vorgenommenen Gruppierung folge ich der Einteilung von JOHANEK S. VII–VIII, der ebd. S. 197 insbesondere bei den Stiften und Klöstern in der Bischofsstadt und den Zisterziensern und Prämonstratensern im Bistum Würzburg im Gegensatz zu den Benediktinern und Kollegiatstiften ein verstärktes Bemühen um eine eigenständige Entwicklung des Urkundenwesens nachweisen konnte.

<sup>15</sup> Die Übersicht, die das gesamte Urkundenmaterial Bischof Hermanns II. enthält, wird im Anhang 1 – vgl. u. S. 219 – mit Angaben über die Überlieferung, den maßgebenden Druck, die Schreiber und Verweise auf die entsprechenden Seiten in der vorliegenden Arbeit vervollständigt.

Empfänger	Or.	Abschrift	Druck <sup>16</sup>	Regest	Summe
Domkapitel	2	4	—	—	6
Maria-Magdalenenhospital	1	5	—	1	7
Agidien	4	—	—	—	4
Alter Dom	—	4	—	—	4
Überwasser	4	—	—	—	4
Ludgeri	1	1	—	1	3
Mauritz	—	2	—	—	2
Liesborn	9	—	—	—	9
Wietmarschen	4	—	—	—	4
Cappenberg	21	1	—	—	22
Clarholz	3	—	5	—	8
Varlar	—	6	—	—	6
Asbeck	12	—	—	—	12
Freckenhorst	3	—	—	—	3
Langenhorst	9	—	—	—	9
Hohenholte	2	—	—	1	3
Nottuln	3	—	—	—	3
Marienfeld	6	1	—	—	7
Metelen	1	—	1	—	2
Stadt Bocholt	1	—	—	—	1
Borken	1	—	—	—	1
Stadt Coesfeld	1	—	—	—	1
Gisela von Rüdernberg	—	—	1	—	1
St. Marien zu Magdeburg	—	—	1	—	1
Veßra	1	—	—	—	1
Werden	1	—	—	—	1
St. Andreas zu Worms	1	—	—	—	1
Stift auf dem Werder zu Minden	—	—	—	1	1
	91	24	8	4	127

Da das Ziel der vorliegenden Arbeit die paläographische Untersuchung der im Original erhaltenen Urkunden ist, scheiden die Bestände des Stifts Alter Dom <sup>17</sup>, des Prämonstratenserstifts Varlar <sup>18</sup>, des Stifts

<sup>16</sup> Die in der Spalte „Druck“ aufgeführten Urk. sind zur Zeit weder im Or. noch als Abschriften aufzufinden.

<sup>17</sup> Für das von Bischof Burchard von Münster (1098–1118) gegründete Kollegiatstift Alter Dom (*vetus ecclesia sancti Pauli*) – vgl. L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Monasticon Westfaliae. Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum J. 1815 gegründeten Stifte, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen* (1909) S. 52 – liegt bis 1203 keine Originalüberlieferung vor.

<sup>18</sup> Über den Verbleib der ältesten Urk. des Stiftsarchivs aus dem 12. Jh. kann nichts Näheres ausgesagt werden. Lediglich das Privileg Papst Eugens III. vom 25. Mai 1146 (Druck: ERHARD, *Cod. 2* S. 42 Nr. 254; Reg.: FINKE, *WUB 5* S. 23 Nr. 57), in dem Varlar die freie Wahl von Propst und Vogt zugesprochen wird, ist vor kurzem im Arch. Fürst Salm-Horstmar in Coesfeld wiedergefunden und in einem Beitr. von A. BRUNS untersucht worden; vgl. u. S. 124. – In den Forsch. von G. NIEMEYER, *Die*

auf dem Werder zu Minden sowie die Urkunde für Gisela von Rüdernberg <sup>19</sup> für die Bestimmungen der Schriftprovenienz aus <sup>20</sup>.

In einer zweiten, analog zur ersten aufgebauten Liste wird nun die gesamte urkundliche Originalüberlieferung der einzelnen Empfängerbestände zusammengefaßt, die in die Bearbeitung der Urkunden Bischof Hermanns II. miteinzubeziehen ist; auf diejenigen im Original erhaltenen Urkunden, deren Schriftprovenienz bereits gesichert durch die neuere Forschung bestimmt worden ist, wird im folgenden Kapitel I.2 (Stand der Forschung) verwiesen; hier erübrigt sich eine Neubearbeitung, und es genügt die Referierung des Forschungsstandes.

Empfänger	total	Urk. der Bischöfe von Münster	Urk. anderer Aussteller	Sigle
Domkapitel	7	4	3	Dom 1+ (1137), Dom 2+ [1156–1159], Dom 3+ (1169), Dom 4+ (1176), Dom 5 (1177), Dom 7 (1183), Dom 9+ (1194)
Maria-M. hospital	1	1	—	Maria-M.hospital 3 (1184) mit gleichzeitiger Abschrift Maria-M.hospital 3* (1184)
Kl. Agidien	4	4	—	Ag 1 (1184), Ag 2 (1197), Ag 3 (1202), Ag 4 [1201–1203]
Stift Überwasser	11	10	1	Üb 1+ (1132), Üb 2+ (1137), Üb 3+ (1137), Üb 4+ (1144), Üb 5+ (1151), Üb 6+ (1172), Üb 7+ (1173), Üb 8 (1178), Üb 9 (1195), Üb 10 (1201), Üb 11 (1203)
Ludgeri	1	1	—	Ludgeri 2 (1189)

Vitae Godefridi Cappenbergensis (in: DA 23, 1967) S. 428–467 und M. PETRY, *Die ältesten Urk. und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstiftes Cappenberg in Westfalen* (in: AD 19, 1973) S. 29–151, hier besonders S. 40 f., wurde die Gründungsgeschichte von Varlar erarbeitet, als deren gesicherter Abschluß 1129 angesehen wird.

<sup>19</sup> Die Urk. Bischof Hermanns für das Stift in Minden ist nur als Reg. erhalten; vgl. WÜRDWEIN 6 S. 364 Nr. 125. – In der einzigen für einen Laien von Bischof Hermann ausgestellten Urk. wird 1177 die Nachfolge im Burggrafenamt von Stromberg festgesetzt, das den Söhnen der Gisela von Rüdernberg übertragen wird; vgl. hierzu die Ausführungen von A. HÖMBERG, *Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses* (in: WZ 90, 1950) S. 9–135, hier S. 29 f.

<sup>20</sup> Der Bestand des Stiftes St. Mauritz enthält für die Zeit des 12. und beginnenden 13. Jh. keine im Or. erhaltenen Urk.; vorhanden ist jedoch ein Evangelium mit einem Heberegister des 12. Jh.; s. u. S. 120.

Empfänger	total	Urk. der Bischöfe von Münster	Urk. anderer Aussteller	Sigle
Liesborn	26	16	10	Lb 1+ (1131), Lb 2+ (1134), Lb 3+ (1136), Lb 4+ (1136), Lb 5+ (1144), Lb 6+ (1148), Lb 7+ (1165), Lb 8+ (1170), Lb 9+ (1172), Lb 10+ (1173), Lb 11+ (1175), Lb 12 (1176), Lb 13 (1177), Lb 14+ (1181), Lb 15+ (1182), Lb 16+ (1183), Lb 17 (1186), Lb 18 (1189), Lb 19 (1190), Lb 20 (1193), Lb 21+ [1191–1193], Lb 22+ (1194), Lb 23+ (1195), Lb 24 (1196), Lb 25 (1199), Lb 26 (1203)
Wietmarschen	9	7	2	W 1+ (1154), W 2+ (1161), W 3+ (1163), W 4+ [1163], W 5+ [1163], W 6 (1174), W 7 (1189), W 8 (1189), W 9 (1203)
Cappenberg <sup>21</sup>	21	21	–	C 1 (1174), C 2 (1175), C 3 (1175), C 4 (1176), C 5 (1176), C 6 (1177), C 7 (1178), C 8 (1182), C 9 (1184), C 10 (1184), C 11 (1185), C 12 (1186), C 13 (1187), C 14 (1188), C 15 (1189), C 17 (1192), C 18 (1192), C 19 (1193), C 20 (1193), C 21 (1195), C 22 (1203)
Clarholz	7	4	3	Cl 1+ (1134), Cl 2+ (1146), Cl 3+ (1175), Cl 6 (1198), Cl 8 (1199), Cl 9+ [ca. 1200], Cl 12 [1193–1203]
Asbeck	22	21	1	A 1+ (1151), A 2+ [1151], A 3+ [1151], A 4+ (1154), A 5+ [1155–1159], A 6+ (1160), A 7+ (1163), A 8+ (1170), A 9+ (1170), A 10+ [1173?], A 12 (1174), A 13 (1178), A 14 (1179), A 15 (1179), A 16 (1179), A 17 (1179), A 18 (1180), A 19 (1184), A 20 (1188), A 21 (1188), A 22 (1192), A 23 (1197)
Freckenhorst	3	3	–	F 1 (1193), F 2 (1196), F 3 (1200)
Hohenholte	4	4	–	Ho 1+ (1142), Ho 2+ (1152), Ho 4 (1189), Ho 5 (1200)
Langenhorst	10	8	2	L 1A (1178), L 1B (1178), L 2+ [1178], L 3 (1181), L 4 (1183), L 5 (1184), L 6+ (1189), L 7+ [1193], L 8 (1193), L 9 (1197), L 10 (1199), L 11 (1203)

<sup>21</sup> Vgl. zum Stand der Forsch. u. S. 122 f.

Empfänger	total	Urk. der Bischöfe von Münster	Urk. anderer Aussteller	Sigle
Nottuln	3	3	–	Nottuln 1 (1184), Nottuln 2 (1195), Nottuln 3 (1196)
Mariensfeld	11	6	5	M 1 (1185), M 2 [1185], M 3 (1186), M 4 (1188), M 5+ (1188), M 7+ (1194), M 8+ (1196), M 9+ (1196), M 10 [1201], M 11 (1202), M 12+ [1201–1211]
Metelen	1	1	–	Metelen 2 (1202)
Bocholt	1	1	–	Bocholt (1201)
Borken	1	1	–	Borken [1201–1203]
Coesfeld	2	1	1	Coesfeld 1 (1197), Coesfeld 2+ [1197]
Veßra	1	1	–	Veßra (1182)
Werden	1	1	–	Werden (1184)
St. Andreas zu Worms	1	1	–	St. Andreas zu Worms [1192]

Die Übersicht macht die verhältnismäßig geringe Anzahl von im Original erhaltenen Urkunden der Stifte und Klöster in der Stadt Münster deutlich. Als Erklärung für die ungünstige Überlieferungslage dieser Archive könnten einerseits die Brände von 1121 <sup>22</sup> und 1197 <sup>23</sup> angeführt werden, die große Teile Münsters zerstörten; sieht man von der Archivgeschichte des Agidienklosters und Stiftes Überwasser ab, so muß andererseits die beklagenswert rudimentäre Überlieferung für die Stadtgeschichte auf das Treiben der Wiedertäufer zurückgeführt werden, die Urkunden und Registerbücher verbrannt haben <sup>24</sup>. Ein großer Teil der in der „Bibliotheca Paulina“ in Münster aufbewahrten Handschriften

<sup>22</sup> SCHMITZ-KALLENBERG, *Monasticon Westfaliae* S. 53.

<sup>23</sup> J. PRINZ, *Mimigernaford – Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt* (1960; Veröff. der Hist. Komm. Westfalens 23, Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforsch. 4) S. 216.

<sup>24</sup> J. PRINZ, *Münsterisches UB. Das Stadtarch. Münster 1 (1176–1440)* (1960; Quell. und Forsch. zur Geschichte der Stadt Münster NF 1) S. IX; vgl. auch H. DETMER, *Die Geschichtsquell. im Bistum Münster, 5/6: Hermannii a Kerssenbrock, Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio* (1899/1900) S. 544 f., 564.

dieser geistlichen Institutionen verbrannte 1945 am Palmsonntag<sup>25</sup>. So repräsentieren die vorhandenen Quellen, die in die paläographischen Untersuchungen miteinbezogen werden können, sicherlich nur einen Bruchteil der ehemaligen Bestände der Stifts- und Klosterbibliotheken in der Stadt Münster.

#### b) Überlieferung der Handschriften

Die jetzigen Aufbewahrungsorte der Handschriften aus den Stiften und Klöstern im Bistum Münster – so die der Bestände der Prämonstratenserstifte Clarholz und Varlar sowie die der Augustinerinnenstifte Asbeck und Langenhorst und des Stiftes Metelen – gelten vorläufig als unbekannt<sup>26</sup>. Über die Bibliothek des Stiftes Freckenhorst liegen neueste Forschungen von W. KOHL<sup>27</sup> vor; die Geschichte der Bibliothek des Benediktinerklosters Wietmarschen wird demnächst im Rahmen der Forschungen zur Germania Sacra näher untersucht werden<sup>28</sup>.

Die Einbeziehung der Handschriften ist daher, wie die Durchsicht sämtlicher nachweisbarer Hände für diesen Bereich und diese Zeit ergab, nur für Liesborn, Marienfeld, Mauritz und Überwasser fruchtbar, so daß wir uns im folgenden auf diese vier Bestände werden beschränken können. Die Handschriften dieser Klöster sind weitgehend durch die Kataloge der verschiedenen Bibliotheken und Archive erfaßt.

Das Kloster Liesborn besaß schon im 12. Jahrhundert eine der umfangreichsten Bibliotheken in Westfalen<sup>29</sup>, deren Handschriften im ältesten Bibliothekenkatalog von 1219<sup>30</sup> verzeichnet waren, der allerdings heute nur mehr im Druck erhalten ist. Dieser Katalog stellt ein wichtiges Hilfsmittel dar, um Handschriften als Bibliotheksgut des

<sup>25</sup> Handschriftlicher Vermerk auf dem Deckblatt des Katalogs von J. STAENDER, *Chirographorum in regia bibliotheca Paulina Monasteriensi (Vratislaviae 1889)* in der Universitätsbibl. Münster.

<sup>26</sup> Nach freundlicher Mitt. von Herrn Dr. A. BRUNS, Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

<sup>27</sup> W. KOHL, *Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst* (1975; *Germania Sacra NF 10: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln: Das Bistum Münster 3*) S. 40–47.

<sup>28</sup> W. KOHL, *Reg. aus dem Arch. des Klosters und Stiftes Wietmarschen* (1973; *Das Bentheimer Land 80*) S. VI.

<sup>29</sup> P. LEHMANN, *Skandinavische Reisefrüchte* (in: *Nordisk Tidskrift för Bock-och Bibliotheksväsen* 21, 22, 1934/35) S. 35–36.

<sup>30</sup> Vgl. zur Erfassung der Hss. des Klosters Liesborn, soweit sie sich im Besitz der Staatsbibl. Preußischer Kulturbesitz (SBPK) in Berlin befinden, die Kataloge von V. ROSE, *Die Handschriftenverzeichnisse der Königlichen Bibl. zu Berlin 13–15, Verzeichnis der lateinischen Hss.: 2,1–2,3* (1893/1905); vgl. den Druck des Katalogs bei ROSE 2,3 S. 1444 f.

Klosters Liesborn zu bestimmen; aber gesicherte Aussagen über die Provenienz sind auch bei solchen Bänden möglich, die nicht in dem Katalog erfaßt sind, da sie Besitzvermerke und einen mit geringen Varianten kennzeichnenden Eintrag enthalten: *Liber ecclesie sanctorum Cosme et Damiani martirum in Lisbern. Tollenti maledictio. Servanti benedictio. Quicumque abstulerit vel folium curtaverit, anathema sit*. Diese Vermerke sind bereits im 12. Jahrhundert in den meisten Bänden von einer Hand geschrieben worden, die V. ROSE<sup>31</sup> bei der Katalogisierung der Liesborner Handschriften als Liesborner „Hand, auch XII. Jahrhundert“ bezeichnet hat und mit der sehr wahrscheinlich die des Klosterbibliothekars nachweisbar wird. Die Durchsicht der Handschriftenkataloge ergibt, daß sich insgesamt 29 Bände aus dem 12. und beginnenden 13. Jahrhundert der ehemaligen Liesborner Bibliothek heute in der Universitätsbibliothek in Münster<sup>32</sup>, in der Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz in Berlin<sup>33</sup>, in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen<sup>34</sup> und in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel<sup>35</sup> befinden.

Im Staatsarchiv Münster liegt eine weitere Handschrift des Klosters Liesborn, die das älteste überlieferte Kopiar, den *Liber privilegiorum*<sup>36</sup>, enthält. Dieses älteste Privilegienbuch besteht aus einer Lage, an die ein weiteres Doppelblatt angebunden worden ist. Auf den vier Doppelblättern finden sich folgende Urkundeneintragen<sup>37</sup>:

<sup>31</sup> ROSE 2,1 S. 70.

<sup>32</sup> Münster, Universitätsbibl.: Hs. Nr. 222; vgl. STAENDER, S. 3 Nr. 6.

<sup>33</sup> Berlin, SBPK: Ms. theol. lat. fol. 330 (Rose Nr. 292); 331 (Rose Nr. 380); 337 (Rose Nr. 302); 340 (Rose Nr. 347); 341 (Rose Nr. 347); 342 (Rose Nr. 299); 343 (Rose Nr. 299); 347 (Rose Nr. 368); 348 (Rose Nr. 293); 349 (Rose Nr. 326); 350 (Rose Nr. 326); 352 (Rose Nr. 387); 353 (Rose Nr. 289); 360 (Rose Nr. 271); 368 (Rose Nr. 702); 369 (Rose Nr. 285); 371–373 (Rose Nr. 309); 223 (Rose Nr. 1026); 232 (Rose Nr. 914); Ms. theol. lat. quart. 138 (Rose Nr. 286).

<sup>34</sup> Kopenhagen, Königliche Bibl.: Gl. kgl. Sammlung 3394, 8<sup>o</sup>; vgl. *Catalogus Codicum Latinorum medii bibliothecae regia Hafniensis, digessit E. JØRGENSEN 1* (Hafniae 1923) S. 48; Ms. Fabric. 81, 8<sup>o</sup>; Ms. Fabric. 83, 8<sup>o</sup>. – An dieser Stelle möchte ich besonders Herrn Dr. TUE GAD danken, der mir bei meinen Arbeiten in der Königlichen Bibl. in Kopenhagen Einblick in interne Hilfsmittel gewährte und die Erschließung der zuletzt genannten Hss. sehr erleichterte.

<sup>35</sup> Wolfenbüttel, Herzog August Bibl.: Cod. Guelf. 116 Gud. lat., 2<sup>o</sup>; Cod. Guelf. 305 Gud. lat., 8<sup>o</sup>; Cod. Guelf. 320 Gud. lat., 8<sup>o</sup>; vgl. Die Hss. der Herzoglichen Bibl. zu Wolfenbüttel, beschrieben von O. v. HEINEMANN, 4. Abteilung: *Die Gudischen Hss.* (1913) Nr. 4420, 4627, 4612.

<sup>36</sup> Überlieferung: StA M Msc. VII Nr. 1317.

<sup>37</sup> Die Urk. von Kaiser Heinrich II. (1019), Bischof Werner von Münster (1138), Erzbischof Arnold von Köln (1144), Bischof Werner von Münster [1144], König Konrad III. (1151) und Bischof Werner von Münster (1137) sind nicht mehr im Or. erhalten.

fol.	Aussteller	Datum
1 <sup>v</sup> –2 <sup>r</sup>	Kaiser Heinrich II.	1019 März 16
2 <sup>r</sup> –3 <sup>r</sup>	Bischof Egbert von Münster	1131
3 <sup>r</sup> –3 <sup>v</sup>	Bischof Werner von Münster	1136
3 <sup>v</sup> –4 <sup>v</sup>	Papst Innozenz II.	1136 Sept. 24
4 <sup>v</sup> –5 <sup>r</sup>	Bischof Werner von Münster	1138
5 <sup>r</sup> –5 <sup>v</sup>	Erzbischof Arnold von Köln	1144
5 <sup>v</sup> –6 <sup>r</sup>	Bischof Werner von Münster	1144
6 <sup>r</sup>	Bischof Werner von Münster	[1144]
6 <sup>v</sup> –7 <sup>r</sup>	König Konrad III.	1151
7 <sup>v</sup> –8 <sup>r</sup>	Bischof Werner von Münster	1137 Dez. 4

Mit fol. 8<sup>r</sup> hören die Privilegieneintragungen auf; die Eintragungen von fol. 1<sup>v</sup>–7<sup>r</sup> sind einer Hand und die von 7<sup>v</sup>–8<sup>r</sup> einer zweiten Hand zuzuweisen. Es schließen sich unmittelbar Nachträge von späteren Händen an. Auf fol. 8<sup>r</sup> sind unter der Urkunde Bischof Werners von 1137 von einer dritten Hand (ca. erste Hälfte 14. Jh.) Einkünfte des Klosters, von einer vierten (ca. Ende 13./Anfang 14. Jh.) auf dem unteren Teil Einkünfte, die für die Armen bestimmt waren<sup>38</sup>, aufgeführt worden. Auf fol. 8<sup>v</sup> steht von fünfter Hand (ca. zweite Hälfte 14. Jh.) ein Zehntverzeichnis<sup>39</sup>. Möglicherweise ist diese Lage aus einer nicht näher identifizierbaren Handschrift herausgetrennt worden und bildete das Kernstück einer ersten nachweisbaren Privilegiensammlung, die durch weitere überlieferte Kopiare des Spätmittelalters ihre Fortsetzung fand<sup>40</sup>.

Das älteste Kopiar<sup>41</sup> des Klosters Marienfeld stellt für die westfälische Landesgeschichte eine bedeutsame Quelle dar, auf deren Wert R. WILMANS<sup>42</sup> hingewiesen hat. Die Eintragungen berichten zum einen über wirtschaftsgeschichtlich bemerkenswerte Beziehungen Marienfelds zur Erzdiözese Mainz in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sind zum ande-

<sup>38</sup> Folgende Eintragung ist vorangestellt: *Isti sunt denarii, qui pertinent ad calceos pauperum.*

<sup>39</sup> Das angefügte Doppelbl. enthält in niederdt. Sprache von einer Hand eine datierte Eintragung von 1435, die Namen von Hörigen aufzählt; quer dazu ist von einer weiteren Hand in Urkundenschrift die gleichzeitige (?) Abschrift einer Urk. des Abtes Burchard von Lb von 1235 (Druck: WUB 3 S. 904 Nr. 1723) zu finden. Auf der Rückseite sind zwei weitere Urkundenabschriften des Abtes Burchard von 1235 (vgl.: WUB 3 S. 904 Nr. 1723 Anm.) und 1238 (Druck: WUB 3 S. 906 Nr. 1726) überliefert.

<sup>40</sup> Vgl. die Aufstellung bei S. SCHMIEDER, Die Urk. des Klosters Liesborn 1,1 (1969; Quell. und Forsch. zur Geschichte des Kreises Beckum 3) S. 15–17.

<sup>41</sup> Überlieferung: StA M Msc. VII Nr. 1326.

<sup>42</sup> R. WILMANS, Die Urk. des Bistums Münster von 1201 bis 1300, Westfälisches UB 3 (1871) S. 883.

ren aber auch für die Erforschung der Schriftentwicklung vom 12.–14. Jahrhundert von besonderer Bedeutung<sup>43</sup>. Die einzelnen an der Erstellung des Kopiar beteiligt Hände zu unterscheiden, ist nicht erforderlich, da es den Rahmen dieser Untersuchungen überschreiten würde. Die Eintragungen der ältesten Urkunden, deren Schriftbestimmung zur Identifizierung von Schreibern des Klosters Marienfeld führen könnte, sind wie folgt im Kopiar eingetragen:

fol.	Aussteller	Datum
2 <sup>v</sup> –4 <sup>r</sup>	Bischof Hermann von Münster	1185
4 <sup>v</sup> –5 <sup>v</sup>	Erzbischof Adolf von Köln	1194
5 <sup>v</sup>	Bischof Bernhard von Paderborn	1188
6 <sup>r</sup>	Bischof Hermann von Münster	1188
6 <sup>v</sup> –7 <sup>r</sup>	Bischof Hermann von Münster	1189
7 <sup>r</sup>	Bischof Hermann von Münster	[1185]
7 <sup>v</sup>	Bischof Hermann von Münster	1186 Nov. 3
7 <sup>v</sup> –8 <sup>r</sup>	Propst Friedrich von Clarholz	1196
8 <sup>r</sup> –8 <sup>v</sup>	Kardinal Johannes	1196
8 <sup>v</sup>	Dompropst Gottschalk von Paderborn	1197
	Bischof Hermann von Münster	1202

Die Urkunde Bischof Hermanns M 10 [1201] ist von späterer Hand auf fol. 24<sup>r</sup> nachgetragen. Der Schriftvergleich von Urkunden und ihrer Abschriften<sup>44</sup> wird sich auf diese ältesten Eintragungen beschränken<sup>45</sup>.

<sup>43</sup> Ebd. S. 883: „Auch paläographisch ist Msc. 1326 eine Merkwürdigkeit, die meines Erachtens nur wenige ihres Gleichen haben dürfte. Großquart, Pergament, 152 Folien enthaltend, beginnt es mit einer schönen Hand, die noch dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört und endet mit einer Urkunde von 1336 in einer diesem Jahre durchaus gleichzeitigen Schrift. Eine nähere Untersuchung muss uns davon überzeugen, dass die bei der Gründung und weiteren Entwicklung des Klosters Marienfeld sich ergebenden Urkunden successive, wenn auch stellenweise erst 10 oder 20 Jahre nach ihrer Abfassung dort eingetragen sind, so dass dieses Copiar eine zusammengedrängte Übersicht der Veränderungen darbietet, welche die Schrift vom Ende des 12. bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts durchgemacht hat.“

<sup>44</sup> Die Urk. Bischof Hermanns (1189) und Dompropst Gottschalks von Paderborn sind nicht mehr im Or. erhalten.

<sup>45</sup> Ein zweites im StA M liegendes Kopiar aus dem 14. Jh., Msc. I Nr. 106, hat für die Textüberlieferung der ältesten Marienfelder Urk. insofern einen besonderen Wert, als sich die Abschriften in Msc. VII Nr. 1326 der vermutlich durch Brand oder Säuren stark beschädigten Urk. M 1 (1185) und M 4 (1188) überprüfen lassen. Die Eintragungen in Msc. I Nr. 106 scheinen ebenfalls von den Or. abgeschrieben zu sein, da sie in der Reihenfolge der Urkundenabschriften gegenüber Msc. VII Nr. 1326

Das älteste Heberegister des Stiftes St. Mauritiz in Münster, eingeleitet *Redditus et prima fundatio fratrum ecclesie sancti Mauricii et bona*, befindet sich auf den letzten zwei Blättern eines Evangeliiars aus dem 12. Jahrhundert<sup>46</sup>. Weiterhin sind auf den Blättern 1 bis 3 die Eidesformeln für Kapläne, Sekretär, Propst, Kanoniker und Vikare von St. Mauritiz von fünf Händen des 14. und 15. Jahrhunderts eingetragen. Die Entstehung des Heberegisters datiert DARPE<sup>47</sup> aufgrund paläographischer Merkmale und der Personenbezeichnungen zutreffend in das 12. Jahrhundert.

Das im 11. Jahrhundert entstandene Evangeliar<sup>48</sup> des Klosters Überwasser, ein Quartband, enthält 30 Blätter, die nachträglich 1554 mit dem Evangeliar zusammengebunden wurden<sup>49</sup>. Die Notizen auf den 30 Blättern enthalten unterschiedliche Angaben über Einkünfte und Rechte des Stiftes Überwasser. DARPE<sup>50</sup> gibt als Entstehung der von verschiedenen Händen aufgeschriebenen Notizen die Zeit ca. Ende 11. bis Ende 12. Jahrhundert an; somit könnten die Nachträge des 12. Jahrhunderts für unsere spezielle Fragestellung, der Bestimmung von Urkundenschreibern durch den Schriftvergleich mit zeitgenössischen, lokalisierten Handschriften, von Bedeutung sein.

## 2. Stand der Forschung

Die Urkunden Bischof Hermanns II. von Münster sind in einer eigenständigen Abhandlung noch nicht bearbeitet worden<sup>51</sup>. Im Rahmen der

<sup>46</sup> Zur Beschreibung der Hs. vgl. F. DARPE, Die Heberegister des Klosters Überwasser und des Stiftes St. Mauritiz (1888; Codex Traditionum Westfalicarum 3) S. 107–109. Das Evangeliar, das sich nach DARPE – vgl. ebd. S. 107 – im Besitz der Familie von Zurmühlen in Münster befand, wird heute in der Pierpont Morgan Library, New York, Sig.: Ms 759 aufbewahrt. Den Hinweis auf den heutigen Aufbewahrungsort verdanke ich der freundlichen Mitt. von Herrn Dr. H. RICHTERING, Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

<sup>47</sup> DARPE S. 107 f. – Als terminus ante quem der Abfassung wird 1177 angegeben, da in diesem Jahre das Stift durch Bischof Hermann mit dem fehlenden Dekanat ausgestattet wurde und die Überschrift – sofern sie diesen Schluß zuläßt – eine Teilung der Einkünfte zwischen dem Dechanten und den Stiftsmitgliedern nicht erkennen läßt; als terminus post quem gibt DARPE das Jahr 1142 an, als das Stift einen Hof, *que dicitur Bokholte*, in seiner ersten überlieferten Urk., ausgestellt von Bischof Werner von Münster, empfangen hat (Abschrift; Druck: ERHARD, Cod. 2 S. 33 Nr. 240).

<sup>48</sup> Überlieferung: StA M, Msc. VII Nr. 1007a.

<sup>49</sup> Vgl. zur Beschreibung des Evangeliiars, der Datierung des Einbandes und der genauen Aufschlüsselung der einzelnen Einträge auf den letzten 30 Bll.: DARPE S. 3 f.

<sup>50</sup> Ebd. S. 3.

<sup>51</sup> Mit dem Beginn des Urkundenwesens der Bischöfe von Münster hat sich bereits ERHARD beschäftigt. H. A. ERHARD, Versuch einer Spezialdiplomatik des Bistums

Arbeit über das Urkundenwesen der Bischöfe von Münster 834 bis 1247 hat M. L. VON FÜRSTENBERG<sup>52</sup> es unternommen, die Schrift- und Diktatprovenienz dieser Urkunden zu klären. Jedoch war eine genaue Erfassung des Urkundenmaterials der einzelnen Stifts- und Klosterarchive<sup>53</sup> und die damit notwendig verbundene Schriftuntersuchung auch der Urkunden anderer geistlicher und weltlicher Aussteller bei dem weitgefaßten Thema nicht möglich; deshalb kommen die erzielten Ergebnisse über eine erste Vorsortierung nicht hinaus. VON FÜRSTENBERG nimmt die Herstellung von Urkunden des Bischofs von Münster durch die Empfänger für vier Klöster und Stifte an und gelangt dabei zu der Ansicht, daß für Liesborn fünf, für Marienfeld und Clarholz je drei Hände nachzuweisen sind. Ihre Ergebnisse für den Bestand des Prämonstratenserstiftes Cappenberg sind bereits überholt; sie sind durch die Arbeit von M. PETRY modifiziert und korrigiert worden. An der Urkundenherstellung durch den Aussteller sollen nach VON FÜRSTENBERG während des Pontifikates von Bischof Hermann zwölf Hände beteiligt sein; die Anzahl der unbestimmbar Originalurkunden wird mit 34 angegeben. Diese Zuweisung der Urkunden zu einzelnen Händen und ihre Klassifizierungen werden zu überprüfen und wesentlich zu korrigieren sein. Jedoch ist in einem Fall – die Urkunden Bischof Hermanns für Stift Clarholz – die kritische Aufarbeitung heute allerdings kaum noch möglich, da ein Teil des Bestandes dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer fiel<sup>54</sup> und lediglich drei von acht Urkunden des Bischofs von Münster im Original erhalten sind<sup>55</sup>.

Neuere Untersuchungen zu einzelnen Urkundenbeständen westfälischer Stifte und Klöster bieten eine wertvolle Hilfe für die Bestimmung der Schriftprovenienzen verschiedener Ausstellergruppen und werden

Münster oder die urkundlichen Geschichtsquell. für den Zeitraum der Gesch. Münsters von Hermann I. bis auf Hermann II. (in: WZ 3, 1841) S. 193 ff.

<sup>52</sup> Siehe o. Anm. 13.

<sup>53</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 278–287. Es fehlen im Verzeichnis von VON FÜRSTENBERG die Hinweise auf die Reg.: Ludgeri 1 [1178–1179], Ho 3 (1188), sowie die Urk.: Abtei Werden (1184), Cl 5 (1195), Dom 10 (1196).

<sup>54</sup> Diese Information verdanke ich der freundlichen Mitt. von Herrn Dr. A. BRUNS, Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

<sup>55</sup> Vgl. die Ergebnisse v. W. STEPHAN, Beitr. zum Urkundenwesen des Bistums Osnabrück vom 11.–13. Jh. (Diss. Marburg 1902) S. 31; da verwertbare Einzelheiten zur Unterscheidung der Clarholzer Hände bei STEPHAN fehlen und VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 225–227, dagegen einige Schriftmerkmale zur Charakterisierung dieser Schreiber angegeben hat, können wir uns bei der Unters. von Cl 6 (1198) und Cl 12 [1193–1203] auf die Ausführungen von VON FÜRSTENBERG beziehen.

im einzelnen im Laufe der Untersuchung an gegebener Stelle angeführt und gewürdigt werden.

Besondere Verdienste um die Erforschung des Urkundenmaterials Cappenbergs – und damit auch um 21 Urkunden Bischof Hermanns für dieses Stift – hat sich M. PETRY<sup>56</sup> erworben, der im Rahmen der Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* der Kirchenprovinz Köln den Bestand aufgearbeitet hat. Für diese 21 im Original erhaltenen Stücke weist PETRY für 19 Empfängerherstellungen nach:

Schreiber	Urkunden
B 2 <sup>57</sup>	C 1 (1174), C 2 (1175), C 3 (1175), Dom 4 + (1176), C 4 (1176), C 5 (1176), C 6 (1177).
B 3 <sup>58</sup>	C 7 (1178).
C 1 <sup>59</sup>	C 11 (1185), C 12 (1186), C 13 (1187), C 14 (1188), C 15 (1189).
D 1 <sup>60</sup>	C 9 (1184), C 21 (1195).
D 2 <sup>61</sup>	C 19 (1193), C 20 (1193).
D 3 <sup>62</sup>	C 18 (1192).
E 2 <sup>63</sup>	C 22 (1203).

Die Urkunde C 17 (1192)<sup>64</sup> gilt aufgrund der Ergebnisse des Schrift- und Diktatvergleichs sowie der Auswertung des Rechtsinhaltes als eine verfälschte, um 1222 entstandene Überarbeitung einer vermutlich vernichteten Vorlage von 1191.

Wenn auch der Bestand des Stiftes Cappenberg eine für die westfälische Geschichte des 12. Jahrhunderts außergewöhnlich hohe Anzahl von insgesamt 75 Originalen enthält und auf dieser breiten Basis eine Identifizierung von Empfängerhänden einerseits, der Anteil der Ausfertigungen der päpstlichen und kaiserlichen Kanzlei sowie anderer geist-

<sup>56</sup> M. PETRY, Die ältesten Urk. und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstiftes Cappenberg in Westfalen (1122–1200) (in: AD 18, 1972) S. 143–289.

<sup>57</sup> Vgl. ebd. S. 159–162; bei PETRY tragen die hier aufgeführten Urk. die Siglen: C 21 (1174), C 22 (1175), C 23 (1175), C 24 (1176), C 25 (1176), C 26 (1177), die Urk. für das Domkapitel wird – ebd. S. 161 – mit dem Druckort angegeben.

<sup>58</sup> Ebd. S. 162; C 27 (1178).

<sup>59</sup> Ebd. S. 163–168; C 33 (1186), C 34 (1187), C 36 (1187), C 37 (1188), C 40 (1189).

<sup>60</sup> Ebd. S. 169–173; M 6 (1184), C 45 (1195).

<sup>61</sup> Ebd. S. 171; M 10 (1193), C 42 (1193).

<sup>62</sup> Ebd. S. 171–173; C 41 (1192).

<sup>63</sup> Ebd. S. 176–177; C 53 (1203).

<sup>64</sup> Ebd. S. 183 f.; M 9 (1192).

licher Aussteller andererseits von PETRY in den meisten Fällen mit Sicherheit bestimmt werden konnte, so ist dennoch auf einige unsichere Einordnungen von Urkunden Bischof Hermanns hinzuweisen, die PETRY auch gesehen und hinreichend erörtert hat. PETRY ordnet C 7 (1178)<sup>65</sup> aufgrund der nachweisbaren Schriftverwandtschaft mit der Cappenberger Hand B 1 einer Empfängerhand B 3 zu, von der ausschließlich diese eine Urkunde überliefert ist.

Ein weiterer Fall, der die Grenzen der Ergebnisse der Schriftanalyse deutlich macht, ist in dem ersten Schreiber der Gruppe C, C 1<sup>66</sup>, zu sehen, der von 1185 bis ca. 1190 belegt ist. Zutreffend wird auf die erheblichen Unterschiede im Schriftbild aufmerksam gemacht<sup>67</sup>, die insbesondere zwischen C 11 (1185) und den folgenden Urkunden bestehen. Die Abweichungen bei den Schaftverzierungen und den Zierelementen erklärt PETRY damit, daß C 1 sich zunächst an den Vorlagen der Schreibergruppe B orientierte, da zwischen der Mundierung von C 7 (1178) von B 3 und 1185 keine weiteren Cappenberger Hände nachweisbar sind. C 1 hat dann allmählich eine eigenständige, mit Elementen der älteren Schreibergruppe B durchsetzte Schrift entwickelt. Diese Argumentation ist verständlich und einleuchtend, wenngleich nicht zweifelsfrei erweisbar. Auch die paläographische Zuweisung von C 9 (1184) und C 21 (1195) zu der Empfängerhand D 1<sup>68</sup>, von der insgesamt vier Urkunden stammen sollen, ist nicht unproblematisch, da Unterschiede im Gesamtduktus und Einzelbuchstaben unverkennbar sind. Als zweifellos einsichtige Erklärung für diese Veränderung im Duktus könnte der zeitliche Unterschied von elf Jahren dienen, der zwischen der Ausstellung der zwei Urkunden liegt. Sieht man von der noch zu ergänzenden Einordnung der Hand E 2<sup>69</sup> ab, so sind die Ergebnisse zutreffend und abgesichert<sup>70</sup>, so daß eine nochmalige Prüfung oder gar erneute Untersuchung dieser Stücke sich erübrigt und wir uns für Cappenberg in dieser unserer Untersuchung mit dem Referat der Ergebnisse PETRYS, die im übrigen weitgehend in das aufzuzeigende Gesamtbild der Urkundenherstellung Bischof Hermanns II. passen, begnügen können.

Neben der Erforschung ganzer Bestände finden sich auch verstreut Spezialuntersuchungen zu einzelnen Stücken, die eine gewisse Relevanz

<sup>65</sup> Vgl. o. Anm. 58.

<sup>66</sup> Vgl. o. Anm. 59.

<sup>67</sup> PETRY, AD 18 S. 163.

<sup>68</sup> Vgl. o. Anm. 60.

<sup>69</sup> Vgl. u. S. 180–182.

<sup>70</sup> Vgl. die positive Rezension von A. GAWLICK (in: DA 30, 1974) S. 549 f.

für unsere Fragestellung besitzen, so die Urkunde Kaiser Friedrichs I.<sup>71</sup>, die in der Forschung zur Geschichte der Reichskanzlei eine eingehende Bearbeitung gefunden hat. In dieser Urkunde, als deren Schreiber der Magdeburger Notar Heinrich A<sup>72</sup> gilt, wird 1173 Mai 4 ein Vertragsabschluß zwischen Bischof Friedrich II. von Münster und dem Grafen Heinrich von Tecklenburg über die Ablösung der Vogteirechte im Jahre 1156/57 beurkundet.

Die Urkunde Bischof Hermanns II. von 1182 für das Prämonstratenserklöster Veßra in Thüringen weist JOHANEK<sup>73</sup> der Empfängerhand Veß A zu, von der zugleich auch das Diktat stammen soll. Das Datum der Ausstellung durch den Empfänger kann darüber hinaus durch das Itinerar des Bischofs von Münster, der am 19. und 20. August 1182 zwei von Poppo von Henneberg gestiftete Kapellen in der Nähe des Klosters Veßra einweihte<sup>74</sup>, bestätigt werden.

Ein weiteres Stück, ein Privileg Papst Eugens III. für das Prämonstratenserstift Varlar von 1146 Mai 25, des einzigen erhaltenen Originals dieses Bestandes für das 12. Jahrhundert, das kürzlich im Archiv Salm-Horstmar wiederentdeckt wurde, hat A. BRUNS<sup>75</sup> untersucht und als echt erwiesen. Im Rahmen seiner Untersuchungen dieser für Varlar wichtigen Urkunde, in der das Recht der freien Vogtwahl garantiert und befohlen wird, dem Mutterkloster Prémontré gehorsam zu sein, stellt BRUNS<sup>76</sup> die als unverdächtig geltenden, im Original überlieferten Papsturkunden in Westfalen bis zum Tode Eugens III. im Jahre 1153 vor. Demnach kann auch für Lb 4 + (1136)<sup>77</sup> und Cl 2 + (1146)<sup>78</sup> eine kanzleimäßige Herstellung angenommen werden, ein Ergebnis, das durch den Nachweis weiterer Tätigkeiten dieser Schreiber der päpstlichen Kanzlei noch zu stützen sein wird.

Weitere Vorarbeiten zur Diplomatik der Kaiser-, Papst- und Privaturkunden des 12. Jahrhunderts in den Stifts- und Klosterarchiven, die

<sup>71</sup> StA M, Kaiserurk. Nr. 110; St. 4143; Druck: ERHARD, Cod. 2 Nr. 361.

<sup>72</sup> R. EGGER, Die Schreiber der Urk. Kaiser Friedrich Barbarossas (Diss. Wien 1961 Mschr.) S. 123; W. KOCH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167–1174. Eine diplomatisch-paläographische Unters. (Wien 1973; Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Denkschriften 115) S. 168.

<sup>73</sup> JOHANEK S. 163 f.

<sup>74</sup> ERHARD 2119.

<sup>75</sup> A. BRUNS, Zwei westfälische Papsturk. von 1142 und 1146 (in: AD 23, 1977) S. 196–208.

<sup>76</sup> Ebd. S. 199 f.

<sup>77</sup> Innozenz II. 1136 Sept. 24 für Kloster Liesborn.

<sup>78</sup> Eugen III. 1146 Mai 23 für Stift Clarholz.

Urkunden Bischof Hermanns II. enthalten, stehen bislang nicht zur Verfügung.

Eine zusammenfassende Darstellung zur Entwicklung der Urkundenschrift im westfälischen Gebiet liegt nicht vor. Die paläographischen Arbeiten etwa von W. HEINEMEYER<sup>79</sup> für das Gebiet des Mittelrheins, J. STIENNON<sup>80</sup> für die Diözese Lüttich und die neuesten Untersuchungen von P. RÜCK<sup>81</sup> und A. GÖSSI<sup>82</sup> für die Diözese Basel bieten sich unter der Berücksichtigung ihrer lokal bedingten Besonderheiten in der Beurteilung des Schriftbildes wie der Ausführung der Einzelbuchstaben als Vergleiche an. Eine erneute Beschreibung der Siegel der Bischöfe von Münster, der geistlichen Korporationen sowie der weltlichen Aussteller in Westfalen erübrigt sich, da sie in den Tafelwerken von F. PHILIPPI<sup>83</sup>, G. TUMBÜLT<sup>84</sup> und Th. ILGEN<sup>85</sup> hinreichend erfaßt sind.

### 3. Methodische Überlegungen und Disposition

Die vorliegende Arbeit soll eine diplomatische Untersuchung der von Bischof Hermann II. im Original erhaltenen Urkunden leisten, die die Grundlage einer Betrachtung der Organisation der Urkundenherstellung im Bistum Münster des ausgehenden 12. Jahrhunderts bilden. Um zu gesicherten Ergebnissen zu gelangen, sind in bezug auf die urkundenkritischen Untersuchungen methodische Überlegungen erforderlich, die im folgenden dargelegt werden sollen.

Die anzuwendende Methode des Schriftvergleichs ist weitgehend gesichert und in der Literatur ausführlich dargelegt, zuletzt übersichtlich von E. KRÜGER<sup>86</sup>, auf die wir uns im folgenden beziehen können. Der Schriftvergleich ermöglicht demnach eine Feststellung der einzelnen

<sup>79</sup> W. HEINEMEYER, Stud. zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (1962).

<sup>80</sup> J. STIENNON, L'écriture diplomatique dans le diocèse de Liège du XI<sup>e</sup> au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle (Paris 1960).

<sup>81</sup> P. RÜCK, Die Urk. der Bischöfe von Basel bis 1213 (Basel 1966; Quell. und Forsch. zur Basler Geschichte 1).

<sup>82</sup> A. GÖSSI, Das Urkundenwesen der Bischöfe von Basel im 13. Jh. (1216–1274) (Basel 1974; Quell. und Forsch. zur Basler Geschichte 5).

<sup>83</sup> F. PHILIPPI, Die westfälischen Siegel des MA. Die Siegel des XI. und XII. Jh. und die Reiteriegel 1,1 (1882).

<sup>84</sup> G. TUMBÜLT, Die westfälischen Siegel des MA. Die Siegel der Bischöfe 2,1 (1885).

<sup>85</sup> Th. ILGEN, Die westfälischen Siegel des MA. Die Siegel der geistlichen Korporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarr-Geistlichkeit 3 (1889).

<sup>86</sup> E. KRÜGER, Die Schreib- und Malerwerkstatt der Abtei Helmarshausen bis in die Zeit Heinrichs des Löwen (1972; Quell. und Forsch. zur hessischen Geschichte 21) S. 370–382.

Hände und die Abgrenzung von Schriftprovenienzen. Fußend auf signifikanten Schriftmerkmalen, bezogen auf spezielle Buchstabenformen und Kürzungen, werden individuelle Schreibgewohnheiten eine eindeutige Abgrenzung der Hände erlauben. Wie S. HOFMANN<sup>87</sup> gezeigt hat, ist bei der Untersuchung des Duktus und der einzelnen Buchstabenformen sowohl der Entwicklung der Schrift einer Hand Rechnung zu tragen, wenn zwischen den nachweisbaren Mundierungen einige Jahre liegen, als auch notwendigerweise der Anzahl der individuellen Buchstaben und hier insbesondere der Kleinbuchstaben. Nicht vergleichbar, und damit für unsere Untersuchungen weitgehend irrelevant, sind allgemein gebräuchliche und verbreitete „Formelelemente“, die immer wieder anzutreffen sind. „Diese Formelelemente lassen sich jedoch“ – wie HOFMANN zutreffend festgestellt hat – „selten auf die einzelnen Schreiber in der Weise aufteilen, daß man jeweils einem Schreiber ausschließlich die einen, einem anderen Schreiber die anderen zuteilt“<sup>88</sup>. Somit wird die Klassifizierung der einzelnen Hand durch den Nachweis eines spezifischen Duktus und der erkennbaren Bevorzugung bestimmter Buchstabenformen erfolgen, die in einem bestimmten geographischen Gebiet häufig zu belegen sind. Ebenfalls wird in die Gesamtbeurteilung einer Hand die Interpunktion – soweit sie als außergewöhnlich gelten kann – miteinbezogen, die bisher in der Paläographie vernachlässigt worden ist<sup>89</sup>.

Die Feststellung einzelner Hände und die Zusammenstellung der von ihnen geschriebenen Urkunden erlauben noch keine gesicherte Aussage darüber, ob diese dem Empfänger- oder Ausstellerbereich oder keinem von beiden zuzuordnen sind. Es müssen Kriterien gefunden werden, die eine Zuweisung, insbesondere zum Empfänger- oder Ausstellerbereich, wahrscheinlich machen oder eine gesicherte Einordnung erlauben. Eine Erörterung dieser Kriterien mag überflüssig erscheinen, da vergleichbare Fragestellungen als bekannt gelten können und ihre Lösungen in der diplomatischen Literatur ebenfalls vorgegeben sind. Die Übersicht über das vorhandene Urkundenmaterial der Stifte und Klöster im Bistum Münster macht aber deutlich<sup>90</sup>, daß die Überlieferung keine gesicherten Aussagen – wie in Arbeiten mit vergleichbaren Themenstellungen – zu-

<sup>87</sup> S. HOFMANN, *Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180/1212 bis 1255/1294* (1967; Münchener Hist. Stud. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 3) S. 21 f.

<sup>88</sup> Ebd. S. 21.

<sup>89</sup> Vgl. die Ausführungen von W. HEINEMEYER, *Die Berner Handfeste* (in: AD 16, 1970) S. 246.

<sup>90</sup> Vgl. o. S. 113–115.

läßt und daher die Erkenntnisse der diplomatischen Literatur miteinbezogen werden müssen, die über den Bereich der Erforschung der Privaturkunden hinausgehen.

O. POSSE<sup>91</sup> hebt als Kennzeichen der Empfängerherstellung den gemeinsamen „Schriftduktus“ der Urkunden hervor, die ein Kloster von verschiedenen Ausstellern empfangen hat; diejenigen Hände, deren Schrift von dem feststellbaren Duktus abweichen und gleichzeitig unter möglichem Nachweis der „Schulähnlichkeit“ in verschiedenen Klosterbeständen zu belegen sind, deuten auf Ausstellerschreiber hin. Bei den Ausstellerschreibern ist insbesondere auf die Hand zu achten, welche für das Domkapitel als Empfänger Urkunden geschrieben hat<sup>92</sup>; diese Hand ist zumeist identisch mit derjenigen, welche für fremde Empfänger Urkunden schrieb. Bischöfliche Schreiber „rekrutieren sich aus dem Kapitel und dessen Schreibschule“. Der methodische Ansatz POSSES kann nur dann analog angewandt werden, wenn einerseits die einzelnen Bestände zur Feststellung von Empfängerhänden und ihrer Schriftverwandtschaft eine hinreichende Anzahl von Urkunden verschiedener Aussteller enthalten und andererseits für die Kenntnis von Ausstellerhänden der Bestand des Domkapitels genügendes Vergleichsmaterial enthält. Beide Voraussetzungen treffen jedoch auf die Überlieferung der zu untersuchenden westfälischen Bestände nicht zu. Hiermit werden zugleich die Grenzen der Ergebnisse des Schriftvergleichs aufgezeigt, der zwar Urkunden einzelnen Händen zuordnen läßt, in den wenigsten Fällen aber zu ihrer gesicherten Einordnung führt.

Vor dem allzu einseitigen Versuch, einen bestimmten Klosterduktus feststellen und dadurch zu Aussagen über die Provenienz von Urkunden gelangen zu wollen, hat bereits REDLICH<sup>93</sup> eindringlich gewarnt. REDLICH postuliert die Aufarbeitung der gesamten archivalischen Urkundenbestände der Klöster und Hochstifte. Dazu sind demnach bei den Empfängergruppen alle diejenigen Urkunden zu zählen, die von verschiedenen Ausstellern für einen Empfänger ausgestellt worden sind, und die Urkunden, in denen die Empfänger selbst als Aussteller fungieren. Diese beiden Urkundengruppen sind für die Festlegung von Empfängerhänden sicherlich unumgänglich; jedoch läßt uns auch hier die Überlieferung in den westfälischen Stiften und Klöstern weitgehend im Stich, da diese nur selten Urkunden ausgestellt haben.

<sup>91</sup> O. POSSE, *Die Lehre von den Privatürk.* (1887) S. 8–12.

<sup>92</sup> Vgl. ebd. S. 12.

<sup>93</sup> O. REDLICH, *Die Privatürk. des MA* (1911) S. 134 f.

Versucht man nun, die Kriterien zu systematisieren, die zur Festlegung von Aussteller- und Empfängerhänden und zum Nachweis von Gelegenheitsschreibern und „unbekannten Händen“ führen, so kann man feststellen, daß die vorgenommenen Qualifizierungen der einzelnen Hände zum größten Teil nach den auch bei S. STEINACKER<sup>94</sup> formulierten Kriterien vorgenommen worden sind. STEINACKER hat eine systematische Zusammenfassung dieser Kriterien geleistet, die in der vorliegenden Arbeit die Grundlage für eine erste Wertung der einzelnen Hände bildet. Es würde zu weit führen, die in sämtlichen Arbeiten berücksichtigten Belege anzuführen, die zur Wertung von Aussteller- und Empfängerhänden geführt haben, wie z. B. die Einordnung der Urkundenschreiber, deren Mitwirkung an gleichzeitig in ihren Klöstern entstandenen Kopialbüchern zum Nachweis von Empfängerherstellung gewertet wurde<sup>95</sup>. Das methodische Problem dieser Arbeit besteht vielmehr im Nachweis der Empfängerhände, da die westfälischen Stifte und Klöster zumeist nur von den Bischöfen von Münster Urkunden empfangen, in seltenen Fällen selbst geurkundet haben und darüber hinaus die einzelnen Hände nur während des Pontifikates eines Bischofs von Münster nachzuweisen sind.

Die Überlieferungssituation läßt in dem Fall, daß Urkunden, die einer Hand zuzuweisen und nur in einem Empfängerbestand vorhanden sind, die Empfängerherstellung vermuten, aber nicht erweisen. Die Wahrscheinlichkeit, eine Empfängerhand vorliegen zu haben, steigt jedoch, wenn es gelingt, der Hand weitere, bereits lokalisierte Schrifterzeugnisse des Empfängers zuzuweisen. Das heißt also, daß die vorliegende Unter-

<sup>94</sup> H. STEINACKER, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-)Urk. (1906; in: Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. A. MEISTER 1,1) S. 236: „In der Tat ergibt die Schriftvergleichung für diese größere Hälfte des privaturkundlichen Stoffes folgendes: neben U., die von einem Aussteller für verschiedene Empfänger bestimmt, Gleichheit oder Verwandtschaft der Schrift zeigen, so daß man auf Herstellung durch den Aussteller schließen darf, finden sich auch U., die von verschiedenen Ausstellern für denselben Empfänger ausgestellt sind und dennoch Schriftgleichheit aufweisen, bei denen folglich Empfänger-Herstellung anzunehmen ist, und drittens U., deren Schrift in anderen Stücken ihres Ausstellers wie ihres Empfängers nicht wiederkehrt, wohl aber in den U. einer mitbeteiligten Partei oder auch eines unbeteiligten Dritten, der demnach aushilfsweise und gelegentlich zur Herstellung herangezogen wurde. Man kann diese sehr große Gruppe als die der dritten Hand bezeichnen. Sie läßt sich mit den anderen zwei Gruppen methodisch als das Gebiet der bekannten Hand zusammenfassen. Im Gegensatz dazu bilden die zahlreichen U., deren Schrift sich ... nicht wieder belegen läßt, das Gebiet der unbekannteren Hand.“

<sup>95</sup> Vgl. z. B. L. GROSS, Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jh. (in: MIOG Erg.-Bd. 8, 3. Heft, 1911) S. 511; P. RUP, Stud. zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jh. (Diss. München 1914) S. 30 f.

suchung neben der Überlieferung von Urkunden im Original und Kopieren auch Handschriften mit nichturkundlichen Texten zu berücksichtigen hat.

Weitgehend gesichert kann man nur dann von einer Empfängerhand sprechen, wenn

1. einer Hand Urkunden verschiedener Aussteller bzw. Institutionen für einen Empfänger zuzuweisen sind oder
2. einer Hand, von der nur eine oder zwei Urkunden eines Ausstellers stammen, zugleich die Mitarbeit an einer für eine geistliche Institution lokalisierten Handschrift nachgewiesen werden kann.

Treffen diese Kriterien nicht oder nur teilweise zu, so sind keine oder nur solche Aussagen möglich, die über eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht hinausgehen.

Diese Überlegungen treffen auch vice versa für die Festlegung von Ausstellerhänden zu, da – wie bereits oben die Ausführungen von POSSE gezeigt haben – mit dem Nachweis von Empfängerhänden – und hier insbesondere der des Domkapitels – in den Beständen der geistlichen Institutionen in der Stadt Münster, denen zugleich Urkunden in den übrigen Beständen im Bistum Münster oder außerhalb desselben zuzuweisen sind, auch zugleich die Ausstellerhände erfaßt werden. Grundlegend hierfür ist die Überlegung, daß Ausstellerschreiber in der unmittelbaren Umgebung des Bischofs von Münster vermutet werden können<sup>96</sup>. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß als Ausstellerschreiber auch solche Hände qualifiziert werden können, die mit Sicherheit einer im Bistum Münster befindlichen geistlichen Institution angehört haben, die aber nicht in der Stadt Münster liegt. Es ist aber weiterhin nicht mit Sicherheit nachzuweisen, daß der Bischof von Münster diese Kanoniker der verschiedenen Stifte auswählen und bestimmen konnte, wie es die Erzbischöfe von Trier vermutlich schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts, gesichert aber erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts vermochten<sup>97</sup>.

Über die Schriftverwandtschaft zu Aussagen über die einzelnen Hände zu gelangen, dürfte bei den Verhältnissen im Bistum Münster nur schwer zu erreichen sein. In den Fällen, in denen von einer Hand nur eine Urkunde überliefert ist, die aber Schriftverwandtschaft zu einer bereits

<sup>96</sup> Vgl. die Ergebnisse für Würzburg bei P. JOHANEK S. 244, S. 280, der überwiegend Schreiber des Stiftes Neumünster, des Domkapitels, des Stiftes Haug und des Schottenklosters in der Stadt Würzburg als Ausstellerschreiber feststellen konnte.

<sup>97</sup> Vgl. W. MARTIN, Das Urkundenwesen der Trierer Erzbischöfe Johann I. und Theoderich II. 1190–1242 (Diss. Marburg 1911) S. 69.

lokalisierten Hand aufweist, wird man nur mit Vorbehalten eine Zuweisung zum Aussteller- oder Empfängerbereich vermuten können, da die Orientierung eines Gelegenheitschreibers an einer Vorlage zur Übernahme von Schriftmerkmalen ausschlaggebend gewesen sein könnte. Die Lokalisierung von Händen auf der Grundlage ihrer Schriftverwandtschaft mit Originalen gelingt für unseren Bereich nur bei dem Bestand des Prämonstratenserstiftes Cappenberg, da dieses Stift eine für Westfalen einzigartige Überlieferung besitzt, die PETRY<sup>98</sup> vor kurzem aufgearbeitet hat.

Die methodischen Überlegungen bedingen somit folgende Arbeitsschritte:

- Sortierung der Urkunden nach Händen,
- Klassifizierung der Hände,
- Nachweis einzelner Hände in Handschriften.

Der in der diplomatischen Forschung seit langem unbestrittenen und gesicherten Methode folgend, werden zunächst die Empfängerherstellungen, dann die der Ausstellerhände untersucht. Die dazu notwendigen Voruntersuchungen sind, um die Arbeit nicht zu voluminös werden zu lassen, in ihren Ergebnissen in die einzelnen Kapitel eingearbeitet worden. Die Gruppe der Hände, die sich nicht einer dieser beiden Gruppen zuweisen lassen, die als umstritten oder als unbekannt gelten müssen, werden abschließend erörtert.

## II. Die Schriftprovenienz

### 1. Urkundenherstellung durch die Empfänger

Die Urkundenbestände der Stifte und Klöster, die Urkunden von Bischof Hermann II. von Münster im Original enthalten, habe ich nach Händen vorsortiert, diese dann untereinander verglichen und sie unter Berücksichtigung der handschriftlichen Überlieferung nach Empfänger- und Ausstellerherstellungen getrennt; die dritte, zahlenmäßig weitaus umfangreichste Gruppe der nicht gesichert klassifizierbaren Hände habe ich zunächst nicht weiter durch eingrenzende Bestimmungen zu modifizieren versucht.

Aus diesen Voruntersuchungen ergeben sich keine eigenständigen Urkundenausfertigungen in festgelegten äußeren Merkmalen für die in der

<sup>98</sup> Vgl. o. S. 122 f.

Stadt Münster gelegenen Stifte und Klöster, für sämtliche im Bistum Münster in Betracht kommenden Konvente der Augustinerinnen und für das Stift Metelen. Weder die bescheidene urkundliche Originalüberlieferung des um 805 bis 809 durch den hl. Ludger gegründeten DOMSTIFTS<sup>99</sup> (*ecclesia maior sancti Pauli*), dessen Quellen für die Besitzgeschichte allerdings reichlich fließen<sup>100</sup>, noch die erstmals 1181 belegte Pfarre ST. AGIDIEN<sup>101</sup> (*ecclesia sancti Egidii*), die während unseres Bearbeitungszeitraumes vier Urkunden von Bischof Hermann empfangen hat, lassen unter ihren Urkunden Empfängerherstellungen erkennen. Das vermutlich in den Anfängen des 11. Jahrhunderts gegründete MARIA-MAGDALENENHOSPITAL<sup>102</sup> (*hospitalis beate Marie Magdalene*), das bis 1241<sup>103</sup> der alleinigen Fürsorge<sup>104</sup> der Bischöfe von Münster unterstand, hat in seinem Urkundenbestand bis zum Jahre 1203 nur eine im Original erhaltene Urkunde<sup>105</sup> aufzuweisen, die von einem bischöflichen Schreiber stammt; die weiteren fünf Urkunden liegen als Abschriften in einem Kopiar aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>106</sup> vor. Auch die spärliche Quellenlage des um 1178/79 ge-

<sup>99</sup> L. SCHMITZ-KALLENBERG, *Monasticon Westfaliae* (wie Anm. 17) S. 52.

<sup>100</sup> Vgl. die Arbeiten von U. HERZOG, *Unters. zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besitzes im MA* (1961; Veröff. des Max-Planck-Institutes für Geschichte 6, Stud. zur Germania Sacra 2) S. 13 und H. NOTTARP, *Zur Wirtschaftsgeschichte des münsterischen Domkapitels* (Westdeutsche Zs. für Geschichte und Kunst 29, 1910) S. 193–204.

<sup>101</sup> Ein erster Beleg für die Agidienpfarre liegt in der Urk. Alter Dom 1 (1181) vor. . . *domuncule, quarum unam in parrochia sancti Egidii site sunt* . . . Um 1200 folgte dann die anschließende Klostergründung, vgl. KOHL, QFGM NF 3 S. 9.

<sup>102</sup> Abweichend von älteren Forsch. – vgl. P. GÄRTNER, *Das Magdalenenhospital zu Münster in Westfalen im MA*. Ein Beitr. zur Geschichte des Armenwesens (Diss. Münster 1971 Mschr.) S. 23 f. – hat J. PRINZ, *Mimigernaford* (wie Anm. 23) S. 157 die Gründung des Hospitals nicht erst in das zweite Drittel des 12. Jh. datiert.

<sup>103</sup> U. MECKSTROTH, *Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherrn bis zum Ende der Stiftsfehde (1457)* (1962; Quell. und Forsch. zur Geschichte der Stadt Münster 2) S. 55.

<sup>104</sup> Die Schenkung in der Urk. Maria-M.hospital 2 (1179), als deren Aussteller Bischof Hermann zu gelten hat, ist nur als Reg. in: StA M, Msc. I, 72 Bl. 64<sup>v</sup> überliefert; Bl. 64<sup>r</sup> ist überschrieben: *Res gestae Domini Hermanni eius nominis secundi* . . . auf Bl. 64<sup>v</sup> steht der folgende Text: *Hic anno 1176 ptochodochio inter pontes sito, ac Mariae Magdaleneae dedicato, ex decima villae, quae dicitur Marca, in parrochia Wenteruwick contulit 120 modios siliginis* – vgl. Maria-M.hospital 1 (1176) – *et anno 1179 plura eidem dedit, et vetuit ne quis ibi decidens, res suas relictas testamento alienet sed ibidem relinquat*.

<sup>105</sup> Maria-M.hospital 3 (1184); vgl. u. S. 157.

<sup>106</sup> Zur Datierung dieser Papierhs. vgl. PRINZ, QFGM NF 1 S. XI.

gründeten Stifts ST. LUDGERI<sup>107</sup> (*ecclesia beati Ludgeri*) mit einer im Original erhaltenen Urkunde sowie die des 1070 entstandenen Stifts ST. MAURITZ<sup>108</sup> (*ecclesia sancti Mauricii*), von dem bis 1203 keine Originale mehr vorhanden sind, erlauben uns nicht, auf eigene Urkundenherstellungen in den zwei Stiften zu schließen. Dieses Ergebnis trifft ebenfalls für das von Bischof Hermann I. von Münster 1040 eingeweihte Stift ÜBERWASSER<sup>109</sup> (*ecclesia beate Marie in Monasterio*) zu, das bis 1174 insgesamt weitere sieben Urkunden empfangen hat, die in ihrer Schriftprovenienz diesem Stift nicht zuzuordnen sind.

Die in der Stadt Münster gelegenen Stifte und Klöster bieten somit als Ausgang unserer Untersuchungen nicht den Nachweis, daß sie selbst an der Herstellung von Urkunden beteiligt waren. Dieses erste Ergebnis, das der in der diplomatischen Literatur allgemein geltenden Meinung<sup>110</sup> der vorherrschenden Empfängerherstellungen im Bereich der Privaturkunden des 12. Jahrhunderts zu widersprechen scheint, ist meines Erachtens nicht überzubewerten. Zum einen muß die geringe Anzahl von Originalurkunden berücksichtigt werden, die gesicherte Klassifizierungen von Empfängerhänden nicht ermöglicht, zum anderen dürfte hier die Entwicklung von Münster zu beachten sein, die sich in der kirchlichen Topographie spiegelt<sup>111</sup>. Die Gründung der Kirche und des Stifts St. Ludgeri, der Kirche und des Klosters St. Agidii und der Beginn der Urkundenüberlieferung des Magdalenenhospitals in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kennzeichnen den Aufstieg der Stadt, der mit dem Pontifikat der Bischöfe Ludwig und Hermann II. zusammenfällt. Die Beurkundungsgeschäfte für diese jungen geistlichen Kommunitäten lagen jedoch – ohne dem weiteren Gang der Untersuchungen vorgreifen zu wollen – vornehmlich in den Händen der bischöflichen Schreiber, die mit einiger Wahrscheinlichkeit der einen oder anderen dieser Institutionen angehörten, eine Vermutung, die auf dem Vergleich zur Urkundenher-

<sup>107</sup> J. PRINZ, Die Anfänge des Ludgeriviertels und seiner Stiftskirche (in: 800 Jahre Sankt Ludgeri Münster, Beitr. zum 800jährigen Bestehen der Pfarre St. Ludgeri in Münster, 1973) S. 26 f. Abweichend: F. WERTEBACH, Geschichte des Ludgeristiftes zu Münster (Diss. Münster 1942 Mschr.) S. 23–30.

<sup>108</sup> SCHMITZ-KALLENBERG, *Monasticon Westfaliae* S. 53.

<sup>109</sup> Bis in das 15. Jh. blieb Überwasser ein freiweltliches Kanonissenstift, wenn man von den Bestrebungen Bischof Egberts (1127–1132) absieht, das Stift in ein Benediktinerkloster umzuwandeln. Vgl. R. SCHULZE, Das adelige Frauen-(Kanonissen-)Stift der hl. Maria (1040–17/3) und die Pfarre Liebfrauen-Überwasser zu Münster Westfalen (gegründet 1040) (1952) S. 28 f.

<sup>110</sup> Vgl. etwa REDLICH S. 124 ff.

<sup>111</sup> PRINZ, *Mimigernaford* S. 209.

stellung in anderen Diözesen beruht<sup>112</sup>, die für Münster aber nicht nachweisbar ist.

Die Augustinerinnenstifte und -klöster in der Diözese Münster Asbeck, Freckenhorst, Hohenholte, Langenhorst und Nottuln bleiben ebenfalls den Nachweis der stiftseigenen Empfängerherstellung schuldig. Das Fehlen jeglicher lokalisierbarer Hände war durchaus nicht zu erwarten, zumal da insbesondere die Stifte Asbeck und Langenhorst im Verhältnis zu den Konventen in der Stadt Münster ein verhältnismäßig reiches Vergleichsmaterial an Originalurkunden in ihren Archiven aufweisen, die keine Verluste durch widrige äußere Ereignisse hinnehmen mußten, und somit eine breite Basis für den Schriftvergleich gegeben war. So hat das Wohl des 1151 als Doppelkonvent gegründeten Stifts ASBECK<sup>113</sup> (*monasterium beate Margarete in Asbeke*) den Bischöfen von Münster in besonderem Maße nahegelegen. Die Fürsorge findet ihren Ausdruck in den zehn Beurkundungen der Bischöfe Werner (1132–1151), Friedrich II. (1151–1169) und Ludwig (1169–1173) und zwölf weiteren von Bischof Hermann. Wie keine Empfängerhand für Asbeck gesichert werden kann, so trifft diese Feststellung auch für das vermutlich im 9. Jahrhundert<sup>114</sup> gegründete Stift FRECKENHORST (*ecclesia in Vrekenhorst*) zu.

Die Geschichte des Klosters HOHENHOLTE (*cella qui dicitur Honholt*) wurde in den ersten Jahrzehnten nach der Gründung 1142 durch die Beziehungen zu dem Kloster St. Nicasius in Reims bestimmt. Diese Verbindungen lassen sich aufgrund der Überlieferungsgeschichte der beiden ältesten Urkunden von 1142 bzw. 1152 vollziehen, die von den Bischöfen Werner<sup>115</sup> und Friedrich II.<sup>116</sup> für das Kloster ausgestellt

<sup>112</sup> Siehe o. Anm. 96.

<sup>113</sup> SCHMITZ-KALLENBERG, *Monasticon Westfaliae* S. 4.

<sup>114</sup> Die angebliche Gründungsurk. von 851 war bereits als Fälschung bekannt; vgl. W. DIEKAMP, Die Gründungsurk. und die angebliche Stiftungsurk. des Klosters Freckenhorst (in: *Forsch. zur Dt. Geschichte* 24, 1884) S. 629–653. Vgl. hierzu ebenfalls die neuen Ergebnisse zur Wertung der Gründungsgeschichte und Einordnung der zwei Urk. von Bischof Erpho von Münster 1085 (Druck: ERHARD, *Cod. 1 S. 128 f. Nr. 164*) und 1090 (Druck: ERHARD, *Cod. 1 S. 129 f. Nr. 165*) bei W. KOHL, Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (1975; *Germania Sacra NF 10: die Kirchenprovinz Köln* 3) S. 58–75, die für die paläographische Aufarbeitung der Urk. Bischof Hermanns II. von Münster ohne Bedeutung sind. – Zur Einordnung von Freckenhorst als Augustinerinnenstift vgl. SCHMITZ-KALLENBERG, *Monasticon Westfaliae* S. 26. KOHL, Freckenhorst S. 74 f. hat den Forschungsstand präzisiert und darauf verwiesen, daß die Augustinerregel mit Sicherheit in der 1. Hälfte des 13. Jh. für das Stift geltend gemacht werden kann; der exakte Zeitpunkt läßt sich dagegen nicht mehr feststellen.

<sup>115</sup> ERHARD, *Cod. 2 S. 31 f. Nr. 238*.

<sup>116</sup> ERHARD, *Cod. 2 S. 67 f. Nr. 285*. Eine zweite Ausf. dieser Urk. hat sich nach ERHARD, *Cod. 2 S. 67 Anm.*, im Königlichen Geheimen StA zu Berlin befunden, deren Verbleib heute ungeklärt ist.

wurden und die im Kartular<sup>117</sup> von St. Nicasius überliefert sind. Bischof Werner von Münster beurkundete 1142 die Stiftung des Benediktinerklosters Hohenholte, das nach dem Willen seines Stifters, des Ministerialen Liutbert von Hohenbeke, dem Abt von St. Nicasius übertragen wurde, der gegen eine jährliche Abgabe an den Bischof von Münster das Kloster mit Mönchen aus Reims belegen durfte<sup>118</sup>. Nach einer Bestätigung der Stiftung und des Besitzes von Hohenholte 1152 durch Bischof Friedrich II. von Münster soll das Benediktinerkloster 1188 Augustinerinnen übergeben worden sein<sup>119</sup>. Für dieses Jahr liegt jedoch nur die um 1531 verfaßte Notiz<sup>120</sup> einer verlorengegangenen Urkunde vor, deren Aussteller Bischof Hermann gewesen sein könnte, der den Bau einer Kapelle für Hohenholte beurkundet. Da als erster gesicherter Beleg für die Übergabe des Benediktinerklosters Hohenholte an Augustinerinnen eine undatierte Urkunde Bischof Ottos I. von Münster angesehen werden darf<sup>121</sup>, die er zwischen 1205 und 1212 ausgestellt hat, bleibt die hier den nicht mehr überprüfbar ausgeführten von SCHMITZ-KALLENBERG folgende Einordnung Hohenholtes als Augustinerinnenkloster für die Zeit Bischof Hermanns II. problematisch.

Auch das 1178 vom Edlen Franko von Wettringen gegründete Stift LANGENHORST<sup>122</sup> (*monasterium sancti Johannis Baptiste in Langenhorst*) läßt in den ersten drei Jahrzehnten nach seiner Gründung keine Ansätze zu einem eigenständigen Urkundenwesen erkennen. Immerhin liegt aber mit neun Beurkundungen Bischof Hermanns, der Bestätigung der Stiftung von 1178 durch Herzog Heinrich den Löwen

<sup>117</sup> Überlieferung: Bibliothèque Municipale de Reims, fol. 25v–27r Ms 1843. Aufbewahrungsort ist nicht mehr das Stadtarch. Reims, wie noch angegeben in: L. H. COTTINEAU, Répertoire topobibliographique des abbayes et prieurés 2 (Mâcon 1939) S. 77. Da das Kartular zu Beginn des 13. Jh. angelegt worden ist – nach freundlicher Mitt. von M. DE LEMPS, conservateur adjoint – scheint die Vermutung berechtigt, daß sich Zweitausf. oder zumindest Abschriften der beiden Münsteraner Bischofsurk. im Arch. von St. Nicasius befunden haben.

<sup>118</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 31 f. Nr. 238: *Quia vero hec prefata cellula cum omni sua possessione vel proprietate, ipso Liudberto tradente, ad nos spectat, illius petitione et voluntate eam monasterio beati Nicasii Remensis a monachis suis perpetuo inhabitandam concedimus, ea tamen ratione, ut singulis annis ipse prior pro fundi recognitione ad decorem et usum nostri monasterii nummum aureum vel VIII argenteos Monasteriensis monete et ponderis super altare patroni nostri sancti Pauli afferat.*

<sup>119</sup> Vgl. SCHMITZ-KALLENBERG, Monasticon Westfaliae S. 37.

<sup>120</sup> WILMANS, Add. S. 64 Nr. 73.

<sup>121</sup> WILMANS, WUB 3 S. 18 Nr. 29: *ad promocionem et profectum ecclesie filiarum nostrarum in Christo de Alta Silva teneamur . . .*

<sup>122</sup> Zum Gründungsvorgang vgl. u. S. 170–172.

sowie der Anerkennung der freien Wahl des Vogtes durch Papst Clemens III. von 1189 eine stattliche Originalüberlieferung vor. Für das vermutlich in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gegründete Stift NOTTULN<sup>123</sup> (*ecclesia beati Martini in Nutlon*) fehlt bis zum Jahre 1174 jegliche urkundliche Überlieferung; sie setzt erst während des Pontifikates von Bischof Hermann mit drei im Original erhaltenen Urkunden ein, die in ihrer Schriftprovenienz nicht gesichert auf Empfängerherstellung schließen lassen.

Der Urkundenbestand des 889<sup>124</sup> gegründeten, reichsunmittelbaren Damenstiftes METELEN (*ecclesia Metelensis*), das als eines der ältesten geistlichen Institutionen des Bistums Münster gilt, enthält heute nur eine im Original auf uns gekommene Urkunde, die von einer nicht eindeutig klassifizierbaren Hand<sup>125</sup> stammt.

Als erstes Ergebnis der Voruntersuchungen ist festzuhalten, daß dem größten Teil der Empfänger, die Urkunden von Bischof Hermann erhalten haben, keine Beteiligung an der Urkundenherstellung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann. Zu diesen Institutionen zählen die Stifte und Klöster in der Stadt Münster, die Kommunitäten der Augustinerinnen, das Stift Metelen und die außerhalb des Bistums Münster gelegene Abtei Werden sowie die Kirche St. Andreas zu Worms. Die Gruppierungen der Originalurkunden der Bestände der Benediktinerklöster Liesborn und Wietmarschen und des Zisterzienserklosters Marienfeld lassen dagegen den Einfluß erkennen, den die Klöster auf die Ausstellung der Urkunden genommen haben, an deren Herstellung sie maßgeblich beteiligt waren.

#### a) Liesborn

Das um 815 gegründete Kanonissenstift LIESBORN (*cenobium Lisbornense*)<sup>126</sup> wurde 1131 in ein Benediktinerkloster umgewandelt. Die Auflösung des Stiftes und die Übertragung seiner Güter an Benediktiner-

<sup>123</sup> PRINZ, Mimigernaford S. 16, verweist auf den nicht mehr genau zu klärenden Gründungsvorgang. Die angebliche Urk. Bischof Gerfrieds von Münster (834) hat sich demnach als Fälschung erwiesen, ebd. S. 191. – Zur Einordnung von Nottuln als Augustinerinnenstift vgl. SCHMITZ-KALLENBERG, Monasticon Westfaliae S. 62.

<sup>124</sup> SCHMITZ-KALLENBERG, Monasticon Westfaliae S. 48.

<sup>125</sup> Vgl. u. S. 182.

<sup>126</sup> In den Besitzvermerken der Hss. von Liesborn wird abweichend von den Urk. das Kloster als *ecclesie sanctorum Cosme et Damiani martirum in Lisborn* bezeichnet.

mönche wurde durch Bischof Egbert von Münster in demselben Jahr beurkundet <sup>127</sup>.

Wenngleich durch die Arbeit von M. L. VON FÜRSTENBERG <sup>128</sup> und SCHMIEDER <sup>129</sup> die Bedeutung des für unsere Untersuchung nach Cappenberg umfangreichsten Bestandes mit 26 Originalurkunden deutlich geworden ist, hat dennoch vor allem die Sichtung und Katalogisierung der Handschriftenbestände die Aufmerksamkeit der Forschung auf die Schreibtätigkeit im Kloster gelenkt. Wenn R. MEYER <sup>130</sup> darauf verweist, daß in verschiedenen Bänden fünf Schreiber- oder Stifternamen zu finden sind, unter ihnen der identifizierbare Wenzlo, der von 1178 bis 1190 als Abt des Klosters Liesborn belegt ist, um daraus zu schließen, daß zumindest ein Teil der Handschriften im Kloster geschrieben worden ist und dort ein „bedeutendes Skriptorium“ bestanden haben muß <sup>131</sup>, so ist mit diesem Ergebnis sicherlich ein Ansatz gegeben, um eine erste Liesborner Hand bestimmen zu können. Im Rahmen der Voruntersuchungen stellte sich heraus, daß nur die Handschriften der Schreiber Gerhard <sup>132</sup>, Heinrich <sup>133</sup> und Wenzlo <sup>134</sup> sicher in Liesborn zu lokalisieren sind; die Handschriften des Schreibers Johannes <sup>135</sup>, des Stifters Franco <sup>136</sup> sowie die Fülle der übrigen Codices von den unterschiedlichsten Händen lassen eine gesicherte Bestimmung der Schriftprovenienzen jedoch nicht zu <sup>137</sup>.

Wir wenden uns zunächst dem Urkundenbestand von Liesborn und den darin enthaltenen Empfängerherstellungen zu, die erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu belegen sind.

<sup>127</sup> Vgl. Lb 1+ (1131).

<sup>128</sup> Siehe o. S. 121.

<sup>129</sup> Siehe o. S. 106.

<sup>130</sup> R. MEYER, Die Initialhss. der Liesborner Klosterbibl. (in: Liesborn, Kunst und Geschichte der ehemaligen Abtei, Ausstellung zur 500-Jahrfeier der Weihe des Liesborner Altares 10. 9.–3. 10. 1965).

<sup>131</sup> Ebd. S. 46.

<sup>132</sup> SBPK, Ms. theol. lat. fol. 349, 350 (ROSE 2, 1 Nr. 326).

<sup>133</sup> SBPK, Ms. theol. lat. fol. 369 (ROSE 2, 1 Nr. 285); SBPK, Ms. theol. lat. quart 138 (ROSE 2, 1 Nr. 286).

<sup>134</sup> SBPK, Ms. theol. lat. fol. 340, 341, 342, 343 (ROSE 2, 1 Nr. 347, 299).

<sup>135</sup> SBPK, Ms. theol. lat. fol. 353 (ROSE 2, 1 Nr. 289); SBPK, Ms. theol. lat. fol. 371, 372, 373 (ROSE 2, 1 Nr. 309).

<sup>136</sup> SBPK, Ms. theol. lat. fol. 331 (ROSE 2, 1 Nr. 380).

<sup>137</sup> Vgl. etwa die knappe Charakterisierung der Schrift von Ms. Fabric. 81, 8<sup>o</sup> (siehe o. Anm. 34) in: P. LEHMANN, Eine Sammlung mittellateinischer Gedichte aus dem Ende des 12. Jh. (in: HV 30, Heft 1, 1935) S. 20–58, hier S. 23. LEHMANN vermutet, daß die Hs., an der verschiedene Hände mitgewirkt haben, eher aus dem Lüticher Raum als aus Westfalen stammt, wo vielleicht einige Nachträge vorgenommen wurden.

aa) Die Hand Lb A (vgl. Abb. 1–3)

Dieser Hand kann man die Urkunden Lb 7+ (1165) <sup>138</sup>, Lb 10+ (1173) <sup>139</sup> und Lb 11+ (1175) <sup>140</sup> zuordnen. Zu den charakteristischen Merkmalen dieses Schreibers gehört die Gestaltung der Invocatio (vgl. Abb. 1) *In nomine sancte et individue Trinitatis*, die in den drei Urkunden zwar jeweils geringe Abweichungen aufweist, dieselbe Hand aber stets erkennen läßt. Zunächst ist die s-förmige Kürzung <sup>141</sup> in *sancte* auffällig sowie die einheitliche und in den zeitgenössischen Urkunden in Westfalen seltene Verwendung der tironischen Note für *ET* in der Größe der verlängerten Schrift mit einem in Lb 7+ (1165) einmal und in Lb 10+ (1173), Lb 11+ (1175) mehrfach „eingekerbten“ Schaft; die „Kerbung“ der verlängerten Großbuchstaben *E*, *U*, *S* wird unterschiedlich gehandhabt, ist aber in jeder der drei Urkunden zu belegen.

Die Kontextschrift ist im Gesamteindruck sehr regelmäßig, der Duktus gerade. Die Schrift zeichnet sich durch Gleichmäßigkeit aus, Ober- und Unterlängen werden lang ausgezogen, auffallend spitze Verschleifungen, die mit einfachen Schnörkeln abwechseln, sind bei *f*, Lang-*s* und *st* (vgl. etwa Abb. 1 Z. 3: *iste, instituta*) anzutreffen. Als ein kennzeichnender Kleinbuchstabe ist eine Form des *g* (vgl. Abb. 2: *Ego, gratia*) zu betonen, bei dem der Schreiber den Schaft tief unter die Mittellinie zieht, diesen dann ein wenig nach links biegt, um die Feder dann abzusetzen und mit einem gerundeten Haarstrich durch die Schlinge zu führen. In einer zweiten Form des *g*, die in Lb 11+ (1175) ausschließlich verwendet wird, verbindet ein Diagonalstrich den ausschwingenden Schaft mit der Unterlänge kurz unter der Mittellinie. Besonders hervorzuheben ist bei der ansonsten als zeitgemäß zu betrachtenden Schrift, die durch die regelmäßige Verwendung von unzialem *d* und Minuskel-*d* und dem stark verlängerten *r* betont wird, das Kürzungszeichen für *con* (vgl. Abb. 1 Z. 5: *concessa*), das unter der Linie ausläuft, sowie das *s* (vgl. Abb. 1 Z. 4: *ecclesie*; Abb. 2: *dei*) als allgemeines Kürzungszeichen. Unter den Großbuchstaben ist *Q* zu beachten, das im oberen Bogen einem spitz zulaufenden, im unteren Bogen einem nicht geschlossenen „O“ ähnelt;

<sup>138</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 102 Nr. 333; Bischof Friedrich II. von Münster.

<sup>139</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 122 Nr. 364; Erzbischof Philipp von Köln.

<sup>140</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 129 f. Nr. 376; Graf Heinrich von Arnsberg. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 218 Nr. I, verweist nur auf die Schriftverwandtschaft mit Lb 7+ (1165) und Lb 10+ (1173). F. ZSCHAECK, Das Urkundenwesen der Grafen von Arnsberg (1175–1368) (in: AUF 8, 1923 S. 28 f.) – hier S. 312 – ordnet sie ohne nähere Begründung als Empfängerherstellung ein.

<sup>141</sup> Fehlt in Lb 11+ (1175).

der nach rechts geschwungene Abstrich beginnt bereits im oberen Teil des Mittelbandes <sup>142</sup>.

Mit dieser Hand, die von 1165 bis 1175 belegbar ist und die drei Urkunden verschiedener Aussteller für das Kloster Liesborn geschrieben hat, ist eine erste Empfängerhand gesichert nachgewiesen, die wir mit dem Sigle Lb A bezeichnen.

Im Zusammenhang mit der Empfängerhand Lb A ist die paläographische Untersuchung des „Liber privilegiorum“ erforderlich. Die Hand, die in dem Kopiar auf fol. 1<sup>v</sup>–7<sup>r</sup> zehn Urkundenabschriften eingetragen hat, zeigt sowohl in der vergrößerten Schrift der Invocatio als auch in der Kontextschrift ihre charakteristischen Merkmale. Wenn man davon ausgeht, daß dem Schreiber die Originale vorgelegen haben, so wird diese Beobachtung deutlich durch den Vergleich mit drei Urkunden, die im Kopiar abschriftlich und als Originale, bezeichnet mit den Siglen Lb 1+ (1131) <sup>143</sup>, Lb 4+ (1136) <sup>144</sup> und Lb 5+ (1144) <sup>145</sup>, überliefert sind. Von der Urkunde Bischof Egberts 1131 für Liesborn (vgl. Abb. 3) sind bei der Abschrift das Chrismon mit zwei Punkten in den unteren Winkeln, das W <sup>146</sup> in Form eines mit U verschränkten V und die Absetzung der Datierung vom Text übernommen worden. Die Abschrift des Privilegs von Papst Innozenz II. vom 24. September 1136 beginnt mit einer Invocatio, die in der Vorlage fehlt; die Intitulatio behält unter Auslassung von *episcopus* die verlängerte Schrift für die Worte *Innocentius*, *Servus*, die Buchstaben *Dil* von *Dilecto* und die Salutatio *In perpetuum* bei. Von der datierten Urkunde Bischof Werners von Münster von 1144 wird die symbolische Invocatio nicht übernommen; das W des Ausstellernamens *Wernerus* <sup>147</sup>, bestehend aus zwei verschränkten V, deren linke Schäfte bis zur vierten, die rechten bis kurz über die Mittellinie geführt werden, ist dagegen in der Vorlage und in der Abschrift vergleichbar.

Sucht man nun die für diese Hand charakteristischen Schriftmerkmale, die nicht den Vorlagen – soweit noch überprüfbar – entnommen sind, zu beschreiben, so fällt auf, daß in der Invocatio 1. die tironische Note für ET mit Ausnahme der Abschrift der Urkunde Kaiser Heinrichs II. ver-

<sup>142</sup> Für eine vergleichbare Form des Q finden sich in mittelh rheinischen Urk. erst Belege um 1197. Vgl. HEINEMEYER, Stud. zur gotischen Urkundenschrift S. 27 und ebd. Tafel 1/2.

<sup>143</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 14 Nr. 212; Bischof Egbert von Münster.

<sup>144</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 19 f. Nr. 221; Papst Innozenz II.

<sup>145</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 37 Nr. 246; Bischof Werner von Münster.

<sup>146</sup> 3. Z. von u.: *UVVjhardus*.

<sup>147</sup> In der Abschrift: *Wernherus*.

wendet wird <sup>148</sup>, 2. die Schäfte der tironischen Note und die von S in *TRINITATIS* – wenn auch nicht regelmäßig – mehrfach eingekerbt sind. In der Kontextschrift ist wieder g (vgl. Abb. 3 Z. 2 etwa: *Ego, Egbertus*) hervorzuheben, dessen Unterlänge mit einem dünnen gerundeten Haarstrich geschlossen wird. Die Unterschäfte von f und Lang-s, von p und q laufen stumpf oder leicht nach links gebogen auf der Mittellinie aus. Unter den Majuskeln fällt M durch die eng aneinanderstehenden Schäfte, deren oberer Teil mit feinen Haarstrichen verbunden ist, auf. Der einfache Kürzungsstrich erhält einen kaum sichtbaren, schräg nach unten geführten Haarstrich; dadurch bekommt das Zeichen die Form einer angedeuteten „7“.

Die Übereinstimmungen der Hand Lb A und derjenigen, die an der Erstellung des „Liber privilegiorum“ auf fol. 1<sup>v</sup>–7<sup>r</sup> beteiligt ist, sind unübersehbar. Die charakteristischen Merkmale in der verlängerten Schrift der Invocatio: der Gebrauch der tironischen Note für ET und die Kerbung der Schäfte von S und T ist wiederzufinden. Auch das kennzeichnende g, das mit der durch einen Haarstrich geschlossenen Unterlänge geschrieben wird, ist in den Urkunden (vgl. Abb. 1 Z. 7: *gordinsele*) und im Kopiar nachzuweisen. Lb A hat auch in den Urkunden auf ein weiteres typisches Merkmal der Buchschrift nicht verzichtet; so bevorzugt er das einfache Kürzungszeichen in Form der „7“ und verwendet selten das diplomatische Kürzungszeichen.

Die Schrift von Lb A zeigt im Gesamtbild durch die Verzierungen der Schäfte, die bei f und Lang-s stets unter die Linie geführt werden, das g mit der durchgezogenen Unterlänge, das verlängerte r und das charakteristische Kürzungszeichen in Form eines s typische und eigenständige Merkmale einer Urkundenschrift. Der an der Erstellung des „Liber privilegiorum“ beteiligte Schreiber, der sich bei der Abschrift an den Vorlagen im Klosterarchiv orientierte, weist unübersehbare Ähnlichkeiten – und hier ist insbesondere die Gestaltung der Invocatio hervorzuheben – mit der Hand des genannten Urkundenschreibers auf. Dennoch vermag ich nicht aufgrund der unterschiedlichen Schriftbilder von Urkunden- und Buchschrift, die sowohl in dem Gesamteindruck als auch in der Ausführung von einzelnen Buchstaben ihren Ausdruck finden, Lb A mit der am Kopiar beteiligten Hand gleichzusetzen. Die Identifi-

<sup>148</sup> In Urk. der westfälischen Stifte und Klöster, die in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, habe ich nur noch zwei Belege für die Verwendung der tironischen Note in der Höhe der vergrößerten Schrift der Invocatio in den Urk. Lb 9+ (1172) (Druck: ERHARD, Cod. 2 S. 116 f. Nr. 357; Bischof Ludwig von Münster) und Lb 14+ (1181) (Druck: ERHARD, Cod. 2 S. 161 Nr. 424; Graf Heinrich von Arnsberg) gefunden.

zierung dieser beiden Hände<sup>149</sup> ist aufgrund des Schriftvergleichs zwar nicht auszuschließen, letztlich aber doch nicht beweisbar. Als gesichertes Ergebnis dürfte dagegen festzuhalten sein, daß der „Liber privilegiorum“ in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einer dem Urkundenschreiber Lb A verwandten, etwa gleichzeitig belegbaren Hand im Kloster Liesborn geschrieben worden ist.

bb) Die Hand Lb B (Abb. 4—6)

Von dieser Hand stammen die Urkunden Lb 8+ (1170)<sup>150</sup> und Lb 12 (1176)<sup>151</sup>. Gegenüber der Empfängerhand Lb A verzichtet diese Hand auf jegliche feierliche Ausstattung der Urkunden<sup>152</sup>. Ihre individuellen Merkmale sind in der gleichförmigen symbolischen Invocatio zu sehen, die aus einem kleinen Kreuz mit jeweils einem Punkt in den vier Winkeln besteht. In der Invocatio (vgl. Abb. 4) werden nur die Worte *IN* und der Großbuchstabe *N* von *Nomine* hervorgehoben, allerdings nicht durch eine verlängerte Zierschrift, sondern durch die Verwendung von Majuskeln. Die Kontextschrift zeigt eine kleine Minuskel, die eher einer Buchschrift gleicht. Die Oberlängen bei *f* und Lang-*s* sind in den meisten Fällen unverziert: die Schäfte enden entweder stumpf auf der Linie oder werden mit einem feinen Haarstrich nach links abgelenkt. Die Unterlängen sind kurz gehalten, auch bei „verlängertem“ *r*, das sich in der Verwendung mit kurzem *r* ungefähr die Waage hält. Eine ähnliche Beobachtung im gleichmäßigen Gebrauch eines Buchstabens in zwei unterschiedlichen Grundformen ist bei Minuskel- und unzialem *d* zu treffen. Die Unterlängen von *p* (vgl. Abb. 4 Z. 2: *pervenire*) und *q* laufen bisweilen spitz nach links aus. Unter den Ligaturen ist die *ct*-Verbindung bemerkenswert, die aus einem fast geradlinig<sup>153</sup> von der Spitze des *c* schräg zum Schaftbeginn des *t* geführten Haarstrich besteht.

Mit dieser Hand, die je eine Urkunde Bischof Hermanns von Münster von 1176 und eine seines Vorgängers Ludwig von 1170 geschrieben hat, wird eine weitere wahrscheinliche Empfängerhand des Klosters Liesborn nachweisbar durch den Vergleich mit Liesborner Buchschriften.

<sup>149</sup> Die Hand, die auf fol. 7v eine Urk. Bischof Werners von Münster von 1137 (als Or. nicht mehr erhalten) (Druck: ERHARD, Cod. 2 S. 21 Nr. 223) geschrieben hat, ist nicht näher zu bestimmen und entzieht sich auch jeder eingrenzenden Bestimmung.

<sup>150</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 109 f. Nr. 345; Bischof Ludwig von Münster.

<sup>151</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 134 f. Nr. 384; Bischof Hermann II. von Münster.

<sup>152</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 219, Nr. IV, weist dieser Hand außerdem die Eintragung im Msc. VII, 1317, fol. 7v-8r zu; vgl. hierzu die paläographischen Unters. des ältesten Kopiers des Klosters Liesborn Anm. 149.

<sup>153</sup> In Lb 12 (1176) wird in der 2. Zeile von unten bei *Acta* zwischen *c* und *t* ein kleiner Haken als Verbindungsstrich eingefügt.

Die schmucklose Urkundenschrift von Lb B erleichtert den Schriftvergleich mit Handschriften aus der Klosterbibliothek Liesborns. Bevor wir uns jedoch mit zwei zu berücksichtigenden Codices beschäftigen, sind einige Bemerkungen über die Wertung von Schreiberunterschriften erforderlich.

Mit diesem Problem hat sich bereits K. UHLIRZ<sup>154</sup> methodisch bei der Untersuchung von vier Handschriften des Stiftes Melk aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts befaßt, an deren Herstellung die Melker Schreiber Hermann und Otto beteiligt waren. Das Ergebnis seiner Untersuchung zur Wertung von Unterschriften faßt UHLIRZ dahingehend zusammen, „daß diese keineswegs von vornherein als unbedingt gültig und eindeutig zu betrachten sind, daß einerseits der bestimmt nachweisbare Anteil eines Schreibers in ihnen verschwiegen, andererseits der Name einer Person genannt werden kann, ohne daß man ihren Anteil an der Herstellung der betreffenden Handschriften zu erkennen vermöchte“<sup>155</sup>.

A priori ist also nicht davon auszugehen, daß der in der Unterschrift genannte Schreiber mit der an der Handschrift beteiligten Hand identisch ist. Wir beschränken uns daher vornehmlich auf die Schreiberunterschriften, da diese, wie auch die Voruntersuchungen gezeigt haben, in besonderer Weise die Schriftmerkmale der einzelnen Hände wiedergeben. Eine begründete Ausnahme bildet der Schreiber Heinrich, da sich zweifelsfrei zeigen läßt, daß die Buchschrift des von ihm geschriebenen Codex mit seiner Unterschrift identisch ist. Wenn ein Vergleich von Urkunden- und Buchschrift sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen als notwendig erweist, so ist eine solche Aufgabe kein Novum, das in diplomatisch-paläographischen Arbeiten nicht gelöst worden wäre. So sei an dieser Stelle auf F. GASPARRI<sup>156</sup>, W. HEINEMEYER<sup>157</sup> und H. MEYER ZU

<sup>154</sup> K. UHLIRZ, Die Melker Schreiber Hermann und Otto (in: MIOG Erg.-Bd. 9, 1. Heft 1913) S. 34–50.

<sup>155</sup> Ebd. S. 50.

<sup>156</sup> F. GASPARRI, Un copiste lettré de l'abbaye de Saint-Victor de Paris au XII<sup>e</sup> siècle (in: Scriptorium 30, 1976) S. 232–237 hat die unterschiedlichen Aufgaben des Armarius der Abtei St. Viktor zu Paris geschildert. Der Hand dieses Armarius sind in seiner Eigenschaft als Urkundenschreiber sowohl Empfängerherstellungen der Abtei als auch Königsurk. zuzuweisen, die er als Schreiber der Kanzlei König Ludwigs VII. mundierte. Neben dieser Tätigkeit ist seine Hand in zahlreichen Hss. nachzuweisen.

<sup>157</sup> W. HEINEMEYER, Ältere Urk. und ältere Geschichte der Abtei Helmarshausen (in: AD 9/10, 1963/64) S. 299–369. HEINEMEYER konnte für die Abtei Helmarshausen einen Schreiber A bestimmen, der insgesamt acht Urk. und einige Bll. des Heberregisters der Abtei geschrieben hat; ebd. S. 311–315, S. 349.

ERM GASSEN<sup>158</sup> hingewiesen, die durch ihre Untersuchungen deutlich machen, daß einerseits ein Schriftvergleich von Buch- und Urkundenschrift möglich ist und daß andererseits diejenigen Handschriften, die Texte mit Rechtsaufzeichnungen beinhalten, sich für diesen Schriftvergleich eher eignen als solche mit literarischem oder theologischem Inhalt.

Heinrich bezeichnet sich als Schreiber einer Handschrift<sup>159</sup>, die auf fol. 136<sup>r</sup> den folgenden Schreibereintrag (vgl. Abb. 5) in Versen enthält:

*Librum perscripsi. sit gloria. laus. |  
honor. ipsi.  
Qui iuvat | inceptis. qui nostris parcat |  
ineptis.  
Qui nos solatur. | qui prevenit. et comitatur. |  
Cui suus Henricus de servo | fiat amicus.*

In einer weiteren Handschrift<sup>160</sup> des Klosters Liesborn ist die Beteiligung Heinrichs von fol. 2<sup>r</sup>–32<sup>v</sup> (vgl. Abb. 6) als Schreiber ebenfalls festzustellen. ROSE<sup>161</sup> charakterisiert die Buchminuskel als „dicke, feste Schrift“. Diese Beobachtung trifft für den Schreibereintrag weniger zu, der jedoch denselben Duktus aufweist. Die Schäfte von *b*, Minuskel-*d*, *h*, *i*, *k* und *l* sind am oberen Ende kaum sichtbar „gespalten“, indem ein kleiner Anstrich von links an den oberen Teil des Schaftes angesetzt wird. Die Unterschäfte von *p* und *q* laufen stumpf oder mit einem nach links gezogenen Haarstrich aus. Die Schlinge von *g* (vgl. Abb. 5 Z. 1: *gloria*)<sup>162</sup> schließt ein feiner Haarstrich, der mit seinem Ansatz kurz vor der nach links geführten Unterlänge beginnt. Die Schäfte von *m* und *n* stehen entweder stumpf auf der Linie oder gehen am Fuß in einen nach rechts oben geführten Haarstrich aus. In gleicher Weise werden die Schäfte von *f* und Lang-*s*, soweit sie auf der Linie stehen, geschrieben. –*u* wird in der runden Form bevorzugt. Das Majuskel-*N*<sup>163</sup> (vgl. Abb. 6:

*Nulla*) hat einen größeren rechten Schaft; beide Schäfte sind an der Spitze „gespalten“. Der Querbalken setzt fast an der Spitze des linken Schaftes an und läuft nur wenig geneigt zum rechten. Die *ct*-Ligatur setzt am Anstrich von *c* an und geht fast unmittelbar in den Schaft von *t* über. Schreiber Heinrich bevorzugt eine Variante (vgl. Abb. 6: *perfecto*), bei der *c* von *t* gelöst steht und ein kleiner eingerollter Bogen am Schaft von *t* die Ligatur nur andeutet. Grundsätzlich wird –*orum* auf die Weise gekürzt, daß der Fuß des runden *r* in Höhe der Mitte von *o* kräftig, fast waagrecht nach rechts ausgezogen wird, um dann von einem rechtsgeneigten Strich geschnitten zu werden, der seinerseits oben rechts einen kleinen Anstrich erhält.

Der paläographische Vergleich der von Heinrich geschriebenen Handschriften mit den Urkunden Lb 8+ (1170) und Lb 12 (1176) ergibt bemerkenswerte Übereinstimmungen. Bei der Charakterisierung der Hand dieser Urkunden ist der Gebrauch der Buchminuskel für diese zwei Urkunden bereits hervorgehoben. Die etwas ungelenke Schrift in den Urkunden läßt ebenfalls die angedeutete, aber nicht konsequent durchgeführte „Spaltung“ der Schäfte (vgl. etwa Abb. 4 Z. 2: *de [liberatione]*) von *d*, Minuskel-*d*, *i* und *l* sichtbar werden. In der Schreibung der Unterschäfte von *p* und *q*, der für Heinrich charakteristischen *g*-Form (Abb. 4 Z. 3: *igitur*) sowie im Auslaufen der Unterschäfte von *p* und *q* sind die Ähnlichkeiten überzeugend. Der Großbuchstabe *N*, den die Urkundenhand anstelle der verlängerten Schrift in der *Invocatio* benutzt hat, ist ebenfalls vergleichbar mit demjenigen, den Schreiber Heinrich verwendet. Die Unterschiede betreffen vor allem die Durchführung der *ct*-Ligatur, bei der *c* und *t* in den Urkunden deutlich durch einen gradlinigen Strich verbunden sind; auch die charakteristische zweite Form, die in den Handschriften Heinrichs einen eingerollten Bogen aufweist, ist in den Urkunden nicht nachzuweisen. Die Ligatur für *et* unterscheidet sich in den Urkunden und in den Handschriften insofern, als einerseits ein kleiner Haken als Verzierung aus der Ligatur geschwungen wird, der andererseits in den *et*-Ligaturen der Handschriften von Heinrich nicht einmal zu belegen ist.

Das Ergebnis des Schriftvergleichs erbringt keinen eindeutigen Nachweis für die Identität der anonym gebliebenen Hand Lb B und des Schreibers Heinrich. Die Ähnlichkeiten sind jedoch nicht zu verkennen; sie lassen zumindest die Vermutung zu, daß wir den Schreiber Heinrich mit der Hand der Urkunden Lb B gleichsetzen und als Lb B bezeichnen können.

<sup>158</sup> H. MEYER ZU ERM GASSEN, Der Oculus Memorie. Ein Güterverzeichnis des Zisterzienserklosters Eberbach im Rheingau (Diss. Marburg 1970 Mschr.) S. 72–143, S. 144–176, weist nach, daß im Oculus Memorie insgesamt 180 von 256 Bll. und noch einige Ergänzungen von einer Haupthand geschrieben worden sind, die zugleich 26 Urk., davon 25 für Eberbach, in der Zeit von 1204–1228 mündiert hat.

<sup>159</sup> SBPK, Ms. theol. lat. fol. 369; vgl. zur Beschreibung ROSE 2, 1 Nr. 285 S. 62, der als Entstehungszeit der Hs. die 2. Hälfte des 12. Jh. angibt.

<sup>160</sup> SBPK, Ms. theol. lat. quart. 138; zur Beschreibung vgl. ROSE 2, 1 Nr. 286 S. 63 f.

<sup>161</sup> Ebd. S. 62.

<sup>162</sup> Vgl. auch Ms. theol. lat. quart. 138, fol. 3<sup>r</sup> Z. 4: *contigit*.

<sup>163</sup> Vgl. auch Ms. theol. lat. fol. 369, fol. 136<sup>r</sup> rechte Spalte Z. 1: *Nec*.

## cc) Die Hand Lb C (Abb. 7—8)

Die Urkunden Lb 17 (1186)<sup>164</sup> und Lb 18 (1189)<sup>165</sup> sind einer Hand zuzuweisen. In den beiden Urkunden<sup>166</sup> finden sich typische Merkmale der Schrift der ersten Liesborner Empfängerhand Lb A<sup>167</sup>. So ist von Lb C das *s*-förmige Abkürzungszeichen (vgl. Abb. 7: *Quod*) und das *g* (vgl. Abb. 7: *igitur*) mit der geschlossenen Unterlänge, die über den Schaft hinaus verlängert wird, übernommen worden.

Der Gesamteindruck der Schrift weist insofern Veränderungen gegenüber Lb A auf, als die Buchstaben mit Oberlängen weit über das Mittelband hinausragen. Die Unterlängen bei *p*, *q* und *r* werden tief herabgezogen und laufen mit einem dünnen Strich nach links aus. In einer typischen Art fügt diese Hand an die traditionelle *et*-Ligatur ein kleines, im Mittelband stehendes Fähnchen mit einem nach rechts gerichteten Haken. Hervorzuheben sind ebenfalls zwei parallel laufende, schräg angesetzte Striche, deren Bedeutung als Abkürzungszeichen nicht in beiden Urkunden eindeutig zu klären ist. In Lb 17 (1186) verwendet der Schreiber zweimal die bezeichneten Striche und zwar über *u* bei *Notum* (vgl. Abb. 7 Z. 2) und bei *igitur* (ebenda). Über dem *u* steht ein geschwungener Abkürzungsstrich für *m*; eine durchaus übliche Abkürzung für *igitur* ist auch das über das *g* gesetzte *i*. In Lb 18 (1189) tauchen zwei parallel verlaufende Striche in Z. 15 über *Heremannus* auf. Dabei wird der an den Schaft des *H* geführte „*s*-förmige Haken für *er* verlängert und erhält einen parallel laufenden Strich. Auch in diesem Fall könnte vergleichbar mit den beiden Belegen in Lb 17 (1186) dieses Zeichen möglicherweise als zusätzliches Abkürzungszeichen verstanden werden. Da aber weder weitere Schreiber des Klosters Liesborn noch diejenigen in den übrigen Klöstern und Stiften vergleichbare Abkürzungszeichen in Urkunden verwenden, bleibt die Deutung ohne schlüssigen Beweis. Unter den Großbuchstaben sind erwähnenswert: *A*, das ausschließlich in unzialer Form mit einem fast senkrecht steigenden Schaft zu belegen ist; der linke Schaft von *N* (vgl. Abb. 7 Z. 2: *Notum*) beginnt mit einem kaum sichtbaren Anstrich von links, ebenso der rechte, der das Mittelband kaum überragt. Die *ct*-Ligatur ist gelegentlich aufgelöst; der Schaft von *t* neigt sich tief nach links ab, die Zunge von *c* geht unmittelbar in den Querbalken von *t* über.

<sup>164</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 187 Nr. 466; Bischof Hermann II. von Münster.

<sup>165</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 206 f. Nr. 495; Bischof Hermann II. von Münster.

<sup>166</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 130, 141 weist die Urk. der „unbestimm-  
baren Hand“ zu, ohne auf ihre Gleichhändigkeit einzugehen.

<sup>167</sup> Vgl. o. S. 137–140.

Versucht man diese Hand durch den Nachweis weiterer Tätigkeiten als Buchschreiber näher zu bestimmen, so drängt sich ein Vergleich mit den Handschriften auf, die die Unterschrift eines Schreibers Gerhard tragen. Vom Schreiber Gerhard stammen die Handschriften SBPK, Ms. theol. lat. fol. 349 und 350, die jeweils auf fol. 189<sup>r</sup> und fol. 187<sup>v</sup> die gleichlautende Unterschrift des Schreibers enthalten:

*Hunc scripsisse librum lector cognosce Gerardum |  
Cui delictorum veniam deposce suorum.*

MEYER<sup>168</sup> datiert beide Handschriften in das vierte Viertel des 12. Jahrhunderts und weicht insofern von ROSE<sup>169</sup> ab, als dieser die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit angibt. Beide Handschriften sind von einer Hand geschrieben, und auch der Schriftvergleich mit der Unterschrift legt nahe, daß Gerhard in der Tat als Schreiber dieser Handschriften anzusehen ist. Gerade die Unterschrift (vgl. Abb. 8) dieses Schreibers weist durch hochgezogene Oberlängen, die mit Schlingen verziert sind, Charakteristika einer Urkundenschrift auf.

Gerhard schreibt eine sehr sorgfältige Buchminuskel. Bedingt durch das breite Mittelband sind die Buchstaben mehr hoch als breit. Sucht man die individuelle Eigenart dieses Schreibers durch charakteristische Kleinbuchstaben zu erfassen, so fällt im Gesamtbild der Schrift die „Spaltung“ der Schäfte auf, die auf einem dünnen, von links ansetzenden Anstrich an den Schaft beruht und die durchgängig bei *b*, Minuskel-*d*, *h*, *i*, *l* (vgl. Abb. 8: *librum*) zu beobachten ist. Der Schaft des unzialen *d* wird gekrümmt und steht im Mittelband. Das *g* findet sich in zwei Schreibweisen; in der ersten, häufiger zu belegenden Form wird die Schlinge geschlossen; in der zweiten (vgl. Abb. 8: *cognosce*), die in Urkunden des Bestandes Liesborn oft zu belegen ist, wird die Schlinge über den Schaft hinaus verlängert. Die Schäfte von *m* und *n* lassen Ansätze zur Brechung erkennen; *p* und *q* laufen in den Unterlängen spitz nach links oder am Ende des Unterschaftes mit einem nach oben geführten Haarstrich aus. Die Großbuchstaben *H* (vgl. Abb. 8: *Hunc*) sowie *N* weisen an dem leicht nach links gebeugten Schaft einen Anstrich auf. *R* als Kapitalis (vgl. Abb. 8: *librum*) steht, wenn auch nicht häufig, im Mittelband. Als weitere Charakteristika von Gerhard sind hervorzuheben, die *ct*-Ligatur mit einem oder zweimal geschlängelten Verbindungsstrich, der am Anstrich von *c* ansetzt und zur Schaftspitze des *t* geführt

<sup>168</sup> R. MEYER S. 54 f.

<sup>169</sup> ROSE 2, 1 Nr. 326 S. 114–116.

wird; die *-orum* Kürzung<sup>170</sup>, bei der das anschwingende *r* mit einem zu Beginn nur durch einen Punkt markierten Querstrich durchlaufen wird, der zunächst als kaum sichtbarer Haarstrich fortgeführt und erst unter der Linie klar zu erkennen ist. In den zwei von Gehard geschriebenen Bänden finden sich, abweichend von den übrigen eingesehenen Handschriften des Klosters Liesborn, zwei schräg und parallel laufende Striche<sup>171</sup>, die nicht als Kürzungsstriche zu interpretieren sind und möglicherweise der Hervorhebung der gekennzeichneten Worte dienen.

Ein Vergleich der Schrift von Lb 17 (1186) und Lb 18 (1189) mit der Schrift von Gerhard legt eine Gleichsetzung der Hände nahe. In der Ausführung weiterer Buchstaben sind keine erheblichen Unterschiede festzustellen. So gleichen sich die Unterlängen von *p* und *q*. Auch in Lb 17 (1186) und Lb 18 (1189) werden die Unterschäfte gelegentlich mit einem nach oben geführten Haarstrich versehen. Bei den Großbuchstaben sind an den Schäften von *H* und *N* übereinstimmend Anstriche vorhanden. Kennzeichnende Einzelbuchstaben wie *g* mit durchgezogener Unterlänge sind ebenfalls in den Handschriften von Gerhard und in den Urkunden ähnlich; allein in der Gestaltung des Kopfes von *g* sind Unterschiede festzustellen. In den Urkunden wird der Kopf als runder, nach rechts seitlich geöffneter Bogen begonnen; der Kopf wird durch einen zweiten, in die Unterlänge übergehenden Strich geschlossen. In den Handschriften des Gerhard entsteht der Kopf von *g* durch eine von der Urkundenschrift abweichende Strichführung (vgl. Abb. 8: *cognosce*). Hier wird *g* zunächst als ein nach rechts geöffneter Halbbogen geschrieben; der Kopf wird dann mit einem waagerechten Strich geschlossen, der rechte Teil des Kopfes beginnt mit einem von rechts angesetzten Strich, der anschließend zur Unterlänge nach rechts abgeknickt wird.

Die geringen Unterschiede können auf den unterschiedlichen Schriftarten und möglicherweise auf den abweichenden Entstehungszeiten<sup>172</sup> der Urkunden Lb 17 (1186) und Lb 18 (1189) und der Handschriften beruhen, die Gerhard mit seiner Unterschrift versehen hat. Die übereinstimmenden individuellen Schriftmerkmale überwiegen jedoch, so daß wir unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks Lb 17 (1186) und Lb 18 (1189) dem Schreiber Gerhard, der zwei Handschriften für Liesborn geschrieben hat, zuordnen können. Damit haben wir den Nachweis für eine dritte Empfängerhand des Klosters Liesborn, Lb C, erbracht.

<sup>170</sup> Siehe 2. Z. der Schreiberunterschrift: *delictorum*.

<sup>171</sup> Vgl. etwa Ms. theol. lat. fol. 349, fol. 2v: *vocaverit lucem*, ebd. fol. 183r Z. 26: *nonnullos*.

<sup>172</sup> Siehe o. S. 145.

#### dd) Die Hand Lb D

Lb D hat die Urkunden Lb 20 (1193)<sup>173</sup>, Lb 22 + (1194)<sup>174</sup> und Lb 23 + (1195)<sup>175</sup> geschrieben. Die Urkunden des Abtes Engelbert 1194 und 1195 für den eigenen Konvent und die Urkunde Bischof Hermanns von 1193 für Liesborn sind von einer Hand<sup>176</sup> geschrieben worden, die eine klare Minuskel mit einfachen Formen bevorzugt und auf eine „Überladung“ der Buchstaben mit Zierelementen verzichtet. Die verstärkte Ausmalung des Anfangsbuchstabens der Ausstellernamen zu Beginn jeder Intitulatio ist signifikant. Von den wenigen individuellen Merkmalen der Schrift von Lb D, der das bekannte *s*-förmige Kürzungszeichen von Lb A und Lb C übernommen hat, ist das allerdings nicht häufig benutzte unziale *d* zu beachten, dessen Schaft stark gebeugt und verkürzt im Mittelband steht. Das *g* mit der kurz nach links geführten Unterlänge und der Schließung durch einen Haarstrich ist bemerkenswert. Die Abstriche von *i*, *r* und vereinzelt am dritten Schaft von *m* laufen spitz abgeknickt unter der Linie aus. Der Kürzungsstrich verläuft einige Male gewellt; das übergeschriebene *a* bleibt offen.

Da diese Hand nur Urkunden der Äbte von Liesborn und eine Urkunde Bischof Hermanns für Liesborn geschrieben hat, können wir diese als eine vierte gesicherte Empfängerhand betrachten.

Weitere Urkunden, die auf Empfängerherstellung der Urkunden des Klosters Liesborn schließen lassen, sind nicht vorhanden. So bleibt die Tätigkeit eines in den Codices genannten Johannes<sup>177</sup> als Urkundenschreiber ebenso ungeklärt wie die des Wenzos. Der letztere, der von 1178 bis 1190 als Abt dem Kloster vorstand und dessen Wirken als Buchschreiber Bernhard Witte in seiner Chronik zur Geschichte Liesborns rühmt<sup>178</sup>, hat vier Codices<sup>179</sup> mit seiner Unterschrift:

*Hec scripsit Wenzo.*

*Cuius lector memor esto.*

gezeichnet<sup>180</sup>.

<sup>173</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 230 Nr. 531; Bischof Hermann II. von Münster.

<sup>174</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 236 f. Nr. 540; Abt Engelbert von Liesborn.

<sup>175</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 240 Nr. 547; Abt Engelbert von Liesborn.

<sup>176</sup> Vgl. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 219 Nr. V; sie hat die Gleichhändigkeit der Urk. Lb 20 (1193) und Lb 22 + (1194) erkannt, aber Lb 23 + (1195) nicht berücksichtigt.

<sup>177</sup> Siehe u. S. 149 f.

<sup>178</sup> MEYER S. 46.

<sup>179</sup> SBPK, Ms. theol. lat. fol. 340/341; 342; 343 (vgl. ROSE 2, 1 Nr. 347; Nr. 299).

<sup>180</sup> Vgl. die Ausführungen zu den Hss. SBPK, Ms. theol. lat. fol. 342/343 von: W. DIEKAMP, Westfälische Hss. in fremden Bibl. und Arch. (in: WZ 44, 1886) S. 48–98, hier: S. 71 f.

Als Ergebnis der paläographischen Untersuchung des Urkundenbestandes von Kloster Liesborn ist festzuhalten, daß von den insgesamt 26 im Original überlieferten Urkunden 10 als Empfängerherstellungen klassifiziert werden können. Die Überlieferung, die bereits 1131 mit einer Urkunde Bischof Egberts von Münster einsetzt, läßt erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die erste gesicherte Empfängerhand Lb A (1165–1175) erkennen; drei weitere, Lb B (1170–1176), Lb C (1186–1189) und Lb D (1193–1195), nehmen ebenfalls an der Urkundenherstellung teil. Den Händen sind die folgenden Urkunden zuzuweisen:

Lb A: Lb 7 + (1165), Lb 10 + (1173), Lb 11 + (1175).

Lb B: Lb 8 + (1170), Lb 12 (1176).

Lb C: Lb 17 (1186), Lb 18 (1189).

Lb D: Lb 20 (1193), Lb 22 + (1194), Lb 23 + (1195).

Die Ergebnisse auf der Grundlage des Schriftvergleichs<sup>181</sup> von Urkunden konnten ergänzt und präzisiert werden durch die paläographische Analyse von Handschriften aus der ehemaligen Klosterbibliothek, die heute fragmentarisch erhalten und weit in Bibliotheken verstreut sind. Die Fülle der in den 29 Handschriften belegbaren Hände zu sichten, konnte nicht die Aufgabe einer diplomatisch-paläographischen Untersuchung sein. Nach einer im Rahmen der Voruntersuchungen notwen-

<sup>181</sup> An dieser Stelle möchte ich auf einige Diktatelemente hinweisen, die sich in dieser Abfolge als typische Merkmale Liesborner Diktats herausstellen und die in den als Empfängerherstellungen klassifizierten Urk. – wenn auch in Abwandlungen – wiederzufinden sind. Zu nennen sind insbesondere

1. die Arenga: *quod ad multorum noticiam pervenire congruum duxi, litterarum monumentis mandare provida deliberatione curavi*, die in Lb 9+ (1172) geringfügig verändert wurde: *quod ad posteritatis noticiam pervenire volumus, provida deliberatione litterarum monumentis mandare curavimus*. Vgl. W. PETERS, Stud. zu den Beziehungen zwischen kölnischer und römischer Kurie (in: AD 17, 1971 S. 185–286) S. 249; er geht bei seinen Unters. der Urk. der Kölner Erzbischöfe auch auf den Domscholaster Egbert in Köln ein, der 1127 zum Bischof von Münster geweiht wurde. Von Bischof Egbert, so weist PETERS nach, ist diese Kölner Arenga übernommen worden, und auf seinen Einfluß ist ihre Übernahme in die Empfängerherstellungen von Liesborn sehr wahrscheinlich zurückzuführen.

2. die Promulgatio: *presens etas omniumque subsequutura posteritas*.

3. die Corroboratio: *paginam hanc inde conscribi et sigilli nostri impressione iussimus communiri*.

4. die Androhung des Banns: *perpetuo anathemati, nisi resipuerit, subiaceat*.

5. in verkürzter Grundform ist die Zeugenankündigung charakteristisch: *testibus annotatis*.

6. die Angabe der Regierungsjahre des herrschenden Kaisers: *anno regni eius*...

Die Wurzeln dieser Diktatelemente liegen insbesondere in Lb 1+ (1131), die eine fast gleichlautende Arenga, Promulgatio, die Androhung des Banns und als Datierungsmerkmal die Angabe der Regierungsjahre des Kaisers aufführt.

digen Durchsicht der handschriftlichen Quellen, boten sich zur Lokalisierung von Urkundenschreibern Vergleiche mit vier Schreiberunterschriften und den von diesen Händen geschriebenen Codices an, soweit davon auszugehen war, daß die in der Unterschrift genannte Person auch an der Herstellung des jeweiligen Codex beteiligt war. Die Untersuchungen verliefen überwiegend negativ. Die paläographische Analyse des ältesten Privilegienbuches von Liesborn ließ die Beteiligung der Empfängerhand Lb A vermuten, aber nicht beweisen. Mit geringer Wahrscheinlichkeit konnte die bereits bekannte Empfängerhand Lb B mit dem Buchschreiber Heinrich gleichgesetzt werden. Der Versuch, die Buchschreiber Johannes und Wenzlo als Urkundenschreiber zu bestimmen, schlug ebenfalls fehl. Im Falle des Schreibers Gerhard aber vermag man von einer gesicherten Identifizierung mit einer Hand auszugehen, der die Urkunden Lb 17 (1186) und Lb 18 (1189) zuzuordnen sind. In diesem Fall hat also die Heranziehung von Handschriften und ihre Schriftanalyse zu der Bestimmung eines ansonsten nicht sicher klassifizierbaren Urkundenschreibers geführt.

Zur Stützung der paläographischen Ergebnisse lassen sich der in Handschriften identifizierte Schreiber Gerhard als auch die genannten Heinrich, Johannes und Wenzlo als Mitglieder des Konvents in Liesborn feststellen.

Die Zeugenreihen in zwei Urkunden des Liesborner Bestandes enthalten Angaben, die die Zugehörigkeit der vier Schreiber Gerhard, Heinrich, Johannes und Wenzlo zum Konvent annehmen lassen. Da in beiden Fällen Urkunden der Äbte von Liesborn, die für das eigene Kloster urkundeten, herangezogen werden können, erscheinen sie als Belege besonders geeignet.

Im Jahre 1178<sup>182</sup> nahm der Abt Wenzlo den freien Hatzetha und seine Söhne Burchard und Walter in das Wachszinsigenrecht auf unter Beteiligung folgender Zeugen: *testibus idoneis subnotatis: fratres nostri Ingelbertus prior, Hynricus cellerarius*<sup>183</sup>, *Walterus, Johannes, Fredericus, Arnoldus, Hermannus*...

Auch in der zweiten zu berücksichtigenden Zeugenreihe der Urkunde des Abtes Engelbert von 1195<sup>184</sup>, in der ein Streitfall beigelegt wird, treten zunächst die „Brüder“ aus Liesborn als Zeugen auf: *testibus idoneis subnotatis, testes: fratres nostri Richardus cellerarius, Gerhardus, Johannes et frater Herebertus*... Unter der Voraussetzung, daß die als

<sup>182</sup> Abschrift; SCHMIEDER, QFB 3 S. 30 Nr. 25.

<sup>183</sup> Vgl. die folgende Urk. von 1195, in der *Richardus* als *cellerarius* genannt wird.

<sup>184</sup> Or.; ERHARD, Cod. 2 S. 240 Nr. 547.

*fratres nostri* in den Zeugenreihen genannten Gerhard, Heinrich, Johannes und auch der als Abt bekannte Wenzo identisch mit den Schreibern sind, die in den Handschriften nicht näher bezeichnet werden, können wir also davon ausgehen, die vier Schreiber für Liesborn namentlich nachgewiesen zu haben.

#### b) Wietmarschen

Für die Frühzeit des in der Grafschaft Bentheim gegründeten Benediktinerklosters<sup>185</sup> WIETMARSCHEN, das in seinen älteren Urkunden als *ecclesia sancte Marie Rothe*<sup>186</sup> oder *ecclesie que dicitur novale sancte Marie*<sup>187</sup> genannt wurde, ist von einer nennenswerten Urkundenüberlieferung kaum zu sprechen. Bis zum Jahre 1203 liegen neun Ausfertigungen vor, von denen W 3+ (1163)<sup>188</sup> und W 5+ [1163]<sup>189</sup> einer Empfängerhand WA zuzuweisen sind<sup>190</sup>.

<sup>185</sup> Eine genaue Erforschung der Geschichte des Klosters Wietmarschen ist im Rahmen der *Germania Sacra* beabsichtigt (vgl. KOHL, RAW S. VI). An dieser Stelle sei daher nur darauf hingewiesen, daß schon allein die hier vorgenommene Einordnung des Klosters als Benediktinerkonvent nicht unproblematisch ist und sich nur als vorläufige Lösung versteht. Die Urk. lassen bis 1174 nicht eindeutig erkennen, ob die Gründung des Doppelkonvents angenommen werden muß, dem sowohl Benediktiner wie auch Benediktinerinnen angehörten. Die folgenden zusammengestellten Belege können demnach nur so verstanden werden, daß bei den ausgesprochenen Schenkungen sehr wohl zwischen den Brüdern, den Schwestern oder dem gesamten Konvent als Empfängern in jedem einzelnen Falle unterschieden wurde. Gründungsbericht von 1152 (Druck: ERHARD, Cod. 2 S. 76 Nr. 297): ... *abbas igitur Hildebrandus ... cum gaudio magno a pauperibus Christi inibi Deo servientibus susceptus est ...*; W 1+ (1154): ... *dedimus pauperibus Christi sub regula sancti Benedicti vivere cupientes ...* / ... *fratribus ibidem Deo servientibus ...* / ... *sed ... fratres elegerint ...* Während der Gründungsbericht also die angesprochene Frage offenläßt, wird in W 1+ (1154) ausschließlich – auch an weiteren Stellen – von den Brüdern gesprochen. Der erste eindeutige Hinweis für die Existenz von Benediktinerinnen findet sich dagegen erst in W 3+ (1163) ... *Hildebrandus abbas et fratres eius ac sorores sancte Marie Rothe ...* In den ersten drei Urk. Bischof Hermanns für Wietmarschen wurde stets der gesamte Konvent mit Schenkungen bedacht; in W 9 (1203) überträgt der Bischof dem Kloster einen Zehnten, um auch mit dem Gebet der Nonnen bedacht zu werden ... *expectatione et ipsius loci religione et sanctimonialium orationis ...*

<sup>186</sup> Vgl. W 2+ (1161).

<sup>187</sup> Vgl. W 7 (1189).

<sup>188</sup> INA 1, 4 S. 249 Nr. 4.

<sup>189</sup> INA 1, 4 S. 252 Nr. 9.

<sup>190</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 64 (hier: W 3+ (1163)), hat auch diese Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zugewiesen und die Gleichhändigkeit mit W 5+ [1163] nicht erkannt. Die Urk. W 4+ [1163], die Bernhard von Asbeck als Aussteller nennt, ist zur Zeit nicht auffindbar. Vgl. daher zur Datierung und Entstehungsgeschichte die Ausführungen von KOHL, RAW S. 4 Nr. 5, der W 4+ [1163] der Empfängerhand WA zuweist.

Vom Schriftbild her ist gegen die Echtheit der Urkunden nichts einzuwenden. Die Schrift zeigt eine reine Buchschrift, die nur wenige Ähnlichkeiten mit einer Urkundenminuskel aufweist. Die im Verhältnis zum schmalen Mittelband hohen Oberlängen haben nur selten Verzierungen; die Unterlängen sind kurz und laufen bei *f* und Lang-*s* gelegentlich mit einem kleinen Abstrich unter der Linie aus. WA verwendet ausschließlich Minuskel-*d*. Das *g* trägt eine rund geschlossene Schleife. Die Schäfte von *m* und *n* stehen zumeist stumpf auf der Linie. Von den Großbuchstaben verdient nur kapitaless *A* erwähnt zu werden; der linke Schaft wird unten nach rechts verdreht und durch einen Querbalken mit dem rechten Schaft verbunden<sup>191</sup>. Die *us*-Kürzung besteht aus einem einmal „eingekerbten“ Haken, wobei auch eine zweite Form in der geläufigen hochgestellten „9“ besteht.

Der Empfängerhand WA, die zwei Urkunden verschiedener Aussteller für das Kloster Wietmarschen geschrieben hat, folgen keine weiteren; die Beteiligung des kleinen Klosters am Beurkundungsgeschäft bricht unmittelbar ab, das vornehmlich in die Hände der Ausstellerschreiber übergeht.

#### c) Marienfeld

Die Gründung des Zisterzienserklosters MARIENFELD (*cenobium de campo sancte Marie*)<sup>192</sup> im Jahre 1185 ist vor allem auf die Bemühungen Bischof Hermanns II. zurückzuführen, dem an der Erschließung und Besiedlung des Südostens seines Bistums gelegen war, um so mehr, als auch die Bischöfe von Osnabrück ihren Einfluß in diesem Gebiet geltend zu machen suchten<sup>193</sup>. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Marienfeld in den ersten Jahren seines Bestehens vor allem vom Münsteraner Bischof weitere Schenkungen erhielt, für die sieben Urkunden zeugen. In den Urkundenbestand der aufblühenden Zisterze gelangten bis 1203 noch weitere fünf Urkunden der verschiedenen Aussteller<sup>194</sup>, die den Besitz sichern oder vermehren sollten. Im 13. Jahrhundert setzte eine rege Urkundenherstellung ein, in einer Zeit, die mit der planmäßigen Erweiterung der erworbenen Ausstattungsgüter des Klosters

<sup>191</sup> Vgl. zu dieser frühen Form des *A*: HEINEMEYER, Stud. zur gotischen Urkundenschrift, Tafel 1/2: A I.

<sup>192</sup> M 3 (1186). Gleichzeitig findet sich auch die Bezeichnung: *monasterium campi sancte Marie* wie in M 6 (1189).

<sup>193</sup> W. VAHRENHOLD, Besitz- und Wirtschaftsgeschichte des Zisterzienserklosters Marienfeld in Westfalen (1185–1456) (1966; Quell. und Forsch. zur Geschichte der Stadt Warendorf 4) S. 37.

<sup>194</sup> Vgl. u. S. 239.

Marienfeld zusammenfällt<sup>195</sup>. Insgesamt stehen heute noch elf der vierzehn Urkunden im Original zur Verfügung, auf deren Ausstellung in Marienfeld Einfluß genommen wurde.

Bei der Vorsortierung der Urkunden von Marienfeld wurde ebenfalls der Bestand des Mutterklosters Hardehausen<sup>196</sup> berücksichtigt, von dem aus am 1. November 1185<sup>197</sup> ein Abt Eggehard mit zwölf Mönchen in die neugegründete Zisterze einzog. Der Vergleich mit den Urkunden von Hardehausen führte jedoch nicht zu dem Ergebnis, daß Zusammenhänge in dem Urkundenwesen der beiden Klöster erkennbar werden.

aa) Die Hand M A (Abb. 9)

Die Urkunden M 3 (1186)<sup>198</sup>, M 5 + (1188)<sup>199</sup> und M 7 + (1194)<sup>200</sup> stammen von der Empfängerhand M A<sup>201</sup>. Die Minuskel in den drei Urkunden verrät deutlich einen geübten Urkundenschreiber, der die traditionellen Schnörkel an Oberschäften beibehält sowie die Hervorhebung der Initiale des Ausstellernamens. Sein Schriftduktus ist schwungvoll und flüssig. Hauptmerkmale seiner Schrift sind: die doppelten oder einfachen, weit vorgezogenen Schleifen an den Kleinbuchstaben mit Oberlängen und zwar nicht nur an den üblichen Buchstaben wie *f* und Lang-*s*; das Abkürzungszeichen für die *-us* Endung (Abb. 9 Z. 2: *de-beamus*), das mit einer gezackten Linie ansetzt; vereinzelt Einsetzen von Initialen zur Hervorhebung von Namen oder Satzanfängen. Das Minuskel-*d* wird dem unzialen *d* vorgezogen; auch der Schaft von *d* (Abb. 9 Z. 1: *dei*) trägt die charakteristische Zierschleife. Die Unterlänge des *g* wird durch einen Haarstrich stets geschlossen, der unterhalb des Kopfes endet. Die Unterlängen von *p* und *q* laufen ebenso wie das „verlängerte“ *r* mit einem Bogen nach links aus. Das „runde“ *s* wird im Wortinnern und am Wortschluß regelmäßig verwendet, weist jedoch Unterschiede auf, die die Zuordnung der drei Urkunden nicht gesichert erscheinen lassen. Der Buchstabe *s*, der unter der Linie ausläuft, ist in M 3 (1186) noch nicht zu belegen. Der Schnörkel von Lang-*s* setzt in M 3 (1186) öfter als in den folgenden von ihm mündierten Urkunden im Mittelband an. Auch das Kürzungszeichen weist eine unterschiedliche

<sup>195</sup> VAHRENHOLD S. 135.

<sup>196</sup> Überlieferung im StA M.

<sup>197</sup> VAHRENHOLD S. 31.

<sup>198</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 185 Nr. 462; Bischof Hermann II. von Münster.

<sup>199</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 199 Nr. 484; Bischof Bernhard von Paderborn.

<sup>200</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 233 f. Nr. 536; Erzbischof Adolf von Köln.

<sup>201</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 223 Nr. I, hat auf die Gleichhändigkeit von M 3 (1186) und M 5 + (1188) verwiesen; die Urk. M 7 + (1194) wird nicht berücksichtigt.

Form auf: in M 3 (1186) ähnelt es eher einer geschlossenen „8“; dagegen weisen die späteren Urkunden auf eine weit geöffnete „8“ hin. Die Majuskeln *C* und *E* enthalten Zierstriche; der Bogen des unzialen *H* (vgl. Abb. 9 Z. 1: *Herimannus*) beginnt mit einem sehr feinen, schräg an den Schaft gesetzten Anstrich und endet auf der Linie.

Dennoch erscheint es gerechtfertigt, die drei Urkunden einer Hand zuzuweisen, da die feststellbaren Abweichungen durch die Entwicklung der Schrift bedingt sein könnten. Damit ist ein erster Empfängerschreiber des Klosters Marienfeld gesichert nachgewiesen.

bb) Die Hand M B (Abb. 10–11)

Die Schrift der Marienfelder Urkunde M 4 (1188)<sup>202</sup> ist vom Gesamteindruck her als eine kalligraphische Minuskel zu bezeichnen. Durch den Verzicht auf eine allzu häufige Verwendung von Zierelementen wird einerseits das Schriftbild „entlastet“ und gewinnt dadurch an Sorgfalt und Übersichtlichkeit. Andererseits weisen die verwendeten Schnörkel und Schleifen auf eine in der Urkundenschrift geübte Hand. Das Mittelband wirkt im Verhältnis zu den Ober- und Unterlängen schmal. Der *Invocatio* in verlängerter Schrift folgt das als Initiale ausgeschmückte *H* (vgl. Abb. 10) mit einem verzierten Querbalken, der am linken Schaft ansetzt, um anschließend in ein blumenartiges Ornament überzugehen.

Bei den Einzelbuchstaben fällt die Bevorzugung von Minuskel-*d* auf. Die Verzierungen von *f* und Lang-*s* begegnen uns in zwei Varianten, wobei zum einen eine zwei- oder dreifache Schleife um den Schaft geführt wird, zum anderen dem Schaft wenigstens zwei Schleifen vorangesetzt werden, die in einer seitlich zum Schaft laufenden, gezackten Schlinge enden. Die Schäfte von *f* und Lang-*s* laufen auf der Mittellinie aus und werden nach links abgeknickt. Die Unterlänge von *g* (vgl. Abb. 10: *satagen[dum]*) ist offen und schwingt weit nach links aus; bei *p* und *q* laufen die Unterlängen kurz unter der Mittellinie aus und tragen gelegentlich ein nach rechts gewandtes Häkchen. Rund-*s* steht stets im Mittelband. Die Abkürzung für *-orum* ist fast geschlossen.

Da von dieser Hand nur eine Ausfertigung vorliegt, müßte sie zunächst als unbestimmbar gelten. Zur näheren Einordnung drängt sich aber ein Vergleich mit der im Kopiar des Klosters Marienfeld auf fol. 2<sup>v</sup> – 5<sup>r</sup> belegten Hand (vgl. Abb. 11) auf, die durchgehend in einer flüssi-

<sup>202</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 196 f. Nr. 480; Bischof Hermann II. von Münster. M 4 (1188) ist stark beschädigt. Nur die ersten 7 Z. weisen einen einwandfrei lesbaren Zustand auf. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 134, weist sie der „unbestimmbaren Hand“ zu.

gen und runden Minuskel die Abschriften von drei<sup>203</sup> Urkunden eingetragen hat, die Bischof Hermann 1185, Erzbischof Adolf von Köln 1194 und Bischof Bernhard von Paderborn 1188 für Marienfeld ausstellten. In den Abschriften der drei Urkunden sind Abweichungen gegenüber den als Originale überlieferten Vorlagen festzustellen.

Bei der Eintragung des Gründungsprivilegs M 1 (1185) wird der Schaft der Initiale *l* in der Vorlage gerade – mit einem Punkt in der Mitte – bis zur zweiten Zeile herabgezogen; der leicht gebogene Abschwung wird durch zwei waagerechte, parallel laufende Striche, die einen weiteren Punkt eingrenzen, bis zur dritten Zeile geführt. In Msc. VII, 1326 zeigt die Initiale einen einmal in der Mitte zur Schlinge umgebogenen Schaft, der weit herabgeführt wird und vier Punkte, die jeweils durch zwei Striche begrenzt werden, aufweist. Die verlängerte Schrift der *Invocatio* gibt gleichfalls Unterschiede zu erkennen; auch das für den Ausstellerschreiber HA (Abb. 13 Z. 1: *Herimannus*) mit einem einmal in der Mitte eingekerbten Bogen typische *H* wird durch die schlichte Form des unzialen *H* ersetzt. Am Schluß des Textes im Kopiar schließt der Eintrag mit einem langgezogenen *s*, eine Ausschmückung, die in M 1 (1185) fehlt. Die Abschrift der Urkunde des Erzbischofs Adolf von Köln zeigt einen gravierenden Unterschied, der zur Beschreibung der individuell bevorzugten Kleinbuchstaben im Kopiar überleitet. Die als MA<sup>204</sup> bezeichnete Empfängerhand zieht *s* mit einem weit unter die Linie nach links ausschwingenden Bogen vor, dagegen finden sich im Kopiar durchgehend Belege für *s* im Mittelband. Diese Beobachtung trifft mutatis mutandis auch für die folgende Abschrift der Urkunde des Bischofs von Paderborn von 1188 zu. In der Abschrift der Urkunde des Kölner Erzbischofs ist ferner auf fol. 5<sup>r</sup> (Abb. 11: *nos*) bei der unbeabsichtigten (?) Schreibung von Lang-*s*, das kurz unter der Mittellinie nach links abknickt, ein vorgezogener Schnörkel zu bemerken; die erste der drei Schleifen beginnt nicht mit einem von rechts herangeführten Häkchen, mit dem die ähnlichen Schleifen in den Vorlagen beginnen, sondern mit einem geraden Anstrich.

Die Ähnlichkeiten der Schrift von M 4 (1188) und der Hand, die in dem Kopiar Msc. VII, 1326 auf fol. 2<sup>v</sup>–5<sup>r</sup> nachweisbar ist, sind auffällig. Der dornartige Ansatz an den Schäften von *f* und Lang-*s* (vgl. Abb. 10 Z. 2: *beatitudinis*; Abb. 11 Z. 1: *nos*), die Gestaltung der Schlin-

<sup>203</sup> M 1 (1185), M 7+ (1194) und M 5+ (1188); vgl. zur Anlage des Kopiar Msc. VII Nr. 1326 o. S. 119.

<sup>204</sup> Vgl. o. S. 152. Vgl. aber auch das *s* im Mittelband (Abb. 9 Z. 1: *secundus*).

gen, von denen eine wohl eher zufällig bei einer Abschrift verwendet wurde, die Ausführung der Unterschäfte bei *p* und *q*, die ausschließliche Verwendung von rundem *s* im Mittelband weisen auf die Identität von Urkunden- und Buchschreiber hin. Die Abweichungen können allerdings nicht verleugnet werden. Hier ist insbesondere hinzuweisen auf den ausschließlichen Gebrauch von unzialem *d* in den Urkundenabschriften und das *g*, das im Kopiar (vgl. Abb. 11 Z. 1: *contigit*) eine geschlossene, in M 4 (1188) (vgl. Abb. 10 Z. 2: *satagen[dum]*) eine offene Unterlänge trägt. Die Anstriche bei den Buchstaben *b*, *d*, *i*, *m*, *n* und *u* sowie die Auslassung des diplomatischen Kürzungszeichens in Msc. VII, 1326 sind wohl durch den Charakter der Buchschrift bestimmt und brauchen daher nicht überbewertet zu werden. Der Gesamteindruck ebenso wie die charakteristischen Merkmale der Kleinbuchstaben bilden die Grundlage für die abschließende Beurteilung. Die Gleichsetzung der Hand, von der M 4 (1188) stammt, mit dem Schreiber, der auf fol. 2<sup>v</sup>–5<sup>r</sup> im Kopiar von Marienfeld nachzuweisen ist, darf mit einiger Sicherheit angenommen werden. Die Urkunde M 4 (1188) ist daher einer Empfängerhand zuzuordnen, die wir mit dem Sigle MB bezeichnen.

cc) Die Hand MC (Abb. 12)

MC hat die Urkunden M 10 [1201]<sup>205</sup> und M 12+ [ca. 1201–1211]<sup>206</sup> geschrieben. Die Empfängerhand<sup>207</sup> verzichtet auf eine feierliche Ausstattung der Urkunden; so fehlen die *Invocatio*, die Verzierungen der Oberschäfte und das diplomatische Abkürzungszeichen, das statt dessen durch einen einfachen waagerechten Strich ersetzt wird, der nach oben abgebogen wird. Die Anlehnung an die Buchschrift wird ebenfalls durch das aus der Buchschrift entnommene *est*-Zeichen<sup>208</sup> deutlich. Es ist

<sup>205</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 266 Nr. 589; Bischof Hermann II. von Münster. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 284 Nr. 179, folgt bei der Datierung ERHARD 2437, der als Ausstellungsdatum das J. 1200 angibt. Bischof Hermann, der in der Titulatur dieser Urk. als ... *monasteriensis episcopus et imperialis curie cancellarius* ... bezeichnet wird, übte sein Amt als Kanzler Ottos IV. jedoch nicht, wie ERHARD 2437 unter Verweis auf 2430 angibt, im J. 1200 aus, sondern 1201. Vgl. BRESSLAU, Hdb. der Urkundenlehre für Dtl. und Italien 1 (1969) S. 562.

<sup>206</sup> WILMANS, WUB 3 S. 8 Nr. 10; Abt Florenz von Marienfeld. Die Datierung ergibt sich aus der Amtszeit des Abtes Florenz. Vgl. WILMANS, WUB 3 S. 8 Nr. 10 Anm. 1. Die Urk. enthält lediglich eine Tagesangabe ... *die natali sanctorum Marci et Marcelliani* (Juni 18).

<sup>207</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 223 Nr. 2, hat bereits auf die Gleichhändigkeit hingewiesen.

<sup>208</sup> M 12+ [ca. 1201–1211] 2. Z. von u.: *factum est*; M 10+ [1201] Z. 6: *audientibus est*.

daher im Rahmen der vereinfachten Ausführungen auch verständlich, daß als Abkürzungszeichen für *et* nur die tironische Note zu belegen ist.

Die Unterlängen bei verlängertem *r*, *p* und *q* sowie bei Lang-*s* werden am Schaftende mit einem angesetzten Haarstrich nach links umgebogen und in einigen Fällen wieder leicht angehoben. Gerade die zuletzt betonte Eigenart seiner Schrift unterstreicht die Tendenz des Schreibers, sich bereits eine für westfälische Verhältnisse des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts verhältnismäßig kursive Schreibweise<sup>209</sup> zu eigen gemacht zu haben, die im Zusammenhang mit der angesprochenen vereinfachten Ausstattung seiner kleinformatigen Urkunden zu sehen ist. Bei den Majuskeln fallen *H* und *S* (vgl. Abb. 12 Z. 1: *HeRiMaNNvs*; ebd. Z. 2: *Scire*) durch die Verstärkung der Schäfte auf<sup>210</sup>.

Mit den Händen MA, MB und MC sind für das Kloster Marienfeld drei Empfängerhände bekannt geworden. Ihnen sind die Urkunden zuzuweisen:

MA: M 3 (1186), M 5 + (1188), M 7 + (1194).

MB: M 4 (1188).

MC: M 10 [1201], M 12 + [ca. 1201–1211].

Die paläographische Analyse des ältesten Kopiers von Marienfeld hat dazu geführt, einer Hand, von der M 4 (1188) geschrieben wurde, auch die Eintragung von drei Urkundenabschriften auf fol. 2<sup>v</sup>–5<sup>r</sup> zuzuweisen; damit ist eine Lokalisierung und Klassifizierung als Empfängerhand möglich geworden.

Die Untersuchung der 19 Empfängerbestände im Bistum Münster sowie die der außerhalb des Bistums gelegenen Empfänger St. Andreas zu Worms und Kloster Werden ergab, daß mit Ausnahme von Cappenberg – wie bereits bekannt – nur in Liesborn und Marienfeld zur Zeit Bischof Hermanns II. Empfängerherstellungen nachzuweisen sind. Von 91 überlieferten Originalurkunden des Bischofs von Münster sind 19 von Cappenberger, 4 von Liesborner und 3 von Marienfelder Händen geschrieben worden. Die während des Pontifikates von Bischof Friedrich II. von Münster nur für das Jahr 1163 für drei Urkunden zu belegende Empfängerhand WA des Klosters Wietmarschen bleibt eine Ausnahmerscheinung. Die geringe Beteiligung der Empfänger im Bistum Münster

<sup>209</sup> Vgl. die gleichzeitige parallele Entwicklung zur kursiven Schrift bei HEINEMEYER, Stud. zur gotischen Urkundenschrift S. 43.

<sup>210</sup> Vgl. auch die Verstärkung des Schaftes von *F* in M 12+ [ca. 1201–1211] Z. 1: *Florentius*.

bei der Herstellung von Urkunden scheint dem aktuellen Forschungsstand zu widersprechen, der das Urkundenwesen des 12. Jahrhunderts vornehmlich von den Empfängerinstitutionen und weniger von den Ausstellern und ihren Schreibern beeinflusst sieht. Inwieweit die Ausstellerhände, denen wir uns nun zuwenden wollen, am Beurkundungsgeschäft beteiligt waren, wird das nächste Kapitel zeigen.

## 2. Urkundenherstellung durch den Aussteller

Die nach den Vorsortierungen der Urkundenbestände als Ausstellerherstellungen erkannten Originalurkunden werden Schreibern zuzuweisen sein, die nicht im strengen diplomatischen Sinne als Kanzleischreiber zu bezeichnen sind. Der Begriff der „Kanzlei“ ist in der Diplomatie eindeutig definiert und an bestimmte Organisationsformen gebunden. Ausstellerherstellungen setzen jedoch keineswegs die Existenz einer „Ausstellerkanzlei“ voraus. Der Begriff „Ausstellerhände“ bezeichnet vielmehr nur die Tätigkeit eines Kreises von Personen, die mit dem „Schreiben von Urkunden“<sup>211</sup> im Auftrag der Aussteller für verschiedene Empfänger befaßt sind.

### a) Die Hand HA (Abb. 13–15)

Mit der Urkunde Dom 5 (1177) läßt sich eine erste<sup>212</sup> Ausstellerhand unter den von den Bischöfen von Münster ausgestellten Urkunden erkennen. Der Beginn der Tätigkeit von HA als Schreiber Bischof Hermanns II. ist mit den ersten erkennbaren Ansätzen von Ausstellerherstellungen im Bistum gleichzusetzen.

Von der Hand HA stammen die Urkunden: Dom 5 (1177)<sup>213</sup>, L 1 B (1178)<sup>214</sup>, A 16 (1179)<sup>215</sup>, L 3 (1181)<sup>216</sup>, C 8 (1182)<sup>217</sup>, Dom 7 (1183)<sup>218</sup>, Äg 1 (1184)<sup>219</sup>, C 10 (1184)<sup>220</sup>, Maria-M.hospital 3 (1184)<sup>221</sup>,

<sup>211</sup> Vgl. die Ausführungen von JOHANEK S. 198.

<sup>212</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 208, hat die Gleichhändigkeit von L 1 B (1178) und Maria-M.hospital 3+ (1184) nicht erkannt und diese Urk. HA (ebd. H 1) nicht zugeordnet.

<sup>213</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 136 f. Nr. 387; Bischof Hermann II. von Münster für das Domstift.

<sup>214</sup> Ebd. S. 142 f. Nr. 396; ders. für das Stift Langenhorst.

<sup>215</sup> Ebd. S. 147 f. Nr. 403; ders. für das Stift Asbeck.

<sup>216</sup> Ebd. S. 158 Nr. 418; ders. für das Stift Langenhorst.

<sup>217</sup> Ebd. S. 164 Nr. 430; ders. für das Stift Cappenberg.

<sup>218</sup> Ebd. S. 166 Nr. 432; ders. für das Domstift in Münster.

<sup>219</sup> Ebd. S. 170 f. Nr. 442; ders. für das Kloster St. Ägidien.

<sup>220</sup> Ebd. S. 172 f. Nr. 445; ders. für das Stift Cappenberg.

<sup>221</sup> Ebd. S. 171 f. Nr. 443; ders. für das Maria-Magdalenenhospital.

Maria-M.hospital 3\* (1184)<sup>222</sup>, A 19 (1184)<sup>223</sup>, L 5 (1184)<sup>224</sup> und M 1 (1185)<sup>225</sup>. HA schreibt eine für seine Zeit traditionelle Urkundenminuskel, die sich dem Beginn der gotischen Urkundenschrift nicht verschließt. Er verwendet bei den feierlichen Ausfertigungen kein Chrismon, selbst nicht bei den Gründungsprivilegien 1178 für Langenhorst und 1185 für Marienfeld. Die Invocatio *IN NOMINE SANCTE ET INDIVIDUE TRINITATIS* steht in einer vergrößerten Schrift, bei der der Schaft des *I(N)* einige Male bis zur dritten Textzeile herabgezogen wird. Ohne einen erkennbaren Absatz schließt HA die Intitulatio<sup>226</sup> an, die durch einen Punkt von der Invocatio getrennt wird. Die bezeichnenden Merkmale seiner Schrift sind in den doppelten Schleifen zur Verzierung der Oberschäfte und in den verschiedenartigen Formen seiner Großbuchstaben *A*, *H* und *L* zu sehen<sup>227</sup>. Die Interpunktion dieses Schreibers entspricht noch nicht den seit den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts geläufigen Zeichen<sup>228</sup>. HA schreibt keine auffallenden Kleinbuchstaben; alle sind als zeitgemäß einzuordnen. Beide Formen des *d* werden gleich häufig gebraucht. Lang-*s* und *f* weisen fast gleiche Höhe der Oberschäfte auf, die durch einen mit einer Schleife angesetzten, zumeist einfachen oder aber auch doppelten Schnörkel verziert werden. Im Verhältnis zu den Oberschäften sind die Unterschäfte etwas kürzer und laufen nach unten links aus. Es läßt sich nur die für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts jüngere Form des Buchstabens *g* (vgl. Abb. 13 *gratia*)<sup>229</sup> belegen, bei dem der Schaft nach links ausschwingt. Doppel-*i*-Striche werden regelmäßig verwendet, dagegen findet sich der *i*-Strich bei einfachem *i* nur einige Male. Zur Hervorhebung von Eigennamen und in der Datierung nach Herrscherjahren in *Regnante* benutzt HA *R* als „Kapitälchen“<sup>230</sup>. „Rund“-*s* wird meistens als Schluß-*s* geschrieben, selten tritt es

<sup>222</sup> Siehe Anm. 221.

<sup>223</sup> Ebd. S. 173 Nr. 446; ders. für das Stift Asbeck.

<sup>224</sup> Ebd. S. 174 Nr. 447; ders. für das Stift Langenhorst.

<sup>225</sup> Ebd. S. 177 f. Nr. 451; ders. für das Kloster Marienfeld.

<sup>226</sup> In Dom 7 (1183) folgt zunächst die Arenga.

<sup>227</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 200, weist zutreffend auf die Variationen seiner Großbuchstaben hin, ohne sie allerdings zu beschreiben.

<sup>228</sup> Nach dem Vorbild der Papsturk. sind der Schrägstrich, Punktstrich und der Punkt am häufigsten verbreitet. HEINEMEYER, Berner Handfeste, AD 16 S. 246.

<sup>229</sup> Vgl. HEINEMEYER, Stud. zur gotischen Urkundenschrift S. 36.

<sup>230</sup> Die Bezeichnung „Kapitälchen“ wird in Anlehnung an PETRY, AD 18 S. 156 Anm. 242, eingeführt. HEINEMEYER, Stud. zur gotischen Urkundenschrift S. 42, umschreibt diese Form als „kapitales R, zwischen die Mittellinien gezwängt als Kleinbuchstabe“.

dagegen in der Wortmitte auf. Kapitales *A* (bevorzugt bei *Actum* oder *Acta*) wird als Großbuchstabe fast ausschließlich verwendet; das charakteristische Merkmal ist der Querbalken, der am zweiten Schaft angesetzt wird, den ersten Schaft durchschneidet und schmal ausläuft. In der zweiten Form wird der erste Schaft in der Höhe des Mittelbandes nach rechts verdreht, der zweite läuft gerundet auf der Linie aus. Als eigentümlich erweist sich ebenfalls die Form des Buchstabens *H*, der sowohl in kapitaler als auch in unzialer Form zu belegen ist. Bei der unzialen Schreibweise (vgl. Abb. 13: *Herimannus*) beginnt HA mit einem fähnchenartigen Anstrich den Schaft von rechts und läßt ihn mit einem kleinen Abstrich nach rechts auslaufen. Der Bogen wird mit einem dünnen Strich an den Schaft gesetzt, um dann unterteilt oder in einem Zug unter die Linie gezogen zu werden. *L* wird in kapitaler Form geschrieben und zeigt deutlich den Einfluß der Brechung. Der Schaft wird mit einer geschwungenen Linie auf die Mittellinie herabgeführt und läuft dann nach rechts aus. Dabei entsteht zwischen Schaft und Querbalken eine scharfe Spitze. Bei *M* (Abb. 14 Z. 1: *Magister*) soll vor allem auf eine Schreibweise aufmerksam gemacht werden, die zwei nebeneinanderstehenden unzialen *A* ähnelt. Das unziale *M* ist dagegen als „Kapitälchen“ zu bezeichnen. Auffallend sind insbesondere die verschiedenen Formen von *N* in Minuskelform, bei denen der erste Schaft mit einem durchgezogenen oder aber in einem unterbrochenen Bogen zum zweiten, ebenfalls gebogenen Schaft geführt wird.

HA bedient sich drei verschiedener Abkürzungszeichen, wobei die „8“ stets die Grundform bildet:

1. Bei Schaftbuchstaben mit Oberlängen, also bei *b*, *l*, *d* und *t*, verwendet er zunächst eine „8“, bei der der untere Bogen – seitlich geöffnet – in feinen Haarstrichen ausläuft.
2. Ein weiteres Kürzel ist eine offene „8“ mit seitwärts nach oben auslaufenden Häkchen.
3. Ein Kürzel, dessen sich HA am häufigsten in seinen Urkunden bedient (Abb. 14: *vicedominus*), ist die „8“, bei der der linke untere Anstrich mit einem schräg angesetzten, kräftigen Querbalken nach rechts zum Abschluß gebracht wird. Diese Abkürzung gebraucht er neben der üblichen „z“-Form auch für „er“. Für *et* setzt er stets die für das 12. Jahrhundert traditionelle Ligatur ein.

Als ein außergewöhnlicher Fall erweist sich die Urkunde Maria-Magdalenenhospital 3\* (1184) (vgl. Abb. 15), ein unbesiegeltes Pergamentblatt, das als eine Abschrift von Maria-Magdalenenhospital 3

(1184) einzuordnen ist<sup>231</sup>. Als eine Abschrift ist dieses Blatt, an dem keine Hinweise für eine Siegelanbringung erkennbar sind, sehr wahrscheinlich zu bezeichnen. Dem Schreiber HA unterlief beim Abschreiben ein Lesefehler, indem er eine Zeile übersprang. Den fälschlicherweise zu früh aufgeführten Textteil strich er durch und trug ihn am Schluß der Urkunde nach, wobei er diese Korrektur durch entsprechende Zeichen im Text und im Anschluß an die Zeugenreihe kenntlich machte. Der Schriftvergleich von Original und Abschrift läßt mit einiger Sicherheit annehmen, daß es sich in beiden Schriftstücken um denselben Schreiber handelt, obwohl Maria-M.hospital 3 (1184) in Urkundenschrift, die Abschrift in Buchschrift überliefert ist. In der Abschrift verzichtet HA auf jegliche, für die übrigen Ausfertigungen typischen Ausschmückungen seiner Urkundenschrift.

Die Frage, ob der Abschrift Maria-Magdalenenhospital 3\* (1184) ein besonderer Wert für die Kanzleigeschichte beizumessen ist, bleibt unbeantwortet. Da keine weiteren gleichzeitig entstandenen Urkundenabschriften von den Schreibern Bischof Hermanns überliefert sind, können keine Aufschlüsse über eventuelle Kanzleigewohnheiten in Münster gewonnen werden, die auf eine abschriftliche Sicherung der ausgefertigten Urkunden für den Kanzleibedarf deuten.

Wir haben diesen Schreiber HA als ersten gesichert nachweisbaren Ausstellerschreiber Bischof Hermanns II. von Münster bezeichnet. Die methodische Möglichkeit, einen Ausstellerschreiber Bischof Hermanns feststellen zu können, erfordert noch weitere Überlegungen, die aus der ungewöhnlich langen Pontifikatszeit des Bischofs resultieren. Gesichert dürfte erst dann von einem solchen Schreiber gesprochen werden, wenn eine Hand, die für verschiedene Empfänger Urkunden geschrieben hat, wenigstens unter zwei Ausstellern derselben Institution, im vorliegenden Fall also für zwei Bischöfe von Münster, nachzuweisen ist. Bedingt durch den 29jährigen Pontifikat Hermanns sind also nur wenige Ausstellerschreiber zu erwarten, und zwar solche, deren Tätigkeit entweder unter seinen Vorgängern und ihm oder gegen Ende seiner Amtszeit unter ihm und seinem Nachfolger Bischof Otto I. (1203–1218) zu belegen sind. Diejenigen Hände aber, die nur unter Bischof Hermann für verschiedene

<sup>231</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 209, ordnet Maria-M.hospital 3\* (1184) als ein nicht ausgehändigtes Or. ein, das wegen eines korrigierten Abschreibefehlens als Fehlauffertigung zu werten sei. ERHARD, Cod. 2 S. 171 Nr. 443, benutzte diese Urk.-Abschrift als Vorlage zum Druck im WUB. In Anm. wird darauf hingewiesen, daß es sich um eine Abschrift handelt, die fast gleichzeitig mit dem Or. entstanden sein muß; dieser Auffassung schließt sich an: M. GEISBERG, Die Stadt Münster (1932–1941; Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen 1–6) hier: 2, S. 252.

Empfänger Urkunden geschrieben haben, wären folglich nur mit Wahrscheinlichkeit als Ausstellerschreiber einzuordnen. Daher ist bei der Klassifizierung dieser Hände abzuwägen und zu prüfen, ob solche Hände, die mit Ausfertigungen außergewöhnlichen Rechtsinhaltes betraut wurden – wie etwa Gründungsurkunden, feierliche Privilegien –, als bischöfliche Schreiber eingeordnet werden können. Mit HA ist ein solcher Schreiber nachweisbar; obwohl seine Tätigkeit nur unter Bischof Hermann belegbar ist, bestehen für seine Klassifizierung als Ausstellerschreiber keine Zweifel, wenn allein an seine Tätigkeit als Mundant der Gründungsprivilegien für Langenhorst und Marienfeld gedacht wird.

#### b) Die Hand HB (Abb. 16)

Die Urkunden Dom 9+ (1194)<sup>232</sup>, Äg 4 [ca. 1201–1203]<sup>233</sup> sowie zwei Urkunden Bischof Ottos von Münster, die er 1205 für Langenhorst<sup>234</sup> und 1206 für den Domherrn Heinrich<sup>235</sup> ausstellte, hat HB geschrieben.

Da zwölf Jahre zwischen der ersten und vierten nachweisbaren Tätigkeit dieses Schreibers<sup>236</sup> liegen, ist einer Fortentwicklung seiner Schrift Rechnung zu tragen. Sein Schriftduktus ist flüssig und schwungvoll; auffällig ist die Tendenz, zeitgemäße Formen unter gleichzeitiger Beibehaltung älterer Buchstabenverbindungen zu schreiben. Übereinstimmend in allen vier Urkunden sind die Verzierungen der Oberschäfte von *f* und Lang-*s* zumeist mit einem einfachen Schnörkel. Das unziale *d* reicht mit dem nach links herabgebogenen Schaftende fast bis in die vierte Linie. Der Schaft von *g* schwingt weit nach links aus; in den Urkunden von 1205 und 1206 wird die Unterlänge gelegentlich mit einem Haarstrich geschlossen<sup>237</sup>. Die Ausführung von *r* ist unterschiedlich; in Äg 4 [ca. 1201–1203] ist es stets auf das Mittelband beschränkt, in den übrigen drei Urkunden ragt der Schaft nach links abgknickt unter die erste Mittellinie. Die Anlehnung an ältere Schrifteigenheiten unterstreicht die Bei-

<sup>232</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 236 Nr. 539; Dompropst Hermann von Münster für das Domstift in Münster.

<sup>233</sup> Ebd. S. 170 f. Nr. 442; Bischof Hermann II. von Münster für das Kloster St. Agidien.

<sup>234</sup> NIESERT, MUS 4 S. 181 Nr. 45.

<sup>235</sup> WILMANS, WUB 3 S. 21 f. Nr. 38.

<sup>236</sup> Vgl. die Ergebnisse von VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 210, zum Schreiber H 6. Die Urk. des Dompropstes zu Münster von 1194 wird in den Unters. nicht berücksichtigt.

<sup>237</sup> In Äg 4 [ca. 1201–1203] findet sich bereits ein Beleg für das geschlossene *g* in Z. 3: *geruntur*.

behaltung der *ct*- und *st*-Ligatur in geschlängelter Linie (vgl. Abb. 16: *Monast[er]ensis*). Auch die *et*-Ligatur kommt weiterhin zur Geltung. Als Kürzungszeichen wird stets die weit geöffnete „8“ geschrieben.

Mit dieser Hand, die sowohl unter Bischof Hermann als auch unter Bischof Otto nachweisbar ist, konnten wir den zweiten gesicherten Ausstellerschreiber <sup>238</sup> im Laufe unserer Untersuchungen bestimmen.

### c) Die Hand HC (Abb. 17)

Von HC <sup>239</sup> stammen die Urkunden Lb 24 (1196) <sup>240</sup>, L 9 (1197) <sup>241</sup>, Üb 10 (1201) <sup>242</sup> und eine Urkunde Bischof Ottos I. von Münster, die er 1215 <sup>243</sup> für Nottuln ausstellte.

Die Kontextschrift ähnelt der breiten, sorgfältigen Minuskel von HA. Die Oberlängen sind lang ausgezogen, die Unterschäfte laufen unter der Linie aus. Die Schaftverzierungen beschränken sich auf spitz zulaufende Verzierungselemente. In L 9 (1197) und Üb 10 (1201) wird die verlängerte Schrift der *Invocatio* vom Kontext durch eine vereinfachte

<sup>238</sup> Ein Vergleich der Schrift von HB mit zwei Einträgen im Evangeliar des Klosters Überwasser bietet sich an. Auf Bl. 29 der Hs. mit der Signatur Msc. VII, Nr. 1007a – vgl. o. S. 120 – befinden sich auf der unteren Hälfte verschiedene Einkünfte (*Worbt-pennige*) verzeichnet; der untere Teil von Bl. 30 enthält die bekannte zeitgenössische Notiz von 1197, in der vom Stadtbrand in Münster berichtet wird. Die Einträge stimmen im Duktus überein; die Schrift ist durchaus mit einer zeitgenössischen Urkundenschrift vergleichbar. Als kennzeichnenden Leitbuchstaben hebt sich das *g* aus beiden Texten hervor; der Schaft wird übereinstimmend weit nach links geführt, und in einem spitzen Winkel schließt ein angesetzter Haarstrich die Unterlänge. Auch der fast ausschließliche Gebrauch von Minuskel-*d*, das an der Wende zum 13. Jh. häufig vom unzialen *d* abgelöst wird, verdient hervorgehoben zu werden. Die Schäfte von *f* und Lang-*s* werden teilweise scharf nach links abgeknickt, teilweise laufen sie fast gerundet aus.

Ein Vergleich mit der Schrift des Ausstellerschreibers HB läßt Ähnlichkeiten im Duktus der Ausführung des verlängerten *r* und im schräg gestellten Kürzungszeichen erkennen. Die Abweichungen gegenüber HB bestehen jedoch in der Schreibung von *g* und in der bevorzugten Verwendung von unzialem *d*, dessen Schaft fast bis an die vierte Linie reicht.

Nach Abwägung der gemeinsamen Schriftmerkmale gegenüber den deutlich erkennbaren Unterschieden können HB die Einträge in Msc. VII, Nr. 1007a Bl. 29/30 nicht gesichert zugeordnet werden.

<sup>239</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 210, ordnet HC (ebd. H 7) die vier o. aufgeführten Urk. und F 2 (1196) zu; vgl. u. S. 193.

<sup>240</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 244 Nr. 551; Bischof Hermann II. von Münster für das Kloster Liesborn.

<sup>241</sup> Ebd. S. 250 f. Nr. 565; ders. für das Stift Langenhorst.

<sup>242</sup> NIESERT, MUS 2 S. 310 Nr. 79; ders. für das Stift Überwasser.

<sup>243</sup> WILMANS, WUB 3 S. 47 Nr. 91.

symbolische *Invocatio* (vgl. Abb. 17) getrennt. Abweichungen dieser Hand gegenüber der bekannten Hand HA bestehen insbesondere darin, daß auf die zeitgemäße und moderne Form des unzialen *d* verzichtet, der Bogen von *H* in unzialer Form stets ohne Unterteilung auf die Linie gezogen und der Gebrauch des Kürzungszeichens auf eine weit geöffnete „8“ beschränkt wird. Die Schäfte von *b*, Minuskel-*d*, *f* und Lang-*s* sind leicht nach rechts geneigt. Die Unterlänge von *g* (Abb. 17: *gratia*) wird in der Mitte ein wenig angehoben; kaum sichtbar fügt HC den Ansatz eines Haarstriches in der Unterlänge ein, um die Verbindung mit dem Kopf anzudeuten. Bei *p* und *q* fallen die spitz oder rund auslaufenden Unterlängen auf. *C* trägt einen Zierstrich, *G* <sup>244</sup> reicht im Verhältnis zu den anderen Großbuchstaben kaum über das Mittelband.

Der Hand HC, die ebenso wie HB unter zwei Bischöfen von Münster zu belegen ist, folgen im Rahmen unserer Untersuchungen keine weiteren Ausstellerhände für die Bischöfe von Münster.

Auch die Urkunden anderer weltlicher und geistlicher Aussteller – insofern sie unter den in der Diplomatie umstrittenen Begriff der „Privat-urkunden“ fallen –, die in den hier gesichteten Urkundenbeständen berücksichtigt wurden, weisen in ihrer Schriftprovenienz nicht auf Ausstellerherstellung hin. Insgesamt haben die Hände HA, HB und HC 16 von 90 Urkunden Bischof Hermanns II. mundiirt; unter Berücksichtigung der 26 Empfängerherstellungen der Klöster Cappenberg, Liesborn und Marienfeld steht die Bestimmung von 48 Urkunden noch aus.

An Kanzleiausfertigungen enthalten die Bestände der Klöster Liesborn und Langenhorst sowie des Stiftes Clarholz je eine Papsturkunde. Die Kanzleimäßigkeit der Urkunden Lb 4+ (1136) und Cl 2+ (1146) hat bereits BRUNS <sup>245</sup> außer Frage gestellt. Durch den Nachweis weiterer Tätigkeiten der päpstlichen Kanzleischreiber, die an der Herstellung der zwei genannten Urkunden sowie von L 6+ (1189) <sup>246</sup> beteiligt waren, wollen wir den Stand der Forschung an dieser Stelle ergänzen.

Lb 4+ (1136) <sup>247</sup>: Papst Innozenz II. bestätigt am 24. September 1136 auf Bitten des Abtes Balduin von Liesborn die Umwandlung des Nonnenstiftes in ein Benediktinerkloster, die freie Wahl des Abtes und den Besitz von zwei Zehnten in Diestedde. Das Privileg stammt von einer kurialen Hand, die zwei Urkunden desselben Papstes 1136 Oktober

<sup>244</sup> Vgl. Lb 24 (1196) Z. 4: *Geruino*.

<sup>245</sup> Vgl. o. S. 124.

<sup>246</sup> Papst Clemens III. 1189 Febr. 10 für Stift Langenhorst.

<sup>247</sup> JL 7789.

23<sup>248</sup> für Kloster Polling und 1137 Juni 24<sup>249</sup> für Lausnitz geschrieben hat. Kennzeichnendes Merkmal dieses Schreibers ist die Ausführung der Buchstaben in der zweiten Zeile bis: *in perpetuum*; die Buchstaben im Mittelband werden als Majuskeln, die sich allmählich verkleinern, geschrieben. Im Kontext stehen sie in einem sehr schmalen Mittelband. Besonders charakteristisch ist das g mit der weit nach unten geführten, offenen Unterlänge, die an ihrem Ende einen spitz angesetzten, kurzen Haarstrich erhält.

Cl 2+ (1146)<sup>250</sup>: Das Privileg, in dem Papst Eugen III. 1146 Mai 23 die Privilegien und Besitzungen des Stiftes Clarholz bestätigt, stammt von der Hand, die eine Urkunde desselben Ausstellers von 1146 Juli 24<sup>251</sup> für Kreuzlingen geschrieben hat. Der Gesamteindruck wird durch das sehr kleine Mittelband, die seitlich gezackten Zierschleifen an den hohen Schäften von f und Lang-s bestimmt. Die offene Unterlänge von g trägt eine zusätzliche, nach unten gebogene Schlinge, so daß das Ende des Schaftes einer seitlich gestellten „8“ gleicht. Die Großbuchstaben – hier sind besonders unziales D und O zu nennen – werden mit Ornamenten verziert oder am Satzbeginn durch eine breite Ausmalung der Schäfte aus dem Text hervorgehoben.

L 6+ (1189)<sup>252</sup>: Der Hand, die 1189 Februar 10 ein Privileg Papst Clemens' III. über die Bestätigung der freien Vogtwahl für das Stift Langenhorst geschrieben hat, sind die Urkunden [1189] Juli 14<sup>253</sup> für das Hospital in Duisburg und 1189 September 11<sup>254</sup> für das Kloster Stendal zuzuweisen. Der Schreiber hebt durch die vergrößerte Schrift nur den Namen des Papstes hervor und schmückt den Schaft von C durch einen geschlängelten Zierstrich, den von N mit zwei gebogenen Querbalken. Die Zierschleifen bei f und Lang-s fehlen. Die geschlossene Unterlänge von g ist etwa so groß wie der Kopf des Buchstabens und bildet mit diesem eine kleine „8“; außerdem schwingt ein Schaft, der den unteren Bogen der „8“ berührt, nach links aus. Die Ligatur ct ist aufgelöst; die Verbindung wird ebenso wie bei der bestehenden Ligatur st durch eine waagerechte Linie, die mit einem Schnörkel verziert ist, angedeutet.

<sup>248</sup> JL 7794.

<sup>249</sup> JL 7843; ebd. als Datierung 1137 Juni 19 (!).

<sup>250</sup> JL 8923. Vgl. auch FINKE, WUB 5 S. 21 f. Nr. 55.

<sup>251</sup> JL 8944.

<sup>252</sup> JL 16 380.

<sup>253</sup> JL 16 427.

<sup>254</sup> JL 16 437.

### 3. Näher eingrenzbar Hände

Nachdem die Empfänger- und Ausstellerherstellungen aus den für die Beurteilung des Urkundenwesens unter Bischof Hermann II. in Frage kommenden Empfängerbestände vorgestellt und aussortiert worden sind, folgen die unbestimmbaren Urkunden. In dieser Gruppe lassen sich für einige Urkunden dennoch bestimmte Zuweisungskriterien finden, die nicht ausreichen, sie eindeutig dem Empfänger- oder Ausstellerbereich zuzuordnen, aber eine eingrenzbar Einordnung erlauben.

Dieser Abschnitt enthält die paläographische Untersuchung der Hände, die wenigstens zweimal zu belegen sind; da sie als unbekannt gelten müssen, werden sie mit dem Buchstaben x bezeichnet, der eine dahinter gesetzte Indexzahl zur Unterscheidung der einzelnen Hand gegenüber weiteren erhält.

#### a) Die Hand x<sub>1</sub>

Von x<sub>1</sub> stammen die Urkunden Lb 2+ (1134)<sup>255</sup> und Lb 3+ (1136)<sup>256</sup>. Zum ersten Mal sind nachweisbar zwei Urkunden eines Bischofs von Münster einer Hand zuzuordnen, die mit ihrer Schrift eine ausgebildete Minuskel der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts repräsentiert. An Eigentümlichkeiten der Hand heben sich in der Kontextschrift die s-förmigen Schleifen an den Oberschäften von f und Lang-s hervor, die mit ihren Unterschäften – ebenso wie p, q und das „verlängerte“ r – unter die Linie geführt werden, um dann mit einem dünnen, nach links gebogenen Haarstrich abzuknicken. Das g<sup>257</sup> hat eine geschlossene, etwas nach rechts vom Schaft abgesetzte Unterlänge, wobei die sich anschließende Schlinge den Schaft durchquert. Aus dem Schriftbild heben sich weiterhin die langen gewellten Linien hervor, die bei st die beiden Buchstaben verbinden, bei ct dagegen – wenn auch nicht regelmäßig – diese Verbindung andeuten, aber nicht durchführen. Das s, Teil der Oberlängenverzierung, dient zugleich als Kürzungszeichen, das sowohl bei den Oberschäften<sup>258</sup> als auch bei den Unterschäften<sup>259</sup> anzutreffen ist. Charakteristisch für diese Hand ist ferner das *orum*-Kürzel, bei der das

<sup>255</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 17 Nr. 217; Bischof Werner von Münster für das Kloster Liesborn.

<sup>256</sup> Ebd. S. 17 Nr. 217 Anm.; ders. für das Kloster Liesborn.

<sup>257</sup> Vgl. etwa: Lb 2+ (1134) Z. 1: *Mimigardevordensis*; Lb 3+ (1136) Z. 1: *gratia*.

<sup>258</sup> Lb 2+ (1134), Lb 3+ (1136) Z. 1: *ecclesie*.

<sup>259</sup> Lb 2+ (1134) Z. 7: *per*; Lb 3+ (1136) Z. 6: *episcopo*.

r tief unter die Linie gezogen und ein kleiner Querstrich erst fast am Ende des Abstrichs durchgeführt wird.

Wenn VON FÜRSTENBERG<sup>260</sup> diese Urkunden als Empfängerherstellungen einordnet, so können wir uns dieser Klassifizierung nicht anschließen. Die Fertigung durch den Empfänger kann allenfalls vermutet, keineswegs aber als gesichert angesehen werden. Mit einiger Bestimmtheit ist dagegen anzunehmen, daß die erste Empfängerhand von Kloster Liesborn, Lb A<sup>261</sup>, auf diese Vorlage von x<sub>1</sub> zurückgegriffen und das g und s-förmige Kürzungszeichen übernommen hat.

#### b) Die Hand x<sub>2</sub>

Bischof Friedrich II. bestätigte zehn Jahre nach der 1142 ausgestellten Dotationsurkunde von Hohenholte die Stiftung und den Besitz des Klosters. Der Schriftvergleich von Ho 1 + (1142)<sup>262</sup> und Ho 2 + (1152)<sup>263</sup> scheint den Schluß zuzulassen, daß sie von derselben Hand stammen. Mit Ausnahme der verlängerten Schrift in der Invocatio fehlen jegliche Zierformen wie die Verschnörkelung und deutliche Verlängerung der Oberschäfte und die Verwendung des diplomatischen Kürzungszeichens; die Übereinstimmung in der Ausführung der Groß- und Kleinbuchstaben, der Ligaturen, der Kürzungen, der Aufteilung des Textes mit dem unten links vorgesehenen Platz für das eingehängte Siegel ist auffällig. Der wesentliche Unterschied besteht in der Schrift der Urkunden von 1142 und 1152 jedoch in der Schreibung von f und Lang-s. Die Schäfte der Buchstaben laufen in der Urkunde von 1142 mit einem leichten Abstrich nach links unter der Linie aus; 1152 dagegen stehen die Schäfte, die mit einem kleinen Haken beginnen, stets auf der Linie und enden mit einem im spitzen Winkel angesetzten Haarstrich, der nach oben gerichtet<sup>264</sup> ist. Man könnte die Urkunden demnach mit Vorbehalten derselben Hand zuordnen, da die erkannten Unterschiede, die das Gesamtbild der Schrift entschieden beeinflussen, durch die Entwicklung der Schrift dieser Hand bedingt sein könnten. Mit diesem Ergebnis läßt sich aber nicht die Schrift der drei letzten Zeilen in der Urkunde Ho 2 +

<sup>260</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 219 Nr. 3.

<sup>261</sup> Vgl. o. S. 137.

<sup>262</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 31 f. Nr. 238; Bischof Werner von Münster für das Kloster Hohenholte.

<sup>263</sup> Ebd. S. 67 f. Nr. 285; Bischof Friedrich II. von Münster für das Kloster Hohenholte. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 34 und 49A/B, weist diese Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zu.

<sup>264</sup> Als einzige Ausnahme ist das Lang-s mit Unterlänge in Ho 2 + (1152) Z. 7: *curtis* zu belegen.

(1152) in Einklang bringen. Der Nachtrag in dunkler Tinte, der die Einkünfte des Klosters aus einem Zehnten beinhaltet, hebt sich im Schriftbild von dem gesamten Text ab, weist f und Lang-s mit Unterlängen wie in der Urkunde von 1142 auf und stammt daher mit ziemlicher Sicherheit auch von der Hand, die die Urkunde von Bischof Werner geschrieben hat.

Wir können also aufgrund des unsicheren Ergebnisses des Schriftvergleichs nur mit Vorbehalt Ho 1 + (1142) und Ho 2 + (1152) einer Hand zuordnen; die Klassifizierung von x<sub>2</sub> als Empfängerhand des Klosters Hohenholte bleibt daher fraglich.

#### c) Die Hand x<sub>3</sub>

Der von VON FÜRSTENBERG<sup>265</sup> vorgenommenen Zuweisung der Urkunden Ü 5 + (1151)<sup>266</sup>, A 3 + [1151]<sup>267</sup> und einer undatierten Urkunde Bischof Werners von Münster für das Stift Cappenberg<sup>268</sup>, die auf [1139–1142] zu datieren ist, zu einem bischöflichen Schreiber W 1 hat sich PETRY<sup>269</sup> angeschlossen. Dem Ergebnis des Schriftvergleichs ist nichts hinzuzufügen. Der Schlußfolgerung jedoch, mit der Hand W 1 eine erste Ausstellerhand erfaßt zu haben, können wir nicht folgen, da gesichert erst dann von Ausstellerherstellung<sup>270</sup> gesprochen werden kann, wenn die Tätigkeit einer Hand, die für verschiedene Empfänger Urkunden geschrieben hat, unter zwei Bischöfen von Münster festzustellen ist.

#### d) Die Hand x<sub>4</sub>

Die Schrift der Urkunden W 1 + (1154)<sup>271</sup> und W 2 + (1161)<sup>272</sup> ist als sorgfältige Urkundenminuskel mit kleinen Oberlängen zu kennzeichnen, die zierliche Schleifen tragen, die sich nicht nur auf f und Lang-s beschränken, sondern auch bei b, Minuskel-d, h und l anzutreffen sind. Die Übereinstimmungen im Gesamtbild könnten zunächst zur Annahme verleiten, daß die in einem Zeitraum von sieben Jahren ausgestellten Ur-

<sup>265</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 207 f. Nr. 33, 43, 46.

<sup>266</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 62 Nr. 279; Bischof Werner von Münster für das Kloster Überwasser.

<sup>267</sup> Ebd. S. 64 Nr. 282; ders. für das Stift Asbeck.

<sup>268</sup> Ebd. S. 28 Nr. 233.

<sup>269</sup> PETRY, AD 18 S. 181.

<sup>270</sup> Vgl. o. S. 160 f.

<sup>271</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 76 f. Nr. 297; Bischof Friedrich II. von Münster für das Kloster Wietmarschen. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 54, 61, hat W 1 + (1154) und W 2 + (1161) der „unbestimmbaren Hand“ zugewiesen.

<sup>272</sup> INA 1, 4 S. 248 f. Nr. 3; ders. für das Kloster Wietmarschen.

kunden von einer Hand stammen; die Ausführung einzelner Buchstaben und vor allem des Kürzungszeichens weisen einige signifikante Unterschiede auf, die die Zuordnung zu einer Hand zweifelhaft erscheinen lassen.

Die individuellen Merkmale der Hand von W 1+ (1154) liegen bei den Buchstaben mit Unterlängen: bei g<sup>273</sup> in der kräftigen, angesetzten Schlinge, die mit einem Haarstrich an den Schaft anschließt; – in Abgrenzung zu der Hand der Urkunde von 1161 – enden die Schäfte von p und q stumpf oder mit einem kurzen Abstrich. Unter den Großbuchstaben hebt sich aus dem Text das P<sup>274</sup> hervor, das mit einem Anstrich von links beginnt und so die Spitze des Schaftes gespalten erscheinen läßt; der Schaft endet auf der Linie und trägt einen nach links gerichteten Haarstrich als Abstrich. Die con-Kürzung, die in den Urkundenschriften des 12. Jahrhunderts im westfälischen Raum nicht sehr häufig anzutreffen ist, ähnelt einer „9“ und ragt ein wenig über das Mittelband hinaus. Das auffälligste Schriftmerkmal besteht in einem Kürzungszeichen, das in den Urkunden der Bischöfe von Münster nur hier nachzuweisen ist; es besteht aus kreuz- oder dreiecksförmig angeordneten Strichen, deren Enden mit kleinen Kugeln versehen sind. Dieses Zeichen ist mit einiger Wahrscheinlichkeit typisch für gleichzeitig entstandene Urkunden der Bischöfe von Utrecht<sup>275</sup>; möglicherweise besteht also zwischen dem Schreiber der Urkunde Bischof Friedrichs von 1154 und Utrechter Schreibern eine sonst nicht näher nachweisbare Verbindung in der Schrift, oder der Schreiber der Münsteraner Bischofsurkunde hat Bischofsurkunden aus Utrecht zumindest gekannt<sup>276</sup>.

<sup>273</sup> W 1+ (1154) Z. 2: *virginis*.

<sup>274</sup> Ebd. Z. 5: *Preterea*.

<sup>275</sup> In seiner Unters. der Schriftentwicklung der Diözese Lüttich hat J. STIENNON, *L'écriture diplomatique dans le diocèse de Liège du XI<sup>e</sup> au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle* (Paris 1960) S. 311 bereits auf ein vergleichbares Zeichen in der Urk. von Bischof Gottfried von Utrecht (1178) für Stift Emmerich hingewiesen. Da nach Durchsicht des Bestandes des Stiftes Emmerich im Lichtbildarchiv in Marburg kaum anzunehmen ist, daß diese Urk. als Empfängerherstellung zu gelten hat, kann durchaus vermutet werden, daß diese Urk. aus Utrecht stammt.

<sup>276</sup> Das zuletzt durch den Schriftvergleich erzielte Ergebnis wird darüber hinaus durch die territorialgeschichtliche Forsch. bestätigt. Die Beziehungen des Klosters Wietmarschen zum Bistum Utrecht sind ebenfalls nachweisbar, da 1152 der Mönch Hildebrand aus dem Kloster St. Pauli zu Utrecht zum ersten Abt des Klosters Wietmarschen gewählt wurde (KOHL, RAW S. 1 Nr. 1). Weiterhin ist die Lehnsbindung der Grafschaft Bentheim an die Bischöfe von Utrecht bekannt, die sie bis zum Pontifikat Bischof Balduins (1178–1196) ausübten; vgl. P. VEDDELER, *Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des MA* (1970; Stud. und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens 25) S. 41 f.

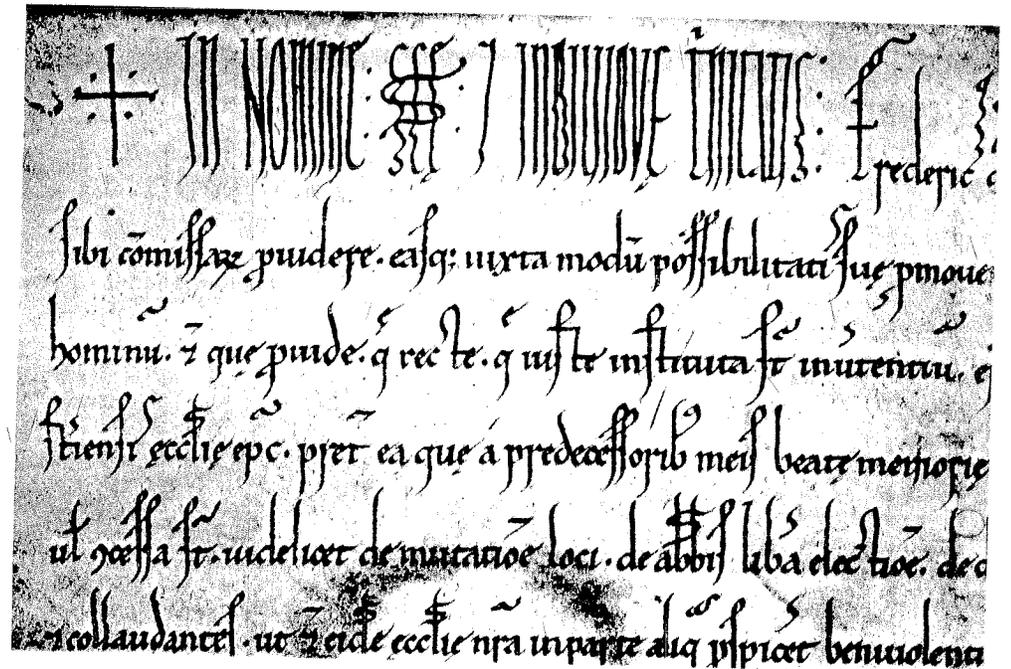


Abb. 1 Lb 7+ (1165) Hand: Lb A

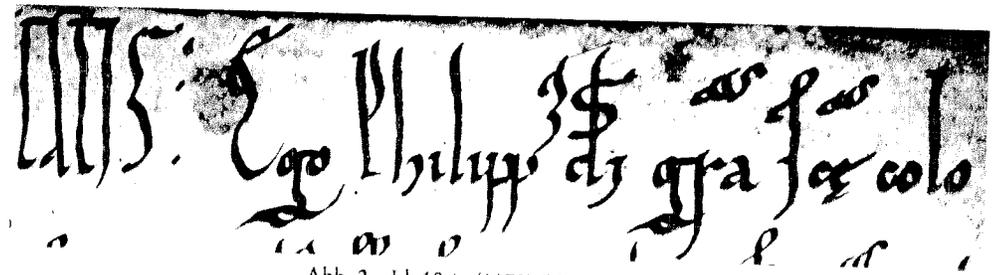
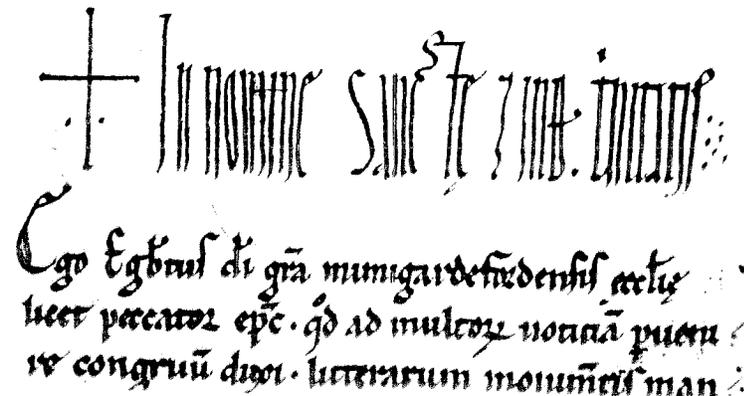


Abb. 2 Lb 10+ (1173) Hand: Lb A



✠ In Noīe scē Individue tnitatis. herman  
posteritatis noticiā puenire cupim⁹. puida de  
curauim⁹. Notū q̄ esse uolum⁹ tā presenti eta

Abb. 4 Lb 12 (1176) Hand: Lb B

librū p̄scripsi. sic glā. laudis  
honor. epi. Curat

Abb. 5 Ms. theol. lat. 369 fol. 136r Schreiber Heinrich

fieri potest? Nullo p̄fecto modo!

Abb. 6 Ms. theol. lat. 138 fol. 2r Schreiber Heinrich

Ad ad posteritatis noticiā uolum⁹ puenire  
dare curauim⁹. Notū facim⁹ q̄ tā plenti eta

Abb. 7 Lb 17 (1186) Hand: Lb C

Hunc seple librum lecte cogit

Abb. 8 Ms. theol. lat. 350 fol. 187v Schreiber Gerhard

HERMANNUS Hermannus di gra monastienſis ep̄s sc̄s. Cū un  
aſſiſte debeat. maxime cū ciuib; ſc̄i & domesticis di ſolaciari ſatagi

Abb. 9 M 3 (1186) Hand: M A

HERMANNUS Hermannus  
metur eterne beatorū lūm̄. ſc̄m̄. dūm̄ adhuc uacat ſatagen

Abb. 10 M 4 (1188) Hand: M B

re noſ auſp̄it. p̄ncipes. nobile. om̄iſq; p̄tos. p̄ iudicio & iticia  
facienda auocatum? In q̄ om̄iū aurib; di ſep̄dictus henric⁹ de

Abb. 11 Msc. VII, 1326. fol. 5r Hand: M B

HERMANNUS Hermannus di gra monastienſis ep̄s. & imp̄alis curie cancellari⁹. om̄ib;  
ſc̄p̄e uolum⁹ uniuſoc. q̄ cupiente ſincera uoluntate ac ſtūto ſtudio exccm̄;

Abb. 12 M 10 [1201] Hand: M C

HERMANNUS Hermannus di gra monastien

Abb. 13 Ag 1 (1184) Hand: H A

FRANCO uicednſ. Magiſter tideric⁹. All

Abb. 14 Maria M hospital 3 (1184) Hand: H A

Bernhard<sup>o</sup> maior decan<sup>o</sup>. Vdo p<sup>o</sup>positus. Herm  
cedns. Magister t<sup>o</sup>deric<sup>o</sup>. Albert<sup>o</sup>. h<sup>o</sup>scelin<sup>o</sup>. Uda  
boldus. de saltesberge. Lud<sup>o</sup>aus de beuerne. Rod

Abb. 15 Maria M.hospital 3\* (1184) Hand: H A

UNICOMITATUS hermannus dei gra mona, t  
f & futuris in dno salute. Quia ea que in tem  
abunt. expedit ut literaru perpetuata me  
utatis obliuio. & umoz cauillatio tollant.  
enabz & futis. qd ministerialis nr fridic<sup>o</sup> de ea

Abb. 16 Xg 4 [1201-1203] Hand: H B

15.º. Ego hermannus di graua  
ous est & esse debet officiu. accurata

Abb. 17 Üb 10 (1201) Hand: H C

di gra monasterien. eccle epc Jans. cum  
di gra Jca colan

Der Schreiber der Urkunde Bischof Friedrichs II. von Münster W 2 + (1161) hat sich in der Kopierung der verlängerten Schrift der *Invocatio* und der verstärkten Hervorhebung von *N(otum)*, des ersten Buchstabens in der *Promulgatio*, eng seiner Vorlage von 1154 angeschlossen. Seine charakteristischen und zugleich gegenüber der Vorlage abgrenzenden Schriftmerkmale beruhen bei Kleinbuchstaben auf der in einem Strich durchgezogenen Unterlänge des *g*<sup>277</sup> und dem – wenn auch nicht regelmäßig – angefügten, gewellten Abstrich bei *p* und *q*. Der Schaft des *P*<sup>278</sup> erscheint gespalten; er läuft abweichend zur Urkunde von 1154 erst unter der Mittellinie mit einem links geknickten Strich aus. Die Kürzung von *con* besteht aus einem *c* mit einem allgemein gebräuchlichen, leicht gewellten Kürzungsstrich. Die Ligatur für *et* erhält einen weiten Anstrich, der mit einem von links geöffneten Häkchen beginnt. Die aufgeführten, von der Vorlage abweichenden Schrifteigenheiten können die Gleichhändigkeit der beiden Urkunden zwar nicht ausschließen, sie sind aber so gravierend, daß wir von einer weiteren unbestimmbaren Hand ausgehen wollen.

Aufgrund der zu konstatierenden Abweichungen, die insbesondere bei den gewellten Abschwüngen von *p* und *q* und der Kürzung von *con* auf eine Veränderung der Schreibgewohnheiten zurückzuführen sein könnten, kann die Gleichhändigkeit von W 1 + (1154) und W 2 + (1161) nicht ausgeschlossen, aber letztlich nicht bewiesen werden. Allein der überzeugend ähnliche Gesamtduktus führt dazu, die Schriftverwandtschaft der Urkunden durch ein Schreibersigle *x*<sub>4</sub> zu betonen. Ich setze daher für W 1 + (1154) eine Hand *x*<sub>4</sub> und für W 2 + (1161) die Hand *x*<sub>4</sub> (?) an; dieses Ergebnis besagt aber keineswegs, daß wir Empfängerherstellungen des Klosters Wietmarschen nachweisen können.

e) Die Hand *x*<sub>5</sub>

Von der Hand stammen die Urkunden Üb 7 + (1173)<sup>279</sup>, Üb 8 (1178)<sup>280</sup>, L 1 A (1178)<sup>281</sup> und A 14 (1179)<sup>282</sup>. In der Ausstattung der Schrift bevorzugt die Hand<sup>283</sup> offensichtlich traditionelle Formen; als

<sup>277</sup> W 2+ (1161) Z. 1: *ego, episcopus*; Z. 2: *quod*.

<sup>278</sup> Ebd. Z. 9: *Porro*.

<sup>279</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 124 f. Nr. 369; Äbtissin Gertrud von Überwasser für den eigenen Konvent.

<sup>280</sup> Ebd. S. 141 Nr. 394; Bischof Hermann II. von Münster für das Kloster Überwasser.

<sup>281</sup> Ebd. S. 142 f. Nr. 396; ders. für das Stift Langenhorst.

<sup>282</sup> Ebd. S. 146 Nr. 401; ders. für das Stift Asbeck.

<sup>283</sup> Vgl. die Ergebnisse von VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 209, zum Schreiber H 2; ebd. S. 230 wird A 14 (1179) der „unbestimmbaren Hand“ zugewiesen.

der kennzeichnende Leitbuchstabe für diese Charakterisierung hebt sich die ältere Form – wenn auch nicht ausschließlich gebrauchte Form – des *g*<sup>284</sup> mit einer doppelten Unterlänge hervor. Minuskel- und unziales *d* kommen gleich häufig vor. Bei *f* und Lang-*s* ist zu bemerken, daß beide Buchstaben mit und ohne Unterlänge auftreten, wobei die Schäfte, die auf der Unterlinie stehen, mit einem schräg angesetzten Basisstrich begrenzt sein können. Vergleichbar mit *f* und Lang-*s* treten *i* und *r* ebenfalls mit und ohne Unterlänge auf. Verlängertes *i* ist einige Male im Wortinnern zu belegen. Bei den Großbuchstaben ist vor allem das unziale *A*<sup>285</sup> hervorzuheben, das vergleichbar mit den „Kapitälchen“ *G*<sup>286</sup> und *R*<sup>287</sup> häufig zur Betonung einzelner Worte eingeschoben wird. Charakteristisch für diese Hand ist ferner die Ligatur für *et*, deren auslaufender Strich von einem im Mittelband einsetzenden und unter der Linie endenden Haarstrich durchzogen wird.

In der Klassifizierung der Hand dürfte keine gesicherte Zuordnung als Aussteller- oder Empfängerhand zu erreichen sein, für deren letztere Einordnung die Mundierung der Urkunden von 1173 und 1178 für das Stift Überwasser sprechen. Um aber zu einem endgültigen Urteil zu gelangen, wollen wir noch auf die Entstehung der Urkunden L 1 A (1178) und A 14 (1179) eingehen.

Über die Gründung des Stiftes Langenhorst durch den Edlen Franko von Wettringen liegen zwei Ausfertigungen vor: L 1 A (1178)<sup>288</sup> und L 1 B (1178). In ihnen schenkt Franko von Wettringen 1. dem Stift Asbeck einen Hof, 2. St. Ludger in Münster Besitzungen im Kirchspiel Thetten und 3. dem neugegründeten Stift Langenhorst die Erstausrüstung. Den Archivvermerken zufolge hat L 1 A (1178) ursprünglich in dem Bestand Asbeck<sup>289</sup> gelegen, L 1 B (1178) dem von Langenhorst angehört. Die inhaltlichen Unterschiede der zwei Ausfertigungen liegen in der Ausführung einzelner Bestimmungen, den genannten Zeugen und der

Besiegelung<sup>290</sup>. So wird in L 1 A (1178) zum einen das Recht des Stifts Langenhorst, in freier Wahl seinen Vogt einzusetzen, beurkundet und zum anderen der erste Vogt, Werner von Ibbenbüren, der dieses Amt als bischöfliches Lehen empfängt, genannt. In L 1 B (1178), mündiert vom Ausstellerschreiber HA<sup>291</sup>, wird dieses Privileg der freien Wahl des Vogtes ausschließlich beurkundet<sup>292</sup>. Dennoch ist anzunehmen, daß L 1 A (1178) fast gleichzeitig mit L 1 B (1178) entstanden ist. Gegen diese Vermutung spricht auch die unterschiedliche Zeugenreihe nicht; L 1 B (1178) nennt an erster Stelle unter den geistlichen Zeugen den Erzbischof Bertram von Bremen, der in L 1 A (1178) fehlt. Die folgenden genannten geistlichen und weltlichen Zeugen treten mit wenigen Ausnahmen in beiden Urkunden auf.

Die Urkunde A 14 (1179) steht inhaltlich im Zusammenhang mit der Urkunde A 15 (1179), die von einer unbestimmbaren Hand<sup>293</sup> geschrieben wurde. In A 14 (1179) wird ausschließlich angegeben, daß die Stiftsvogtei nicht besetzt ist<sup>294</sup> und durch Beschluß der Synode dem Stift Asbeck die freie Wahl des Vogtes zugestanden wird. In A 15 (1179) endlich wird dieses Recht bestätigt und die Besetzung der Vogtei durch Rudolf von Steinfurt festgesetzt, wobei weiterhin ausdrücklich ein Anspruch auf die Nachfolge in diesem Amte von seiten seines Sohnes oder eines Verwandten ausgeschlossen wird. Auch A 15 (1179) muß auf der Synode zur Beurkundung gelangt sein, wie aus der Zeugenreihe geschlossen werden kann, die – wie in A 14 (1179) – die Namen der Pröpste von Capenberg, Varlar und Clarholz sowie des Abtes von Liesborn aufführt<sup>295</sup>. Da sowohl die Namen der Zeugen als auch die Datierung in A 15 (1179) nachgetragen worden sind<sup>296</sup>, ist anzunehmen, daß in diesem Falle die

<sup>290</sup> Die Gründungsurk. L 1 B (1178) trägt nur das Siegel von Bischof Hermann; in L 1 A (1178) sind das gleiche bischöfliche Siegel und das des Domkapitels eingehängt worden, denen auf der Rückseite achteckige Pergamentstücke unterlegt sind.

<sup>291</sup> Vgl. o. S. 157.

<sup>292</sup> WILMANS, WUB 3 S. 639 Nr. 1215, hat die Varianten von L 1 B (1178) gedruckt, indem er eine Offizialsurk. vom 18. Mai 1283 – ebenfalls im Arch. des Fürsten Salm-Horstmar in Coesfeld befindlich – mit der bei ERHARD, Cod. 2 S. 142 f. Nr. 396 gedruckten Urk. L 1 A (1178) verglich. Da ein Vergleich der Varianten im WUB 3 S. 639 Nr. 1215 mit den entsprechenden Passagen der Ausf. des bischöflichen Schreibers HA keinerlei Abweichungen ergibt, ist L 1 B (1178) als diejenige Vorlage anzusehen, die in der Urk. des Offizials von Münster transsumiert ist.

<sup>293</sup> Zu diesem Schreiber vgl. u. S. 173.

<sup>294</sup> In L 1 A/B (1178) wird berichtet, daß der Vogt von Asbeck, Konrad von Wettringen, im Stift begraben ist.

<sup>295</sup> Vgl. N. HILLING, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jh. (Diss. Münster 1898) S. 17 f.

<sup>296</sup> Vgl. u. S. 174.

<sup>284</sup> Vgl. etwa Üb 7+ (1173) Z. 1: *Ego*; Üb 8 (1178) Z. 1: *gratia*; L 1 A (1178) Z. 1: *gratia*; A 14 (1179) ebd.: *gratia*.

<sup>285</sup> Üb 7+ (1173) Z. 6: *dec Antatione*.

<sup>286</sup> Üb 7+ (1173) letzte Z.: *SiGebodone*.

<sup>287</sup> Üb 8 (1178) Z. 5: *gRatia*.

<sup>288</sup> Ich folge bei den Siglen der Einteilung von VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 209, die die Ausf. L 1 A (1178) mit Nr. 98 A und diejenige von L 1 B mit Nr. 98 B bezeichnet, wobei die Vf. die zuletzt genannte Urk. nicht mit in die Unters. einbezogen hat.

<sup>289</sup> Die Urk. liegt heute im Bestand Langenhorst im Arch. von Salm-Horstmar in Coesfeld.

Beurkundungszeugen genannt werden. Der Kontext könnte demnach schon vor dem Beginn der Synode verfaßt worden sein; die Beurkundung und Besiegelung erfolgte dann im Beisein des Bischofs in der Versammlung von Klerus und Laien.

A 15 (1179) ist also als Einweisung Rudolfs von Steinfurt in sein Amt zu verstehen, A 14 (1179) als ein zusätzliches Privileg für das Stift, die Wahl des Vogtes auch nach dem Ausscheiden aus seinem Amt vornehmen zu können<sup>297</sup>.

Aus der Entstehung von L 1 A (1178) und A 14 (1179) können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit die Einordnung der Hand präzisieren, die, zunächst als Empfängerhand des Stiftes Überwasser klassifiziert, nicht nur für den eigenen Konvent tätig wurde. In zwei Fällen wurde der Schreiber herangezogen, und zwar 1178 zur Mundierung einer zweiten, wenn auch im Text teilweise geänderten Fassung des Gründungsprivilegs für Langenhorst, das dem Stift Asbeck zukam, und 1179 als Ingrossator einer Urkunde, die anlässlich einer Synode ausgefertigt und zusammen mit einer zweiten Urkunde gleichen Inhalts dem Stift Asbeck behändigt wurde. Die von der Hand  $x_5$  stammenden Urkunden könnten daher als Ausstellerherstellungen bezeichnet werden.

#### f) Die Hand $x_6$

Die Urkunden A 12 (1174)<sup>298</sup>, A 13 (1178)<sup>299</sup> und A 17 (1179)<sup>300</sup> werden jeweils in ihrem Gesamteindruck durch ihre einfache Ausstattung, d. h. den nahezu völligen Verzicht auf Verzierungs-elemente von Schaftbuchstaben, geprägt. Auch in der Schreibung einzelner Buchstaben, die zur Beurteilung der Schrift der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts insbesondere zu beachten sind, stellt man deutliche Abweichungen gegenüber gleichzeitig belegbaren Urkundenschriften fest. Bei der Schreibung von *f* und Lang-*s* ist besonders auf die Gestaltung des Oberschaftes zu achten, der mit einem seitlich herangeführten Anstrich oder einem Häkchen beginnt. Der Schaft wird entweder auf der Linie mit einem nach oben geführten Haarstrich oder aber durch einen kurzen, nach

links unter die Linie gezogenen Strich beendet<sup>301</sup>. Das *g* tritt nur in der älteren Form auf, bei der die untere Schlinge zumeist geschlossen wird und sich an den Kopf des *g* fügt. Die Schäfte von *m* und *n* weisen Haarstriche nach rechts auf. Bei *p* und *q* sind kurze Unterlängen zu bemerken, die einige Male mit einem nach links gerichteten Abstrich enden.

In der schlichten Kontextschrift ist A 13 (1178) vergleichbar; auch das charakteristische *g*, der Anstrich bei *f* und Lang-*s* und der kleine Haken zu Beginn der Kürzungsschleife weisen in den drei Urkunden für Asbeck keine Unterschiede auf. Auffallend ist jedoch die Abweichung im Gesamtbild von A 13 (1178), das gedrängt erscheint, und im Gegensatz zu A 12 (1174) und A 17 (1179) nicht bestimmt wird durch die hohen Oberschäfte, die die im Mittelband stehenden Buchstaben weit überragen.

Ein eindeutiges Ergebnis läßt der Schriftvergleich nicht zu. Man kann einerseits A 12 (1174) und A 17 (1179) der Hand  $x_6$  zuweisen und andererseits die Schriftverwandtschaft mit A 17 (1178) zumindest betonen. Als Empfängerherstellungen sind diese Urkunden nicht zu klassifizieren.

#### g) Die Hand $x_7$

Die Hand  $x_7$  hat die Urkunden A 15 (1179)<sup>302</sup>, A 20 (1188)<sup>303</sup> und A 21 (1188)<sup>304</sup> mundiert. Die Anlehnung dieser Hand an die Schrift des bischöflichen Schreibers HA als Vorbild ist offensichtlich<sup>305</sup>. Die Invocatio, die ebenso wie bei HA mit einem verlängerten, durch einen Punkt verzierten Schaft des *In* beginnt, ist vom Urkundentext durch einen kleinen Kreis in einer Punktrossette getrennt. Der Schriftduktus ist weniger schwungvoll, das Gesamtbild insgesamt schlichter als das von HA, wie die Gestaltung von *f* und Lang-*s* zeigt. Die Unterlängen sind kürzer, und *f* und Lang-*s* laufen unmittelbar unter der ersten Mittel-

<sup>301</sup> In der Ausführung des Unterschaftes von *f* und Lang-*s* ist insofern eine Entwicklung dieser Hand zu bemerken, als nur in A 12 (1174) die Unterschäfte stets auf der Linie enden; in A 17 (1179) herrscht die zweite Form vor.

<sup>302</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 146 f. Nr. 402; Bischof Hermann II. von Münster für das Stift Asbeck.

<sup>303</sup> Ebd. S. 198 Nr. 482; s. Anm. 302.

<sup>304</sup> Ebd. S. 198 Nr. 483; s. Anm. 302.

<sup>305</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 209, hat W 8 (1189) wie auch die drei aufgeführten Urk. für das Stift Asbeck einem Schreiber H 3 zugewiesen. Zu Recht wird auf die Abhängigkeit seiner Schrift von HA verwiesen; die Abweichungen diesem Schreiber gegenüber werden aber nicht genügend hervorgehoben. Mit der Bildung kleinerer Buchstaben, der Vereinfachung des Schnörkels bei *f* und Lang-*s* und dem Gebrauch von nur einem Kürzungszeichen sind nur einige Unterscheidungsmerkmale in der Schrift angesprochen.

<sup>297</sup> Das Reg. ERHARD 2072 ist daher nicht zutreffend, wenn von „zwei verschiedenen Ausfertigungen“ gesprochen wird, in denen das Stift Asbeck das Recht der freien Vogtwahl erhält.

<sup>298</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 126 Nr. 372; Bischof Hermann II. von Münster für das Stift Asbeck.

<sup>299</sup> Ebd. S. 144 Nr. 397; s. Anm. 298.

<sup>300</sup> Ebd. S. 148 Nr. 404; s. Anm. 298.

linie aus. Der große doppelte Schnörkel wird ebenfalls nicht übernommen. Eine charakteristische Form des Schnörkels dieser Hand ist einige Male in A 15 (1179) und A 20 (1188) vorzufinden: an die erste Schleife schließt sich im spitzen Winkel ein zweiter Schnörkel an, der den Schaft noch einmal durchquert. Der Schaft des *g* wird nur kurz nach links gezogen, seine Unterlänge bleibt geöffnet. Rundes *s* wird häufiger, besonders in der Urkunde von 1188, verwendet und nicht nur als Schluß-s geschrieben. Die Kapitälchen *R* und *N* lassen sich bei diesem Schreiber nicht belegen. Erwähnenswert ist der Einfluß von HA, von dem er das unziale und das kapitale *H*<sup>306</sup> übernommen hat. Obwohl eine leichte Veränderung des Duktus zu bemerken ist, stammt der Nachtrag der Zeugenreihe und die Datierung in A 15 (1179) von seiner Hand, wie *f*, Lang-*s* und der Unterschaft von *p* sowie das Abkürzungszeichen als weit geöffnete „8“ zeigen<sup>307</sup>.

Das Ergebnis des Schriftvergleichs läßt also einerseits Ähnlichkeiten mit dem Ausstellerschreiber HA erkennen, andererseits werden die individuellen Schriftmerkmale dieser Hand deutlich, vor allem durch die Punktrossette zur Abhebung der *Invocatio* vom Protokoll. Der Nachweis der Schriftverwandtschaft mit dem bischöflichen Schreiber besagt aber noch nichts über ihre Klassifizierung als Aussteller- oder Empfängerhand; auch sie gilt als unbestimmbar, da sie nur Urkunden<sup>308</sup> Bischof Hermanns II. für das Kloster Asbeck geschrieben hat.

#### h) Die Hand $x_8$

Die Hand  $x_8$ , von der W 7 (1189)<sup>309</sup>, W 8 (1189)<sup>310</sup> und Lb 19 (1190)<sup>311</sup> stammen, verzichtet weitestgehend auf die Formen der feier-

<sup>306</sup> Vgl. etwa A 15 (1174): *Herimannus*.

<sup>307</sup> Vgl. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 209, die diesen Nachtrag einem Schreiber H 4 zuordnet. Auch STENGEL hat auf der Karteikarte dieser Urk. im Marburger Lichtbildarchiv auf diesen Nachtrag in dunklerer Tinte hingewiesen. Zugleich hat er seine Vermutung, daß ein zweiter Schreiber an der Ausf. beteiligt gewesen sein könnte, mit einem Fragezeichen versehen.

<sup>308</sup> Der Unters. der Siegelanbringung in A 20 (1188) und A 21 (1188) kommt eine bemerkenswerte Bedeutung zu, da als Unterlage des eingehängten Siegels in A 20 (1188) ein Brief des Propstes vom Stift St. Severin in Köln an Papst Clemens III. von ca. 1188 und ein etwa gleichzeitig entstandener Brief des Erzbischofs Konrad von Mainz an Bischof Hermann angebracht sind. Vgl. zur genauen Beschreibung und zum Druck der Briefe: L. SCHMITZ, Zwei Original-Briefe von c. 1188 (in: MIOG 24, 1903) S. 345–353.

<sup>309</sup> INA 1, 4 S. 250 Nr. 6; Bischof Hermann II. von Münster für Kloster Wietmarschen.

<sup>310</sup> Ebd. S. 250 f. Nr. 7; s. Anm. 309.

<sup>311</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 211 Nr. 503; Bischof Hermann II. von Münster für Kloster Liesborn. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 146, weist Lb 19 (1190) der „unbe-

lichen Urkundengestaltung, die sich in der Vereinfachung der Urkundenschrift und in der Tendenz zur Verzierung der Oberschäfte in Form einer einfachen Schlingenbildung ausdrückt. Als individuelles Merkmal dieser Hand sind die Abstriche bei den Unterschäften von *i*, *p*, *q* und *r* hervorzuheben. Es ist zu bemerken, daß – wenn auch nicht regelmäßig – das Schaftende der vier genannten Buchstaben durch einen im spitzen Winkel angesetzten Haarstrich ausläuft<sup>312</sup>. Unter den Kleinbuchstaben sei nur auf eine unterschiedliche Schreibweise von *g* hingewiesen. Während in den beiden Urkunden W 7 (1189) und W 8 (1189) der untere Bogen durch einen Diagonalstrich geschlossen wird, setzt der Schreiber in Lb 19 (1190) am nach links ausschwingenden Schaft des *g* noch eine kleine Schleife ein, um dann mit einem Strich den Bogen zu schließen. Bei den Großbuchstaben ist vor allem bei der Schreibung des *H* in kapitaler Form die enge Anlehnung an den Schreiber HA zu beobachten.

stimmbaren Hand“ zu, W 7 (1189) und W 8 (1189) den Schreibern H 5 und H 3. PÉTRY, AD 18 S. 182 Anm. 141, hat auf die Schriftverwandtschaft von Lb 19 (1190) mit einer HA nahestehenden Hand zutreffend hingewiesen. – Bei der Restaurierung des beschädigten Siegels von Lb 19 (1190) konnte der Text der beschriebenen Pressel aufgelöst werden: Z. 1: (...) *cum aliis ad eandem decimationem pertin(entem)* (...); Z. 2: *decima XVI solidorum scilicet super curtem Kobbintorpe et donum* (...). In welcher Reihenfolge die beiden Z. standen, die vermutlich einem Zehntverzeichnis oder einer Urk. entstammen, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Da die Z. durchgestrichen sind, wurde das Schriftstück um 1190 wahrscheinlich nicht mehr benötigt. Der Schrift nach könnte es sich eventuell auch um eine gleichzeitig entstandene Urk. handeln, da das unziale *d* (Z. 1) von *ad* eine Schleife erkennen läßt, die in einer Buchschrift zumeist nicht zu erwarten ist. *Kobbintorpe* ist als Köntrup bei Herzfeld im Kreis Beckum zu identifizieren. Als Beleg für diese Ortschaft führt SCHNEIDER das Urbar der Abtei Werden an; vgl. H. SCHNEIDER, Die Ortschaften der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1300 nach urkundlichen Zeugnissen und geschichtlichen Nachrichten (1936; Münsterische Beitr. zur Geschichtsforsch. 6) S. 77. Vgl. auch R. KÖTZSCHKE, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr (?1906) S. 230.

Die Durchführung der Restaurierung, die Auflösung der Zeilen und Identifizierung der Ortschaft verdanke ich Herrn Dr. MÜLLER vom StA Münster.

Zur Entstehungszeit von Lb 19 (1190) ist noch zu bemerken, daß Bischof Hermann kurz vor dem 11. Mai 1189 nach Byzanz zur Teilnahme am 3. Kreuzzug aufbrach, um erst im Frühjahr 1191 nach Münster zurückzukehren (vgl. STEHKÄMPER S. 34, S. 36 Anm. 165). Für den 18. und 19. Jan. ist die Anwesenheit Bischof Hermanns bei König Heinrich in Lodi bezeugt (ERHARD 2267). – Vgl. den neuesten Druck der Urk. Kaiser Heinrichs, die für die Datierung zu berücksichtigen ist: A. BRUNS, H. J. BECKER, Inventar des Fürstlichen Arch. Burgsteinfurt (1975; Inventare der nichtstaatlichen Arch. NF 6) S. 121 Nr. 28. – Die Urk. Lb 19 (1190) könnte demnach im J. 1190 noch mündert, ihre Besiegelung und Aushändigung dürfte dagegen frühestens 1191 erfolgt sein. Hierfür spricht auch die Form des neuen Siegeltyps, das als 4. Stempel seine Verwendung fand. (Vgl. F. PHILIPPI, Die Westfälischen Siegel des MA. Die Siegel des XI. und XII. Jh. und die Reitersiegel 1, 1 (1882) Tafel 3, 2).

<sup>312</sup> W 7 (1189) Z. 7: *rei*; W 8 (1189) Z. 5: *posteritati*, Lb 19 (1190) Z. 2: *mancipatis*, Z. 3: *quos*.

Der linke größere Schaft der Initialen von *Herimannus* wird am Anfang verstärkt, um dann auf der Linie mit einem angedeuteten Basisstrich zu enden. Ebenso wie bei der Hand H A wird der Querbalken von *H* auch in W 7 (1189) und W 8 (1189) verdoppelt. Wir ordnen diese Hand nur unter Vorbehalt den Ausstellerschreibern Bischof Hermanns zu, da eine erkennbare Schriftverwandtschaft mit dem Schreiber H A und die Mundierung von drei Urkunden für zwei Empfänger eine gesicherte Zuordnung nicht erlauben.

i) Die Hände  $x_9$  und  $x_{10}$

Die Vorsortierung der Urkunden führte zu der Gruppierung von fünf Urkunden: A 22 (1192)<sup>313</sup>, L 8 (1193)<sup>314</sup>, Nottuln 2 (1195)<sup>315</sup>, Nottuln 3 (1196)<sup>316</sup> und L 10 (1199)<sup>317</sup>, die sämtlich für ein und dieselbe Ordenskongregation, die der Augustinerinnen, ausgestellt worden sind. Die augenfälligen Übereinstimmungen, die die Urkunden in der Schrift aufweisen, lassen an eine Anlehnung und gegenseitige Hilfe der Klöster Asbeck, Langenhorst und Nottuln untereinander denken.

Die Hand  $x_9$  hat die Urkunden A 22 (1192), L 8 (1193) und L 10 (1199) geschrieben<sup>318</sup>. Die Kontextschrift ist eine schlanke, mit spitzer Feder geschriebene Minuskel. Als Hauptmerkmal der Schrift kann die Vereinfachung bei der Verzierung der Oberschäfte und die der Abkürzungszeichen bezeichnet werden. Bei *f* und Lang-*s*, deren Unterlängen unter die Linie mit einem leichten Bogen nach links geführt werden, reduziert sich die Verzierung zumeist auf eine einfache, zu Beginn breit gezogene Schlinge. Das *g* wird in A 22 (1192) und L 8 (1193) im unteren Bogen geschlossen, während in L 10 (1199) die jüngere Form mit dem nach links schwingenden Unterschaft vorherrscht. Charakteristisch für die Hand ist vor allem der häufige Gebrauch von „spitzem“ *u*, bei dem die beiden Schäfte mit breit angesetzter Feder nach links umgebogen werden. Dabei fällt auch auf, daß der Schreiber diesen Buchstaben im eigentlichen Kontext der drei Urkunden nur selten benutzt, sich seiner statt dessen bei der Aufführung der Zeugenreihe bedient. Der Grund hierfür könnte

<sup>313</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 223 Nr. 524; Bischof Hermann II. von Münster für das Stift Asbeck.

<sup>314</sup> Ebd. S. 231 f. Nr. 533; ders. für das Stift Langenhorst.

<sup>315</sup> Ebd. S. 239 Nr. 544; ders. für das Stift Nottuln.

<sup>316</sup> Ebd. S. 243 f. Nr. 550; s. Anm. 315.

<sup>317</sup> Ebd. S. 261 f. Nr. 581; s. Anm. 314.

<sup>318</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 152, 157, 176, hat die Gleichhändigkeit nicht erkannt und sie der „unbestimmbaren Hand“ zugewiesen.

in der stets knapp bemessenen Raumaufteilung zu suchen sein. Als Kapitälchen wird *Q* bei der Wendung *alii quam plures* in das Mittelband gesetzt. Bei den Großbuchstaben *A* und *H* wird die unziale Form bevorzugt. Der an der vierten Linie ansetzende Schaft von unzialem *A* beginnt mit einem von links herangeführten Anstrich; der mit einem Haarstrich angesetzte Bogen nimmt die ganze Breite des Mittelbandes ein. Erwähnenswert ist ferner die *st*-Ligatur dieser Hand, die die Verzierungsschleife von Lang-*s* weit rechts nach oben durchzieht, um dann in den Schaft des *t* überzugehen. Die *ct*-Ligatur ist aufgelöst; die *et*-Ligatur und die tironische Note finden gleichmäßige Verwendung.

Aufgrund der von dieser Hand geschriebenen Urkunden für die Stifte Asbeck und Langenhorst könnte die Hand mit Vorbehalten dem Ausstellerbereich zugeordnet werden. Allein die Schriftverwandtschaft mit einer zweiten Hand, die zwei Urkunden Bischof Hermanns ausschließlich für das Stift Nottuln schrieb und der wir uns nun zuwenden, macht diese Einordnung nicht sehr wahrscheinlich. Vielmehr könnte die Hand  $x_9$  als Empfängerhand klassifiziert werden, die, wie die Hand  $x_{10}$ , nur im Bereich der Augustinerinnen tätig war.

Von der Hand  $x_{10}$ <sup>319</sup> stammen die Urkunden Nottuln 2 (1195) und Nottuln 3 (1196). Die Kontextschrift wirkt hier breiter und runder als bei der von  $x_9$ ; die kräftig angesetzte Schlinge als Verzierung der Oberschäfte von *f* und Lang-*s* ist besonders auffallend. Durch diese konsequent durchgeführte Schrifteigenheit wirkt das Gesamtbild der Schrift von  $x_{10}$  geschlossener.

Das Minuskel-*d* wird bevorzugt; die runde Schleife von *g* ist stets geschlossen. Die Schäfte von *f* und Lang-*s* laufen mit einem spitzen Häkchen auf der Mittellinie aus. Die Buchstaben *p* und *q* haben eine spitz auslaufende Unterlänge. Das runde *u* wird durchgehend im Text verwendet. In kapitaler Form wird *H* bevorzugt, wobei der zweite Schaft kurz vor der Linie nach links umgebogen wird (vgl. in der Intitulatio der beiden Urkunden: *Herimannus*). Die *ct*-Ligatur<sup>320</sup> bleibt bestehen; dabei geht von der Zunge des *c* ein kurzer, gerader Verbindungsstrich in den gerundeten Schaftansatz von *t* über. Die *et*-Ligatur ragt ein wenig über das Mittelband.

Da die Schriftverwandtschaft der Hände  $x_9$  und  $x_{10}$  überzeugend ist, können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit von zwei Händen des Emp-

<sup>319</sup> Ebd. S. 230 Anm. 12 (Nr. 163, 166); die Vf. hat die Gleichhändigkeit dieser Urk. erkannt, ihre Schriftprovenienz für unbestimmbar gehalten.

<sup>320</sup> Vgl. Nottuln 3 (1196) Z. 3: *sanctos*.

fängerbereichs<sup>321</sup> ausgehen, die aber keinem der Stifte Asbeck, Langenhorst oder Nottuln direkt zugewiesen werden können. Man wird sich

<sup>321</sup> Der Diktatvergleich für die Urk. A 22 (1192), L 8 (1193), Nottuln 2 (1195), Nottuln 3 (1196), L 10 (1199) und die mit einzubeziehende Urk. L 9 (1197), die von dem Ausstellerschreiber H C (vgl. o. S. 162) geschrieben wurde, läßt Übereinstimmungen erkennen, die auf eine gemeinsame Diktateigentümlichkeit schließen lassen und die Ergebnisse des Schriftvergleichs ergänzen. An dieser Stelle sei nur auf die Arengen verwiesen, die ohne Ausnahme gedankliche Anknüpfungen an Bibelzitate enthalten. – H. FICHTENAU, Arenga. Spätantike und MA im Spiegel von Urkundenformeln (in: MÜG Erg.-Bd. 18, 1957) S. 14 hat auf einen häufig begangenen Fehler in Diktatunters. aufmerksam gemacht, in denen Arengen oft zur Bestimmung eines Diktators verwendet wurden. Bei der Zuordnung eines angeblichen Arengenkreises hat man oft genug übersehen, daß es sich um allgemein bekanntes Diktatgut handelte. Dieser Feststellung ist grundsätzlich zuzustimmen; bei den folgenden sechs Arengen glauben wir dennoch berechtigt von einem bestimmten Diktatkreis sprechen zu können, da die stilistischen Eigenheiten von  $x_9$  und  $x_{10}$  nicht zu übersehen sind.

A 22 (1192)

Der Arenga liegt das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg (Matth. 20) zugrunde. Inhaltlich verknüpft wird damit die Verpflichtung des Bischofs, das Kirchengut zu schützen, dessen Bewahrer den Nachstellungen der Zeitgenossen ausgesetzt ist. *Ea que ad sustentationem contemptorum scilicet et imitatorum Christi pia fidelium devotio collegit, diligentem sollicitudine tueri et conservare, non minori quamvis tardiori denario remunerandum esse speramus. Quippe cum modernae generationis estuosa perversitas, labores cultorum et custodum dominicae vineae multo et oneroso pondere contra et supra consuetum non formidet aggravare.*

L 8 (1193)

In der Arenga kommt die Verpflichtung des Bischofs zum Ausdruck, die Diener Christi zu fördern ... *quam si his quos minimos suos ipse vocare voluit ... ad necessitates eorum sublevandas non tantum in presens sed etiam in posterum pia sollicitudine procuremus* (Matth. 25,40).

Nottuln 2 (1195)

Ungewöhnlich für den Aufbau einer Arenga ist die direkte Einbeziehung der Kirche in Nottuln. Wie bereits durch A 22 (1192) bekannt, verbindet auch  $x_{10}$  hier die Aufgabe des Bischofs, die Kirche zu schützen, mit einem Psalm, der eine Belohnung im Jenseits verspricht: *Unde quoniam ecclesia Nutlonensis multis gravaminibus obnoxia subiacebat, nos ei pro posse nostro sublevamen exhibere, alacri devotione desideravimus, ut et nos in die tribulationis servorum dei levamine suffulti, de lacu miserie mereamur emergere* (Psalm 39,3).

Nottuln 3 (1196)

In der Arenga wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß die Opfergaben für die Kirchen ebenso wohlgefällig angenommen werden wie das „Scherflein der armen Witwe“ reichlich belohnt wird ... *sperantes eum qui vidue minuta in oculis suis gratificavit, nostre quoque devotionis oblatiunculas non despecturum* (sinngemäß Mark. 12,42).

L 9 (1197)

Die Arenga enthält eine Anlehnung an „die verlorene Drachme“ *quoniam legitimam decimarum pensionem eximius legislator decime scilicet dragme pius requisitor instituit* (Luk. 15,8).

L 10 (1199)

Die Arenga beginnt mit einem Zitat aus dem Evangelium nach Lukas: *Quoniam, ut ait veritas, filii huius seculi filiis lucis sunt prudentiores*. Die Hand  $x_9$  setzt auch dieses

vorstellen können, daß die Augustinerinnen untereinander enge Kontakte besaßen und sich bei der Herstellung von Urkunden zu Hilfe kamen. Ferner ist man versucht, für die Augustinerinnenstifte Kleriker auszumachen, die die Aufgabe übernommen hatten, für diese Urkunden zu fertigen<sup>322</sup>.

j) Die Hand  $x_{11}$

Die Hand  $x_{11}$  hat die Urkunden Coesfeld (1197)<sup>323</sup> und Ag 2 (1197)<sup>324</sup> geschrieben. Schon der erste Eindruck läßt zweierlei Eigenheiten des äußeren Aufbaus der beiden Urkunden<sup>325</sup> erkennen:

1. Die verbale Invocatio wird vom Text, der mit dem Namen des Ausstellers *Hermannus* beginnt, durch einen Absatz getrennt.
2. Das Vierlinienschema wird durch ein schmales Mittelband geprägt, dem für den Abstand von der dritten zur vierten Linie, für die Ausföhrung der Oberlängen also, ein verhältnismäßig großer Raum entgegensteht.

Bei den Einzelbuchstaben ist vor allem auf die deutlich fortgeschrittene Gotisierung der Schrift bei *b* und *l* zu achten. Der Schaft des *b* beginnt mit einem von rechts angesetzten Haarstrich; in der Höhe der dritten Linie setzt der Schreiber den Bogen an, der nicht in einem Zug durchgeführt, sondern mit viermal geänderter Federföhrung geschlossen wird. Das *l* läuft nicht gerundet auf der Linie aus, sondern bildet mit dem Querbalken eine Spitze. Unziales *d* steht im Mittelband.

Von einem gesicherten Ausstellerschreiber kann keinesfalls gesprochen werden; vielmehr ist zu vermuten, daß ein ansonsten nicht näher lokalisierbarer Schreiber zur Mundierung der zwei Urkunden herangezogen wurde.

Bibelzitat in Verbindung mit der bischöflichen Pflicht, durch geeignete Übereinkünfte die Kirchen vor der Schlechtigkeit der „Kinder dieser Welt“ zu schützen ... *inprobitatem ipsorum congruis pactionibus avertere* (Luk. 16,8).

<sup>322</sup> Die Vermutung, daß in den Händen von Klerikern diese Aufgabe lag, schließt nicht aus, daß die Kanonissen selbst Urk. geschrieben haben. Zur Schreibtätigkeit der Nonnen in den Klöstern und Stiften vgl. P. J. WICHNER, Kloster Admont und seine Beziehungen zur Wissenschaft und Unterricht (Graz 1892) S. 16 f.; für die Augustinerinnen vgl. L. BUZAS, Dt. Bibliotheksgeschichte des MA (1975; Elemente des Buch- und Bibliothekswesens 1) S. 91.

<sup>323</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 248 Nr. 559; Bischof Hermann II. von Münster für die Stadt Coesfeld.

<sup>324</sup> Ebd. S. 250 Nr. 563; ders. für das Kloster Agidien.

<sup>325</sup> Die Gleichhändigkeit hat VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 210 Schreiber H 8, bereits erkannt.

k) Die Hand  $x_{12}$ 

Die Hand  $x_{12}$  hat A 23 (1197)<sup>326</sup> und F 3 (1200)<sup>327</sup> geschrieben. Als Hauptmerkmal dieser Schrift sind die feinen An- und Abstriche bei den Schaftbuchstaben hervorzuheben. Bei dem unzialen *d* ist deutlich zu erkennen, daß einige Male ein fähnchenartiger Anstrich an den Schaft herangeführt wird, wobei Schaft und Anstrich allerdings gerundet ineinander übergehen. Das *g* kann als Hinweis für eine fortgeschrittene Hinwendung zur gotischen Urkundenschrift gewertet werden, da die nach links geführte Unterlänge in der Mitte wieder angehoben wird. Die Unterlängen bei *f* und Lang-*s* entfallen<sup>328</sup> fast immer; ein feiner, spitz aufgerichteter Haarstrich schließt diese Buchstaben auf der Linie ab. In verlängerter wie in kurzer Ausführung wird *r* gleichmäßig geschrieben, wobei die Zunge des *r* mit dem folgenden Buchstaben verbunden wird. *M* als Kapitälchen findet sich am Schluß eines Wortes und ist in dieser Anwendung nicht sehr verbreitet. Bei den Großbuchstaben ist die Brechung besonders gut bei *O* und *Q* zu erkennen, deren Bogen im linken Teil durch einen Zierstrich ausgeschmückt werden. Auch dieser Schreiber kann nicht eindeutig klassifiziert werden.

l) Die Hand  $x_{13}$ 

Die Urkunden Lb 26 (1203)<sup>329</sup>, C 22 (1203)<sup>330</sup> und eine undatierte Urkunde Graf Ottos von Cappenberg [1200]<sup>331</sup> stammen von einer Hand, der eine weitere, nicht mehr auffindbare Urkunde, Cl 7 (1199)<sup>332</sup>, sehr wahrscheinlich ebenfalls zugeordnet werden kann. VON FÜRSTENBERG<sup>333</sup> ordnet sie dem Schreiber Bischof Hermanns H 10 zu und sieht seine Beteiligung an der Mundierung von C 22 (1203) als gesichert an. Dabei dient die im folgenden zitierte, sehr knappe Schriftbeschreibung

<sup>326</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 250 Nr. 564; Bischof Hermann II. von Münster für das Stift Asbeck.

<sup>327</sup> Ebd. S. 264 Nr. 585; ders. für das Stift Freckenhorst. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 210, weist diese Urk. dem bischöflichen Schreiber H 9 zu.

<sup>328</sup> Eine Ausnahme bildet Lang-*s* mit Unterlänge einige Male in der *st*-Ligatur.

<sup>329</sup> WILMANS, WUB 3 S. 13 Nr. 19; Bischof Hermann II. von Münster für das Kloster Liesborn.

<sup>330</sup> Ebd. S. 12 Nr. 18; ders. für das Stift Cappenberg.

<sup>331</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 5 f. Nr. 199; Graf Otto von Cappenberg für das Stift Cappenberg. Vgl. die Ausführungen zur inhaltlichen Kritik und Datierung der Urk. bei PETRY, AD 18 S. 254 f., S. 282.

<sup>332</sup> Ebd. S. 259 f. Nr. 578; Bischof Hermann II. von Münster für das Stift Clarholz.

<sup>333</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 211 Nr. 173, 191.

den vorliegenden Untersuchungen als einzige Grundlage für eine Schriftbestimmung von Cl 7 (1199)<sup>334</sup>: „Die regelmäßig gemalten Buchstaben fügen sich zu einer klaren kräftigen Minuskel. Die Oberschäfte, teils mit Schleifen versehen, teils, bei *s* und *f*, mit einer Wellenlinie, die rechts dem Schaft parallel verläuft, sind weitaus länger als die Unterschäfte, die sich nach links wenden. Auf Kürzungen wird durch Schleifen aufmerksam gemacht, denen bei Nr. 191“ – hier: C 22 (1203) – „noch ein Haken untergesetzt ist.“

In der neuesten Forschung kommt PETRY<sup>335</sup> aufgrund der Schrifttradition im Prämonstratenserstift Cappenberg zu dem Schluß, daß die Urkunde des Grafen Otto von Cappenberg [ca. 1200] von einem von PETRY als E 2 bezeichneten Schreiber stammt, der auch die letzte Beurkundung Bischof Hermanns, C 22 (1203), für das Stift vornahm. Der paläographischen Untersuchung von PETRY ist nichts hinzuzufügen; dabei wird vor allem auf das gedrängte Mittelband als kennzeichnender Gesamteindruck verwiesen. Die Beschreibung der Schaftverzierungen von VON FÜRSTENBERG werden dahingehend präzisiert, daß die Zierschleifen regelmäßig dreimal eingekerbt sind. Bei den Einzelbuchstaben hebt PETRY in der undatierten Urkunde des Grafen Otto von Cappenberg das Vorkommen des unzialen *d* mit einer nach links herabgezogenen Spitze hervor, das in dieser Form in C 22 (1203) nicht zu belegen ist.

Weder VON FÜRSTENBERG noch PETRY beziehen in ihre Untersuchungen Lb 26 (1203)<sup>336</sup> ein, die ebenfalls dem Schreiber zugeordnet werden muß. Den bisherigen Ergebnissen des Schriftvergleichs ist hinzuzufügen, daß die Großbuchstaben *L*, *N*<sup>337</sup> und *U*<sup>338</sup> mit parallel verlaufenden, seitlich angesetzten Haarstrichen an den Oberschäften ausgestattet sind, die in den übrigen Urkunden ebenfalls zu belegen sind. Hervorzuheben ist das Abkürzungszeichen in Form einer offenen „8“ mit einem untergesetzten Haken, das VON FÜRSTENBERG bereits als Schrifteigenheit dieses Schreibers herausgestellt hat.

Unter Berücksichtigung der bisher vorliegenden Untersuchungen ist es möglich, die Einordnung des Schreibers zu präzisieren. So wird am Ergebnis von PETRY insofern festgehalten, als der Schreiber – von seiner

<sup>334</sup> Ebd. S. 211.

<sup>335</sup> PETRY, AD 18 S. 176 f. mit den Urksiglen C 3 und C 53 (1203).

<sup>336</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 192, weist die Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zu.

<sup>337</sup> C 22 (1203) Z. 7: *Noverit*.

<sup>338</sup> Lb 26 (1203) Z. 3: *Unde*.

Schrift her beurteilt – der Gruppe E aus Cappenberg zuzurechnen ist, für dieses Stift zu lokalisieren und als Empfängerhand E 2 zu bezeichnen ist. Wenn er auch für Liesborn und wahrscheinlich für Clarholz je eine Urkunde geschrieben hat, so können wir ihn als Empfängerschreiber bezeichnen, der „aushilfsweise“ als Mundant hinzugezogen wurde.

m) Die Hand  $x_{14}$

Die Urkunden Metelen 2 (1202)<sup>339</sup> und L 11 (1203)<sup>340</sup> stammen von der Hand  $x_{14}$ . Dieses Ergebnis weicht nicht von der Feststellung ab, die VON FÜRSTENBERG<sup>341</sup> bereits getroffen hat, daß in L 11 (1203) die letzten fünf Zeilen in dunklerer Tinte von einem zweiten, nicht genau bestimm- baren Schreiber nachgetragen worden sind. Der Nachtrag umfaßt die Übertragung des Banns über zwei Kirchen, die Datierung und die Aufzählung der Zeugen<sup>342</sup> sowie die *Apprecatio feliciter amen*. Den Ausführungen von BRESSLAU<sup>343</sup> folgend, kann daher eine nicht einheitliche Datierung angenommen werden, über deren Ursachen hier nur noch Vermutungen angestellt werden können. Eine denkbare Lösung dieses Problems liegt vielleicht in einer nachträglichen Verleihung der beiden Kirchenbänne, die als Lehen zum Zeitpunkt der schriftlichen Niederlegung der in dieser Urkunde festgehaltenen Güter- und Zehntübertragungen noch ausgegeben waren. Diese Vermutung stützt sich neben den erkennbaren Veränderungen der äußeren Merkmale in Tinte und Schrift auf die einleitende Formulierung der ausgesprochenen Schenkung... *Hac etiam eadem pagina testificamur, quod duarum ecclesiarum bannos, scilicet de Ochtupo et Weteringa, prefato cenobio et eius cultoribus religiosus contulimus perpetuo possidendos, consensu Walteri de Husteden, qui eisdem bannis ante fuerat a nobis inbeneficiatus*. In seiner Schrift paßt sich die Hand der bereits bei einigen gleichzeitig nachweisbaren Schreibern zu beobachtenden Tendenz zur Vereinfachung der Urkundenschrift an. In der verbalen *Invocatio* verzichtet er auf jegliche Auszeichnungsschrift, die sich in ihrer Ausführung von der Schreibung der Inti-

<sup>339</sup> WILMANS, WUB 3 S. 10 Nr. 15; Bischof Hermann II. für das Stift Metelen.

<sup>340</sup> Ebd. S. 11 f. Nr. 17; ders. für das Stift Langenhorst.

<sup>341</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 212, ordnet die Urk. dem Schreiber H 12 zu. Auf der Karteikarte STENGELS im Marburger Lichtbildarch. wird der „Nachtrag von anderer Hand“ ebenfalls vermerkt.

<sup>342</sup> In der letzten Z. ist zwischen der Nennung der Zeugen... *Wibaldus senior sancti Pauli canonicus und Ludolphus sacerdos* eine Lücke gelassen worden.

<sup>343</sup> BRESSLAU 2 S. 461 f.

tulatio und des Kontextes abhebt. Die Verzierung der Oberschäfte von *d*, *h* und *l* beschränkt sich auf eine einfache Schleife, die bei der sonst üblichen Ausstattung von *f* und Lang-*s* völlig fehlt.

Auch diese Hand ist keinesfalls gesichert dem Ausstellerbereich zuzuordnen.

n) Die Hand  $x_{15}$

Die Hand  $x_{15}$  hat Üb 11 (1203)<sup>344</sup> und eine Urkunde<sup>345</sup> Bischof Ottos I. von Münster 1203 für das Agidienkloster geschrieben. Wie schon häufig in vorangegangenen Schriftuntersuchungen anzutreffen war, gilt es auch bei diesem Schreiber<sup>346</sup>, den Nachweis zu führen, daß zwei Urkunden, die eine in Urkunden-, die andere in Buchschrift abgefaßt, von einer Hand stammen. Die Kontextschrift weist leicht nach links geneigte Oberlängen auf, insbesondere auch bei *f* und Lang-*s*. Der Schaft des unzialen *d* wird kaum gebeugt. Bemerkenswert ist die Schreibung von *f* und Lang-*s* mit einem hakenähnlichen Ansatz am oberen Teil des Schaftes, der kurz unter der Linie entweder gerundet oder aber mit einem nach links geführten, im Winkel angesetzten Haarstrich ausläuft. Die Verzierung der Oberschäfte von Lang-*s* mit einer einfachen Schleife entfällt in der Urkunde Bischof Ottos (1203) für das Agidienkloster. Der Unterschaft von *g* tritt einheitlich in einer in dieser Zeit im westfälischen Bereich durchaus nicht ungewöhnlichen Form auf, bei der die Unterlänge gerundet nach links bis zur Höhe des Kopfes geführt und mit diesem durch einen diagonalen Strich verbunden wird. Zu bemerken ist ebenfalls noch das vereinfachte Abkürzungszeichen, das aus einer leicht gewellten Linie mit An- und Abstrich besteht.

Da der Schreiber sowohl für Bischof Hermann als auch für seinen Nachfolger Bischof Otto je eine Urkunde geschrieben hat, kann eine Herstellung durch den Aussteller angenommen werden. Diese nach rein formalen Kriterien vorgenommene Klassifizierung berücksichtigt jedoch nicht die Tatsache, daß die personelle Verflechtung der Klöster und Stifte in der Stadt Münster eine klare Trennung von Aussteller- und Empfängerherstellungen unmöglich macht.

<sup>344</sup> NIESERT, MUS 2 S. 313 Nr. 80; Bischof Hermann II. von Münster für das Kloster Überwasser.

<sup>345</sup> WILMANS, WUB 3 Nr. 70; Bischof Otto I. von Münster für das Agidienkloster.

<sup>346</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 193, 228, hat die Gleichhändigkeit der Urk. nicht erkannt und sie der „unbestimmten Hand“ zugewiesen.

o) Die Hand  $x_{16}$ 

Die Hand  $x_{16}$ , von der die Urkunden W 9 (1203)<sup>347</sup> und Borken [1201–1203]<sup>348</sup> geschrieben worden sind, schreibt eine flüssige Minuskel<sup>349</sup>. Die Invocatio in verlängerter Schrift wird durch eine gepunktete Linie von der Intitulatio getrennt. Die Buchstaben des Kontextes stehen nicht mehr isoliert, sondern weisen untereinander eine Verbindung auf. Diese Feststellung trifft insbesondere auf die Kleinbuchstaben im schmalen Mittelband zu. Die Oberlängen von *f* und Lang-*s* tragen nur noch gelegentlich eine Verzierung, bevorzugt wird aber ein kleiner Haken als Schaftbeginn. Die Unterlängen bei *f*, Lang-*s*, *p* und *q* werden leicht angehoben. Auffallend und charakteristisch für diese Hand ist wiederum *g*, das mit einem sehr kleinen Kopf beginnt, an den sich weit nach links ein Schaft anschließt. Bevorzugt als Schluß-*s* wird rundes *s*. Die Belege für die Ligatur als Kürzungszeichen für *et* fehlt, statt dessen wird nur noch die tironische Note verwendet, die jeweils einmal in den zwei Urkunden vom Mittelband bis zur vierten Linie reicht.

Auch hier ist mit dieser Hand vermutlich ein Schreiber festgestellt worden, der „aushilfsweise“ zur Herstellung von zwei Urkunden herangezogen wurde.

In einer Liste geben wir nun einen Überblick über die Ergebnisse des letzten Teils unserer Untersuchungen. An „eingrenzbaren“ Händen, die wenigstens je zwei Urkunden geschrieben haben, in ihrer Klassifizierung aber nicht eindeutig dem Aussteller- oder Empfängerbereich zugeordnet werden konnten, sind insgesamt 16 Hände zu belegen. Die von ihnen geschriebenen Urkunden verteilen sich wie folgt:

$x_1$  = Lb 2 + (1134), Lb 3 + (1136).

$x_2$  = Ho 1 + (1142), Ho 2 + (1152).

$x_3$  = Üb 5 + (1151), A 3 + [1151], Bischof Werner von Münster [1139–1142] für Cappenberg.

$x_4$  = W 1 + (1154), W 2 + (1161) (?).

$x_5$  = Üb 7 + (1173), Üb 8 (1178), L 1 A (1178), A 14 (1179).

$x_6$  = A 12 (1174), A 13 (1178), A 17 (1179) [?].

$x_7$  = A 15 (1179), A 20 (1188), A 21 (1188).

$x_8$  = W 7 (1189), W 8 (1189), Lb 19 (1190).

<sup>347</sup> INA 1, 4 S. 252 Nr. 10; Bischof Hermann II. von Münster für das Kloster Wietmarschen.

<sup>348</sup> WILMANS, WUB 3 S. 7 Nr. 9; ders. für die Kapelle zu Borken.

<sup>349</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 212, hat die Gleichhändigkeit der 2 Urk. erkannt und sie einem Ausstellerschreiber H 11 zugewiesen.

$x_9$  = A 222 (1192), L 8 (1193), L 10 (1199).

$x_{10}$  = Nottuln 2 (1195), Nottuln 3 (1196).

$x_{11}$  = Coesfeld (1197), Ag 2 (1197).

$x_{12}$  = A 23 (1197), F 3 (1200).

$x_{13}$  = Graf Otto von Cappenberg [ca. 1200], Lb 26 (1203), C 22 (1203).

$x_{14}$  = Metelen 2 (1202), L 11 (1203).

$x_{15}$  = Üb 11 (1203), Bischof Otto von Münster (1203) für Kloster Ägidien.

$x_{16}$  = W 9 (1203), Borken [1201–1203].

Die Schriftprovenienz von 28 weiteren Urkunden Bischof Hermanns II. vermochten wir damit näher zu bestimmen. Damit reduziert sich der Anteil der noch zu untersuchenden Urkunden des Bischofs von Münster auf zwanzig, deren Schriftprovenienz in einer Urkunde durch einen Gelegenheitsschreiber zu erfassen sein wird; dieser Hand wollen wir uns nun zuwenden.

## 4. Urkundenherstellung durch einen Gelegenheitsschreiber

Den Ausführungen von R. EGGER<sup>350</sup> zufolge, werden Gelegenheitschreiber von Kaiserurkunden wie folgt definiert: „Unter Gelegenheitschreibern verstehen wir jene Schreiber von Kaiserurkunden, die weder der Kanzlei noch dem Kreis des jeweiligen Empfängers angehören, sondern die aus besonderen Anlässen einzelne Urkunden ausfertigen.“ Überträgt man nun die von EGGER benutzte Definition auf die Einordnung der Hand, von der die Urkunde F 1 (1193) stammt, so ist der Begriff gerechtfertigt, da der Schreiber im Auftrag zweier Bischöfe, zum einen des Erzbischofs von Köln, zum anderen des Bischofs von Münster, für zwei verschiedene Empfänger Urkunden geschrieben hat.

F 1 (1193)<sup>351</sup> (Abb. 18–19)

Bischof Hermann stellte für das Stift Freckenhorst im Jahre 1193 die erste Urkunde aus. VON FÜRSTENBERG versucht nun, die Schriftprovenienz von F 1 (1193) durch einen Vergleich mit den Urkunden der Kölner Erzbischöfe Philipp (1190)<sup>352</sup> und Bruno (1193)<sup>353</sup> für Kloster

<sup>350</sup> EGGER (wie o. Anm. 72) S. 278.

<sup>351</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 230 Nr. 532; Bischof Hermann II. von Münster für das Stift Freckenhorst.

<sup>352</sup> SEIBERTZ 1 S. 131 Nr. 94; Erzbischof Philipp von Köln für das Kloster Wedinghausen (Or.).

<sup>353</sup> Ebd. S. 139 f. Nr. 102; Erzbischof Bruno von Köln für das Kloster Wedinghausen (Or.).

Wedinghausen einzugrenzen, eine paläographische Einordnung, der aber keinesfalls zu folgen ist<sup>354</sup>. Die Tätigkeit des Schreivers von F 1 (1193) läßt sich vielmehr anhand einer weiteren Ausfertigung belegen; so hat der Schreiber 1196 eine Urkunde des Erzbischofs Adolf von Köln für Kloster Oelinghausen (Abb. 19) geschrieben. Die schlanke, mit einer spitzen Feder geschriebene Minuskel verrät einen geübten Schreiber. Die Buchstaben im engen Mittelband werden von den Oberschäften weit überragt. Die gleiche Beobachtung ist bei den Schäften von *f* und *Lang-s* anzustellen, die mit schräg angesetzten, spitz zulaufenden Verzierungsstrichen versehen werden. Sowohl in Minuskel- wie in Unzialform wird *d*<sup>355</sup> geschrieben, wobei der Schaft des unzialen *d* tief gebeugt wird. Die Urkunden Bischof Hermanns und des Erzbischofs Adolf von Köln stimmen auch bei der Schreibung von *g* (Abb. 18 Z. 1: *gratia*; Abb. 19 Z. 1: *gratia*) überein, indem der untere Schaft des *g* weit nach links, parallel zur zweiten Linie, verläuft und – charakteristisch für diese Hand – mit spitz zulaufenden Verzierungsstrichen ausgestattet wird. Die Schäfte von *m* und *n* laufen, am Fuß gerundet, auf der Mittellinie aus. In den beiden Urkunden sind mehrere Belege für die Angewohnheit des Schreivers gegeben, den letzten Schaft von *m* (Abb. 18 Z. 1: *Monasteriensis, Cum*); oder *n* nach links unter die Linie zu führen.

Unter den Großbuchstaben ist vor allem auf die auffällige Schreibung von *H* hinzuweisen, für die ich nach Durchsicht der Bestände des Lichtbildarchivs in Marburg in der angeblichen Gründungsurkunde von 1092 der Abtei Maria Laach<sup>356</sup> eine vergleichbare Ausführung gefunden habe

<sup>354</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230, ordnet F 1 (1193) (Nr. 156) der „unbestimmbaren Hand“ zu. Der zum Vergleich in Betracht gezogene Schreiber der beiden in Anm. 11 aufgeführten Urk. für Kloster Wedinghausen dürfte dagegen der erzbischöflichen Kanzlei in Köln zuzuordnen sein. Die Durchsicht der Fotografien der Kölner Urk. im Marburger Lichtbildarchiv ergibt, daß von der Hand dieses Schreivers noch zwei weitere Or. stammen: die Urk. Erzbischof Brunos (1192) für das Domstift in Köln und (1193) für das Stift Rumbek. Als wesentlichste Abweichung in der Schrift zu F 1 (1193) seien nur auf die ausschließliche Verwendung von Minuskel-*d*, auf das *g* mit geschlossenem unteren Bogen, den dritten Schaft des *m*, der stets auf der Linie steht, und *r* verwiesen, das stets als „kurzes“ *r* geschrieben wird. Die für den Schreiber von F 1 (1193) schräg angesetzten, spitz zulaufenden Verzierungsstriche der Oberschäfte, die das gesamte Schriftbild prägen, fehlen ebenfalls.

<sup>355</sup> Die Schäfte von *b*, Minuskel-*d*, *l* werden in F 1 (1193) und in der Urk. Erzbischof Adolfs von Köln für Kloster Oelinghausen einige Male durch einen gezackten Aufsatz verziert.

<sup>356</sup> Druck: H. BEYER, Mittelrheinisches UB 1 (1860) S. 444. Bereits BEYER äußert Zweifel an der Echtheit der überlieferten Urk. mit dem Zusatz: „Aus dem angeblichen Original“. Vgl. O. OPPERMANN, Rheinische Urkundenstud. 1 (Publ. der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 39) Bonn 1922 S. 370 ff.

(Abb. 18 Z. 1: *H[ermannus]*). Die Grundform ist in beiden Fällen das unziale *H*. Der Schaft wird mit der breiten Federseite auf die erste Mittellinie gezogen. Die beiden Schaftenden werden mit einem geschwungenen, dünnen Strich abgedeckt. Der Bogen läuft, nachdem er mit einem dünnen Strich angesetzt wurde, gerundet mit einer breiten Federführung aus. Die übereinstimmende Verzierung des Schaftes und die Ausschmückung des Bogens von *H* sind für eine Urkundenschrift ungewöhnlich und nicht zuletzt ein entscheidendes Kriterium dafür, die Laacher Urkunde in die Untersuchungen miteinzubeziehen. In beiden Fällen wird dem linken Teil des Schaftes eine dünne, geschlängelte Linie vorgeschoben. Den Bogen des *H* verzieren die Schreiber durch eine gezackte Linie, die an beiden Enden eingerollt wird<sup>357</sup>. Als Kürzungszeichen verwendet der Schreiber von F 1 (1193) einen senkrechten Strich, der mit dem von der Gestaltung der Oberschäfte bekannten spitz zulaufenden, schräg angesetzten Bogen verziert wird.

F 1 (1193) stammt von einem gesichert nachweisbaren Gelegenheitschreiber, der auch eine Urkunde des Erzbischofs Adolf von Köln für das Kloster Oelinghausen 1196 mundierte. Wir mußten uns, um diesen Gelegenheitschreiber abgrenzend von anderen Händen zu bestimmen, mit fünf Urkunden der Erzbischöfe Bruno und Adolf von Köln sowie mit der angeblichen Gründungsurkunde der Abtei Maria Laach aus dem Jahre 1092 beschäftigen. Ein bisher in der Forschung unbekannter Kölner Ausstellerschreiber, der je zwei Urkunden für die Erzbischöfe Bruno und Adolf geschrieben hat, ist von dem nachweisbaren Gelegenheitschreiber paläographisch eindeutig zu unterscheiden. Der Schreiber von F 1 (1193) zeigt vielmehr Ähnlichkeiten in der Schrift mit der Hand, die an der Herstellung der umstrittenen Urkunde für die Abtei Maria Laach beteiligt war.

## 5. Umstrittene Stücke. Unbekannte Hände

Nachdem die Empfänger- und Ausstellerherstellungen vorgestellt und für eine weitere Gruppe von Urkunden die Schriftprovenienz eingegrenzt und in einem Fall der Nachweis eines Gelegenheitschreibers geführt wer-

<sup>357</sup> Im Rahmen der vorliegenden Unters. kann es nicht die Aufgabe sein, die Provenienz der angesprochenen Buchstabenverzierungen zu bestimmen, die ihren Ursprung in Buchschriften vermuten lassen. Da entsprechende paläographische Unters. eventuell zu berücksichtigender Klosterschreiber im rheinisch-westfälischen Raum noch ausstehen, bleiben die denkbaren Verbindungen zwischen dem Schreiber, der F 1 (1193) und die Urk. des Erzbischofs Adolf von Köln (1193) für das Kloster Oelinghausen mundiert

den konnten, ergibt sich abschließend eine Gruppe von Originalurkunden, die als unbestimmbar gelten müssen und mit dem Kleinbuchstaben *x* in der Urkundenliste des Kapitels II.6 und den Urkundenanhängen 1 und 2 bezeichnet werden.

Wir wenden uns zunächst den 19 Urkunden Bischof Hermanns II. von Münster zu, deren Schriftprovenienz im Laufe der Untersuchungen ungeklärt blieb: W 6 (1174)<sup>358</sup>, Lb 13 (1177)<sup>359</sup>, A 18 (1180)<sup>360</sup>, L 4 (1183)<sup>361</sup>, Nottuln 1 (1184)<sup>362</sup>, Abtei Werden (1184)<sup>363</sup>, M 2 [1185]<sup>364</sup>, Ludgeri 2 (1189)<sup>365</sup>, Ho 4 (1189)<sup>366</sup>, St. Andreas zu Worms [1192]<sup>367</sup>, Üb 9 (1195)<sup>368</sup>, F 2 (1196)<sup>369</sup>, Cl 6 (1198)<sup>370</sup>, Lb 25 (1199)<sup>371</sup>, Ho 5 (1200)<sup>372</sup>, Bocholt (1201)<sup>373</sup>, Äg 3 (1202)<sup>374</sup>, M 11 (1202)<sup>375</sup>, Cl 12 [1193–1203]<sup>376</sup>.

#### W 6 (1174)<sup>377</sup>

Der zierlich wirkenden, verlängerten Schrift der *Invocatio In nomine sancte et individue trinitatis patris et filii et spiritus sancti* folgt im Kontext eine der Buchschrift ähnliche, regelmäßige Minuskel<sup>378</sup>. Das Schrift-

hat und demjenigen, von dem die Laacher Urk. stammt, ohne jeden weiteren Beweis. Die bei der Durchsicht bei K. LAMPRECHT, Initial-Ornamentik des VIII. bis XIII. Jh. meist nach rheinischen Hss. (24 Tafeln) (Leipzig 1882) beigelegten Abb. von Initialen tragen hierzu zu keinem weiterführenden Hinweis bei.

<sup>358</sup> INA 1, 4 S. 250 Nr. 5; Bischof Hermann II. von Münster für Kloster Wietmarschen.

<sup>359</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 138 Nr. 390; ders. für Kloster Liesborn.

<sup>360</sup> Ebd. S. 152 Nr. 409; ders. für Stift Asbeck.

<sup>361</sup> Ebd. S. 167 f. Nr. 435; ders. für Stift Langenhorst.

<sup>362</sup> Ebd. S. 174 f. Nr. 448; ders. für das Stift Nottuln.

<sup>363</sup> Zs. Berg GV 7, 1871 S. 32 f.; ders. für die Abtei Werden.

<sup>364</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 179 Nr. 452; ders. für das Kloster Marienfeld.

<sup>365</sup> Ebd. S. 205 Nr. 492; ders. für das Stift St. Ludgeri.

<sup>366</sup> Ebd. S. 206 Nr. 494; ders. für Stift Hohenholte.

<sup>367</sup> BOOS, S. 75 f. Nr. 91, ders. für die Kirche St. Andreas in Worms.

<sup>368</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 238 f. Nr. 543; ders. für das Kloster Überwasser.

<sup>369</sup> Ebd. S. 242 f. Nr. 549; ders. für das Stift Freckenhorst.

<sup>370</sup> Ebd. S. 256 Nr. 572; ders. für das Stift Clarholz.

<sup>371</sup> Ebd. S. 261 Nr. 580; ders. für Kloster Liesborn.

<sup>372</sup> Ebd. S. 263 Nr. 584; ders. für Stift Hohenholte.

<sup>373</sup> WILMANS, WUB 3 S. 4 Nr. 3; ders. für die Stadt Bocholt.

<sup>374</sup> Ebd. S. 8 Nr. 11; ders. für Kloster Agidien.

<sup>375</sup> KINDLINGER, Beitr. 3, 1 Nr. 43 f.; ders. für das Kloster Marienfeld.

<sup>376</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 224 Nr. 525; ders. für das Stift Clarholz.

<sup>377</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 80 weist die Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zu.

<sup>378</sup> Im Kontext ist die in der Buchschrift gebräuchliche Abkürzung für *est* einmal zu belegen.

bild wird bestimmt durch die hohen Oberlängen des unzialen *d* und durch das Lang-*s*, das eine einfache Schlinge als Verzierung trägt. Der Verzicht auf jegliche weitere Ausschmückungen, insbesondere der Großbuchstaben, sowie die Wahl eines einfachen Kürzungsstriches sprechen eher dafür, daß in dieser Hand kein geübter Urkundenschreiber zu sehen ist. Für diese Vermutung spricht ebenfalls der Nachtrag des Wortes *Romanorum* über der Zeile bei der in Urkunden geläufigen Formulierung der Angabe des regierenden Herrschers: *regnante gloriosissimo Romanorum imperatore Friderico*. Diese Urkunde bleibt in ihrer Schriftprovenienz unbestimmbar.

#### Lb 13 (1177)

Die Urkunde Lb 13 (1177) und die als Chirograph in den zwei<sup>379</sup> Ausfertigungen schriftgleich überlieferte Urkunde Lb 14+ (1181)<sup>380</sup> sind in der Schrift nicht identisch, aber sehr nahe verwandt<sup>381</sup>.

Lb 13 (1177) enthält einige Merkmale, die darauf deuten, daß der Schreiber Vorlagen aus dem Klosterarchiv gekannt hat. Das Chrismon enthält vier Punkte in den Winkeln (vgl. Abb. 1); die zierlichen Balken des Kreuzes werden jedoch an den Enden mit feinen Strichen abgedeckt. Die Kontextschrift wirkt zierlich und sorgfältig. Das aus Liesborner Empfängerherstellungen bekannte *g*<sup>382</sup> mit durchgezogener Unterlänge findet Eingang in diese Schrift. Die typischen Eigenheiten dieser Hand äußern sich in der Brechung der Bögen, wie unziales *D* und *H* deutlich zeigen. Bei der Ligatur *ct* wird der Schaft von *t* geschlängelt. Die *et*-Ligatur steht nur in der vergrößerten Schrift der *Invocatio*; im Kontext ist nur die tironische Note zu finden.

In der *Invocatio* von Lb 14+ (1181) kommt der verlängerten Schrift insofern eine besondere Bedeutung zu, als die Hand je zweimal Minuskel-*d* im Wort *INDIVIDUE* schreibt. Die Kontextschrift wirkt weniger sorgfältig als vielmehr eckig und un gelenk. Die „Spaltung der Schäfte“ *b*, *d* und *l* wird durch Anstriche besonders betont. Die Ligaturen *ct* und *or* werden beibehalten. Die Ähnlichkeiten in der Schrift der

<sup>379</sup> Überlieferung: StA M, Liesborn Urk. Nr. 17. Überlieferung: Hist. Arch. der Stadt Köln, Domstift Nr. 28.

<sup>380</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 161 Nr. 424; Graf Heinrich von Arnsberg für das Kloster Liesborn.

<sup>381</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 219 II Nr. 94, WUB II, 424, legt die Schriftverwandtschaft ebenfalls nahe; auf die im Arch. in Köln liegende Urk. geht die Vf. nicht ein.

<sup>382</sup> Vgl. o. S. 137.

Urkunden Lb 13 (1177) und Lb 14 + (1181) mit den Ausfertigungen der Empfängerhände Lb A<sup>383</sup> und Lb B<sup>384</sup> sind nicht zu übersehen; allein eine gesicherte Einordnung als Empfängerhände ist nicht zu rechtfertigen, da nur je eine Urkunde von ihnen überliefert ist.

#### A 18 (1180)<sup>385</sup>

Der Gesamteindruck dieser Schrift wird durch vier hervortretende Merkmale geprägt: 1. die eng an die Oberschäfte gezogene doppelte Verzierungsschleife; 2. die gedrängten Bögen des Abkürzungszeichens in Form einer „8“; 3. die im Verhältnis zu den Buchstaben im Mittelband hohen Oberschäfte und das Fehlen der Unterschäfte mit Ausnahme von *p* und *q*; 4. die Verbindung der einzelnen Buchstaben durch Haarstriche. Weiterhin ist zu bemerken, daß nicht nur *f*, *l* und Lang-*s* – wie oft zu beobachten ist – mit Schleifen verziert werden, sondern auch *b*, *d* und *h*. Der Vergleich der beiden zuerst genannten Schrifteigenheiten dieser Hand mit A 16 (1179), einer im Stiftsarchiv befindlichen Urkunde, die dem bischöflichen Schreiber HA zugewiesen wurde<sup>386</sup>, führt zu einer möglichen Erklärung für die Entstehung von A 18 (1180). Die Ausstellerausfertigung A 16 (1179) könnte dem Ingrossator von A 18 (1180) als Vorlage gedient haben. Sein Versuch jedoch, die doppelten Schleifen der Oberschäfte und das Abkürzungszeichen in der Vorlage zu kopieren unter Beibehaltung seiner Schrift, die eher als Buchschrift zu bezeichnen ist, hat das Schriftbild der Urkunde verzerrt.

Das Bild des Siegels, das aus rotem Wachs besteht, ist gut erhalten und läßt keinen Zweifel an der Echtheit von A 18 (1180) aufkommen, deren Schreiber allerdings unbestimmbar bleibt.

#### L 4 (1183)<sup>387</sup>

Der Schreiber verzichtet auf die Absetzung der *Invocatio* durch die verlängerte Schrift, auf jegliche Verzierung der Oberschäfte und Hervorhebung der Großbuchstaben. Die Schrift trägt deutlich kursive Züge; dem schnelleren Schreiben kamen die Vereinfachungen von *f* und Lang-*s* entgegen, die mit einem an den Oberschaft angesetzten Haken beginnen und

<sup>383</sup> Vgl. o. S. 137.

<sup>384</sup> Vgl. o. S. 140.

<sup>385</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 106, hat diese Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zugeordnet.

<sup>386</sup> Vgl. o. S. 157.

<sup>387</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 115, ordnet diese Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zu.

kurz unter dem Mittelband nach links auslaufen. Auch der einfache, waagerechte Strich als Abkürzungszeichen und die tironische Note für *et*, deren Oberlänge bis an die vierte Linie geführt wird, können als weitere Kennzeichen für eine vereinfachte Form der Urkundenschrift eines unbestimmbaren Schreibers gewertet werden.

Das Format von L 4 (1183) (19,5 cm × 9,8 cm) ist für diese Zeit in Westfalen äußerst ungewöhnlich<sup>388</sup>. Bedingt durch umfangreiche Texte überwiegen zur Zeit Bischof Hermanns II. die großformatigen Urkunden. Für die Beurteilung des Formats von L 4 (1183) ist allerdings ausschlaggebend, daß die Urkunde im Querformat geschrieben wurde, während generell in westfälischen Stiften und Klöstern des 12. Jahrhunderts Urkunden im Hochformat geschrieben sind. Das an einem Pergamentstreifen angehängte Siegel ist nur noch im Mittelstück erhalten. Auffallend ist allerdings die niedrige Form der Mitra des Bischofs, die erst gesichert in dem Siegel der Urkunde Üb 9 (1195) nachzuweisen ist. Das für L 4 (1183) verwendete Typar ist für diese Zeit sonst nicht gebräuchlich<sup>389</sup>.

Das ungewöhnliche Format der Urkunde, die zur Kursive neigende Schrift und die inkorrekte Besiegelung lassen eine spätere Entstehung von L 4 (1183) vermuten. Die Untersuchung der äußeren Merkmale legt also den Verdacht der Fälschung nahe; die Betrachtung des Rechtsinhaltes der Urkunde, in der Bischof Hermann eine Zehntbefreiung für die Acker gewährt, die das Stift Langenhorst und das Maria-Magdalenenhospital in Idenbrock besitzen, kann diese Annahme nicht entkräften. PRINZ<sup>390</sup> äußert keine Zweifel daran, daß die Acker in Idenbrock dem Hospital in Münster gehörten. Die Beteiligung des Stiftes Langenhorst an dem Land wäre dann möglich gewesen, wenn der Stifter von Langenhorst, Franko von Wettringen, den dazugehörigen Hof Spital als Lehen vom Bischof erhalten und der Edelherr eine Übertragung dieses Lehens zugunsten des Maria-Magdalenenhospitals unter Einbeziehung des Stiftes Langenhorst vorgenommen hätte. PRINZ betont ausdrücklich, daß diese Überlegungen möglich, aber nicht beweisbar sind<sup>391</sup>.

Die von PRINZ geäußerten Bedenken, die sich ausschließlich auf die Auswertung des Inhalts von L 4 (1183) beziehen, werden durch die Un-

<sup>388</sup> Vgl. u. S. 205 die Urk. L 2+ [1178] mit dem Format 16,2 cm × 11 cm; die übrigen Ausf. des Bestandes Langenhorst sind im Hochformat geschrieben.

<sup>389</sup> Vgl. auch die Beschreibung und Beurteilung des Siegels bei ERHARD, Cod. 2 S. 168 Nr. 435.

<sup>390</sup> PRINZ, Mimigernaford S. 64.

<sup>391</sup> Ebd. S. 64.

tersuchung der äußeren Merkmale bestätigt; daher ist der Schluß berechtigt, daß diese Urkunde gefälscht und aufgrund des verwendeten Siegels nach 1195 entstanden ist.

#### Nottuln 1 (1184) <sup>392</sup>

In der Invocatio, die in verlängerter Schrift geschrieben ist, unterlief dem Ingrossator bei dem Wort *INDIVIDUE* ein Fehler, indem er *INDUE* schrieb. Die Kontextschrift zeigt eine regelmäßige, kleine Minuskel, deren Buchstaben mit Oberlängen sich leicht nach links neigen. Eine einfache Schlinge ist nicht nur – wie sonst vielfach üblich – bei *f* und Lang-*s*, sondern auch bei *b* und unzialem *d* anzutreffen. Lang-*s*, zunächst ohne Verzierung, läuft auf der Linie mit kleinem, nach oben gerichteten Häkchen aus. Der nach links ausschwingende Schaft von *g* wird gelegentlich durch einen Diagonalstrich mit dem senkrechten Teil des Schaftes verbunden. Die Unterlängen sind kurz und enden in einem nach links auslaufenden Haarstrich.

Die Schrift dieser unbestimmbaren Hand ist durchaus als zeitgemäß zu betrachten.

#### Abtei Werden (1184) <sup>393</sup>

Der reiche Urkundenbestand der Abtei Werden enthält für die siebziger und achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts eine zu geringe Anzahl von überlieferten Originalen, um eindeutig die Bestimmung der Schriftprovenienz der Urkunde Bischof Hermanns durchführen zu können, die er 1184 für die Abtei Werden ausstellte. Zunächst ist festzustellen, daß keine weiteren Belege für die Tätigkeit derselben Hand im Bestand der Abtei Werden nachzuweisen sind. Lediglich das außergewöhnliche Kürzungszeichen, das aus zwei nebeneinander stehenden herkömmlichen Kürzeln in Form einer „8“ besteht, findet sich in einer weiteren Urkunde, die Abt Wilhelm von Werden 1160 für die Abtei ausstellte. Jedoch erscheint uns der Nachweis eines übereinstimmenden Kürzungszeichens in zwei Urkunden desselben Bestandes nicht als hinreichendes Kriterium dafür, eine Empfängerherstellung anzunehmen. Auffallend an der Kontextschrift der unbestimmbaren Hand, von der die Urkunde Bischof Hermanns stammt, sind die hohen, zierlichen Oberschäfte, die die im Verhältnis kleinen Buchstaben des Mittelbandes überragen. Die Unter-

längen sind dagegen kurz und biegen in einem runden Bogen oder mit einem leichten Knick nach links ab. Nicht zu übersehen ist ferner das Charakteristikum dieser Hand, den dritten Schaft vom *m* nach links unter die Zeile zu führen.

#### M 2 [1185] <sup>394</sup>

Die Schrift deutet auf eine im Urkundenschreiben nicht sehr geübte Hand hin, die sich bei der Gestaltung typischer Buchstaben der Urkundenschrift an den Vorlagen von vorhandenen Urkunden orientierte; die stark verzierte Initiale des Ausstellernamens *Herimannus* deutet unter der Voraussetzung, daß dieselbe Hand diese gemalt hat, auf eine bemerkenswerte Kunstfertigkeit der Buchmalerei hin.

Es ist denkbar, wenn auch nicht beweisbar, daß in den ersten Jahren nach der Gründung von Marienfeld das Schreiben von Urkunden noch nicht endgültig die Aufgabe bestimmter Klosterschreiber war, sondern daß auch ungeübte Hände – wenn nötig – zur Urkundenherstellung mit herangezogen wurden.

#### Ludgeri 2 (1189), F 2 (1196)

Im Zusammenhang mit der Ausstellerhand HC <sup>395</sup> sind diese beiden Urkunden zu erwähnen, die möglicherweise auch dieser Hand zugeordnet werden können. Auffallend in Ludgeri 2 (1189) ist ein veränderter Duktus mit stärkerer Rechtsneigung der Buchstaben, ferner das Einstreuen von Majuskel-*N* als Kapitälchen, dessen Schaft unter der Mittellinie nach links ausläuft. Als individuelle Schreibgewohnheit, für die es bei HC keinen Beleg gibt, wird das Kürzungszeichen gewertet, das am Ansatz der geöffneten „8“ eine weitere kleine Schleife aufweist.

Die Hand, von der F 2 (1196) geschrieben wurde, weist weniger eine Veränderung im Gesamtduktus als eine schlichte Gestaltung der Verzierung der Oberschäfte von *f* und Lang-*s* auf, die sich auf eine angedeutete Schleife beschränkt, die nicht mehr den Schaft durchläuft. Das *g*, das zur Bestimmung einer Hand in den paläographischen Untersuchungen oft-

<sup>392</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 123, verweist die Urk. an die „unbestimmbare Hand“.

<sup>393</sup> Die Urk. fehlt bei VON FÜRSTENBERG.

<sup>394</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 126, ordnet die Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zu und gibt als Datierung 1185–1203 an. ERHARD 2166 hat die Urk. auf 1185 datiert. VAHRENHOLD, S. 143, S. 167 und S. 185, hat den Erwerb der in dieser Urk. erwähnten Güter durch das Kloster Marienfeld ebenfalls in das Jahr 1185 eingeordnet. Diese Datierung aufgrund des Rechtsinhaltes erscheint berechtigt und wird übernommen.

<sup>395</sup> Vgl. o. S. 162 f.

mals ein entscheidendes Kriterium für eine gesicherte Zuordnung bietet, weist meistens einen verstärkten Diagonalstrich auf, der von der kurz nach links geführten Unterlänge zum Kopf gezogen wird.

Angesichts der Unterschiede in Ludgeri 2 (1189) und F 2 (1196) zur Schrift des Ausstellerschreibers HC kann der Schriftvergleich zu keinem eindeutigen Urteil führen. Insbesondere die Verschiedenheiten zur gleichzeitig von F 2 (1196) entstandenen Urkunde Lb 24 (1196) sprechen eher dafür, zwei mit HC verwandte, unbestimmbare Hände zu vermuten.

#### Ho 4 (1189)<sup>396</sup>

Für die Geschichte des Stiftes Hohenholte ist diese Urkunde von besonderer Bedeutung, da der Abt von St. Nicasius im Einverständnis mit der Tochter des Stifters Luitbert, Adelheid, und ihrer Tochter Jutta und den übrigen Erben seine Rechte resigniert und dem Bischof von Münster überträgt<sup>397</sup>.

Für den Schriftvergleich stellt die vorliegende Urkunde zunächst insofern ein Problem dar, als sich mit Sicherheit soviel sagen läßt, daß nach Durchsicht der Kloster- und Stiftsbestände, die Urkunden von Bischof Hermann enthalten, keine vergleichbaren Hände nachzuweisen sind; auch im Marburger Lichtbildarchiv konnte ich bei der abschließenden Überprüfung dieser Urkunde weder in der chronologisch geordneten Urkundensammlung noch in den nach Empfängern zusammengestellten Urkundenfonds der gesamten westfälischen Stifte und Klöster einen weiteren Beleg für dieselbe oder eine verwandte Hand entdecken. Eine Möglichkeit, die Schriftprovenienz von Ho 4 (1189) dennoch wenigstens einzugrenzen, bietet die paläographische Untersuchung der Bestände von St. Nicasius in Reims. Obwohl für diese Zeit in Reims nur wenige Ausfertigungen überliefert sind, ermöglicht der Schriftvergleich mit einer Urkunde, die 1175 Erzbischof Heinrich von Reims für St. Nicasius<sup>398</sup> ausstellte, die Schriftprovenienz von Ho 4 (1189) einzugrenzen. Der Schriftvergleich wird allerdings dadurch erschwert, daß der Schreiber von Ho 4 (1189) die in feierlichen Urkundenausfertigungen üblichen Verzie-

rungen der Schaft- und Großbuchstaben verwendet hat, die in der Urkunde von Erzbischof Heinrich (1175) für St. Nicasius fehlen.

Der Duktus weist Übereinstimmungen auf; das Schriftbild wird in beiden Urkunden durch die betonte Linksneigung der Unterschäfte bestimmt. Hervorzuheben sind die Ober- und Unterschäfte von Lang-*s* und *f*, die von rechts oben mit einem hakenförmigen Anstrich beginnen, mit einem kräftigen Strich auf die Linie herabgezogen werden, um dann in einem nach links geführten Abstrich weit unter der Linie zu enden. Die Unterschäfte von verlängertem *i*, *p*, *q* und *r* und einige Male auch der dritte Schaft von *m* passen sich in der Strichführung den Unterlängen von *f* und Lang-*s* an.

Die Übereinstimmungen in der Schrift lassen sich vor allem bei den Kleinbuchstaben nachweisen. Neben den bereits erwähnten Buchstaben, die den Gesamteindruck in beiden Urkunden prägen, sei auf das *g* hingewiesen, das in Ho 4 (1189) in der älteren Form geschrieben wird, indem die Unterlänge nach links gerichtet wird und mit dem unter dem Kopf des *g* angesetzten *s*-förmigen Haken eine offene „8“ bildet. In der Urkunde von St. Nicasius (1175) ist das *g* in vereinfachter, zeitgemäßer Form belegt; der Kopf des *g* bildet mit der durch einen Diagonalstrich geschlossenen Unterlänge die Form einer „8“. Bezeichnend für beide Urkunden ist die häufige Verwendung von spitzem *u*. Unter den Großbuchstaben ist das unziale *A* anzumerken, dessen Schaft bis zur vierten Linie reicht. Das Majuskel-*N*, bei dem der zweite Schaft den ersten an Größe übertrifft, fügt sich durch einen nach links gebogenen Unterschaft in das allgemeine Schriftbild ein. Selbst die tironische Note für *et* weist in beiden Urkunden die typische nach links gerichtete Unterlänge auf.

Diese Ausführungen zeigen die Übereinstimmungen im Gesamtduktus der Schrift wie auch unverkennbare Ähnlichkeiten bei den einzelnen Buchstaben. Es ist daher aufgrund der Schriftverwandtschaft der beiden Urkunden anzunehmen, wenn auch nicht endgültig beweisbar, daß Ho 4 (1189) von einem Schreiber des Stiftes St. Nicasius mundiert wurde, und zwar zum Anlaß der Übergabe des Klosters Hohenholte an Bischof Hermann II. von Münster.

#### St. Andreas zu Worms [1192]

Es gibt keinen gesicherten Hinweis dafür, daß eine der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisbaren Hände im Bistum Münster die undatierte Urkunde Bischof Hermanns für die Kirche St. Andreas zu Worms geschrieben hat; wie die Durchsicht des Urkundenbestandes der

<sup>396</sup> Vgl. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230, weist Ho 4 (1189) (ebd. Nr. 140) der „unbestimmbaren Hand“ zu.

<sup>397</sup> Ho 4 (1189): ... *abbas sancti Nicasii, consentientibus ceteris fratribus suis, quicquid iuris in eadem cella habebat resignavit* ... Unter den Zeugen werden aufgeführt: ... *Radulfus prior et Radulfus praepositus ipsius Remensis ecclesie*.

<sup>398</sup> Archives de la Marne et de la Province de Champagne, St. Nicaise, H 278.

Wormser Kirche zeigt<sup>399</sup>, kann ferner eine Herstellung durch den Empfänger keinesfalls als gesichert angenommen werden. Die Kontextschrift ist eine regelmäßige Minuskel, die die wesentlichen Merkmale einer Urkundenschrift aufweist. Die Ober- und Unterlängen, hier vor allem die Schäfte bei verlängertem *i* und *r*, sind lang ausgezogen. Charakteristisch für diese Hand ist weiterhin die *st*-Ligatur; die den Schaft überragende Schleife von Lang-*s* läuft gerundet in den Schaft von *t* aus.

Fraglich bleibt die genaue Entstehungszeit dieser Urkunde, in der Bischof Hermann eine Schenkung seines Bruders Diether von Katzenelnbogen für die Kirche St. Andreas bestätigt... *Herimannus dei gratia Monasteriensis episcopus licet immeritus karitatis ac divini amoris instinctu ductus ob memoriam dilecti fratris nostri Ditheri digne memorie imperialis aule cancellarii et beati Andree prepositi, nec non ob memoriam nostri et nostrorum parentum donationem a iam dicto fratre nostro factam ecclesie sancti Andree ac fratribus in eadem ecclesia deo servientibus... confirmamus...*

An dieser Stelle ist zu bemerken, daß Diether bis zum 17. Juni 1191 als Kanzler<sup>400</sup> nachzuweisen und kurz darauf bei der Belagerung von Neapel durch Heinrich VI. gestorben ist<sup>401</sup>. Setzt man nun den 17. Juni 1191 als terminus post quem für die Datierung an<sup>402</sup> und sucht nach weiteren Anhaltspunkten für eine zeitliche Begrenzung der Entstehungszeit der Urkunde für St. Andreas in Worms, so legt das Itinerar Bischof Hermanns mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Lösung der Datierungsfrage nahe. Unter der Voraussetzung, daß die Stiftung der Kirche St. Andreas kurz nach dem Tode seines ehemaligen Propstes und Reichskanzlers Diether erfolgt ist, bietet sich als gesicherter Beleg für einen Aufenthalt Bischof Hermanns in Worms der Wormser Reichstag am 13. Januar 1192 an<sup>403</sup>, auf dem der Münsteraner Bischof als Vorsitzender des Hofgerichtes teilnahm, das dem Kaiser bei der Besetzung des vakanten Lütticher Bischofsstuhls das Devolutionsrecht zusprach. Die Beurkun-

<sup>399</sup> Die im Marburger Lichtbildarchiv vorhandenen Fotos der überlieferten Or. dieses Bestandes enthalten an gleichzeitig entstandenen Urk. nur die Abb. eines Or., eine Urk. Bischof Konrads von Worms (1190) für Odenheim (Überlieferung: StA Darmstadt, A 2 Worms 1190).

<sup>400</sup> BRESSLAU, Hdb. 1 S. 551.

<sup>401</sup> STEHKÄMPER, Bischof Hermann II. S. 113 Anm. I.

<sup>402</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 149 und S. 282, setzt ohne nähere Begründung als Datierung dieser Urk. das J. 1191 nach Juni 17 an und weist sie der „unbestimmten Hand“ zu. Unverständlich ist dagegen die Datierung von BOOS, UB der Stadt Worms S. 76, da als Entstehungszeit „um 1190“ angegeben wird, obwohl auf die letzte belegte Tätigkeit Diethers als Reichskanzler verwiesen wird.

<sup>403</sup> STEHKÄMPER S. 44.

dung könnte also während des Wormser Aufenthaltes im Januar 1192 erfolgt sein<sup>404</sup>.

#### Üb 9 (1195)<sup>405</sup>

Die unbestimmbar gebliebene Hand verzichtet weitgehend auf die bei dem bischöflichen Schreiber HB<sup>406</sup> gebräuchlichen Ausschmückungen der Schrift, die in den Verzierungen der Oberschäfte und Abkürzungszeichen ihren Ausdruck finden. Die Buchstaben im Mittelband werden von den Oberlängen der Groß- und Kleinbuchstaben teilweise überragt, die Unterlängen, die sich auf *g*, *p* und *q* beschränken, reichen dagegen bis in die nächste Zeile hinab. In der Ausführung des Schaftes von *f* und Lang-*s* ist der wesentliche Unterschied zu der in etwa vergleichbaren Hand HB zu sehen. Die Schaftverzierung beginnt mit einem kurzen gewellten Strich, der dann in einem breit geführten Bogen in den Schaft übergeht. Am Schaftende wird die Federrichtung wiederum geändert, und mit einem kleinen nach rechts gewendeten Häkchen laufen *f* oder Lang-*s* auf der Linie aus.

#### Cl 6 (1198)

Diese Urkunde kann sehr wahrscheinlich, der Einteilung von VON FÜRSTENBERG folgend, dem Schreiber zugewiesen werden, der auch Cl 10 (1201) mündiert hat<sup>407</sup>. Hervorzuheben ist bei der Schrift dieser Hand die Spaltung der Oberschäfte von *b*, *d*, *f*, *h*, *k* und *l*, die bei keiner gesichert bestimmten oder als eingrenzbar erkannten Hand in vergleichbarer Ausprägung zu finden ist. Da die Zuweisung von VON FÜRSTENBERG nicht mehr nachprüfbar ist, muß Cl 6 (1198) als unbestimmbar gelten.

#### Lb 25 (1199)<sup>408</sup>

Die Hand weist eine bemerkenswerte Schriftverwandtschaft mit der Liesborner Hand Lb D<sup>409</sup> auf. Die Abweichungen gegenüber Lb D sind nicht zu übersehen, wie die Gestaltung der runden Verzierungselemente,

<sup>404</sup> Weitere Aufenthalte Bischof Hermanns in Worms: 29. August 1192 (ERHARD 2284); 16. und 19. Juli 1195 (WILMANS Add. S. 99 Nr. 127); 7. Dezember 1195 (ERHARD 2338). Aufgrund der aufgeführten weiteren Belege ist natürlich nicht auszuschließen, daß die Urk. für St. Andreas bei einem dieser drei Aufenthalte erfolgt ist.

<sup>405</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 ordnet Üb 9 (1195) (ebd. Nr. 161) als unbestimmbar ein.

<sup>406</sup> Vgl. o. S. 161 f.

<sup>407</sup> Vgl. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 226 Nr. 172, 182.

<sup>408</sup> Ebd. S. 230 ordnet Lb 25 (1199) (Nr. 175) als unbestimmbar ein.

<sup>409</sup> Vgl. o. S. 147.

die fehlenden Unterschäfte bei *f* und Lang-*s* sowie der gerade Kürzungsstrich – um nur einige Beispiele anzuführen – zeigen. Auch diese Hand muß als unbestimmbar klassifiziert werden.

#### Ho 5 (1200) <sup>410</sup>

Die Hand wirkt ein wenig un gelenk; die Buchstaben stehen zumeist isoliert. Auffallend am Schriftbild sind zunächst die spitz zulaufenden Schnörkel an den Oberschäften von *f* und Lang-*s*, eine Vereinfachung der Urkundenschrift, die als zeitgemäß zu bezeichnen ist. Die Unterschäfte dieser Buchstaben laufen unter der Mittellinie mit einem feinen Abstrich nach links aus. Der untere Bogen des *g* wird geschlossen, das *i* findet sich in nicht sehr häufiger Form: der Schaft wird fast senkrecht auf die Linie gezogen, um dann mit einem feinen Abstrich nach links abgelenkt zu werden. Hervorzuheben ist ebenfalls unziales *D*, das mit einem von links geführten Anstrich beginnt und zwischen den beiden Schenkeln mit einem nach rechts gebogenen Zierstrich geschrieben wird. Ein vergleichbarer Zierstrich findet sich bei *M* und *Q*. Die Ligaturen *ar* und *or* sind aufgelöst; das Kürzungszeichen wird auf einen waagerechten Strich reduziert.

Da die Hand nur einmal zu belegen ist, bleibt sie unbestimmbar.

#### Bocholt (1201)

Die Schriftprovenienz <sup>411</sup> der stark beschädigten Urkunde ist auch heute noch nicht näher zu bestimmen <sup>412</sup>; es ist nicht möglich, eine bereits bestimmte oder zumindest verwandte Hand in Betracht zu ziehen. Wenn PRINZ <sup>413</sup> bei der Beurteilung der Hand hervorhebt, daß „eine zwar flüssige, aber stilistisch sonst ungeübte Hand die Urkunde geschrieben“ hat, so ist diese Beobachtung zutreffend, da das Privileg mehrere Fehler enthält, die in dem Neudruck aufgeführt sind <sup>414</sup>. Auf eine feierliche Ausstattung des Privilegs ist weitgehend verzichtet worden. Sieht man von der verlängerten Schrift in der Invocatio ab, so fallen die hohen Schäfte von *d* in Minuskelform und von Lang-*s* auf, das ohne Schleifen geschrieben wird. Bei der Form von Lang-*s* fällt weiterhin der schmale

<sup>410</sup> Ebd. S. 230 Nr. 177 wird als unbestimmbar klassifiziert.

<sup>411</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 230 Nr. 181, weist die Urk. der „unbestimmbaren Hand“ zu.

<sup>412</sup> Diese Aufgabe dürfte auch vorläufig nicht zu lösen sein, zumal die Bestände des Marburger Lichtbildarchivs für den westfälischen Raum nur bis zum J. 1200 Unterlagen enthalten.

<sup>413</sup> PRINZ, J., Die Anfänge Bocholts und das Stadtprivileg Bischof Dietrichs von 1222 (1976; Bocholter Quell. und Beitr. 1) S. 15 Anm. 68.

<sup>414</sup> Ebd., Anlage 1 a. S. 25 Anm. a–f.

Schaft ins Auge, der mit einem kleinen Haken beginnt und zumeist gerundet auf der Linie ausläuft. Als besonders charakteristischer Buchstabe ist das *g* bei der Schreibung des Eigennamens *Reggede* anzusehen, das als Grundform ein geschlossenes *g* in Form einer „8“ zeigt, wobei an die untere, größere Schlinge ein weit links gebogener Anstrich nachträglich hinzugefügt wurde.

#### Ag 3 (1202)

Der Schreiber dieser Urkunde trennt die verbale Invocatio von der Intitulatio durch einen Kreis, der von vier kreuzförmig angeordneten Punkten umgeben ist. Diese symbolische Invocatio ist auch in einer Urkunde des bischöflichen Schreibers HC zu belegen, der sie in Überwasser 10 (1201) an gleicher Stelle eingesetzt hat. Ag 3 (1202) ist im Querformat geschrieben; die Linierung ist noch deutlich sichtbar. Der Schreiber verzichtet weitgehend auf diplomatische Verzierungen und bevorzugt eine einfache Buchschrift mit breiten runden Buchstaben. Die wenigen Schaftverzierungen bei *f* und Lang-*s* sind unregelmäßig; sie beginnen teils mit einem einfachen Anstrich, teils mit einem parallel zum Mittelband geführten Strich, an den sich eine einfache Schlinge anschließt. Das unziale *d* ist insofern bemerkenswert, als der Schaft nach links geneigt wird und mit einem im rechten Winkel angesetzten Haarstrich beginnt, aber dennoch nicht kürzer als bei Minuskel-*d* ausfällt. Die Buchstaben *f* und Lang-*s* treten mit und ohne Unterlängen auf; die Unterlänge besteht meist aus einem weit nach unten geführten Haarstrich, der am Schaftende ansetzt, das auf der Linie steht.

Als Beurkundungsort wird das Haus des Propstes von St. Martini <sup>415</sup> angegeben... *datum Monasterii, in domo Hermannii, ecclesie sancti Martini prepositi*... Da von dieser Hand nur eine Urkunde Bischof Hermanns überliefert ist, kann die Schriftprovenienz von Ag 3 (1202) nicht näher bestimmt werden.

#### M 11 (1202)

Dieser Hand ist nur die Reinschrift der Urkunde M 11 (1202) <sup>416</sup> nachzuweisen. Ein Vergleich mit der Hand, die im ältesten Kopiar <sup>417</sup> von

<sup>415</sup> Die Kirche St. Martin wurde um 1173/74 gegründet; die Einrichtung des Stiftes erfolgte wahrscheinlich um 1187. Vgl. PRINZ, Mimigernaford S. 210 und 226.

<sup>416</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 223 f. Nr. III, hat auf die Gleichhändigkeit von M 11 (1202) und der Eintragung von M 2 [1185] in Msc. VII, 1326, dem ältesten Kopiar von Marienfeld verwiesen.

<sup>417</sup> Vgl. o. S. 119.

Marienfeld, Msc. VII, Nr. 1326, auf fol. 7<sup>r</sup>—8<sup>v</sup> sechs <sup>418</sup> Urkunden eingetragen hat, bietet sich jedoch wegen der Ähnlichkeiten der Schriften an. Zwischen dem Original M 11 (1202) und den sechs Eintragungen im Klosterkopiar ist ein leicht veränderter Duktus festzustellen, der insbesondere bei dem Vergleich von M 11 (1202) mit der Abschrift dieser Urkunde erkennbar ist. Die Veränderung der Schrift könnte auf die Bemühungen des Klosterschreibers zurückzuführen sein, bei den Eintragungen im Kopiar möglichst sparsam mit der Aufteilung des Pergaments umzugehen. So ist insbesondere bei der Eintragung von M 11 (1202) zu bemerken, daß der Schreiber offensichtlich versucht hat, den verbleibenden, sehr knapp bemessenen Platz auf fol. 8<sup>v</sup> zu nutzen. Die Schrift erscheint dadurch gedrängter als im Original. Bei den Kleinbuchstaben sei vor allem auf die „Spaltung“ der Schäfte von *b*, Minuskel-*d*, *b*, *i* und *l* verwiesen, die in der Urkunde verstärkt, im Kopiar jedoch kaum sichtbar ist. In M 11 (1202) ist zu beobachten, daß bei rundem *s* der Bogen häufig unter die Linie geführt wird; Lang-*s* steht am Schaftende zumeist nicht stumpf auf der Linie, sondern wird mit einem im spitzen Winkel angesetzten Haarstrich fortgeführt.

Unter Berücksichtigung der Unterschiede im Gesamtduktus, der bei der Abschrift von M 11 (1202) durch die Aufteilung des Pergaments beeinflusst sein könnte, und den Abweichungen bei den charakteristischen Kleinbuchstaben, vermag man den Schreiber von M 11 (1202) nicht mit der Hand gleichzusetzen, die auch im Kopiar zu belegen ist; der Urkundenschreiber muß also als unbestimmbar gelten.

#### Cl 12 [1193–1203]

VON FÜRSTENBERG weist diese Urkunde einem Schreiber zu, der auch Cl 4 (1188) mundiert haben soll <sup>419</sup> und dessen Schrift durch eine Schaftverzierung in Form einer „gesägten Linie“ <sup>420</sup> zu bestimmen ist. Diese Schaftverzierung läßt sich auch bei genauer Betrachtung in der Urkunde nicht erkennen. Eine eindeutige Klassifizierung des Schreibers von Cl 12 [1193–1203] ist daher heute nicht mehr möglich.

Der Duktus der Hand wird vielmehr durch die bereits angesprochenen angehängten doppelten und dreifachen Schleifen und durch das fast gänzliche Fehlen der Unterlängen bestimmt, da auch die Unterschäfte

<sup>418</sup> M 2 [1185], M 3 (1186), M 9+ (1196), M 8+ (1196), Urk. des Dompropstes Gottschalk zu Paderborn von 1197 für Marienfeld, M 11 (1202).

<sup>419</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 226 f. Nr. 135, 160.

<sup>420</sup> Vgl. hierzu etwa die gleichzeitig für Clarholz ausgestellte Urk. des Grafen Moritz von Oldenburg: Cl 9 [ca. 1200].

von *p* und *q* vergleichsweise wenig unter die Linie geführt werden. Cl 12 [1193–1203] bleibt insofern innerhalb des gesamten überlieferten Urkundenmaterials Bischof Hermanns ein bemerkenswerter Einzelfall, als der Name des Ausstellers *Herimannus* in der Abkürzung *HM* mit gleicher Tinte nachgetragen wurde. In diesem Zusammenhang bleibt jedoch die Frage offen, ob der Nachtrag von derselben Hand stammt. Es kann ebenfalls nicht geklärt werden, ob diese Einfügung als nachträgliche Beglaubigung durch ein Mitglied der bischöflichen Kanzlei in Münster gewertet werden kann <sup>421</sup>.

Die paläographischen Untersuchungen der Urkunden Bischof Hermanns II. von Münster sind damit abgeschlossen. Unter den unbestimmbar gebliebenen 19 Urkunden nimmt Ho 4 (1189) eine Sonderstellung ein. Aufgrund der Schriftverwandtschaft mit einer Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Reims konnten wir zeigen, daß Ho 4 (1189) vermutlich von einer Hand des Stiftes St. Nicasius in Reims geschrieben wurde. L 4 (1183) ist eine Fälschung, die wahrscheinlich nach 1195 verfaßt wurde. Die Entstehung der undatierten Urkunde Bischof Hermanns für die Kirche St. Andreas in Worms konnte auf Januar 1192 eingegrenzt werden.

Insgesamt 32 Urkunden verschiedener Aussteller, die sie für das Domstift und das Kloster Überwasser in der Stadt Münster, das Benediktinerkloster Liesborn, das Prämonstratenserstift Clarholz, die Augustinerinnenstifte Asbek und Langenhorst, das Zisterzienserkloster Marienfeld und die Stadt Coesfeld ausstellten, sind in die Untersuchung der Schriftprovenienzen bisher nicht einbezogen worden.

Die Urkunden Dom 1 + (1137), Dom 2 + [1156–1159] und Dom 3 + (1169) sind als zeitgemäße, unverdächtige Originale einzuordnen, deren Schreiber nicht näher bestimmt werden können. Das gleiche Ergebnis trifft auch für die Urkunden des Stiftes Überwasser: Üb 1 + (1132), Üb 2 + (1137), Üb 3 + (1137), Üb 4 + (1144) und Üb 6 + (1172) zu.

Im Bestand des Klosters Liesborn entziehen sich die Urkunden Lb 1 + (1131), Lb 5 + (1144), Lb 6 + (1148), Lb 9 + (1172) und Lb 16 + (1183) einer eingrenzenden Bestimmung.

Die Urkunde Lb 15 + (1182) <sup>422</sup> ist als Fälschung zu bezeichnen. Vom Schriftbild her liegt eine schlichte Urkundenminuskel vor, die durch ihre starken kursiven Elemente und insbesondere durch die ungewöhnlichen

<sup>421</sup> Vgl. REDLICH, Privaturk. S. 140, der Belege für diese Form der Beglaubigung vor allem in Empfängerherstellung aufführt.

<sup>422</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 163 f. Nr. 429; Erzbischof Philipp von Köln für das Kloster Liesborn.

Schlingenbildungen bei Schaftbuchstaben wie z. B. beim unzialen *d* und durch die Anhebung der Unterschäfte wie bei *f*, Lang-*s* und *m*, die gleichfalls eine Schlinge bilden, auffällt. Diese Merkmale sind bei Händen des 12. Jahrhunderts in keinem zweiten Fall belegbar. Man kann mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß diese Urkunde frühestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts geschrieben worden ist.

Auch die Urkunde Lb 21 + [1191–1193]<sup>423</sup> ist nicht gesichert zu bestimmen. Zwar läßt die Durchsicht der bis zum Jahre 1200 ausgestellten Urkunden der Erzbischöfe von Köln keine weiteren Belege für die Tätigkeit dieser Hand finden, eine Ausstellerherstellung erscheint aber nicht unwahrscheinlich, wenn auch nicht beweisbar.

Die Untersuchungen des in Resten erhaltenen Urkundenarchivs von Clarholz haben zu keiner Klärung der Schriftprovenienzen von Cl 1 + (1134), Cl 3 + (1175) und Cl 9 + [ca. 1200] geführt.

Im Bestand des Stiftes Asbeck können sieben Urkunden: A 1 + (1151), A 2 + [1151], A 4 + (1154), A 5 + [1155–1159], A 6 + (1160), A 7 + (1163) und A 8 + (1170) keiner bestimmten Hand zugeordnet werden.

Vom Gesamteindruck her wird die schlichte Minuskel von A 9 + (1170) mit wenig verzierten Oberschäften und der unregelmäßig durchgeführten Zeilenführung nicht mit dem Schriftbild irgendeiner Urkunde der Bischöfe von Münster in Einklang zu bringen sein. Auch wenn STEPHAN<sup>424</sup> diese Urkunde in den Untersuchungen zum Urkundenwesen der Bischöfe von Osnabrück nicht miteinbezogen hat, so könnte man diese Urkunde Bischof Philipps doch eher als Ausstellerausfertigung einordnen.

Im Zusammenhang mit den sieben unbestimmbar gebliebenen Urkunden, die von den Bischöfen von Münster und Osnabrück für das Stift Asbeck ausgestellt wurden, ist eine weitere, undatierte Urkunde Bischof Ludwigs von Münster, A 10 + [1173?], zu untersuchen, die für die Geschichte des Doppelkonvents von Bedeutung ist.

#### A 10 + [1173?]

SCHMITZ-KALLENBERG datiert die Auflösung des Doppelkonvents auf das Jahr 1173<sup>425</sup>, das als *terminus ante quem* gilt und den eigentlichen

<sup>423</sup> Ebd. S. 221 Nr. 521; Erzbischof Bruno von Köln für das Kloster Liesborn.

<sup>424</sup> STEPHAN S. 39 f.

<sup>425</sup> SCHMITZ-KALLENBERG, *Monasticon Westfaliae* S. 4.

Beginn des Augustinerinnenstifts anzeigt<sup>426</sup>. Diese zeitliche Bestimmung steht und fällt mit der undatierten Urkunde Bischof Ludwigs für Asbeck. ERHARD gibt als Entstehungsjahr 1173 an, da unter den Zeugen Engelbert, Domdechant in Münster, auftritt, dessen Vorgänger Albert bis 1172 in den Zeugenreihen zu belegen ist<sup>427</sup>.

In der neuesten Forschung endlich verweist PETRY unter der Übernahme des Sigles von M. L. VON FÜRSTENBERG auf die Schriftverwandtschaft dieser Hand mit einem bischöflichen Schreiber H 1 oder einer ihm verwandten Hand<sup>428</sup>. Träfe diese Feststellung zu, so erhielte die Urkunde Bischof Ludwigs einen besonderen Wert, da durch eine eingehende Untersuchung zum einen ein Beitrag zur Erforschung der Stiftsgeschichte geleistet und zum anderen ein Beleg für die Tätigkeit eines Ausstellerschreibers gefunden werden könnte, die schon vor 1174 einsetzt.

Der Gesamteindruck der regelmäßigen Schrift der Urkunde A 10 + [1173?] weist Ähnlichkeiten mit der Schrift eines Schreibers auf, der als erster Ausstellerschreiber HA von 1177 bis 1185 zu belegen ist<sup>429</sup>. Die Kleinbuchstaben im Mittelband wirken verhältnismäßig klein zu den Buchstaben mit Oberlängen; die Unterschäfte sind dagegen meistens kürzer und laufen nach links aus. In der Ausführung der einzelnen Klein- und Großbuchstaben und vor allem der Kürzungszeichen treten jedoch deutlich seine individuellen Schriftmerkmale hervor. In der Urkunde Bischof Ludwigs kommen Schleifen vor, die einige Male eingekerbt sind: bei *b*, Minuskel-*d*, unzialem *d*, *f* und Lang-*s*. Die Buchstaben *f* und Lang-*s* sind in zwei verschiedenen Varianten zu belegen: ohne und mit Unterlänge. Bei der ersten Form steht der Schaft, der mit einem im rechten Winkel angesetzten Anstrich oder einem kurzen Haken beginnt, auf der Linie und läuft mit einem Haarstrich aus. Die Formen des *g* sind vielfältig; die älteste Form verwendet der Schreiber nur noch selten. Dabei bilden der Kopf und die geschlossene Unterlänge eine „8“. In der zweiten, jüngeren Form schwingt der Schaft nach links aus und schließt sich mit einem Diagonalstrich an den Kopf an. Die dritte Variante endlich ist mit dem *g*, das der Ausstellerschreiber bevorzugt, zu vergleichen, bei der der Schaft weit nach links, unmittelbar unter der Linie durchgezogen wird. Zu vermerken ist ebenfalls noch das häufig gebrauchte „verlängerte“ *r* und das

<sup>426</sup> Als *terminus post quem* wäre demnach die Urk. Bischof Ludwigs von 1170 anzuführen, in der eine Schenkung bestätigt wird. ... *ad subsidium fratrum et sororum Deo in clastro eodem servientium*.

<sup>427</sup> ERHARD 1989.

<sup>428</sup> PETRY, AD 18 S. 182 Anm. 141.

<sup>429</sup> Siehe o. S. 157 f.

Rund-s, das an jeder Stelle eines Wortes eingefügt werden kann. Bei den Großbuchstaben drängt sich ein Vergleich mit der unbestimmbaren Hand der Urkunde A 6+ (1160)<sup>430</sup> auf, die Großbuchstaben B, D und G häufig mit zwei parallel verlaufenden Haarstrichen verziert. In der vorliegenden Urkunde trifft diese Eigentümlichkeit auf N zu. Das Kürzungszeichen für die *us*-Endung erscheint in zwei Varianten mit der Grundform einer „9“. Zum einen verläuft der Schaft der „9“ in einer gezackten Linie, und zum anderen beginnt das Zeichen mit dünnem, häkchenförmigen Haarstrich und geht dann in den Kopf der „9“ über.

Von der Beurteilung der Schrift her besteht kein Grund, die Echtheit der Urkunde in Frage zu stellen. Die Ähnlichkeit in der Schrift mit dem ersten Ausstellerschreiber Bischof Hermanns ist sowohl im Gesamtbild als auch insbesondere bei einer Form von g nicht zu übersehen; trotz dieser Eingrenzung bleibt diese Hand unbestimmbar.

Ohne der Durchführung des Diktatvergleichs vorgreifen zu wollen, drängt sich mit der für diese Zeit ungewöhnlichen Intitulatio *Ego Lūdwicus Dei gratia MimiGardevoRdensis ecclesie episcopus* der Verdacht auf, daß diese Urkunde möglicherweise gefälscht ist<sup>431</sup>. Dieser Verdacht wird durch die Prüfung der Zeugenreihe der Urkunde Bischof Ludwigs nicht bestätigt. Unter den Zeugen befinden sich zwei Namen, die für eine Datierung von Bedeutung sind. An erster Stelle wird unter den *nobiles* genannt: *Comes Symon de Tekeneborch maioris ecclesie advocatus*. Graf Simon von Tecklenburg verzichtete endgültig auf die Stiftsvogtei über die Güter des Bischofs und des Domkapitels zu Münster am 4. Mai 1173, wie in der Urkunde Kaiser Friedrichs I. beurkundet wird<sup>432</sup>. Als zweiter Zeuge unter den *nobiles* ist der Vogt von Asbeck zu beachten: *Conradus Asbeccensis ecclesie advocatus*. In den Urkunden Bischof Ludwigs von 1170 für Asbeck und in A 12 (1174) wird er noch unter den Zeugen aufgeführt; 1178 ist er tot, wie in L 1 A/B (1178) berichtet wird.

Das Siegel ist zu stark zerstört, um Aussagen über seine Echtheit zu treffen.

<sup>430</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 92 Nr. 320; Bischof Friedrich II. von Münster für das Kloster Asbeck.

<sup>431</sup> Ein weiterer Nachweis für die Bezeichnung des Bischofs von Münster als *Mimigardevordensis episcopus* ist nur noch in gleichzeitig entstandenen Urk. von Varlar zu belegen; ansonsten ist diese Bezeichnung nur noch unter Bischof Werner zu belegen.

<sup>432</sup> Vgl. ERHARD 1981. PRINZ, Mimigernaford S. 183, 184 Anm. 112, führt zur Biographie des Grafen von Tecklenburg weiterhin aus, daß von 1158 bis 1170 jegliche Nachrichten über Simon fehlen, der sich zu dieser Zeit wahrscheinlich in Italien aufhielt.

Zusammenfassend ergibt sich aus den einzelnen Schritten der Urkundenkritik kein eindeutiges Gesamturteil; lediglich die völlig ungewöhnliche Intitulatio legt den Verdacht der Fälschung nahe. Aufgrund der aufgeführten Zeugen aber könnte das Ausstellungsdatum dahingehend präzisiert werden, daß die Urkunde Bischof Ludwigs sich auf eine Rechtshandlung beziehen muß, die vor dem 4. Mai 1173 stattgefunden hat, vor dem Tag also, als Graf Simon von Tecklenburg urkundlich auf die Stiftsvogtei verzichtete. Aufgrund der paläographischen Untersuchung kann eine Fälschung zwar nicht ausgeschlossen werden, aber eindeutige Belege in der Schrift, die für eine spätere Niederschrift dieser Urkunde sprechen, fehlen. Es besteht ferner keine Veranlassung, die Schriftverwandtschaft dieser Hand mit dem Ausstellerschreiber Bischof Hermanns soweit zu betonen, daß ihre Zugehörigkeit zu den Ausstellerschreibern gesichert wäre; sie muß daher als unbestimmbar gelten.

Die Schriftprovenienzen der Urkunden L 2+ [1178]<sup>433</sup> und L 7+ [1193] des Klosters Langenhorst bleiben ebenso ungeklärt wie die der Urkunden M 8+ (1196) und M 9+ (1196), die sich im Bestand des Klosters Marienfeld befinden.

Die Urkunde Coesfeld 2+ [1197]<sup>434</sup> kann keiner gesicherten Hand zugewiesen werden. Wohl gleichzeitig mit dem für die Stadt Coesfeld ausgestellten Privileg<sup>435</sup> von Bischof Hermann entstand die Urkunde des Abtes Jordan von Varlar, der auf seine Rechte bei der Besetzung des Vogtamtes in der ehemaligen „villa“ Coesfeld verzichtet. Möglicherweise haben wir mit dieser Urkunde das einzige noch erhaltene Zeugnis für einen Schreiber des Stiftes Varlar. Diese Vermutung entbehrt allerdings jeden Beweises, da der gesamte Urkundenbestand des Stiftes Varlar für das 12. Jahrhundert mit Ausnahme eines Privilegs<sup>436</sup> von Papst Eugen III. nicht erhalten ist.

<sup>433</sup> INA 1, 2 Nr. 2; Herzog Heinrich der Löwe für das Stift Langenhorst. Diese Urk. wird in der Forsch. übereinstimmend auf 1178 datiert; ihre Schriftprovenienz blieb allerdings ungeklärt. F. HASENRITTER, Beitr. zum Urkunden- und Kanzleiwesen Heinrichs des Löwen (Diss. Greifswald 1934) S. 121 Nr. 73, hat sie ohne nähere Ausführungen als Empfängerausfertigung eingeordnet. Auch im neuesten Druck werden gegen die Echtheit dieser Urk. keine Zweifel erhoben. Vgl. MGH, Die Urk. Heinrichs des Löwen, hg. K. JORDAN (1949), S. 165 Nr. 108.

<sup>434</sup> ERHARD, Cod. 2 S. 248 Nr. 560; Abt Jordan von Varlar für Coesfeld

<sup>435</sup> Vgl. o. S. 179.

<sup>436</sup> Vgl. o. S. 124.

### 6. Zusammenfassung und tabellarische Übersicht der Ergebnisse der paläographischen Untersuchungen

In den 91 Originalen, die von 127 von Bischof Hermann II. ausstellten Urkunden zu beachten waren, lassen sich gesichert 50 Schreiberhände und mit Abstrichen nur 47 feststellen, da der Schriftvergleich in drei Fällen<sup>437</sup> zu keinem eindeutigen Ergebnis führte.

Die folgende Liste faßt die Ergebnisse tabellarisch zusammen, die im Laufe der diplomatischen Untersuchungen erzielt wurden; die durch die paläographische Analyse von Handschriften ergänzend lokalisierten Hände werden ebenfalls berücksichtigt. Da das erklärte Ziel der vorliegenden Arbeit darin besteht, die Urkunden Bischof Hermanns II. von Münster in ihrer Schriftprovenienz zu bestimmen, sollen nur die von ihm ausgestellten Urkunden abschließend aufgenommen werden. Die Anordnung der klassifizierten Urkunden in chronologischer Reihenfolge gibt Aufschluß über das Auftreten der einzelnen Hände und verdeutlicht die Entwicklung des Beurkundungsgeschäftes im Bistum Münster in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Jahr	Sigle	Schreiber
1174	C 1	Cappenb. Hand B 2
	A 12	x <sub>8</sub>
	W 6	x
1175	C 2	Cappenb. Hand B 2
	C 3	Cappenb. Hand B 2
1176	C 4	Cappenb. Hand B 2
	C 5	Cappenb. Hand B 2
	Lb 12	Lb B (Schreiber Heinrich aus Lb?)
1177	Dom 5	H A
	C 6	Cappenb. Hand B 2
	Lb 13	x
1178	Üb 8	x <sub>5</sub>
	C 7	Cappenb. Hand B 3
	L 1A	x <sub>5</sub>
	L 1B	HA
1179	A 13	x <sub>6</sub>
	A 14	x <sub>5</sub>
	A 15	x <sub>7</sub>
	A 16	H A
	A 17	x <sub>6</sub> [?]
1180	A 18	x
1181	L 3	H A

<sup>437</sup> Vgl. o. S. 172 f. und S. 193 f.

Jahr	Sigle	Schreiber	
1182	Kl. Veßra	Empfängerhand Veß A	
1183	C 8	H A	
	Dom 7	H A	
1184	L 4	x [Fälschung, Entstehung nach 1195]	
	Abtei Werden	x	
	Äg 1	H A	
	Maria-M.hospital 3	H A	
	C 9	Cappenb. Hand D 1	
	C 10	H A	
	A 19	H A	
	L 5	H A	
	Nottuln 1	x	
	1185	C 11	Cappenb. Hand C 1
M 1		H A	
1186	M 2 [1185]	x	
	M 3	M A	
	C 12	Cappenb. Hand C 1	
1187	Lb 17	Lb C (Schreiber Gerhard aus Lb)	
	C 13	Cappenb. Hand C 1	
1188	C 14	Cappenb. Hand C 1	
	M 4	Cappenb. Hand C 1	
	A 20	M B	
	A 21	x <sub>7</sub>	
	1189	C 15	x <sub>7</sub>
		Ho 4	Cappenb. Hand C 1
Lb 18		Schreiber aus St. Nicasius in Reims?	
1190	W 7	Lb C (Schreiber Gerhard aus Lb)	
	W 8	x <sub>8</sub>	
	Ludgeri 2	x <sub>8</sub>	
	Lb 19	x	
	Lb 19	x <sub>8</sub>	
1191	—	—	
1192	C 17	Fälschung ca. 1220	
	C 18	Cappenb. Hand D 3	
	A 22	x <sub>9</sub>	
	St. Andreas zu Worms	x	
1193	C 19	Cappenb. Hand D 2	
	C 20	Cappenb. Hand D 2	
	Lb 20	Lb D	
	F 1	Gelegenheitsschreiber	
	L 8	x <sub>9</sub>	
1194	—	—	
1195	Üb 9	x	
	C 21	Cappenb. Hand D 1	
	Nottuln 2	x <sub>10</sub>	
1196	F 2	x	
	Nottuln 3	x <sub>10</sub>	
	Lb 24	H C	

Jahr	Sigle	Schreiber
1197	Coesfeld	x <sub>11</sub>
	Äg 2	x <sub>11</sub>
	A 23	x <sub>12</sub>
	L 9	H C
1198	Cl 6	x
1199	Lb 25	x
	L 10	x <sub>9</sub>
	Cl 8	x
1200	Ho 5	x
	F 3	x <sub>12</sub>
1201	Üb 10	H C
	Boholt	x
	M 10 [1201]	M C
1202	Äg 3	x
	M 11	x
	Metelen 2	x <sub>14</sub>
1203	L 11	x <sub>14</sub>
	C 22	x <sub>13</sub> = Cappenb. Hand E 2
	Lb 26	x <sub>13</sub> = Cappenb. Hand E 2
	Üb 11	x <sub>15</sub>
	W 9	x <sub>16</sub>
	Cl 12 [1193–1203]	x
	Äg 4 [ca. 1201–1203]	H B
Borken [1201–1203]	x <sub>16</sub>	

Die den einzelnen Händen zugewiesenen Urkunden verteilen sich also wie folgt:

Anzahl der Hände	Urkunden je Hand	Gesamtzahl der Urkunden
1	12	12
1	6	6
1	5	5
6	3	18
9	2	18
32	1	32
50		91

Die Tabelle ist in der Weise aufzuschlüsseln, daß die Hand, von der 12 Urkunden stammen, mit dem Ausstellerschreiber H A, die zwei Hände mit 6 bzw. 5 Urkunden mit den Cappenberger Empfängerschreibern B 2 und C 1 identisch sind. Von den 6 Händen mit je drei zugewiesenen Urkunden ist nur eine gesichert als Ausstellerhand H C zu identifizieren; 9 Hände mit je zwei Urkunden bleiben mit Ausnahme der Cappenberger Hand D 1 unbestimmbar. Unter den 32 Händen mit je

einer Urkunde verbergen sich auch eine Ausstellerhand (H B) und zwei Gelegenheitsschreiber.

In bezug auf die Empfängerherstellungen, der im Kapitel Quellenlage (I.1) vorgegebenen Ordnung folgend, ergeben sich für die drei großen Gruppen: Empfänger in der Stadt Münster, im und außerhalb des Bistums Münster zusammenfassend folgende, für die einzelnen Gruppen divergierende Ergebnisse.

In der Stadt Münster haben die Untersuchungen für sieben Empfänger: das Domkapitel, das Maria-Magdalenenhospital, das Ägidienkloster und die Stifte Alter Dom, Überwasser, Mauritz und Ludger in keinem einzigen Fall gesichert einen Empfängerschreiber erkennen lassen. Lediglich zwei Hände, der Ausstellerschreiber H B, der zwei Urkunden verschiedener Aussteller für das Domstift schrieb, und die Hand x<sub>5</sub>, von der zwei Urkunden für Überwasser und je eine für die Stifte Asbeck und Langenhorst stammen, können mit einiger Wahrscheinlichkeit für das Domkapitel bzw. das Stift Überwasser lokalisiert werden. Diese nicht zweifelsfrei erweisbare Zuordnung resultiert zum einen aus der unglücklichen Überlieferungsgeschichte einzelner Archive, die in der Wiedertäuferzeit hohe Verluste hinnehmen mußten, und zum anderen aus der bekannten personellen Verflechtung der Klöster und Stifte in der Stadt Münster, deren angesehenste Dignitäre – zu nennen sind die Pröpste der Stifte Alter Dom und Mauritz – in dieser Zeit bereits Mitglieder des Domkapitels waren<sup>438</sup>. Möglicherweise haben sich also die Stifte und Klöster in der Stadt Münster unterstützt.

Im Bistum Münster beteiligten sich die Stifte und Klöster je nach ihrer Kongregationszugehörigkeit unterschiedlich an der Urkundenherstellung. Im Benediktinerkloster Liesborn, dessen Handschriftenbestand sich für die weiter abgesicherte Lokalisierung der Empfängerhände Lb B und Lb C als überaus wichtige Ergänzung der urkundlichen Quellen erwiesen hat, waren insgesamt vier Empfängerhände sicher nachzuweisen. Das kleinere Kloster Wietmarschen blieb dagegen zur Zeit Bischof Hermanns II. unbeteiligt an der Urkundenherstellung; seine vier Urkunden stammen von zwei unbestimmbar gebliebenen Händen und der Hand x<sub>8</sub>, die nicht gesichert als Ausstellerhand klassifiziert werden konnte.

Unter den Prämonstratenserstiften stellt Cappenberg mit der für Westfalen einmaligen Überlieferung einen Sonderfall dar; hier traten bis

<sup>438</sup> Vgl. M. FRHR. VON TWICKEL, Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung und persönliche Zusammensetzung des hohen Domkapitels zu Münster in der Zeit von 1400–1588 (Diss. Münster 1952 Mschr.) S. 99.

1200 insgesamt zwölf Schreiber auf; sechs von ihnen haben 17 Urkunden Bischof Hermanns für den eigenen Konvent geschrieben. In einem Fall konnten die Forschungsergebnisse dahingehend präzisiert werden, daß ein bisher als E 2 bekannter Empfängerschreiber auch für das Kloster Liesborn und vermutlich, wenn auch nicht mehr nachprüfbar<sup>439</sup>, für das Stift Clarholz je eine Urkunde geschrieben hat; daher könnte E 2 als Ausstellerhand zu klassifizieren sein. Für die beiden Stifte Clarholz und Varlar lassen sich aufgrund der ungünstigen Überlieferungslage kaum gesicherte Aussagen treffen, so daß wir heute nicht mehr in der Lage sind, die drei für Clarholz überlieferten Urkunden auf ihre Schriftprovenienz zu überprüfen. Für Varlar werden die sechs Urkunden Bischof Hermanns nur noch durch ergänzende Diktatuntersuchungen zu bestimmen sein. Die Urkunden für die Augustinerinnenstifte Asbeck, Freckenhorst, Hohenholte, Langenhorst und Nottuln ergaben einen weiteren Aspekt in bezug auf die Empfängerherstellungen dieser Stifte. So können wir aufgrund der Schriftverwandtschaft von zwei Händen, die für Asbeck, Langenhorst und Nottuln drei bzw. zwei Urkunden geschrieben haben, annehmen, daß die Augustinerinnenstifte untereinander Kontakte besaßen und sich bei der Herstellung von Urkunden behilflich waren. Für das erst 1185 gegründete Marienfeld bietet sich als Hilfsmittel das älteste Kopiar an, um gesichert die Empfängerhand MB zu lokalisieren, die neben zwei, durch die Untersuchung der Urkunden bereits bestimmten Hände in dem Kloster tätig war.

Für die Empfänger außerhalb des Bistums Münster läßt sich nur die 1182 für Kloster Veßra von Bischof Hermann ausgestellte Urkunde als Empfängerhand erweisen. Die Urkunden für die Abtei Werden 1184 und St. Andreas zu Worms von ca. 1192 blieben unbestimmbar.

Der verhältnismäßig großen Anzahl von dreizehn Empfängern stehen gesichert nur drei Ausstellerschreiber gegenüber, die 1177–1185, 1194–1206 und 1196–1215 belegbar sind. Darüber hinaus können zwei Hände, von denen die eine, x<sub>5</sub>, – wie bereits oben erwähnt – für Überwasser, die andere für Cappenberg lokalisiert werden. Diese Schreiber wurden offensichtlich, wie man bei der Hand von Überwasser nachweisen kann, bei einem verstärkten Anfall von Schreibgeschäften, also z. B. bei Synoden und der Ausstellung von Doppelausfertigungen, zur Unterstützung herangezogen.

Den Schreibern der Urkunden Ho 4 (1189) und F 1 (1193) sind Schriftprovenienzen zuzuweisen, die außerhalb des Bistums Münster lie-

gen. Im Schreiber der Urkunde Ho 4 (1189) ist vermutlich eine Hand des Stiftes St. Nicasius in Reims zu sehen. Dieser Schreiber hat anlässlich der Übertragung des Stiftes Hohenholte durch den Propst von St. Nicasius an den Bischof von Münster die Urkunde mündiert. Mit F 1 (1193) kann eindeutig ein identifizierbarer Gelegenheitsschreiber festgestellt werden, der sowohl für den Bischof von Münster als auch für den Erzbischof von Köln tätig gewesen ist. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten wir ebenfalls einen bisher in der Forschung unbekanntem Ausstellerschreiber der Erzbischöfe von Köln identifizieren, der je zwei Urkunden für Erzbischof Adolf und Erzbischof Bruno geschrieben hat. Mit F 1 (1193) steht eine weitere Hand in Verbindung, die aufgrund vergleichbarer Ausschmückungen von Initialen die angebliche Gründungsurkunde von Maria Laach (1092?) mündiert hat.

Die größte Anzahl von Urkunden ist allerdings unbestimmbar. Die Hände zuzuweisen, von denen jedoch einzelne drei oder zwei Urkunden geschrieben haben. Insgesamt müssen 48 Urkunden dieser Gruppe zugerechnet werden.

Im Zusammenblick aller Einzelergebnisse ist festzuhalten, daß eine geregelte Urkundenherstellung, die in dieser Zeit durch eine große Anzahl gesicherter Empfänger- und Ausstellerherstellungen bestimmt sein würde, für das Bistum Münster während des Pontifikates von Bischof Hermann II. keinesfalls angenommen werden kann. Berücksichtigen wir darüber hinaus die Urkundenherstellung unter seinen Vorgängern – den Bischöfen Egbert, Werner, Friedrich II. und Ludwig –, so ist insofern eine Änderung in der Struktur der Urkundenherstellung bemerkbar, als die Zahl der unbekanntem Hände, denen nur je eine Urkunde zugewiesen werden konnte, unter Bischof Hermann im Verhältnis zur Gesamtüberlieferung deutlich zurückgegangen ist. Wenn die bisherige landesgeschichtliche Forschung die Tendenzen des beginnenden Aufbaus der Landesherrschaft durch Bischof Hermann aufgezeigt hat, so steht die Organisation des Beurkundungsgeschäftes damit nicht im Einklang, da wir ein verstärktes Auftreten von Ausstellerschreibern nicht beobachten konnten. So folgte der Hand HA (1177–1185) keine als äquivalent zu bezeichnende. Ob die gegen Ende des Pontifikates von Bischof Hermann auftretenden Schreiber HB (1194–1206) und HC (1196–1215) mit seinen Bemühungen in Verbindung zu bringen sind, den Aufbau der Landesherrschaft zu sichern, bleibt eine ungelöste Frage.

Wir wollen daher im folgenden Kapitel versuchen, die Organisation der bischöflichen Urkundenherstellung zu erkennen, die die gewonnenen Ergebnisse ergänzen könnte.

<sup>439</sup> Vgl. o. S. 180–182.

### III. Die Organisation der Urkundenherstellung

Im strengen Sinne der Diplomatik werden die Kanzleien von REDLICH „als organisierte Stellen, an denen ganz regelmäßig und in bestimmten äußeren und inneren Formen die Verfügungen des Ausstellers beurkundet werden“<sup>440</sup> definiert. Diese Definition kann aber sicherlich nicht als Grundlage für die weitere Untersuchung herangezogen werden. Vielmehr trifft die Klassifizierung von KLEWITZ<sup>441</sup> zu, der die Kanzlei als eine „wissenschaftliche Hilfskonstruktion“ versteht. Die Bearbeitung der als Original überlieferten Urkunden Bischof Hermanns hat gezeigt, daß bei der Urkundenherstellung Kanzleischreiber nicht dominierten, so daß wir für Münster nur den Begriff der „Kanzlei“ in dem von KLEWITZ definierten Sinn gebrauchen können.

Obwohl die bisherigen Untersuchungen von Urkunden weltlicher und geistlicher Fürsten im 12. Jahrhundert den Zusammenhang zwischen Kapelle und „Kanzlei“ aufgezeigt haben<sup>442</sup>, wird man für Münster diese Beziehung nicht a priori voraussetzen können. Daher werden zunächst nur diejenigen Personen in den Zeugenreihen der Urkunden Bischof Hermanns für die Rekonstruktion der bischöflichen Beurkundungsstelle heranzuziehen sein, die aufgrund ihrer Bezeichnung *notarius* oder *scriptor* als ihre Mitglieder in Frage kommen.

<sup>440</sup> REDLICH, Privaturkunden S. 125.

<sup>441</sup> H.-W. KLEWITZ, Cancellaria. Ein Beitr. zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes (in: DA 1, 1937) S. 45. Ich verdanke Herrn Prof. Dr. K. JORDAN den Hinweis auf J. BAUERMANN, MGH, Die Urk. Heinrichs des Löwen (1949), hg. K. JORDAN (Rezension in: Niedersächsisches Jb. 22, 1950) S. 163 f., der hervorgehoben hat, daß von einer „Kanzlei“ Heinrichs des Löwen nicht gesprochen werden kann, da nur einzelne, zumeist aufeinanderfolgende Notare für die Herstellung der Urk. verantwortlich waren.

<sup>442</sup> Vgl. etwa einige in Auswahl vorgestellte Ergebnisse: HASENTRITTER, S. 146, weist auf die Verbindung der Ämter von Hofnotariat und Kapellanat am Beispiel des Notars Gerold hin, der zugleich Kaplan des Herzogs Heinrichs des Löwen war. PATZE, S. 529 weist für 1174–1189 einen im Dienste des Landgrafen Ludwig II. von Thüringen stehenden Notar Gumbert nach, der ebenfalls den Titel eines Kaplans führte. R. M. HERKENRATH, Ulrich, Notar des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg und scriptor Kaiser Friedrich Barbarossas (in: AZ 68, 1972, S. 41–51), hier: S. 47 führt einen kaiserlichen Kaplan und Notar Robert auf. Auch sind für bischöfliche Kanzleien bereits verschiedentlich die Beziehungen zur Kapelle nachgewiesen worden. KLEWITZ, DA 1 S. 77 führt einen Beleg aus einer Urk. des Erzbischofs Engelbert von Köln auf *cancellaria nostra, quae vulgo capellaria vocatur*... Vgl. R. KNIPPING, Beitr. zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe des 12. Jh. (Diss. Bonn 1889) S. 16. Im Bistum Würzburg, vgl. JOHANEK S. 271, führen die Mitglieder der Kanzlei die Titel *capellanus*, *notarius*, *scriptor*. RÜCK, S. 193 setzt die *capellani episcopi* mit den bischöflichen Schreibkräften gleich. Auch die Ergebnisse von P. ACHT, Die Cancellaria in Metz. Eine

Es folgt nun zunächst eine Zusammenstellung der Belege<sup>443</sup>.

Ever 444	1175–1177	
	1175	<i>Ever canonicus sancti Pauli</i> in: C 2 (1175), C 3 (1175) – Cappenb. Hand B 2
	1176	<i>Ever (... capellani)</i> in: C 4 (1176) – Cappenb. Hand B 2
Hartung 445	1177	<i>Ever scriptor</i> in: Gisela von Rügenberg (1177) – Abschrift
	1175–1180	
	1175–1176	<i>Hartungus capellanus</i> in: C 3 (1175), C 4 (1176), C 5 (1176) – Cappenb. Hand B 2
Friedrich	1180	<i>Hartungus notarius</i> in: Varlar 4 (1180) – Abschrift
	1184	
	1184	<i>Fridericus scriptor noster</i> in: A 19 (1184) – H A
Rudolf	1184	<i>Fridericus notarius</i> in: C 9 (1184) – Cappenb. Hand D 1
	1195–1197	
	1195–1197	<i>Rudolph(f)us notarius</i> in: C 21 (1195) – Cappenb. Hand D 1 Ag 2 (1197) – x <sub>11</sub>
Gervasius	1195–1212	
	1195	<i>Gervasius notarius</i> in: Varlar 5 (1195) – Abschrift
	1201–1212	<i>Gervasius canonicus sancti Mauricii</i> in: Coesfeld 2+ [1197] – x; Üb 11 (1203) 446 – x <sub>15</sub> ; Ag 4 [ca. 1201–1203] – H B; Bischof Otto I. von Münster (1212) für Liesborn – Schreiber?

Kanzlei- und Schreibschule um die Wende des 12. Jh. (1942) S. 73 f. stimmen hiermit überein.

<sup>443</sup> Als Belege für das Auftreten der einzelnen „Kanzleikräfte“ werden die Urk.-Siglen und nach einem Gedankenstrich die Schreibersiglen bzw. vermutliche oder fragliche Schriftprovenienz angegeben.

<sup>444</sup> Der Vollständigkeit halber soll auch auf einen stets unter den geistlichen Zeugen genannten Ever verwiesen werden. Ob eine Identität mit oben aufgeführtem Ever vorliegt, kann nicht entschieden werden. Ever 1175–1178 in: Varlar 2 (1175) – Abschrift; Lb 13 (1177) – x; Üb 8 (1178) – x<sub>8</sub>; L 1 B (1178) – H A.

<sup>445</sup> Unter den geistlichen Zeugen wird zweimal ein *Hartungus* genannt: Hartung 1176–1177 in: Lb 12 (1176) – Lb B; Lb 13 (1177) – x.

<sup>446</sup> Die abschließende Formel *Datum per manum Gervasii* in Üb 11 (1203) könnte die Beteiligung des Notars Gervasius an der Beurkundung bezeugen, sie ist aber in jedem Fall mehr als ein Beleg.

Gervasius	ca. 1201	<i>Gervasius (... capellani nostri)</i> in: Borken [1201–1203] – x <sub>16</sub>
Bernhard	1202–1214	
	1202	<i>Bernhardo curtis nostri notario</i> in: Cl 11 (1202) – Abschrift
	1208–1214	<i>Bernhardus noster notarius</i> in: Bischof Otto I. von Münster (1207) für Freckenhorst, ders. (1208) für Liesborn – Ausstellerhand? 447 ders. (1214) für Marienfeld – Empfängerhand? 448

Die Belegstellen zeigen, daß nur die Kapläne Ever, Hartung und Gervasius auch als Notare in Urkunden genannt werden. Drei weitere Zeugen Friedrich, Rudolf und Bernhard treten dagegen nur in ihrer Funktion als Notare auf, ohne anscheinend das Amt eines Kaplans innegehabt zu haben. Die Verbindung von „Kanzlei“ und Kapelle in Münster zur Zeit Bischof Hermanns II. ist daher zwar nicht auszuschließen, aber sie kann auch nicht mit Ausschließlichkeit postuliert werden. Doch kommen auch die Kapläne als mögliche Mitglieder der „Kanzlei“ in Frage. Folgende Kapläne sind in den Urkunden genannt:

Walter	1175–1178	
	1175–1178	<i>Walterus capellanus</i> in: Varlar 2 (1175) – Abschrift Üb 8 (1178) – x <sub>5</sub>
Symon	1176–1189	
	1176–1189	<i>Symon capellanus</i> in: C 5 (1176) – Cappenb. Hand B 2 C 9 (1184) – Cappenb. Hand D 1 C 14 (1188), C 15 (1189) – Cappenb. Hand C 1 Ag 1 (1184), A 19 (1184) – H A
	1189	<i>Symon noster capellanus</i> in: Lb 18 (1189) – Lb C
	1189	<i>Symon capellanus episcopi</i> in: Ludgeri 3 [1189] – Abschrift

der im norddt. Raum in den Urk. Heinrichs des Löwen diese Bedeutung zukommt und die darüber hinaus auch den Siegelungsakt und die Aushändigung beinhalten kann, H. PLECHL, Die Datum-per-manus Formel. Zur Frage ihrer Verbreitung und Bedeutung (Diss. Berlin 1947 Mschr.) S. 190. Die datum-per-manus Formel wird nur einmal von dem Notar Bischof Hermanns verwendet. Regelmäßig ist diese Formel in den Urk. der Bischöfe von Münster erst ab 1221 zu belegen. Vgl. VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 204.

<sup>447</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 213 weist diese Urk. unter Nr. 208, 211 zutreffend einer Hand zu, die mit dem Sigle O 4 (vierter Schreiber Bischof Ottos I. von Münster) bezeichnet wird.

<sup>448</sup> Vgl. auch VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 224 Nr. 233.

Herebord	1186–1189	
	1186–1188	<i>Heribordus capellanus</i> in: C 12 (1186), C 14 (1188) – Cappenb. Hand C 1
	1189	<i>Herebordus (item) noster capellanus</i> in: Lb 18 (1189) – Lb C
Rotger	1193	
	1193	<i>Rothgerus capellanus</i> in: C 20 (1193) – Cappenb. Hand D 2
Arnold	1201–1203	
	1201–1203	<i>Arnoldus (... capellani)</i> in: Borken [1201–1203] – x <sub>16</sub>
	1202	<i>Arnoldus (... nostri capellani)</i> in: Coesfeld 2+ [1197] – x M 11 (1202) – x Cl 11 (1202) – Abschrift
Lambert	1201–1203	
	1201–1203	<i>Lambertus capellanus</i> in: Borken [1201–1203] – x <sub>16</sub> Varlar 6 (1202) – Abschrift Cl 11 (1202) – Abschrift
	1202	<i>Lambertus (... nostri capellani)</i> in: Coesfeld 2+ [1197] – x M 11 (1202) – x
Lutbert	1202	
	1202	<i>Lutberto (... capellani nostris)</i> in: Cl 11 (1202) – Abschrift

In keinem einzigen Fall ist es gelungen, einen der sechs namentlich genannten Notare oder sieben Kapläne mit den anonym gebliebenen drei Ausstellerhänden HA, HB und HC zu identifizieren. Nur von Ever und Gervasius erfahren wir, mit welchen Pfründen sie für ihre Dienste versorgt wurden. Da Ever ein Kanonikat des Stiftes Alter Dom und Gervasius eines im Stift Mauritz besessen haben, kann daraus aber noch nicht geschlossen werden, daß die Notare der bischöflichen „Kanzlei“ sich aus diesen beiden Stiften in der Stadt Münster rekrutierten<sup>449</sup>. Somit ergibt die Einbeziehung der Zeugenunterfertigungen keinen weiteren Hinweis auf die Existenz bzw. Nichtexistenz einer bischöflichen „Kanzlei“, die eine organisierte Ausfertigung von Urkunden hätte durchführen können.

<sup>449</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 202.

Vergleicht man die Organisation der Urkundenherstellung im Bistum Münster zur Zeit Bischof Hermanns II. mit denen anderer Bistümer, so lassen sich aus den hier zusammengetragenen Belegen, die Auskunft über Notare und Schreiber in Münster vermitteln, weitere Erkenntnisse ziehen, die unsere bisher erzielten Ergebnisse modifizieren. Wenn aus den Zeugenunterfertigungen der Urkunden der Bischöfe von Münster die Existenz einer Kanzlei weder erwiesen noch verneint werden konnte, dann ist diese Form des Beurkundungsgeschäftes sicherlich typisch und zeitgemäß für das 12. und beginnende 13. Jahrhundert. Der Wandel von der unorganisierten Urkundenherstellung zu den Anfängen einer geordneten bischöflichen Kanzlei läßt sich nach dem Stande der Forschung am sichersten am Beispiel der Verhältnisse im Bistum Basel nachvollziehen und exemplifizieren, da die von RÜCK<sup>450</sup> und GÖSSI<sup>451</sup> geleisteten Ergebnisse<sup>452</sup> auf einer methodisch gesicherten Grundlage basieren. RÜCK<sup>453</sup> hat in seiner Untersuchung der Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213 eindeutig das Bestehen „einer organisierten Kanzlei“ verneint, da in den Urkunden Zeugen fehlen<sup>454</sup>, die den Titel eines „*cancellarius*, *scriptor* oder *notarius*“ führen. Weiterhin glaubt RÜCK annehmen zu dürfen, daß die „*capellani episcopi*“ die eigentlichen bischöflichen „Beamten“ waren, in deren Händen das Beurkundungsgeschäft lag und nicht der Domscholaster. GÖSSI<sup>455</sup>, der die Urkunden der Bischöfe von Basel von 1216–1274 bearbeitet hat, zeigt die Entwicklung zu der in Ansätzen erkennbaren, wenn auch noch sehr einfach organisierten Kanzlei auf, die im Laufe des 13. Jahrhunderts immer deutlicher an Bedeutung für die Verwaltung eines Bistums gewinnt. So sind in Basel seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stets wenigstens zwei Kanzleimitglieder, die sich als *notarii* oder *scriptores* bezeichnen, nachzuweisen. Bezieht man nun die Ergebnisse von JOHANEK<sup>456</sup> für die Struktur der Kanzlei im Bistum Würzburg ein, so ist aufgrund der besseren Quellenlage evident, daß bereits im 12. Jahrhundert eine Kanzlei existiert haben muß, deren Organisation ebensowenig wie das Verhältnis der Schreiber und Notare zueinander aber zu erkennen ist. Bemerkenswert ist ferner die Beobachtung,

<sup>450</sup> RÜCK (wie Anm. 81).

<sup>451</sup> GÖSSI (wie Anm. 82).

<sup>452</sup> Vgl. auch die umfangreiche Zusammenstellung über das Kanzleiwesen der Bistümer im 12. Jh. bei BRESSLAU 1 S. 601 f.

<sup>453</sup> RÜCK S. 191–193.

<sup>454</sup> Ebd. S. 193; in Basel liegen ein Beleg für den Schreiber Leo und ein weiterer für den Diktator Zacharias vor.

<sup>455</sup> GÖSSI S. 163–168.

<sup>456</sup> JOHANEK S. 271–281.

daß die mit der Urkundenherstellung bis zum Ende des 12. Jahrhunderts betrauten *capellani* in den folgenden Jahrzehnten nicht mehr zu belegen sind und an ihre Stelle die *scribae* bzw. *notarii* treten.

Auf der Grundlage der neuesten Forschungen gewinnen die den Urkunden Bischof Hermanns II. von Münster entnommenen Belege von Zeugen, die einer „Kanzlei“ angehört haben könnten, eine umfassendere Bedeutung. Frühzeitiger als in Basel<sup>457</sup>, aber später als in Würzburg<sup>458</sup>, treten im Laufe des Pontifikates Bischof Hermanns 13 Personen auf, die als *capellani*, *notarii* oder – bei dem Zeugen Ever – als *scriptor* bezeichnet werden. Die Aufgaben dieser Kapläne oder Notare sind aufgrund der Auswertung der Quellen nicht zu erfassen, da ihnen die Tätigkeit als bischöfliche Schreiber nicht nachgewiesen werden kann. Eine auch für Münster denkbare Erklärung, die eines spekulativen Zuges allerdings nicht entbehrt, bietet die Untersuchung von JOHANEK<sup>459</sup> an, die RIEDMANN in der Rezension der Arbeit JOHANEKS als ein weiteres Forschungsproblem herausstellt<sup>460</sup>, auf das im Rahmen weiterer Untersuchungen zu achten sei. So bleiben in den Ausstellerausfertigungen des 12. Jahrhunderts der Bischöfe von Würzburg Notare in den Zeugenreihen ungenannt, während sie in den Empfängerherstellungen zumeist namentlich auftreten. Diese Feststellung steht durchaus mit der abschließenden Wertung JOHANEKS im Einklang, daß die Kapläne und Notare als „Vertraute“ des Bischofs zu gelten haben und aus diesen Gründen in den Beurkundungen als Zeugen genannt werden<sup>461</sup>. Legt man nun diese Ergebnisse von JOHANEK unserer Untersuchung zugrunde, so ließen sich die Aufgaben der Notare in Münster in gleichem Sinne verstehen. Auch REDLICH<sup>462</sup> hat bereits auf die vielfältigen Aufgaben der Notare hingewiesen, die vor allem mit der Überprüfung, Beglaubigung und Aushändigung von Urkunden beschäftigt waren.

Es überschreitet den Rahmen der vorliegenden Untersuchung, die weitere Entwicklung der bischöflichen „Kanzlei“ in Münster nach dem Tode Bischof Hermanns II. genau zu verfolgen. Nach der Durchsicht der zu berücksichtigenden Bestände scheint jedoch die Annahme berechtigt, daß auch unter den unmittelbaren Nachfolgern im 13. Jahrhundert die Empfänger maßgeblich an der Herstellung von Urkunden beteiligt waren

<sup>457</sup> GÖSSI S. 163 führt einen Beleg von 1241 für einen *Henricus scriptor* auf.

<sup>458</sup> JOHANEK S. 273; der erste namentlich genannte Notar ist *Buso* 1156.

<sup>459</sup> JOHANEK S. 271.

<sup>460</sup> J. RIEDMANN (in: *MIÖG* 79, 1971) S. 200.

<sup>461</sup> JOHANEK S. 271.

<sup>462</sup> REDLICH, *Privaturk.* S. 126.

und sich die aufgezeigte Struktur der „Kanzlei“ in Münster, die unter Bischof Hermann II. zu erkennen ist, nicht wesentlich geändert hat. Eine genaue Überprüfung der Ergebnisse von VON FÜRSTENBERG über die „Kanzlei“ in Münster, der unter Bischof Otto I. (1203–1218) sechs, unter Bischof Dietrich III. (1218–1226) fünf und unter Bischof Ludolf (1226–1247) neun Schreiber angehört haben sollen <sup>463</sup>, steht jedoch noch aus.

## Anhang 1

### Verzeichnis der Urkunden Bischof Hermanns II.

#### Vorbemerkung

Die Empfängerbestände werden in der folgenden Reihenfolge aufgeführt:

	Siehe u. S.
1. Stifte und Klöster in der Stadt Münster:	220
Domkapitel	220
Maria-M.hospital	220
Kloster Ägidien	221
Stift Alter Dom	222
Kloster Überwasser	222
Stift St. Ludgeri	222
Stift St. Mauritz	223
2. Klöster und Stifte im Bistum Münster:	223
Benediktinerklöster	223
Liesborn	223
Wietmarschen	224
Prämonstratenserstifte	225
Cappenberg	225
Clarholz	226
Varlar	227
Augustinerinnenstifte	228
Asbeck	228
Freckenhorst	229
Hohenholte	229
Langenhorst	229
Nottuln	230
Zisterzienserkloster Marienfeld	230
Kais. freiweltliches Stift Metelen	231
3. Andere Empfänger einer Urkunde innerhalb des Bistums bzw. außerhalb des Bistums Münster	231

<sup>463</sup> VON FÜRSTENBERG, WZ 90 S. 212–218.

Verzeichnis der Urkunden Bischof Hermanns II.

Signle	Überl.-Art	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
1. Stifte und Klöster in der Stadt Münster						
Domkapitel						
Dom 5 (1177)	Or.	StA M, Fsm. Münster, Vermischte Urk. Nr. 3	ERHARD 2032	ERHARD, Cod. 2 S. 136 f. Nr. 387	HA	157
Dom 6 (1179)	Abschrift	StA M, Msc. I, 1 fol. 285r	ERHARD 2071	ERHARD, Cod. 2 S. 145 f. Nr. 400	-	-
Dom 7 (1183)	Or.	StA M, Domkapitel Münster, Urk. I V Nr. 2	ERHARD 2132	ERHARD, Cod. 2 S. 166 Nr. 452	HA	157
Dom 8 (1183)	Abschrift	StA M, Msc. I, 1 fol. 368r	ERHARD 2133	ERHARD, Cod. 2 S. 166 f. Nr. 433	-	-
Dom 10 (1196)	Abschrift	BA M, Kopie 16. Jh., VIII A 30 fol. 9r	-	BÖRSTING, S. 435 Nr. 1	-	121-58
Dom 11 (1203)	Abschrift	StA M, Msc. I, 1 fol. 72r-73r	-	WILMANS, WUB 3 S. 14 Nr. 21	-	-
Maria-Magdalenenhospital						
Maria-M.hospital 1 (1176)	Abschrift	Arch. M, Kop. 1 d, Magd.Hosp., Bl. 1	ERHARD 2021; PRINZ, QFGM Nr. 381	ERHARD, Cod. 2 S. 133 Nr. 381	-	131-104
Maria-M.hospital 2 (1179)	Abschrift	StA M, Msc. I, 72 fol. 64v	-	ungedruckt	-	131-104
Maria-M.hospital 3 (1184)	Or.	Arch. M, Magd.Hosp. Nr. 1	PRINZ, QFGM NF 1 S. 1-2 Nr. 2	Faks.: Münsterische Heimatbill., 1914, S. 186 Nr. 2	HA	157, 159 f.

Maria-M.hospital 3 *	gleichzeitige Abschrift	StA M, Fsm. Münster, Vermischte Urk. Nr. 4	ERHARD 2147	ERHARD, Cod. 2 S. 171 f. Nr. 443; Faks.: Bildwiedergaben, Mappe I, Urk. 813-1368, Nr. 1, 12	HA	158-160
Maria-M.hospital 4 (1186)	Abschrift	Arch. M, Kop. 1 d, Magd.Hosp. S. 3 f.	ERHARD 2191; PRINZ, QFGM NF 1 S. 4 Nr. 3	ERHARD, Cod. 2 S. 185 f. Nr. 464	-	-
Maria-M.hospital 5 (1186)	Abschrift von NIESERT (?)	StA M, Dep. Altertumsverein M, Msc. Nr. 146 g	-	bisher ungedruckt	-	-
Maria-M.hospital 6 (1189)	Abschrift	Arch. M, Kop. 1 d, Magd.Hosp. S. 4-5 f.	PRINZ, QFGM NF 1 S. 4 Nr. 4	WILMANS, Add. S. 64 Nr. 73 a	-	-
Kloster Agidien						
Ag 1 (1184)	Or.	StA M, Agidii, Urk. Nr. 1	ERHARD 2146; KOHL, QFGM NF 3 S. 11 Nr. 1	ERHARD, Cod. 2 S. 170 f. Nr. 442	HA	157, 214
Ag 2 (1197)	Or.	StA M, Agidii, Urk. Nr. 3	ERHARD 2389; KOHL, QFGM NF 3 S. 12 Nr. 3	ERHARD, Cod. 2 S. 250 Nr. 563	x <sup>11</sup>	179, 213
Ag 3 (1202) (Jan. 1)	Or.	StA M, Agidii, Urk. Nr. 4	KOHL, QFGM NF 3 S. 12 Nr. 4	WILMANS, WUB 3 S. 8 Nr. 11	x	199
Ag 4 [ca. 1201-1203]	Or.	StA M, Agidii, Urk. Nr. 2	ERHARD 2314; KOHL, QFGM NF 3 S. 11 Nr. 2	ERHARD, Cod. 2 S. 233 Nr. 535	HB	161, 213

Sigle	Überl.-Art	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
<b>Stift Alter Dom</b>						
Alter Dom 1 (1181)	Abschrift	StA M, Msc. I, 61 fol. 41r	ERHARD 2103	ERHARD, Cod. 2 S. 157 Nr. 417; SCHOLZ S. 13 f. Nr. 4	-	131 101
Alter Dom 2 (1183)	Abschrift	StA M, Msc. I, 61 fol. 1r	ERHARD 2134	ERHARD, Cod. 2 S. 167 Nr. 434; SCHOLZ S. 15 Nr. 5	-	-
Alter Dom 3 (1184)	Abschrift	StA M, Msc. I, 61 fol. 28r	ERHARD 2145	ERHARD, Cod. 2 S. 170 Nr. 441; SCHOLZ S. 15 f. Nr. 6	-	-
Alter Dom 4 (1202)	Abschrift	StA M, Msc. I, 61 fol. 28r	-	WILMANS, WUB 3 S. 10 Nr. 16; SCHOLZ S. 16 f. Nr. 7	-	-
<b>Kloster Überwasser</b>						
Üb 8 (1178)	Or.	StA M, Überwasser, Urk. Nr. 13	ERHARD 2048	ERHARD, Cod. 2 S. 141 f. Nr. 394	x <sub>9</sub>	169 f., 213 444, 214
Üb 9 (1195)	Or.	StA M, Überwasser, Urk. Nr. 15	ERHARD 2341	ERHARD, Cod. 2 S. 238 Nr. 543	x	197
Üb 10 (1201)	Or.	StA M, Überwasser, Urk. Nr. 16	-	NIESERT, MUS 2 S. 310 Nr. 79	H C	162
Üb 11 (1203)	Or.	StA M, Überwasser, Urk. Nr. 17	-	NIESERT, MUS 2 S. 313 Nr. 80	x <sub>15</sub>	183, 213
<b>Stift St. Ludgeri</b>						
Ludgeri 1 [1178/1179]	Abschrift	StA M, Msc. I, 1 fol. 193	-	WILMANS, Add. S. 60 Nr. 68	-	121 53
Ludgeri 2 (1189)	Or.	StA M, Ludgeri, Urk. Nr. 1	ERHARD 2240	ERHARD, Cod. 2 S. 205 Nr. 492	x	193 f.

Ludgeri 3 [1189]	Abschrift	StA M, Msc. I, 70; StA M, Msc. VII, 1003 S. 29; StA M, Msc. II, 13 S. 87	ERHARD 2258	ERHARD, Cod. 2 S. 213 Nr. 507; KOCK, 1 S. 77-79	-	214
<b>Stift St. Mauritz</b>						
Mauritz 1 (1177)	Abschrift	StA M, Msc. I, 69 fol. 196v-197r	ERHARD 2033	ERHARD, Cod. 2 S. 137 Nr. 388	-	-
Mauritz 2 (1188)	Abschrift	StA M, Msc. I, 69 fol. 156v-157r	ERHARD 2219	ERHARD, Cod. 2 S. 195 Nr. 478	-	-
<b>2. Klöster und Stifte im Bistum Münster</b>						
<b>Benediktinerklöster</b>						
<b>Liesborn</b>						
Lb 12 (1176)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 15	ERHARD 2024	ERHARD, Cod. 2 S. 134 f. Nr. 384; SCHMIEDER, QFB 3 S. 28 Nr. 23	Lb B Schreiber Heinrich aus Lb?	140, 143, 213 445
Lb 13 (1177)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 16	ERHARD 2035	ERHARD, Cod. 2 S. 138 f. Nr. 390; SCHMIEDER, QFB 3 S. 29 Nr. 24	x	189, 213 444, 213 445
Lb 17 (1186)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 20	ERHARD 2193	ERHARD, Cod. 2 S. 187 Nr. 466; SCHMIEDER, QFB 3 S. 33 Nr. 29	Lb C Schreiber Gerhard aus Lb	144, 146
Lb 18 (1189)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 21	ERHARD 2243	ERHARD, Cod. 2 S. 206 Nr. 495; SCHMIEDER, QFB 3 S. 35-36 Nr. 32	Lb C Schreiber Gerhard aus Lb	144, 146, 214 f.

Sigle	Überl.-Art	Übertlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
Benediktinerklöster						
Liesborn						
Lb 19 (1190)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 22	ERHARD 2254	ERHARD, Cod. 2 S. 211 Nr. 503; SCHMIEDER, QFB 3 S. 36–37 Nr. 33	x <sub>8</sub>	174 f.
Lb 20 (1193)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 24	ERHARD 2308	ERHARD, Cod. 2 S. 230 Nr. 531; SCHMIEDER, QFB 3 S. 38 Nr. 35	Lb D	147
Lb 24 (1196)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 27	ERHARD 2367	ERHARD, Cod. 2 S. 244 Nr. 551; SCHMIEDER, QFB 3 S. 40 Nr. 38	H C	162
Lb 25 (1199)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 28	ERHARD 2423	ERHARD, Cod. 2 S. 261 Nr. 580; SCHMIEDER, QFB 3 S. 40–41 Nr. 39	x	197 f.
Lb 26 (1203)	Or.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 29	–	WILMANS, WUB 3 S. 13 Nr. 19; SCHMIEDER, QFB 3 S. 41–42 Nr. 40	x <sub>13</sub> = Cappenh. Hand E 2	180 f.
Wietmarschen						
W 6 (1174)	Or.	Arch. B.-St., Wiet- marschen, I Nr. 26	KOHL, RAW S. 5 Nr. 7	INA 1, 4 S. 250 Nr. 5	x	188 f.
W 7 (1189)	Or.	Arch. B.-St., Wiet- marschen, I Nr. 27	KOHL, RAW S. 5 Nr. 8	INA 1, 4 S. 250 Nr. 6	x <sub>8</sub>	150 187, 174–176
W 8 (1189)	Or.	Arch. B.-St., Wiet- marschen, I Nr. 3	KOHL, RAW S. 5 f. Nr. 9	INA 1, 4 S. 250 f. Nr. 7	x <sub>8</sub>	174–176
W 9 (1203)	Or.	Arch. B.-St., Wiet- marschen, I Nr. 4	KOHL, RAW S. 7 Nr. 11	INA 1, 4 S. 252 Nr. 10	x <sub>10</sub>	150 185, 184

## Prämonstratensersüfte

## Cappenberg

C 1 (1174)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 21	ERHARD 2001	ERHARD, Cod. 2 S. 125 f. Nr. 371	Cappenh. Hand B 2	122
C 2 (1175)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 22	ERHARD 2008	ERHARD, Cod. 2 S. 128 f. Nr. 374	Cappenh. Hand B 2	122, 213
C 3 (1175)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 23	ERHARD 2009	ERHARD, Cod. 2 S. 129 Nr. 375	Cappenh. Hand B 2	122, 213
C 4 (1176)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 24	ERHARD 2022	ERHARD, Cod. 2 S. 133 f. Nr. 382	Cappenh. Hand B 2	122, 213
C 5 (1176)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 25	ERHARD 2023	ERHARD, Cod. 2 S. 134 Nr. 383	Cappenh. Hand B 2	122, 213 f.
C 6 (1177)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 26	ERHARD 2034	ERHARD, Cod. 2 S. 138 Nr. 389	Cappenh. Hand B 2	122
C 7 (1178)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 27	ERHARD 2049	ERHARD, Cod. 2 S. 142 Nr. 395	Cappenh. Hand B 3	122 f.
C 8 (1182)	Or.	StA M, Cappenberg, Urk. Nr. 5	ERHARD 2124	ERHARD, Cod. 2 S. 164 Nr. 430	H A	157
C 9 (1184)	Or.	StA M, Cappenberg, Urk. Nr. 6	ERHARD 2148	ERHARD, Cod. 2 S. 172 Nr. 444	Cappenh. Hand D 1	122 f., 213 f.
C 10 (1184)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 32	ERHARD 2149	ERHARD, Cod. 2 S. 172 f. Nr. 445	H A	157
C 11 (1185)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 33	ERHARD 2164	ERHARD, Cod. 2 S. 176 Nr. 450	Cappenh. Hand C 1	122 f.
C 12 (1186)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 34	ERHARD 2192	ERHARD, Cod. 2 S. 186 f. Nr. 465	Cappenh. Hand C 1	122, 215
C 13 (1187)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 36	ERHARD 2208	ERHARD, Cod. 2 S. 192 f. Nr. 473	Cappenh. Hand C 1	122

Signale	Überl.-Art	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
Prämonstratenserstifte Cappenberg						
C 14 (1188)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 37	ERHARD 2220	ERHARD, Cod. 2 S. 196 Nr. 479	Cappenberg, Hand C 1	122, 214 f.
C 15 (1189)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 40	ERHARD 2241	ERHARD, Cod. 2 S. 205 f. Nr. 493	Cappenberg, Hand C 1	122, 214
C 16 (1191)	Abschrift	Arch. K.-C., Cappenberg, Kopiar, fol. 47	ERHARD 2272	NIESERT, MUS 2 S. 275 f.	-	-
C 17 (1192)	Or.	StA M, Cappenberg, Urk. Nr. 9	ERHARD 2290	ERHARD, Cod. 2 S. 222 Nr. 522	Cappenberg, Hand; Fälschung	122
C 18 (1192)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 41	ERHARD 2291	ERHARD, Cod. 2 S. 222 f. Nr. 523	Cappenberg, Hand D 3	122
C 19 (1193)	Or.	StA M, Cappenberg, Urk. Nr. 10	ERHARD 2306	ERHARD, Cod. 2 S. 229 Nr. 529	Cappenberg, Hand D 2	122
C 20 (1193)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 42	ERHARD 2307	ERHARD, Cod. 2 S. 230 Nr. 530	Cappenberg, Hand D 2	122, 215
C 21 (1195)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 45	ERHARD 2342	KINDLINGER, Beitr. 3, 1 Urk. S. 97 f.	Cappenberg, Hand D 1	122, 213
C 22 (1203)	Or.	Arch. K.-C., Cappenberg, Urk. Nr. 53	-	WILMANS, WUB 3 S. 12 f. Nr. 18	x <sub>19</sub> = Cappenberg, Hand E 2	122, 180 f.
Clarholz						
Cl 4 (1188)	?	?	ERHARD 2222	ERHARD, Cod. 2 S. 197 Nr. 481; OUB 1 S. 315 f. Nr. 396	-	-
Cl 5 (1195)	2 Abschriften von 1581	StA M, Gymnasium Kasten III, Loc. 15, F Nr. 9 Bl. 1 f./Bl. 46 f.	-	bisher ungedruckt	-	121 53

Signale	Überl.-Art	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
Cl 6 (1198)	Or.	Arch. Bt., Clarholz, Urk. Nr. 4	ERHARD 2411	ERHARD, Cod. 2 S. 256 Nr. 572; OUB 1 S. 346 f. Nr. 434	-	121 55, 197
Cl 7 (1199)	?	?	ERHARD 2421	ERHARD, Cod. 2 S. 259 f. Nr. 578; OUB 1 S. 348 f. Nr. 440	-	180 f.
Cl 8 (1199) 464	Or.	-	ERHARD 2422	ERHARD, Cod. 2 S. 260 Nr. 579; OUB 1 S. 349 f. Nr. 441	Cappenberg, Hand E 2	180 f.
Cl 10 (1201)	?	?	-	OUB 2 S. 3 f. Nr. 5	-	-
Cl 11 (1202)	?	?	-	OUB 2 S. 8 f. Nr. 11	-	214 f.
Cl 12 [1193-1203]	Or.	Arch. Bt., Clarholz, Urk. Nr. 7	ERHARD 2296	ERHARD, Cod. 2 S. 224 Nr. 525; OUB 1 S. 331 f. Nr. 413	-	121 55, 200 f.
Varlar						
Varlar 1 [1174-1178]	Abschrift	Arch. S.-H., Varlarer Kopiar, S. 45	-	INA 1, 2 S. 101 Nr. 12	-	-
Varlar 2 (1175)	Abschrift	Arch. S.-H., Varlarer Kopiar, S. 148-149	-	INA 1, 2 S. 99 f. Nr. 9	-	213 44, 214
Varlar 3 (1175)	Abschrift	Arch. S.-H., Varlarer Kopiar, S. 80-81	-	INA 1, 2 S. 100 Nr. 10	-	-
Varlar 4 (1180)	Abschrift	Arch. S.-H., Varlarer Kopiar, S. 135-136	-	INA 1, 2 S. 100 f. Nr. 11	-	213
Varlar 5 (1195)	Abschrift	Arch. S.-H., Varlarer Kopiar, S. 58-59	-	NIESERT, MUS 2 S. 292 f. Nr. 75	-	213
Varlar 6 (1202)	Abschrift	Arch. S.-H., Varlarer Kopiar, S. 146-147	-	NIESERT, MUS 4 S. 185 Nr. 3; WILMANS, WUB 3 S. 9 Nr. 12	-	215

464 Nach freundlichem Hinweis von Herrn Dr. H. RICHTERING wurde ich während der Zeit des Druckes der Arbeit auf die als verloren geltende Urk. aufmerksam gemacht, die sich zur Zeit in einem Antiquariat in Marburg befindet. Dort konnte ich die Urk. einsehen, deren Schreiber als unbekannt gelten muß, da ihm keine Beteiligung an der Herstellung weiterer Urk. nachzuweisen ist.

Signle	Überl.-Art	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
Augustinerinnenstifte						
Asbeck						
A 12 (1174)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/20/89c	ERHARD 2002	ERHARD, Cod. 2 S. 126 Nr. 372	x <sub>6</sub>	172 f.
A 13 (1178)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/32	ERHARD 2051	ERHARD, Cod. 2 S. 144 Nr. 397	x <sub>8</sub>	172 f.
A 14 (1179)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/18/87a	ERHARD 2072	ERHARD, Cod. 2 S. 146 Nr. 401	x <sub>5</sub>	169–172
A 15 (1179)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/18/87d	ERHARD 2072	ERHARD, Cod. 2 S. 146 f. Nr. 402	x <sub>7</sub>	171 f., 173 f.
A 16 (1179)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/34	ERHARD 2073	ERHARD, Cod. 2 S. 147 f. Nr. 403	H A	157
A 17 (1179)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/33b	ERHARD 2074	ERHARD, Cod. 2 S. 148 Nr. 404	x <sub>6</sub> [?]	172 f.
A 18 (1180)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 1/3/53	ERHARD 2089	ERHARD, Cod. 2 S. 152 Nr. 409	x	190
A 19 (1184)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/28	ERHARD 2150	ERHARD, Cod. 2 S. 173 Nr. 446	H A	158, 213 f.
A 20 (1188)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/20/89b	ERHARD 2223	ERHARD, Cod. 2 S. 198 Nr. 482	x <sub>7</sub>	173 f.
A 21 (1188)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/31	ERHARD 2224	ERHARD, Cod. 2 S. 198 Nr. 483	x <sub>7</sub>	173
A 22 (1192)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/27	ERHARD 2292	ERHARD, Cod. 2 S. 223 Nr. 524	x <sub>9</sub>	176, 178 <sup>89f</sup>
A 23 (1197)	Or.	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/29	ERHARD 2390	ERHARD, Cod. 2 S. 250 Nr. 564	x <sub>11</sub>	180

Freckenhorst						
F 1 (1193)	Or.	StA M, Freckenhorst, Urk. Nr. 4	ERHARD 2309	ERHARD, Cod. 2 S. 230 Nr. 532	Gelegenheits- schreiber	185–187
F 2 (1196)	Or.	StA M, Freckenhorst, Urk. Nr. 5	ERHARD 2365	ERHARD, Cod. 2 S. 242 f. Nr. 549	x	193 f.
F 3 (1200)	Or.	StA M, Freckenhorst, Urk. Nr. 6	ERHARD 2428	ERHARD, Cod. 2 S. 264 Nr. 585	x <sub>12</sub>	180
Hohenholte						
Ho 3 (1188)	Regest	StA M, Msc. II, 181, fol. 102	–	WILMANS, Add. S. 64 Nr. 73	–	121 <sup>83</sup> , 134
Ho 4 (1189)	Or.	StA M, Hohenholte, Urk. Nr. 3	ERHARD 2242	ERHARD, Cod. 2 S. 206 Nr. 494	Schreiber von 194 f. St. Nicasius in Reims?	194 f.
Ho 5 (1200)	Or.	StA M, Hohenholte, Urk. Nr. 4	ERHARD 2427	ERHARD, Cod. 2 S. 263 Nr. 584	x	198
Langenhorst						
L 1 A (1178)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst	ERHARD 2050	ERHARD, Cod. 2 S. 142 f. Nr. 396	x <sub>8</sub>	169–172
L 1 B (1178)	Or.	Arch. des Grafen von Merveldt-Lembeck	–	s. oben	H A	157, 170,
3 (1181)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 51	ERHARD 2104	ERHARD, Cod. 2 S. 158 Nr. 418	H A	213 <sup>44f</sup> 157
4 (1183)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 187	ERHARD 2135	ERHARD, Cod. 2 S. 167 f. Nr. 435	x	190–192
5 (1184)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 188	ERHARD 2151	ERHARD, Cod. 2 S. 174 Nr. 447	H A	158

Signle	Überl.-Art	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
Augustinerinnenstifte						
Langenhorst						
L 8 (1193)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 18	ERHARD 2310	ERHARD, Cod. 2 S. 231 f. Nr. 533	x <sub>9</sub>	176, 178 321
L 9 (1197)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 20	ERHARD 2391	ERHARD, Cod. 2 S. 250 f. Nr. 565	H C	162, 178 321
L 10 (1199)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 19	ERHARD 2424	ERHARD, Cod. 2 S. 261 f. Nr. 581	x <sub>9</sub>	176, 178 321
L 11 (1203)	Or.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 191	-	WILMANS, WUB 3 S. 11 f. Nr. 17	x <sub>14</sub>	182
Notruhn						
Notruhn 1 (1184)	Or.	StA M, Notruhn, Urk. Nr. 3	ERHARD 2152	ERHARD, Cod. 2 S. 174 f. Nr. 448	x	192
Notruhn 2 (1195)	Or.	StA M, Notruhn, Urk. Nr. 4	ERHARD 2343	ERHARD, Cod. 2 S. 239 Nr. 544	x <sub>10</sub>	176, 178 321
Notruhn 3 (1196)	Or.	StA M, Notruhn, Urk. Nr. 5	ERHARD 2366	ERHARD, Cod. 2 S. 243 f. Nr. 550	x <sub>10</sub>	176, 178 321
Zisterzienserkloster Marienfeld						
M 1 (1185)	Or.	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 1; Msc. VII, 1326 fol. 2v-4r	ERHARD 2165	ERHARD, Cod. 2 S. 177 f. Nr. 451	H A	154, 158
M 2 [1185]	Or.	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 2	ERHARD 2166	ERHARD, Cod. 2 S. 179 Nr. 452	x	193
M 3 (1186)	Or.	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 3	ERHARD 2188	ERHARD, Cod. 2 S. 185 Nr. 462	M A	151 192, 152

M 4 (1188)	Or.	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 5	ERHARD 2221	ERHARD, Cod. 2 S. 196 f. Nr. 480	M B	153 f.
M 6 (1189)	Abschrift	StA M, Msc. VII, 1326 fol. 6v-7r	ERHARD 2244	ERHARD, Cod. 2 S. 207 Nr. 496	-	151 192
M 10 [1201]	Or.	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 7	ERHARD 2437	ERHARD, Cod. 2 S. 266 Nr. 589	M C	155
M 11 (1202)	Or.	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 17	WILMANS, WUB 3, S. 9 Nr. 13	KINDLINGER, Beitr. 3, 1 Urk. Nr. 43 S. 115 f.	x	199 f., 215
Kais. freiweltl. Stift Metelen						
Metelen 1 (1193)	-	?	ERHARD 2311	ERHARD, Cod. 2 S. 232 f. Nr. 534	-	-
Metelen 2 (1202)	Or.	Arch. S.-H., Metelen	-	WILMANS, WUB 3 S. 10 Nr. 15	x <sub>14</sub>	182
3. Andere Empfänger einer Urkunde innerhalb bzw. außerhalb des Bistums Münster						
St. Marien zu Magde- burg [1174-1184]	-	?	ERHARD 2003	HERTEL 10 S. 52 Nr. 58	-	-
Gisela von Rüdtenberg (1177)	-	?	-	SEIBERTZ 2 S. 462 Nr. 8	-	113 19, 213
Stift auf dem Werder zu Minden [1178-1185]	-	?	WÜRDWEIN 6 S. 364 Nr. 125	-	-	113 19
Kl. Veßra (1182)	-	LHA Magdeburg, U 19 C 5 Nr. 7a	ERHARD 2119	ERHARD, Cod. 2 S. 162 f. Nr. 428	Empfänger- hand Veßra	124
Abtei Werden (1184)	-	NW HStA, Abtei Werden, Urk. Nr. 34	-	Z Berg GV 7, 1871 S. 32 f.	x	121 53, 192 f.

Sigle	Überl.-Art	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
3. Andere Empfänger einer Urkunde innerhalb bzw. außerhalb des Bistums Münster						
St. Andreas zu Worms [1192]	Or.	Univ. Bibliothek Heidelberg, Heid. Urk. 334	—	Boos, S. 75 f. Nr. 91	x	195-197
Coesfeld (1197)	Or.	Arch. Coesfeld, Urk. Nr. 1	ERHARD 2381	ERHARD, Cod. 2 S. 248 Nr. 559	x <sup>11</sup>	179
Bocholt (1201)	Or.	Arch. Bocholt	—	WILMANS, WUB 3 S. 4 Nr. 3	x	198 f.
Borken [1201-1203]	Or.	StA M, Fsm. Münster, Landesarch. Nr. 14	—	WILMANS, WUB 3 S. 7 Nr. 9	x <sup>16</sup>	184, 214 f.

## Anhang 2

## Verzeichnis der zitierten Originale

## Vorbemerkung

Der folgende Anhang ist analog zu Anhang 1 aufgebaut:

	Siehe u. S.
1. Empfänger in der Stadt Münster:	
Domkapitel	234
Kloster Überwasser	234
2. Klöster und Stifte im Bistum Münster:	
Benediktinerklöster	235
Liesborn	235
Wietmarschen	235
Prämonstratenserstift	237
Clarholz	237
Augustinerinnenstifte	237
Asbeck	238
Hohenholte	238
Langenhorst	238
Zisterzienserkloster Marienfeld	239
3. Anderer Empfänger einer Urk. innerhalb des Bistums Münster:	
Stadt Coesfeld	239
	239

## Verzeichnis der zitierten Originale

Sigle	Aussteller	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
<b>1. Empfänger in der Stadt Münster</b>						
Domkapitel						
Dom 1 + (1137)	Bischof Werner von Münster	StA M, Domkapitel Münster, Vermischte Urk. 1137	ERHARD 1577	ERHARD, Cod. 2 S. 21 f. Nr. 224	x	201
Dom 2 + [1156–1159]	Dompropst Rainald von Dassel	StA M, Domkapitel Münster, Vermischte Urk. 1156–1159	ERHARD 1848	ERHARD, Cod. 2 S. 85 Nr. 309	x	201
Dom 3 + (1169)	Bischof Ludwig von Münster	StA M, Domkapitel Münster, Urk. I V Nr. 1	ERHARD 1943	ERHARD, Cod. 2 S. 108 Nr. 342	x	201
Dom 4 + (1176)	Domkapitel	StA M, Domkapitel Münster, Urk. I F Nr. 1	ERHARD 2025	ERHARD, Cod. 2 S. 135 f. Nr. 385	Cappenb. Hand B 2	122
Dom 9 + (1194)	Dompropst Münster	StA M, Domkapitel Münster, Urk. I R Nr. 1	ERHARD 2329	ERHARD, Cod. 2 S. 236 Nr. 539	H B	161
Kloster Überwasser						
Üb 1 + (1132)	Bischof Werner von Münster	StA M, Überwasser Urk. Nr. 5	ERHARD 1541	ERHARD, Cod. 2 S. 14 f. Nr. 213	x	201
Üb 2 + (1137)	Bischof Werner von Münster	StA M, Überwasser Urk. Nr. 6	ERHARD 1577	ERHARD, Cod. 2 S. 21 Nr. 223	x	201
Üb 3 + (1137)	Bischof Werner von Münster	StA M, Überwasser Urk. Nr. 7	ERHARD 1578	ERHARD, Cod. 2 S. 23 Nr. 225	x	201
Üb 4 + (1144)	Bischof Werner von Münster	StA M, Überwasser Urk. Nr. 8	ERHARD 1650	ERHARD, Cod. 2 S. 36 Nr. 245	x	201
<b>2. Klöster und Stifte im Bistum Münster</b>						
Liesborn						
Lb 1 + (1131)	Bischof Werner von Münster	StA M, Überwasser Urk. Nr. 10	ERHARD 1756	ERHARD, Cod. 2 S. 62 Nr. 279	x <sub>9</sub>	167
Lb 2 + (1134)	Bischof Ludwig von Münster	StA M, Überwasser Urk. Nr. 11	ERHARD 1972	ERHARD, Cod. 2 S. 115 Nr. 355	x	201
Lb 3 + (1136)	Abtissin Gertrud von Überwasser	StA M, Überwasser Urk. Nr. 12	ERHARD 1992	ERHARD, Cod. 2 S. 124 f. Nr. 369	x <sub>5</sub>	169 f.
<b>Die Urkunden Bischof Hermanns II. von Münster</b>						
Lb 1 + (1131)	Bischof Egbert von Münster	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 2	ERHARD 1595	ERHARD, Cod. 2 S. 14 Nr. 212; SCHMIEDER, QFB 3 S. 11 f. Nr. 3	x	135 f., 138, 148 f. 1, 201
Lb 2 + (1134)	Bischof Werner von Münster	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 3	ERHARD 1560	ERHARD, Cod. 2 S. 17 Nr. 217; SCHMIEDER, QFB 3 S. 12 f. Nr. 4	x <sub>1</sub>	165
Lb 3 + (1136)	Bischof Werner von Münster	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 4	ERHARD 1571	ERHARD, Cod. 2 S. 17 Nr. 217 Anm.; SCHMIEDER, QFB 3 S. 13 f. Nr. 5	x <sub>1</sub>	165
Lb 4 + (1136)	Papst Innozenz II.	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 5	ERHARD 1572; FINKE, WUB 5 S. 15 Nr. 44	ERHARD, Cod. 2 S. 19 f. Nr. 221; SCHMIEDER, QFB 3 S. 14 f. Nr. 6	kuriale Hand	124, 138, 163 f.
Lb 5 + (1144)	Bischof Werner von Münster	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 6	ERHARD 1651	ERHARD, Cod. 2 S. 37 Nr. 246; SCHMIEDER, QFB 3 S. 16 f. Nr. 9	x	138, 201
Lb 6 + (1148)	Abt. Balduin von Liesborn	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 7	ERHARD 1728	ERHARD, Cod. 2 S. 53 Nr. 267; SCHMIEDER, QFB 3 S. 18 f. Nr. 12	x	201
Lb 7 + (1165)	Bischof Friedrich II. von Münster	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 9	ERHARD 1908	ERHARD, Cod. 2 S. 102 Nr. 333; SCHMIEDER, QFB 3 S. 22 f. Nr. 16	Lb A	137

2. Klöster und Stifte im Bistum Münster

Liesborn

Signle	Aussteller	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
Lb 8+ (1170)	Bischof Ludwig von Münster	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 11	ERHARD 1955	ERHARD, Cod. 2 S. 109 f. Nr. 345; SCHMIEDER, QFB 3 S. 24 Nr. 18	Lb B Schreiber Heinrich aus Lb?	140, 143
Lb 9+ (1172)	Bischof Ludwig von Münster	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 12	ERHARD 1975	ERHARD, Cod. 2 S. 116 f. Nr. 357; SCHMIEDER, QFB 3 S. 25 Nr. 19	x	139 148, 148 181, 201
Lb 10+ (1173)	Erzbischof Philipp von Köln	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 13	ERHARD 1986	ERHARD, Cod. 2 S. 122 Nr. 364; SCHMIEDER, QFB 3 S. 26 Nr. 20	Lb A	137
Lb 11+ (1175)	Graf Heinrich von Arnsberg	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 14	ERHARD 2012	ERHARD, Cod. 2 S. 129 Nr. 376; SCHMIEDER, QFB 3 S. 26 f. Nr. 21	Lb A	137
Lb 14+ (1181)	Graf Heinrich von Arnsberg	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 17	ERHARD 2109	ERHARD, Cod. 2 S. 161 Nr. 424; SCHMIEDER, QFB 3 S. 30 f. Nr. 26	x	139 148, 189 f.
Lb 15+ (1182)	Erzbischof Philipp von Köln	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 18	ERHARD 2120	ERHARD, Cod. 2 S. 163 f. Nr. 429; SCHMIEDER, QFB 3 S. 31 f. Nr. 27	x [Fälschung?]	201 f.
Lb 16+ (1183)	Abt Wenzon von Liesborn	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 19	ERHARD 2137	ERHARD, Cod. 2 S. 168 Nr. 436; SCHMIEDER, QFB 3 S. 32 Nr. 28	x	201
Lb 21+ [1191-1193]	Erzbischof Bruno von Köln	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 23	ERHARD 2289	ERHARD, Cod. 2 S. 221 Nr. 521; SCHMIEDER, QFB 3 S. 37 Nr. 34	x	202

Lb 22+ (1194)	Abt Engelbert von Liesborn	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 25	ERHARD 2330	ERHARD, Cod. 2 S. 236 f. Nr. 540; SCHMIEDER, QFB 3 S. 38 f. Nr. 36	Lb D	147
Lb 23+ (1195)	Abt Engelbert von Liesborn	StA M, Liesborn, Urk. Nr. 26	ERHARD 2349	ERHARD, Cod. 2 S. 240 Nr. 547; SCHMIEDER, QFB 3 S. 39 Nr. 37	Lb D	147
Wietmarschen						
W 1+ (1154)	Bischof Friedrich II. von Münster	Arch. B.-St., Wietmarschen, I Nr. 1	KOHL, RAW S. 2 Nr. 2	ERHARD, Cod. 2 S. 76 f. Nr. 297	x <sub>4</sub>	150 186, 167 f.
W 2+ (1161)	Bischof Friedrich II. von Münster	Arch. B.-St., Wietmarschen, I Nr. 2	KOHL, RAW S. 2 f. Nr. 3	INA 1, 4 S. 248 f. Nr. 3	x <sub>4</sub> (?)	150 186, 167 f.
W 3+ (1163)	Bischof Friedrich II. von Münster	Arch. B.-St., Wietmarschen, I Nr. 25	KOHL, RAW S. 3 Nr. 4	INA 1, 4 S. 249 Nr. 4	WA	150
W 4+ [1163]	Bernhard von Abeck	Arch. B.-St., Wietmarschen, I Nr. 83	KOHL, RAW S. 4 Nr. 5	INA 1, 4 S. 252 Nr. 8	[WA?]	150 190
W 5+ [1163]	Eberhard von Hethen	Arch. B.-St., Wietmarschen, I Nr. 84	KOHL, RAW S. 4 Nr. 6	INA 1, 4 S. 252 Nr. 9	WA	150
Prämonstratensertstift Clarholz						
Cl 1+ (1134)	Bischof Werner von Münster	Pfarrarchiv Clarholz; Depositem im Erzbistumsarchiv Paderborn	-	OUB 1 S. 209 f. Nr. 255	x	202
Cl 2+ (1146)	Papst Eugen III.	Pfarrarchiv Clarholz; Depositem im Erzbistumsarchiv Paderborn	-	OUB 1 S. 218 f. Nr. 273; FINKE, WUB 5 S. 21 f. Nr. 55	kuriale Hand	124, 164
Cl 3+ (1175)	Bischof Arnold von Osnabrück	Pfarrarchiv Clarholz; Depositem im Erzbistumsarchiv Paderborn	-	OUB 1 S. 273 Nr. 338	x	202
Cl 9+ [ca. 1200]	Graf Moritz von Oldenburg	Pfarrarchiv Clarholz; Depositem im Erzbistumsarchiv Paderborn	-	OUB 2 S. 1 Nr. 1	x	202

Signle	Aussteller	Überlieferung	Regest	Druck	Schreiber	Siehe o. S.
Augustinerinnenstift						
Asbeck						
A 1 + (1151)	Bischof Werner von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/20/89a	ERHARD 1757	ERHARD, Cod. 2 S. 62 f. Nr. 280	x	202
A 2 + [1151]	Bischof Werner von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/20/89f.	ERHARD 1758	ERHARD, Cod. 2 S. 63 f. Nr. 281	x	202
A 3 + [1151]	Bischof Werner von Münster	Arch. S.-H., Asbeck [ohne Sig.]	ERHARD 1759	ERHARD, Cod. 2 S. 64 Nr. 282	x <sub>2</sub>	167
A 4 + (1154)	Bischof Friedrich II. von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/17/86m	ERHARD 1814	ERHARD, Cod. 2 S. 74 f. Nr. 296	x	202
A 5 + [1155-1159]	Bischof Friedrich II. von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 1/3/39	ERHARD 1838	ERHARD, Cod. 2 S. 84 f. Nr. 308	x	202
A 6 + (1160)	Bischof Friedrich II. von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/26	ERHARD 1873	ERHARD, Cod. 2 S. 92 Nr. 320	x	202
A 7 + (1163)	Bischof Friedrich II. von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/4/22	ERHARD 1893 b	ERHARD, Cod. 2 S. 99 Nr. 328	x	202
A 8 + (1170)	Bischof Ludwig von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/4/3	ERHARD 1956	ERHARD, Cod. 2 S. 110 Nr. 346	x	202
A 9 + (1170)	Bischof Philipp von Osnabrück	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 2/5/30	ERHARD 1957	ERHARD, Cod. 2 S. 110 f. Nr. 347	x	202
A 10 + [1173?]	Bischof Ludwig von Münster	Arch. S.-H., Asbeck, alte Sig.: 3/20/89d	ERHARD 1989	ERHARD, Cod. 2 S. 123 Nr. 366	x	202-205
Hohenholte						
Ho 1 + (1142)	Bischof Werner von Münster	StA M, Hohenholte, Urk. Nr. 1	ERHARD 1631	ERHARD, Cod. 2 S. 31 f. Nr. 238	x <sub>2</sub>	133 f., 166 f.
Ho 2 + (1152)	Bischof Friedrich II. von Münster	StA M, Hohenholte, Urk. Nr. 2	ERHARD 1787	ERHARD, Cod. 2 S. 67 f. Nr. 285	x <sub>2</sub>	133 f., 166 f.

## Langenhorst

L 2 + [1178]	Herzog Heinrich der Löwe	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. 189	INA 1, 2 Nr. 2	MGH, Die Urkunden Heinrichs des Löwen, bearb. K. JORDAN (1960), S. 165 f. Nr. 108	x	134 f., 191, 288, 205
L 6 + (1189)	Papst Clemens III.	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. Nr. 206	INA 1, 2 Nr. 6 FINKE, WUB 5 S. 62 Nr. 151	NIESERT, MUS 4 S. 219-221 Nr. 57	kuriale Hand	135, 164
L 7 + [1193]	Werner, Sohn des Franko von Wettingen	Arch. S.-H., Langenhorst, L Urk. Nr. 207	INA 1, 2 Nr. 8	NIESERT, MUS 4 S. 133 f. Nr. 31	x	205
Zisterzienserkloster Marienfeld						
M 5 + (1188)	Bischof Bernhard von Paderborn	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 4	ERHARD 2225	ERHARD, Cod. 2 S. 199 Nr. 484	MA	152, 154, 203
M 7 + (1194)	Erzbischof Adolf von Köln	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 6	ERHARD 2322	ERHARD, Cod. 2 S. 233 f. Nr. 536	MA	152, 154, 203
M 8 + (1196)	Kardinal Johannes	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 10	ERHARD 2376	ERHARD, Cod. 2 S. 246 f. Nr. 556	x	205
M 9 + (1196)	Propst Friedrich von Clarholz	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 9	ERHARD 2377	ERHARD, Cod. 2 S. 247 f. Nr. 557	x	205
M 12 + [ca. 1201-1211]	Abt Florenz von Marienfeld	StA M, Marienfeld, Urk. Nr. 8	-	WILMANS, WUB 3 S. 8 Nr. 10	MC	155 f.
3. Anderer Empfänger einer Urkunde innerhalb des Bistums Münster						
Coesfeld 2 + [1197]	Abt Jordan von Varlar	Arch. Coesfeld, Urk. Nr. 2	ERHARD 2382	ERHARD, Cod. 2 S. 248 f. Nr. 560	x	205, 213, 215